Da. XXVI. 46.

Y. mat.
0 24

Kritik des natürlichen Rechts als Propädeutik zu einer Wissenschaft der natürlichen Rechte von D. Paul Joh. Anselm Feuerbach. Altona 1796. 308 S. 8.

Philosophisch-juristische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. Von D. Paul Joh. Anselm Feuerbach. 1798. 86 S. 8.

Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt, von Joh. Christoph Hoffbauer, der Phil. Doktor. 1793. 334 S. 2te verbesserte u. vermehrte Aufl. 1798. 379 S. 8. Halle.

Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Nebst einer Anzeige der verdienstlichsten Bemühungen um diese Wissenschaft, vorzüglich in den neuern Zeiten u. Anwendung derselben auf streitige Rechtsfragen von ebend. 1795. 348 S. 8. Ed.

Allgemeines Staatsrecht von ebend. 1. Theil nebst beyläufigen Bemerkungen über Kants metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, besonders das Privatrecht erläuternden u. prüfenden Inhalts. 1797. 318 S. 8.

Exemplar: 1 r. 4 gr.
Einband: 2 gr. 6 d.
Halle.

Ueber Grundlegung zur Metaphysik der Rechte oder der positiven Gesetzgebung. Ein Versuch über die ersten Gründe des Naturrechts von Gr. Daniel Albert Mellin, 2ten Prediger der deutsch-reform. Gem. zu Magdeburg. 1796. 162 S. 8.
Originell, obgleich hypothesenreich.

Auszug aus dem Naturrechte des Prof. Jakob von ihm selbst verfertigt zum Gebrauch für Vorlesungen. 1796. 181 S. 8.

Jena u. Leipzig b. Gabler: Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre von Johann Gottlieb Fichte. 1796. 229 S. gr. 8. II. Theil; oder angewandtes Naturrecht. 1797. 269 S. gr. 8.

Lehrsätze des Naturrechts

und

der damit verbundenen Wissenschaften

zu Vorlesungen

von

Gottlieb Hufeland,

d. W. W. u. b. R. D., ord. öff. Lehrer des Lehnrechts und ausserord. Beysitzer der Juristenfacultät und des Schöppenstuls auf der Universität zu Jena.

~~v. Winterbach, Besitzer.~~

Zweyte gänzlich umgearbeitete Ausgabe.

Jena,
bey Christ. Heinr. Cuno's Erben.
1795.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede

zur ersten Auflage vom Jahr 1790.

Da es mir bey dem von andern Behandlungen ziemlich abweichenden Plan meiner Vorlesungen über die zum Naturrecht im allgemeinen Sinn zu rechnenden Wissenschaften, der vielleicht einigen meiner Leser schon aus meinem 1785. erschienenen *Versuch über den Grundsatz des Naturrechts* bekannt ist, nicht ohne grosse und für die Zuhörer verdriessliche Unbequemlichkeit möglich war, irgend eins von den schon vorhandenen Lehrbüchern zum Grunde zu legen und da das schon seit fünf Jahren versuchte

Dictiren der Paragraphen immer läſtiger ward; ſo muſste ich mich zur öffentlichen Bekanntmachung derſelben entſchlieſsen. Dieſer Hauptbewegungsgrund zu der Herausgabe dieſes Buchs wird hoffentlich manchem Mangel deſſelben, der bey noch längerem Durchdenken und Feilen vielleicht hätte vermieden werden können, zu einiger Entſchuldigung dienen. Ungemein erfreulich würde es indeſſen für mich ſeyn, wenn unter dem, was etwa neues oder doch nicht ganz gewöhnliches in demſelben enthalten iſt, vielleicht einige Behauptungen von Philoſophen, Rechtsgelehrten oder Politikern einiger Aufmerkſamkeit ſollten würdig gefunden werden.

Ich habe, ſo viel möglich, in den Paragraphen ſelbſt die eigentlichen Lehrſätze, oder die Entwickelung des ganzen Syſtems, darzulegen, in den Noten aber zweckmäſsige und, ſoviel für Vorleſungen erfoderlich iſt, vollſtändige Erläuterungen und Rückſichten auf andere Behauptungen, Einwürfe etc. beyzubringen

geſucht

gesucht und überhaupt darauf gesehen, dass nichts einigermassen bedeutendes übergangen werde, was sonst in den Vorlesungen über das Naturrecht vorgetragen wird, gesetzt es gehörte auch nach meiner Ueberzeugung nicht im strengsten Sinne dazu.

Literatur habe ich nur wenig beygebracht, so leicht es mir auch gewesen wäre, eine recht vollzählige aus *Meister bibliotheca juris naturae*, aus den reichhaltigen Compendien der Herren *Höpfner*, *Ulrich* u. a. herauszuziehen; allein ich sehe den Nutzen derselben bey einem Compendium über diese Wissenschaft nicht recht ein. Wer blosse Büchertitel sucht, der kann sich in jenen Schriften, die ich deshalb bey dem Abschnitt von der Literatur der Wissenschaft (S 32 flgg.) auch besonders genannt habe, leicht Raths erholen. Dem Anfänger in der Wissenschaft können die Büchertitel bloss allein ohne Urtheil gar nichts nützen; und ein Urtheil über alle hinzuzufügen, würde in der That die Vorlesungen weit über die für sie be-

stimmte Zeit ausdehnen; daher ich mich bloss auf die Anführung allgemeiner und ganz besonders wichtiger Werke eingeschränkt habe. Zu dem kommt noch, dass Literatur zur blossen gründlichen Erlernung dieser Wissenschaft an sich gar nicht nöthig ist. Bey positiven Wissenschaften muss man wissen, auf welchen Zeugnissen die vorgetragenen Sätze beruhen und da ist es also nothwendig, oder wenigstens verdienstlich, den Anfänger gleich auf die Quellen hinzuweisen. Allein das ist ganz anders bey philosophischen Wissenschaften, wo man bloss eigner Ueberzeugung, nicht aber den Zeugnissen anderer, zu folgen hat.

Wenn man freylich zu gleicher Zeit mit einer vollständigen Geschichte jeder Lehre bekannt gemacht wird, und also zugleich die verschiedenen Grundsätze der einzelnen Schriften selbst und ihr Verhältniss zu einander erfährt, dann wird Literatur sehr wichtig. Allein zu einer solchen Geschichte der einzelnen Lehren ist noch zu wenig vorgearbeitet; ich selbst

habe

habe schon viele einzelne Data dazu gesammelt, aber man kann damit nicht wohl eher ins Publicum, bis sie einigermassen vollständig ist. Vielleicht kann ich einmal bey einer neuen Ausgabe, falls dies Buch dazu kommen sollte, einen Versuch davon liefern. Bey den Hauptlehren habe ich schon jetzt einige Data angegeben, und werde sie im mündlichen Vortrage noch weniger vergessen.

Noch giebt man als einen Vortheil der in Compendien beygebrachten Literatur an, dass der Zuhörer dadurch im Stand gesetzt werde, selbst über das gehörte weiter nachzulesen. Diesen Vortheil habe ich, so weit er mir Vortheil scheint, zu befördern gesucht, indem ich diejenigen Schriften oder Stellen bey einzelnen Materien angeführt habe, deren Behauptungen ganz, oder doch beynahe ganz, mit den meinigen übereinstimmen. Andre zum eignen Nachlesen ohne weitere Anleitung zu empfehlen, scheint mir für den Anfänger einer solchen Wissenschaft, ehe er ganz mit derselben

bekannt geworden, gar nicht zweckmäſsig. Jener Abſicht wegen habe ich dann vorzüglich auch auf die Lehrbücher hieſiger Univerſitäts-Lehrer, welche mit mir am meiſten übereinſtimmten, verwieſen, um dem Anfänger den ſo nöthigen Zuſammenhang aller, zumal der angränzenden, Wiſſenſchaften recht ſichtbar und geläufig zu machen.

Vorrede

Vorrede

zur zweyten Auflage.

Auch bey dieſer abermaligen Bearbeitung meiner Lehrſätze des Naturrechts habe ich von neuem die Unannehmlichkeit der Eile fühlen müſſen, zu der man oft bey Fertigung eines Lehrbuchs theils durch das eigne Bedürfniſs für ſeine Vorleſungen, theils durch das (ſonſt freylich ſehr ehrenvolle) Andringen andrer akademiſchen Lehrer, gezwungen iſt, die ſich deſſelben etwa bey ihren Vorleſungen bedienen wollen. So viel ich demnach freylich auch ſchon vorher ſeit Jahren zu einer neuen

Auflage vorgearbeitet hatte, und so sehr ich auch mir selbst bey der Umarbeitung Genüge zu leisten suchte; so muss ich diese neue Auflage doch mit dem Bewusstseyn sehr grosser Unvollkommenheiten ins Publikum schicken. Ich habe zwar, soviel mir möglich war, die Schriften andrer genutzt, von denen mir mehrere höchst lehrreich gewesen sind, und ungemein viele Veranlassungen zum Nachdenken, zu Berichtigungen und weitern Ausführungen gegeben haben, wenn ich auch nur sehr weniges aus ihnen unverändert in meine Darstellung der Wissenschaft übertragen habe. Ich bekenne auch dankbar, dass ich einiges selbst mündlichen Unterredungen mit nahen und fernen Freunden (z. B. die Veranlassung zu der Rücksicht auf die vom Staat verschiedene Gesellschaft im Staate §. 438. flgg. den Bemerkungen des trefflichen Publicisten, Hn. D. und Senator *Siegmann's* in Leipzig) schuldig bin. Der Stoff zu Verbesserungen war daher wegen der vielen seit kurzem erschienenen Schriften aus dieser Wissenschaft so gross,

dass

daſs daraus eine, wie der Augenſchein lehrt, faſt völlig neu gearbeitete Darſtellung entſtehen konnte. Dennoch war bey dem allen *ein* Umſtand der gröſsern Vollkommenheit, die ich derſelben ſonſt zu geben hoffen durfte, im Wege. Die Hälfte dieſer neuen Auflage war ſchon im vorigen Sommer gedruckt. Nach dem Abdruck derſelben erhielt ich noch erſt eine groſse Menge neuer und bedeutender Schriften aus dieſem Fache. Da es nun zur eignen Belehrung und aus Achtung für das Publikum nothwendig war, dieſe zu leſen und zu erwägen; ſo war ich genöthigt den Druck eine Zeitlang auszuſetzen; und nun berichtigten und veränderten theils die aus jenen Schriften geſchöpften Belehrungen, theils dadurch veranlaſstes eignes weiteres Nachdenken und ſelbſt ſchon die Zeit manche meiner Vorſtellungsarten, ſo daſs ich genöthigt ward, noch Verbeſſerungen und Zuſätze in Anſehung der erſten Hälfte anzuhängen, die ich nicht zu überſehen bitte. Meine Darſtellung befriedigt im Ganzen mich ſelbſt jetzt ſehr

und

und ſcheint mir ſogar reichen Stoff zu manchen Verbeſſerungen der Darſtellung und Entwickelung des poſitiven Rechts zu enthalten; aber vielleicht iſt ſie nicht in allen Stücken, zumal wegen der in Compendien nothwendigen Kürze, meinen Leſern ſo klar und einleuchtend. Ich hoffe dieſem Mangel durch einige Ausführungen über einzelne Punkte abzuhelfen, die ich, ſobald meine Geſchäfte erlauben, vielleicht in Hn. Prof. *Niethammer's* neuem philoſophiſchen Journal erſcheinen laſſen werde.

Innhalt.

Einleitung.

I. *Vorbegriffe.* S. 1.

II. *Begriff und Zweck des Naturrechts.* S. 8.

Begriff und Abtheilung des Rechts §. 18 — 29.

Naturstand §. 30 — 32.

Naturrecht §. 33.

Zweck des Naturrechts §. 34 — 37.

III. *Theile des Naturrechts und damit verbundene Wissenschaften.* S. 18.

IV. *Nutzen des Naturrechts.* S. 23.

V. *Geschichte des Naturrechts.* S. 25.

VI. *Literatur des Naturrechts.* S. 33.

Erster

Inhalt.

Erster Theil. *Eigentliches Naturrecht.*

I. Hauptstück. *Gründung und allgemeine Entwickelung des Naturrechts.*

I. Abschnitt. *Erfodernisse der wissenschaftlichen Behandlung des Naturrechts.* S. 39.

II. Abschnitt. *Ableitung des Grundsatzes aller Rechte.* S. 46.

Entwickelung des Grundsatzes der Sittlichkeit. §. 82 — 89.

Ableitung des Grundsatzes der Rechte. §. 90 — 98.

III. Abschnitt. *Ableitung des Grundsatzes aller Zwangsrechte.* S. 60.

II. Hauptstück. *Absolutes oder ursprüngliches Naturrecht.*

I, Abschnitt. *Einleitung.* S. 60.

II. Abschnitt. *Rechte.*

I. Abthei-

Innhalt.

I. Abtheilung. *Erhaltung der eignen Güter.* S. 69.

Recht auf Kräfte. §. 116—124.

Recht auf Zwecke, §. 124—133.

Recht auf Mittel dazu. §. 134—140.

II. Abtheilung. *Resultate aus dem vorhergehenden,* S. 81.

Gleichheit §. 141—145.

Freyheit. §. 146.

Unverlierbarkeit und Unveräusserlichkeit der Rechte §. 147—151.

III. Abtheilung. *Rechte für andre Menschen.* S. 87.

III. Abschnitt. *Verletzung der Rechte.* S. 90.

IV. Abschnitt. *Art die Rechte zu schützen, oder Ausübung des Zwangsrechts.* S. 93.

Wer schützt durch Zwang? §. 169—171.

Was? §. 172.

(*Allgemeine Grundsätze über die Gränze des Zwangs s. Verbesserungen und Zusätze,* §. 172b—172d.)

Zweck des Zwangs. §. 173—179.

Gränze

Gränze des Zwangs. §. 180 — 188.
(zu §. 174 — 186. vergl. Verb. u. Zus.)

Mittel zum Zwange §. 189 — 192.
(vergl. Verb. u. Zus. §. 191 *b.)*

Gegen wen ist Zwang erlaubt? §. 193.

V. Abschnitt. *Ueber Collisionen.* S. 107.

Anhang. *Was gehört nicht in das absolute Naturrecht?* S. 115.

III. Hauptstück. *Hypothetisches Naturrecht.*

I. Abschnitt. *Allgemeines hypothetisches Naturrecht.*

I. Abtheilung. *Einleitung.* S. 117.

II. Abtheilung. *Rechte des Eigenthums.* S. 119.

Einleitung und allgemeine Begriffe. §. 217 — 223.
(*zu* §. 220. *vergl. Verb. u. Zus.*)

Rechte vor Einführung des Eigenthums. §. 224.

Grund des Eigenthumsrechts. §. 225 — 226.

Wer kann Eigenthum erwerben? §. 227.

Was

Was und wieviel? §. 228. 229.

Art der Erwerbung §. 231 — 240.

(*zu* §. 239. *vergl. Verb. u. Zus.*

Besitz §. 241. 242.

Rechte, die im Eigenthum enthalten sind. §. 243 — 246.

Vermeyntes Eigenthum. §. 247. 248.

Aufhebung, Verletzung und Schützung des E. §. 249 — 254.

III. Abtheilung. *Rechte in Ansehung der Verträge.* S. 140.

Vorbegriffe und Begründung des Rechts aus Verträgen. §. 257 — 273.

(*zu* §. 261 — 273. *vergl. Verb. u. Zus.*)

Wer kann Verträgen schliessen? §. 274. 275.

Worüber? 276 — 295.

Wie? §. 296 — 313.

(*zu* §. 301. *vergl. Verb. u. Zus.*)

Folgen aus den Verträgen. §. 314 — 317.

Anfhebung der Verträge §. 318 — 323.

I. Anhang. *Was gehört nicht in die Lehre des eigentlichen Naturrechts von den Verträgen?* S. 168.

II. Anhang. *Was gehört nicht in das hypothetische Naturrecht überhaupt?* S. 169.

II. Abschnitt. *Gesellschaftliches Recht.*

I. Abtheilung. *Allgemeines Gesellschafts-Recht.* S. 172.

II. Abtheilung. *Ehe.* S. 183.

III. Abtheilung. *Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.* S. 192.

IV. Abtheilung. *Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht.* S. 201.

V. Abtheilung. *Familie.* S. 204.

VI. Abtheilung. *Religionsgesellschaft.* 205.

Zweyter Theil. *Allgemeines Staatsrecht.*

I. Hauptstück. *Einleitung.*

I. Ab-

Inhalt.

I. Abschnitt.. *Literarische Vorbereitung.* S. 215.

II. Abschnitt. *Propolitische Einleitung.* S. 221.

II. Hauptstück. *Absolutes allgemeines Staatsrecht.*

I. Abschnitt. *Gründung des absoluten Staatsrechts.* S. 224.

Vorerinnerungen. §. 423—426.

Zweck des Staats. §. 427—434.

Allgemeiner Wille. §. 435. 436.

Staat und Gesellschaft im Staate. §. 437—441.

Staatsgrundverträge. §. 442—445.

Staatsbürger, Oberherren und Unterthanen, Beywohner, Staatsvermögen. §. 446—451.

Grund und Gränze der Rechte im Staat. §. 452—457.

Privatmann §. 458.

II. Abschnitt. *Rechte der Oberherren im Staate.* S. 241.

Allgemeine Begriffe. §. 459-467.

Abtheilung der Staatsgewalt. §. 468. 469.

I. *nach der Art der Aeusserungen.* 470.

Recht der Aufsicht. §. 471. 475—477.

** 2 Recht

Recht der Gesetzgebung. §. 472. 478—485.

— — *Beurtheilung.* §. 473. 484.

— — *Vollstreckung.* §. 474. 485.

II. *nach den Mitteln der Staatsgewalt.* §. 486.

Repräsentationsrecht. §. 487.

Recht der Aemter. §. 489.

— — *Zwangsanstalten.* §. 490.

Finanzgewalt. §. 491.

III. *Nach den Zwecken der Staatsgewalt.* §. 492.

Aeussre Hoheit. § 493.

Innre Hoheit. §. 495—504.

Polizey. § 505.

Wesentliche und zufällige Majestätsrechte. §. 506.

Majestätsrecht über Religion. §. 507—510.

III. Abschnitt. *Rechte der Unterthanen im Staate.* S. 277.

III. Hauptstück. *Hypothetisches allgemeines Staatsrecht.* S. 286.

Dritter

Innhalt.

Dritter Theil. *Allgemeines bürgerliches Recht.*

I. Abschnitt. *Einleitung.* S. 295.

II. Abschnitt. *Welche Rechte des Menschen im Naturstande bleiben Rechte des Staatsgenossen und welche hören auf es zu seyn?* S. 298.

III. Abschnitt. *Welche Rechte des Menschen im Naturstande bleiben unveränderliche Rechte des Staatsgenossen; und welche sind durch die Staatsgewalt abänderlich?* S. 301.

IV. Abschnitt. *Welche Rechte des Menschen im Naturstande sind einer Abänderung schlechterdings bedürftig, um Rechte des Staatsgenossen seyn zu können?* S. 315.

Zurechnung. §. 599—621.

Auslegung. §. 622—624.

Abtheilung der Verträge. §. 631—658.

Vierter Theil. *Allgemeines Völkerrecht.*

I. Abschnitt. *Vorbereitung.* S. 350.

II. Ab-

II. Abſchnitt. *Grundlegung des allgemeinen Völkerrechts.* S. 354.

III. Abſchnitt. *Urſprüngliche Rechte eines Volks.* S. 357.

IV. Abſchnitt. *Erworbene Rechte eines Volks.* S. 361.

Eigenthum. §. 684 — 695.

Handlung. §. 699 — 701.

Verträge und Geſandte. §. 702 — 725.

V. Abſchnitt. *Art zu verletzen.* S. 375.

VI. Abſchnitt. *Art zu ſchützen.* S. 376.

Ein-

Einleitung.

I. *Vorbegriffe.*

§. 1.

Eine Wirkung eines Dinges, insofern sie in den Kräften desselben ihren Grund hat, heisst in Rücksicht auf dasselbe eine *Handlung* (*actio*).

§. 2.

Wirkungen einzelner Vermögen eines Dinges sind zwar als *Handlungen dieser Vermögen*; nicht aber, wenn diese Vermögen nicht das eigentliche *Wesen* des Dinges ausmachen, genau genommen als *Handlungen des Dinges selbst* anzusehen.

§. 3.

Ein *Gesetz* (*lex*) ist eine allgemeine Regel der Nothwendigkeit von Handlungen.

Ueber den Begriff von *Gesetz* s. *Schmid* Versuch einer Moralphilosophie (2te Ausg. Jena 1790.) §. 21-28. und Grundriss der Moralphilosophie (Jena 1793.) §. 47-49.

§. 4.

Naturgesetze sind allgemeine Regeln der Nothwendigkeit von dem, was zum Daseyn eines Dinges gehört.

1. Handlungen, deren Nothwendigkeit dadurch bestimmt ist, heissen (physisch) *nothwendige* Handlungen (*actiones necessariae*).
2. Die Nothwendigkeit der Handlungen nach diesen Gesetzen drückt man durch *müssen*, die Möglichkeit durch *können* aus.

§. 5.

Die Menschen haben mehrere Vermögen; deren Wirkungen aber nur auf eine Art nach Naturgesetzen da sind.

Man muss zu jeder Handlung im Menschen, welche von andern der Art nach gänzlich unterschieden ist, auch ein besonderes Vermögen in der Theorie annehmen.

§. 6.

Das Vermögen, sich mit dem Bewusstseyn eigner Thätigkeit für die Wirklichwerdung einer Vorstellung zu bestimmen, heisst der *Wille* (im weiteren Sinne), die *Willkuhr* (*arbitrium*).

In dieser ganzen Einleitung ist es bloss um Entwickelung der unter diesen Worten enthaltenen Begriffe zu thun; ob diese Begriffe Realität haben, gehört noch nicht hieher.

§. 7.

Mit dem Willen ſteht in genaueſter Verbindung das Vermögen der Antriebe für den Willen (das Vermögen, einer Vorſtellung die Eigenſchaft eines Beſtimmungsgrundes für den Willen zu geben) — das *Begehrungsvermögen* im engern Sinne, (das Vermögen der Triebe).

1. Eine Handlung deſſelben heiſst ein Begehren.

2. *Zweck* iſt der Gegenſtand einer Vorſtellung, ſofern die letztere als die Urſache von dem erſtern angeſehen wird. — Ein *Antrieb* iſt ein Zweck, ſofern er dem Gemüth vorgeſtellt wird, eine den Willen beſtimmende Vorſtellung. *Schmid* Verſuch §. 277. vergl. 281.

3. Die begehrende Kraft (das Vermögen in einer Subſtanz gadacht) heiſst der *Trieb*.

§. 8.

Die Handlungen des Willens oder der Willkühr heiſsen *Willensbeſtimmungen, willkührliche Handlungen* im weitern Sinne (*actiones voluntariae*).

Sie heiſsen auch *Handlungen des Menſchen* im engern Sinne; denn bey denſelben tritt das Bewuſstſeyn der Thätigkeit des *Menſchen* (nicht eines einzelnen menſchlichen Vermögens §. 2.) ein.

§. 9.

Jedes Begehren ist an sich unwillkührlich; es kann aber vom Willen als Bestimmungsgrund für denselben (wirklicher Antrieb) selbstthätig entweder angenommen oder abgewiesen werden. Wird es angenommen, so wird das *unwillkührliche* Begehren ein *willkührliches*, ein *Wollen*.

§. 10.

Das wirkliche Begehren (die Willensbestimmung) kann entweder bloss Begehren des Wirklichwerdens einer Vorstellung überhaupt bleiben (die Willkühr bestimmt bloss *sich*), oder der Wille bestimmt zugleich *andre Kräfte* des Menschen für die Wirklichwerdung einer Vorstellung (zur Wirklichmachung der Handlung nach der Vorstellung davon, zum Handeln). Das erstere ist ein blosses *willkührliches Begehren*, ein blosses Wollen. Das letztere ist eigentlich eine *Willenshandlung*, oder *willkührliche Handlung* im engern Sinne.

1. Zu den willkührlichen Handlungen im engern Sinne sind auch Unterlassungen zu rechnen, als zu welchen ebenfalls Willensbestimmungen nöthig sind. *Begehungshandlungen* und *Unterlassungshandlungen*.

2 Die

2. Die willkührlichen Handlungen im weitern Sinne sind entweder *äuſsre* oder *innre*, je nachdem sie von andern als dem Handelnden unmittelbar erkannt werden können oder nicht. *Innre* Handlungen können andern bloſs mittelbar (durch das Mittel einer *äuſsern* Handlung) bekannt werden.

§. 11.

Ein *ſittliches Geſetz* iſt ein Geſetz, deſſen nothwendige Wirkſamkeit bloſs durch die Vorſtellung deſſelben möglich iſt.

Die *Nothwendigkeit einer Handlung eines vorgeſtellten Geſetzes wegen* nennt man *Sollen*.

§. 12.

Für die *willkührlichen Handlungen* des Menſchen im weitern Sinne (§. 8.) kann es bloſs *ſittliche Geſetze* geben.

§. 13.

Das Vermögen der ſittlichen Geſetze (§. 11.), das Vermögen des Menſchen, ſich ſelbſt Geſetze für ſeine Haudlungen vorzuſchreiben, heiſst die *praktiſche Vernunft*.

1. Praktiſche *Vernunft* heiſst dies Vermögen, weil die Vernunft das Vermögen der Geſetze iſt. *Kant* Grundlegung zur Metaphyſik der Sitten. S. 36. Vergl. *Fichte* Kritik der Offenbarung; n. Aufl. §. 2. *Niethammer* Verſuch einer Ableitung des moral. Ge-

ſetzes aus der Form der reinen Vernunft (in *Schmids* philoſophiſchem Magazin).

2. Ueber den Unterſchied der verſchiedenen Arten des Willens, und die Verſchiedenheit des praktiſchen Verſtandes und der praktiſchen Vernunft: ferner der phyſiſchen Geſetze des Wollens und der ſittlichen Geſetze für den Willen; (lauter Gegenſtände, die nicht zur geradeſten Ableitung der ſittlichen Geſetze nothwendig ſind, und deshalb *hier* übergangen werden; welche aber zur vollſtändigen Einſicht in alle damit verbundenen Fragen und zur Hebung mancher vielleicht aufſtoſsenden Einwürfe gehören, und wegen welcher hier wenigſtens auf die Wiſſenſchaft, in der darauf Rückſicht zu nehmen iſt, die *Kritik der praktiſchen Vernunft*, verwieſen werden muſs,) ſ. *Schmid* Verſuch §. 5, 6.

§. 14.

Das Vermögen des Menſchen, Luſt und Unluſt zu empfinden, heiſst *Sinnlichkeit* in praktiſcher Rückſicht.

Sinnlichkeit überhaupt heiſst das Vermögen afficirt zu werden, das Vermögen zu empfinden. Aber nur Luſt und Unluſt ſind die Gegenſtände von Empfindungen, welche auf das Handeln wirken können.

§. 15.

Die Selbſtbeſtimmung des Willens kann ſowohl durch ſittliche Geſetze, als durch Empfin-

pfindungen von Luft oder Unluft veranlafst oder geweckt werden; durch beides aber nur fo, dafs fie vermittelft des Begehrungsvermögens Antriebe für den Willen werden. Antriebe für den Willen, die aus Empfindungen von Luft und Unluft entftehen, heifsen *Antriebe der Sinnlichkeit* (§. 14.).

Das Begehrungsvermögen ift *beftimmbar* durch Vernunft und Sinnlichkeit, *beftimmend* für den Willen.

§. 16.

Das Begehrungsvermögen erhält alfo den Stoff, welchen es zu Antrieben für den Willen erhebt, theils von der praktifchen Vernunft, (§. 13.), theils von der Sinnlichkeit (§. 14.). Im erften Fall heifst es das *obere*, im andern das *untere* Begehrungsvermögen.

Die Kraft beym obern Begehrungsvermögen kann der *uneigennützige*, die beym untern der *eigennützige* Trieb (§. 7. Anm. 3.) heifsen (*Reinhold* Briefe über die Kantifche Philofophie Th. II.).

§. 17.

Infofern in der Willkühr (§. 6.) auch das Vermögen enthalten ift, fich felbft nach Vorftellungen von Gefetzen zum Handeln zu beftimmen; infofern heifst fie der *Wille* (*voluntas*) im engern Sinne.

II. *Begriff und Zweck des Naturrechts.*

§. 18.

Alle willkührlichen Handlungen (§. 8.) ſind entweder durch ſittliche Geſetze verboten oder nicht verboten. Dieſe heiſsen *erlaubte*, jene *unerlaubte Handlungen* (*actiones licitae et illicitae*).

1. Das Erlaubtſeyn, die moraliſche Möglichkeit, die Möglichkeit nach Sittengeſetzen, drückt man durch *dürfen* aus.
2. Zu den willkührlichen Handlungen iſt auch hier wieder jedes willkührliche Begehren zu rechnen. Vergl. §. 15.

§. 19.

Unter den erlaubten Handlungen (§. 18.) ſind einige durch ſittliche Geſetze geboten. Dieſe heiſsen *Pflichten* (*officia*), und zu dieſen hat man *Verbindlichkeit* (*obligatio*).

Vergl. *Schmid* Verſuch. §. 296, 297. 303.

1. Eintheilung der Verbindlichkeit in *bejahende* und *verneinende* (*obligatio affirmativa et negativa*), *abſolute* und *hypothetiſche* (*abſoluta et hygothetica*), *abſolute* und *relative* (*abſoluta et relativa*), *natürliche und poſitive* (*naturalis et poſitiva*), *active* und *paſſive*, (*activa et paſſiva*), *innere* und *äuſsere*, (*interna et externa*) *allgemeine* und *beſondre* u. ſ. w. Einige dieſer Eintheilungen werden verſchiedentlich beſtimmt, die meiſten ſind überflüſsig, oder wenigſtens unfruchtbar.

2. Ge-

2. *Gebietende*, *verbietende*, *erlaubende* Geſetze (*leges praeceptivae*, *prohibitivae*, *permiſſivae*).

§. 20.

Pflichten und *Verbindlichkeiten*, deren Gegentheil ſich als erlaubt gar nicht denken läſst, wobey gar keine Ausnahme zu Gunſten ſinnlicher Antriebe verſtattet iſt, ſind *unerlaſslich* (*vollkommen*), die übrigen *erlaſslich* (*unvollkommen*).

1. Die letztern hängen alſo zum Theil von der Willkühr ab. Es kommen dabey Vorausſetzungen der Verbindlichkeit vor die erſt beurtheilt werden müſſen
2. Die ſinnlichen Antriebe dürfen nie *gegen* die Pflicht, aber bey erlaſslichen Verbindlichkeiten wohl *neben* der Pflicht die Willkühr beſtimmen.
3. Die Eintheilung in *vollkommne* und *unvollkommne* Verbindlichkeit (*obligatio perfecta et imperfecta*) ward ſonſt anders beſtimmt.
4. Handlungen gegen erlaſsliche Pflichten können alſo zuweilen erlaubt ſeyn.

§. 21.

Die unerlaſslichen Pflichten und Verbindlichkeiten (§. 20.) ſind noch entweder von einer Bedingung und Vorausſetzung, (die aber durch das ſittliche Geſetz allein beſtimmt iſt, und auf welche ſinnliche Antriebe nicht Einfluſs haben dürfen,) abhängig, (einer andern Pflicht wegen, zu deren Erfüllung die Handlung nothwendig iſt, geboten,) oder ohne alle Bedingung ſchlech-

terdings geboten (Pflicht an ſich). Die erſtern heiſsen *bedingte*, die letztern *unbedingte* Pflichten und Verbindlichkeiten. Die unbedingten müſſen in jedem Fall ohne alle Ausnahme beobachtet werden; die bedingten verlieren ihre Verbindlichkeit, im Fall die Bedingung fehlt.

1. Zu den unbedingten gehören alle Pflichten, die unmittelbar aus dem Geſetz flieſsen, nichts als ein *vernünftiges Weſen* vorausſetzen. Die Pflichten des Menſchen als Menſchen (z. B. die Pflicht, ſein Leben zu erhalten) können bedingt ſeyn.

2. Bedingte Pflichten, deren Bedingung vorhanden iſt, ſind unbedingten im Grade ihrer Verbindlichkeit gleich.

§. 22.

Ein durch das, andern Menſchen obliegende, Sittengeſetz begründetes Vermögen zu einer Willensbeſtimmung nennt man *Befugniſs*.

1. Das Sittengeſetz des andern begründet für ihn in Verhältniſs auf mich: 1) Erlaubniſs zu Handlungen, wodurch meine Befugniſs eingeſchränkt; 2) Verbindlichkeit gegen mich, wodurch meine Befugniſs erweitert wird.

2. Zu Handlungen, welche andre Menſchen hindern, und zu willkührlichen Begehrungen, die andre unerfüllt laſſen können, ohne ihr Sittengeſetz in beiden Fällen zu übertreten, hat man keine Befugniſs.

§. 23.

Ein durch das für den Handelnden und für andre begründete Sittengesetz bestimmtes Vermögen zu einer Willensbestimmung (§. 8.) (also Erlaubniss und Befugniss (§. 18. u. 22.) vereinigt) heisst ein *Recht* (*jus*).

1. Recht ist ein sittlicher Begriff; also kein Recht des Stärkern.

2. Die Handlung, zu der man ein Recht hat, selbst die Sache, in Ansehung welcher man eine solche Handlung ausüben kann, (das Object des Rechts,) heisst auch ein *Recht*.

3. Andere Bedeutungen von *Recht* gehören nicht ins Naturrecht, wenigstens nicht zu den Grundbegriffen.

4. Es giebt noch viele Eintheilungen des Rechts; z. B. in *bejahendes* und *verneinendes* (*jus affirmativum et negativum*), *angebornes* (*Urrecht*) und *erworbenes* (*connatum et acquisitum s. adventitium*), *ursprüngliches* und *abgeleitetes* (*originarium et derivativum*), *absolutes* und *relatives* (*absolutum et relativum*); *wirkliches* und *förmliches* (*reale et formale*), u. dgl. Nicht alle sind richtig, wenige nützlich, und noch wenigere fruchtbar genug, um eigene Benennungen zu verdienen.

5. Einige Eintheilungen setzen eine andere Bedeutung von Recht voraus, z. B. *jus mandati, vetiti et permissi.*

6. Mehrere Eintheilungen von Rechten noch in der Folge.

§. 24.

Da das ſittliche Geſetz in dem Begriff des *Rechts* bloſs die Möglichkeit einer Handlung oder eines Begehrens ſichert; ſo iſt die *Materie* des Rechts immer vom Begehrungsvermögen und von der Willkühr gegeben, und nur die *Form* des Rechts vom Sittengeſetz durch die Berechtigung, welche es giebt, ertheilt.

Ein Recht kann zu gleicher Zeit durch eine Pflicht geboten ſeyn; dann hängt aber die Materie des Rechts nicht davon ab, daſs es durch die praktiſche Vernunft (§. 13.) vorgeſchrieben, ſondern daſs es durch das obere Begehrungsvermögen (§. 16.) Antrieb des Willens wird.

§. 25.

Ein Recht, vermöge deſſen alle zur Wirklichwerdung eines Gegenſtandes erfoderlichen Bedingungen, dem Sittengeſetze nach, in die Willkühr des Berechtigten geſtellt ſind, kann ein *vollkommnes* Recht (*jus perfectum*) genannt werden. Ein *unvollkommnes* (*jus imperfectum*) dagegen iſt, wenn das Sittengeſetz auſser der Willkühr des Rechthabenden noch andre Bedingungen erfodert.

Von der bisher gewöhnlichen Deutung dieſer Eintheilung unten.

§. 26.

§. 26.

Bestimmung der Willkühr mit Ueberwindung der entgegenstehenden Antriebe des Begehrungsvermögens heisst *Nöthigung*.

Jede Bestimmung der Willkühr geschieht durch die Antriebe des Begehrungsvermögens; also werden in der Nöthigung die entgegenstehenden Antriebe durch andere überwunden.

§. 27.

Zwang (*coactio*) heisst Bestimmung der Kräfte des Menschen zu einer Handlung durch äussre Ursachen mit Ueberwindung der entgegenstehenden Antriebe des Begehrungsvermögens.

1. Werden die Kräfte des Menschen durch seine Willkühr (also vermittelst äussrer Antriebe der Sinnlichkeit §. 15.), die die Willkühr nöthigen (§. 26.), bestimmt, so heisst der Zwang *psychologisch*; werden sie unmittelbar bestimmt, so ist er *mechanisch*. Moralischer *Zwang* ist nicht denkbar.

2. Der Ausdruck: *Zwang*, wird auch zuweilen bis zur gänzlichen Aufhebung aller freyen Thätigkeit des Menschen ausgedehnt; so rechnet man Tödtung auch zu den Zwangsmitteln.

§. 28.

Zwangsrecht (*jus cogens*) ist ein Recht (§. 23.) zu zwingen (§. 27.).

1. Man versteht auch darunter ein jedes Recht, das mit einem Recht zu zwingen verbunden ist.

2. Man nennt *Zwangspflichten* solche Pflichten, deren Erfüllung erzwungen werden darf. Entgegengesetzt sind ihnen *Gewissenspflichten.* Eigentlich hat die erstere Bestimmung keinen Einfluss in den Begriff der Pflicht als Pflicht, ausser insofern der Verpflichtete zugleich seine Pflicht einsehen kann, sich bey Uebertretungen dem Zwange andrer nicht zu widersetzen.

§. 29.

Man kann zwar alle Rechte als Gegenstand des Naturrechts ansehen; der wichtigste Gegenstand desselben aber sind die *Zwangsrechte* (§. 28.), weil es dabey eigentlich darauf ankommt, was ich gegen andre auch ohne ihren guten Willen thun darf.

Die Aufgabe für das Naturrecht betrifft aber nur die Rechtmäfsigkeit des Zwangs, die von der physischen Möglichkeit, Zwang auszuüben, ganz unabhängig ist. Klein *Schreiben an Garve über die Zwangs- und Gewissenspflichten.* Berl. 1789. 8.

§. 30.

Stand (*status*) ist der Inbegriff gewisser Beziehungen eines Dinges gegen andere. Insofern auf den Stand des Menschen sich Rechte beziehen sollen, müssen diese Beziehungen rechtliche Beziehungen, d. h. solche, auf die

die ſich Rechte anwenden laſſen, und der Stand ein rechtlicher (*ſtatus juridicus*) ſeyn.

Eintheilungen des Standes in den *geſellſchaftlichen und auſſergeſellſchaftlichen* (*ſtatus ſocialis et extraſocialis*), *abſoluten* und *hypothetiſchen* (*abſolutus et hypotheticus*), u. ſ. w.

§. 31.

Naturſtand (*ſtatus naturalis*) (§. 28.) iſt hier dem bürgerlichen Stande (*ſtatus civilis*) entgegen geſetzt. Er iſt demnach der Inbegriff der rechtlichen Beziehungen, welche dem Menſchen auſser dem Staat zukommen.

§. 32.

Der Naturſtand im Naturrecht braucht keine weitere Beſtimmung, und jeder andre Zuſatz, der nicht aus der hier angegebnen Beſtimmung flieſst, muſs aus dem Begriff deſſelben entfernt werden. Folglich iſt dieſer Naturſtand bloſse Idee.

1. Der Naturſtand, der in der Geſchichte der Menſchheit angenommen wird, der *urſprüngliche Stand*, oder Stand der Kindheit des Menſchengeſchlechts, iſt von dieſem verſchieden; und ſelbſt jenen kennt man nicht anders als durch Hypotheſen; denn der *Stand der Wildheit*, der auch zuweilen Naturſtand heiſst, iſt mit keinem von beiden einerley.
2. *Hobbes*, *Puffendorfs*, *Rouſſeau's*, *Platners*, und *Kants* Hypotheſe vom Naturſtande, von denen wenig-

wenigſtens die drey erſten im Naturrechte gebraucht worden ſind.

Mein Verſuch über den Grundſatz des NR. S. 190 - 195.

§. 33.

Das *Naturrecht* (*jus naturae*) im engern Sinne iſt die Wiſſenſchaft, welche die Rechte, vorzüglich aber die Zwangsrechte (§. 28.) des Menſchen im Naturſtande (§. 31.) lehrt.

1. Nicht *Vernunftrecht*; denn alles Recht, auch das poſitive, muſs von der Vernunft erlaubt, alſo vor derſelben *recht*, ſeyn. (Neuer d. Merkur 1793. B. III. S. 333. 334.).

2. Man rechnet zum Naturrecht im weitern Verſtande auch die damit verbundenen Wiſſenſchaften; davon unten (§. 46.)

3. In frühern Zeiten verſtand man die Lehre von allen Rechten und Pflichten unter dem *Naturrecht*; erſt allmählich, beſonders ſeit *Gundling* und *Gerhard*, iſt der Begriff dieſer Wiſſenſchaft bloſs auf Rechte und Pflichten, mit denen Zwang verbunden iſt, eingeſchränkt worden (ſ. unten §. 61.) Verſuch über den Grundſatz des Naturrechts Abſchn. 1.

§. 34.

Der Menſch lebt faſt allenthalben im Staate, gewiſs nirgends in dem oben (§. 32.) beſtimmten

ſtimmten Naturſtande; folglich kann man für dieſen nicht Rechte lehren wollen.

§. 35.

Die Rechte des Menſchen im Naturſtande haben auf ſeine Rechte nach Errichtung der Staaten groſsen Einfluſs; alſo iſt es deswegen wichtig, ſie genau zu kennen; und demnach iſt das Naturrecht eigentlich (§. 34.) zu keinem Zwecke brauchbar, als um die Rechte der Menſchen im Staate darnach zu urtheilen.

§. 36.

Je aufgeklärter und cultivirter der Menſch wird; deſto mehr Verhältniſſe, deſto mehr rechtliche Beziehungen erhält er, und deſto weitläuftiger wird der Inbegriff ſeiner Rechte.

§. 37

Alles, was nicht aus dem Begriff des Staats flieſst, widerſpricht der Vorſtellung vom Naturſtande (§. 31.) nicht. Aufklärung und Cultur ſetzt nicht nothwendig den Begriff des Staats voraus. Alſo kann ich dem Menſchen im Naturrechte ſo viel Aufklärung und Cultur beylegen, als ich nöthig finde, um mir die

Möglichkeit eines nach den Grundsätzen dieser Wissenschaft zu entscheidenden Problems zu denken; das Naturrecht wird dadurch zu seinem Zwecke (§. 35.) immer tauglicher.

III. *Theile des Naturrechts und damit verbundne Wissenschaften.*

§. 38.

Die Lehre von den Rechten, welche der Mensch im Naturstande ursprünglich, ohne alle Voraussetzung einer Handlung, hat, (die folglich allein durch das Sittengesetz (vergl. §. 24.) begründet sind,) heisst das *absolute* oder *ursprüngliche* Naturrecht (*jus naturae theticum*, *absolutum*, *primarium*, *connatum*.)

§. 39.

Die allgemeinen Lehren von den Rechten, die der Mensch im Naturstande erwerben kann, (welche folglich menschliche Willkühr neben dem Sittengesetz voraussetzen), und von den Arten zu erwerben, machen das *hypothetische* oder *erwerbliche* Naturrecht (*jus naturae hypotheticum*, *secundarium*, *adventitium*, *acquisitum*) aus.

Ein-

Eintheilung desselben in *ius naturae factitium* und *pactitium*.

§. 40.

Unter den erworbenen Rechten hat man die Lehre von den Rechten der Gesellschaft meistentheils von den übrigen abgesondert und sie unter den Titel des *allgemeinen Gesellschaftsrechts* (*jus sociale universale*) abgehandelt.

1. *Allgemein* (*universale*) heisst hier und im folgenden, was aus dem Begriff eines bestimmten Dinges oder Verhältnisses, ohne anderweitige Zusätze, fliesst.

2. Man nahm die gedachte Absonderung vor, weil man diese Lehre als eine nothwendige Vorbereitung zum allgemeinen Staatsrecht ansah, welches sie denn doch nur unter grossen Einschränkungen seyn dürfte. Am besten wird sie daher als ein Theil des hypothetischen Naturrechts vorgetragen.

3. Theile des allgemeinen Gesellschaftsrechts: *jus oeconomicum speciale*, *jus oeconomicum generale* etc.

§. 41.

Der Innbegriff der bisher genannten Wissenschaften macht also das *Naturrecht im engern Sinne*, das *eigentliche* Naturrecht (§. 33.) aus.

§. 42.

Sobald man sich Menschen in einem *Staate* denkt, so entstehen dadurch drey neue Ver-

hältniſſe, die vorher nicht da waren: das Verhältniſs zwiſchen dem ganzen Staat und den Menſchen in demſelben, das Verhältniſs zwiſchen dem Staat und andern Menſchen auſser demſelben, und das Verhältniſs der Menſchen im Staate unter einander.

Unter Vorausſetzung des Begriffs vom Staate kann man *allgemeingültige* Grundſätze als Folgen des Sittengeſetzes ableiten; und die Entwickelung des Naturrechts hat ja nur die Anwendbarkeit im Staate zum Zweck (§. 34.).

§. 43.

Das *allgemeine Staatsrecht (jus publicum univerſale)* lehrt die Rechte des ganzen Staats gegen die Glieder deſſelben, und dieſer gegen den Staat.

§. 44.

Das *allgemeine Völkerrecht (jus gentium univerſale)* lehrt die Rechte des Staats und der Menſchen auſser demſelben gegen einander.

§. 45.

Das *allgemeine bürgerliche Recht (jus civile univerſale)* trägt die Veränderungen in den Rechten einzelner Menſchen gegen einander, die durch

durch den Eintritt derſelben in den Staat geſchehen oder nothwendig gemacht ſind, und die Grundſätze über das Recht des Staats, ſie zu ändern, vor.

Man betrachtet darinn die Lehrſätze des *eigentlichen* Naturrechts noch einmal, um zu ſehen, was ſie für Aenderungen durch den Staat leiden, leiden müſſen oder dürfen,

§. 46.

Das *Naturrecht im weitern Verſtande* iſt ein Inbegriff der Wiſſenſchaften, welche die Rechte des Menſchen lehren, die ihnen im Naturſtande, und unter der Vorausſetzung des allgemeinen Begriffs vom Staate, zukommen.

1. *Reines* Naturrecht und *angewandtes* Naturrecht.

2. Man macht noch andre Theile des Naturrechts; aber ſie ſind entweder unter den genannten begriffen, wie gröſstentheils das *allgemeine Kirchenrecht* (*jus eccleſiaſticum univerſale*), oder gehören gar nicht ins Naturrecht, z. B. das *allgemeine Lehnrecht* (*jus feudale univerſale*) etc.; denn das Naturrecht ſoll keine *möglichen* Begriffe oder natürliche Folgen daraus, ſondern allgemeingültige Grundſätze, entwickeln.

3. Das Naturrecht iſt ein Theil der praktiſchen Philoſophie, und zwar einerſeits der *reinen*, andrerſeits aber der *angewandten* praktiſchen Philoſophie.

§. 47.

Da das *Naturrecht* die *Zwangsrechte* des Menschen, die ihm ohne Voraussetzung eines *bestimmten* Staats (§. 46.) zukommen, lehren soll; so kann es nicht schwer werden, dasselbe von *Moral*, *Politik*, *Philosophie des* (*positiven*) *Rechts*, *positiver Rechtsgelahrheit* und andern Wissenschaften zu unterscheiden.

In Rücksicht der *Politik* ist noch besonders zu merken, dass freylich jedem Menschen verboten sey, das zu thun, was üble Folgen haben kann, und also auch das, wovon grosse Wahrscheinlichkeit ist, dass üble Folgen daraus in den meisten Fällen entstehen würden. Allein wenn es nicht immer böse Folgen hat, so kann man es nicht als allgemein verboten, und also als etwas nach dem Naturrecht, oder ausser dem Staat, gänzlich unerlaubtes, ansehen; sondern in dem Falle gehört es bloss für die Politik, dem positiven Gesetzgeber ein solches Verbot vermöge der üblen Folgen, die sie aus der Erfahrung als wahrscheinlich darlegt, anzurathen.

IV. *Nutzen des Naturrechts.*

§. 49.

Das Naturrecht ist für jeden Menschen wichtig, damit er seine und seiner Nebenmenschen Rechte kenne.

Da die Untersuchungen über die Rechtmässigkeit des Zwangs in keiner andern Wissenschaft vorkommen und doch, zumal in Ansehung ihrer Folgen, so wichtig sind; so ist das Naturrecht eine unentbehrliche Wissenschaft.

§. 49.

Aus derselben Ursache und um nicht Willkühr für die einzige Quelle des Rechts zu halten, um gerechten und billigen Verordnungen williger gehorchen, selbst einige Uebel des Staats, wegen der grössern Uebel des Lebens ausser dem Staat, leichter ertragen, und also auf jeden Fall zufriedner leben, aber auch im Nothfall ungerechter Gewalt mit Ueberzeugung und Nachdruck sich widersetzen zu können, ist es für jeden Bürger eines Staats von grosser Wichtigkeit.

§. 50.

Für einzelne Stände wird es wegen besonderer Beziehung sehr erheblich.

§. 51.

Der Innhaber der höchsten Gewalt im Staate und die Theilnehmer an derselben lernen ihre und ihres Volkes Rechte daraus.

§. 52.

Der Gelehrte muss es als Theil der Philosophie, als Ergänzung der Moral, als Prüfstein der Geschichte u. s. w. kennen.

Nur nicht als einzigen Gesichtspunkt für die Bearbeitung der Geschichte.

§. 53.

Der Gesetzgeber und Staatsmann lernt daraus den Grund und die Gränzen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

§. 54.

Der praktische Jurist braucht es theils zur Bestimmung der Gültigkeit der positiven Gesetze,

ſetze, theils zur leichtern Anwendung derſelben, theils als ſubſidiariſches Recht.

V. *Geſchichte des Naturrechts.*

Mein Verſuch über den Grundſatz des Naturrechts Abſchn. 4.

§. 55.

Man hat bis zur Mitte des ſechzehnten Iahrhunderts das Naturrecht nicht abgeſondert behandelt; man trug es vermiſcht mit der praktiſchen Philoſophie, oder bey andern Wiſſenſchaften nebenher in einzelnen Bemerkungen, vor, ſetzte ihm keine eigenthümliche Gränze und machte zum Theil Philoſophie des Rechts daraus, die an Subtilitäten nicht leer war.

1. In den Schriften der römiſchen Rechtsgelehrten finden ſich viele dahin gehörige Bemerkungen.

2. Von den Römern her iſt die Benennung: *jus naturae et gentium* üblich geblieben, deren Bedeutung mit der, die wir jetzt unter *Naturrecht* und *Völkerrecht* denken, nicht einerley iſt.

§. 56.

Die Zeit ſeit dem erſten Verſuch einer beſondern wiſſenſchaftlichen Abhandlung des Naturrechts kann man in die *Vorzeit*, da die Verſuche zu unvollkommen waren, um Aufſehen und Intereſſe zu erregen, in die *unbeſtimmte Zeit*, da man Naturrecht von den angränzenden Wiſſenſchaften noch durch kein feſtes Merkmal unterſchied, und in die *beſtimmte Zeit*, da man Zwang zum Unterſcheidungsmerkmal des Naturrechts machte, theilen. (Vergl. §. 33. Anm. 3.)

§. 57.

Die *Vorzeit* geht bis auf *Grotius*. Die bekannten Schriftſteller aus dieſer Periode ſind *Johann Oldendorp*, *Nikolaus Hemming*, *Matthäus Stephani*, und *Benedict Winkler*.

Io. Oldendorpii iſagoge ſeu elementaris introductio juris naturae, gentium et civilis. Col. Agripp. 1539. 12. *curante Car. Ant. Martini. Vindob.* 1758. 8. ſteht auch in *Oldendorp. opp.* 1559. T. I.

Nic. Hemmingii de lege naturali methodus apodictica. Vit. 1562. 1564. 1577. 8.

Matth. Stephani methodica tractatio de arte juris. Gryphisw. 1615. 8.

Bened.

Bened. Winkleri, Soltquellensis, principiorum juris quinque, in quibus genuina juris tam naturalis quam positivi principia et firmissima jurisprudentiae fundamenta ostenduntur, ejusdem summus finis ob oculos ponitur et divina auctoritas probatur. Lips. 1615.

§. 58.

Hugo Grotius ist der erste, der die Naturrechtswissenschaften mit allgemeinerem Beyfall bearbeitete, mit ihm hebt daher die *unbestimmte Zeit* an. Man hält ihn für den Vater des Naturrechts; sein Buch aber lehrt eigentlich Völkerrecht, wie die Werke von *Thomas Hobbes* allgemeines Staatsrecht.

Hugonis Grotii de jure belli et pacis libri III. — erste Ausgabe: *Par.* 1625. 4. — beste Ausgabe: — *cum notis Ioh. Frid. Gronovii, Henr. et Sam. de Cocceji* etc. *Lausannae* 1751. V. Vol. 4. (*Le Droit de la guerre et de la paix par Hugues Grotius traduit* per *Iean Barbeyrac Amst.* 1724. 4. — zuletzt *Leide.* 1759. II. Tom. 4. Von den vorzüglichsten Ausgaben und Uebersetzungen des Werks von Grotius s. von *Ompteda* Litt. S. 392. f.

Thomas Hobbesii elementorum philosophiae Sect. 3. *de Cive. Paris* 1642. 4. — besonders *Amst.* 1647. 12. — zuletzt *Genevae* 1742. 12.

— — *Le-*

— — *Leviathan, or concerning Commonwealth. London.* 1651. fol. et 8. — lateinifch; *Leviathan, five de civitate ecclefiaftica et civili. Amftel.* 1667. (*Appendix ad Leviathanem.* 1668. 4.) London. 1668. 4.

§. 59.

Der wahre Vater des Naturrechts ift *Samuel von Pufendorf.* Er und viele feiner Nachfolger gründen das Naturrecht auf Gefelligkeit und können Socialiften genannt werden.

Sam. Pufendorfii elementa jurisprudentiae univerfalis methodo mathematica. Hagae com. 1660. *Jenae* 1669. 8.

— — *de jure naturae et gentium. Libri VIII. Lond. Scan.* 1672. 4. — befte Ausg. *cum notis Hertii, Barbeyracii, et Godofred. Mafcovii Francof. et Lipf.* 1744. und 1759. II. Tom. 4. *Franzöfifch von Barbeyrac Amfterdam.* (II Bd. 4.)

— — *de officio hominis et civis Libri II. Lond. Scan.* 1673. 8. — *cura G. S. Treuer.* Lipf. 1717. und mehrmals. — neuefte Ausg. c. not. *Titii, Ottonis, Barbeyracii, Carmichaelis* et *Treueri. Lugd. Bat.* 1769. II. Tom. 8.

Man fieht als Pufendorfs Vorgänger in mehrern Stücken an: *Lambert Velthufen* in *epiftolica differtatio de principiis jufti et decori, continens apologiam pro tractatu clariff. Hobbaei de cive.* Amft. 1651. 12.

§. 60.

Christian Thomasius, vorher ein Freund der Socialisten, wird ihr erster wichtiger Gegner.

Christ. Thomasii institutiones jurisprudentiae divinae. Lips. 1688. vollständiger Hal. 1717. 4. und mehrmals.

— — *fundamenta I. N. et G. Hal.* 1705. vollständiger 1718. und mehrmals.

§. 61.

Sein Schüler, *Nicolaus Hieronymus Gundling*, schränkt zu gleicher Zeit mit *Ephraim Gerhard*, das Naturrecht auf Zwangsrechte und Zwangspflichten ein (§. 33. Anm. 3.), und eröfnet dadurch die *bestimmte Zeit*.

Nic. Hier. Gundlingii jus N. et G. Hal. 1714. 8. und mehrmals.

Ephr. Gerhardi delineatio juris naturalis; sive de principiis justi Libri III, Ienae 1712. 8.

§. 62.

Unter den Lehrern dieser Epoche nehmen viele Rücksicht auf das positive Recht: *Heinrich* und *Samuel von Cocceji*, *Nettelbladt* und andre.

Von den Cocceji's s. vorzüglich den §. 58. Anm. angeführten Commentar über Grotius; und mehrere an-

andre ihrer Schriften in *Meister bibl. jur.* T. I. S. 340. 341.

Dan. *Nettelbladt Systema elementare universae jurisprudentiae naturalis*: *Hal.* 1748. *Ed. Vta Hal.* 1785. 8.

§. 63.

Auf Triebe bauten das Naturrecht *Claproth*, *Schmauss*, *Hommel*, *Rousseau* u. a.

Ioh. Christ. Claproth Grundriss des Rechts der der Natur. Göttingen, 1749. 8.

Ioh. Iac. Schmauss neues System des Rechts der Natur. Gött. 1754. 8.

Car. Fer. Hommel jus mundi universale.

I. I. Rousseau im *Emile* u. a. seiner Schriften.

Einige legten Klugheitsregeln statt moralischer Gesetze zum Grunde.

§. 64.

Aus Vernunftgründen leiten es her: *Treuer*, *Köhler*, *Wolf*, *Hollmann*, *Darjes*, *Achenwall* u. a.

Treuer Commentar über Pufendorf S. §. 59. Anm.

Henr. Köhleri juris naturalis exercitationes VII. Ienae 1729. 4. mehrmals in 4. und 8. (Hiezu gehört: *Alex. Gottl. Baumgarten jus naturae. Hal.* 1763. 8.)

Christ.

Christ. L. B. de Wolf jus naturae methodo scientifica pertractatum P. VIII. Hal. 1740—1748. 4. (*jus gentium.* T. IX. 1749.)

— *Institutiones juris natarae et gentium.* Halae, 1750. 8. — Deutsch; Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. Hal. 1754 und 1769. 8. — Französisch: *Institutions du Droit de la Nature et des Gens, trad. du Latin de Mr. I. B. de Wolff* par Mr. M*** Avec des Notes par Mr. *Elie Luzac* á Leide. 1772. VI. Tomes 12.

Sam. Christ. Hollmanni jurisprudentiae naturalis primae lineae. Gött. 1751. u. a.

Ioach. Georg. Darjes institutiones jurisprudentiae universalis. Ienae 1740. 8. mehrmals. — Ed. VII. Ien. 1776. 8. — (Dazu *Darjes* Discurs über sein Natur- und Völkerrecht. III Thle. Ien. 1762. sq. 4.)

Gottfr. Achenwalli jus naturae. Gött. 1755. 8. mehrmals — neueste Ausg.: *Prolegomena juris naturalis; edit. V. — jus naturae, cum praef. I. H. C. Selchow.* Gött. 1781. 8. II Tomi.

§. 65.

Die glänzendste Zeit des Naturrechts geht mit Verbesserung des Staatsrechts und mit der grössern Denk- und Druck-Freyheit an.

§. 66.

Wichtig sind in dieser Periode: *Feder, Höpfner, Mendelssohn, Garve, Eberhard, Zöllner, Ul-*

rich

rich, *Schlettwein*, *Schmalz*, *Schaumann*, *Hoffbauer*, u. a.

Ioh. Georg. Heinr. Feder Grundlehren zur Kenntniſs des menſchlichen Willens. IIte Abth. Göttingen 1782. 8.

Ludw. Iul. Friedr. Höpfner Naturrecht des einzelnen Menſchen, der Geſellſchaften und der Völker. Gieſſen. 1780. — vierte Ausg. 1787. 8.

Moſes Mendelsſohn Ieruſalem oder über religiöſe Macht und Iudenthum. Berl. 1783. 8. S. 29. ff. 31.

Chriſtian Garve philoſ. Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten. zweyte Ausg. Berl. 1788. 8. III Bände.

Ioh. Aug. Eberhard Sittenlehre der Vernunft. Berlin. 1781. 8.

Ioh. Fridr. Zöllner über Moſes Mendelsſohns Ieruſalem oder über religiöſe Macht und Iudenthum. Berl. 1783. 8.

Ioh. Aug. Henr. Ulrich initia philoſophiae juſti ſeu juris naturae, ſocialis et gentium. Ienae. 1783. edit. 2. 1790. 8.

Ioh. Aug. Schlettwein Rechte der Menſchheit oder der einzige wahre Grund aller Rechte, Ordnungen, und Verfaſſungen. Gieſſen 1784. 8.

Theod. Schmalz das reine Naturrecht. Königsberg. 1792. 8.

Io. Chr. Gottl. Schaumann wiſſenſchaftliches Naturrecht. Halle. 1792. 8.

Io. Chriſtoph Hoffbauer Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle. 1793. 8.

VI.

Siehe die in den Verbesserungen und Zusätzen angezeigten Schriftsteller pag. 393.

VI. *Literatur des Naturrechts.*

§. 67.

Die Schriften, welche diese Wissenschaft angehen, zerfallen in folgende Klassen: 1) allgemeine Abhandlungen über Sittlichkeit, und ihre Principien *), 2) Abhandlungen über die Grundsätze des Naturrechts überhaupt **), 3) Systeme des Naturrechts ***), 4) Compendien desselben ****), 5) Abhandlungen über einzelne Lehren †), 6) Deductionen, welche Fragen aus den Naturrechtswissenschaften berühren ††), 7) Abhandlungen aus angränzenden Fächern †††), 8) Geschichtschreiber der Naturrechtswissenschaften ††††), 9) Literarische Hülfsmittel †††††).

*) Hieher die wichtigsten Schriften über die Moral, z. B. von neuern,

Adam Ferguson's Institutes of moral philosophy Edinburgh. — Grundsätze der Moralphilosophie, übersetzt von *Garve*. Leipzig 1772. 8.

— — Principles of moral and political science. Edinburgh. 1792. II. Vol. 4.

Eberhard's Sittenlehre der Vernunft. Berlin 1781. mehrm. 8.

Feders Grundlehren zur Kenntniſs des menſchlichen Willens. Göttingen 1782. I. Abth. mehrm. 8.

— Unterſuchungen über den menſchlichen Willen. Göttingen und Lemgo, III. Theile.

Platner's philoſophiſche Aphorismen. Leipzig. 1782. II Theil Anh. 8.

Payley's Grundſätze der Moral und Politik. a. d. engl. überſetzt mit Anmerkungen und Zuſätzen von *Garve*. Leipz. 1787. II. Theile. gr. 8.

Vor allen andern aber

Kant's Grundlegung zur Metaphyſik der Sitten. Riga 1785. gr. 8.

— — Critik der praktiſchen Vernunft. Riga 1788. gr. 8.

Schmid's Verſuch einer Moralphiloſophie. Iena 1790. 8. N. A.

Reinhold's Theorie des Vorſtellungsvermögens. Th. I. S. 89. ff.

— — Briefe über die Kantiſche Philoſophie. Th. II.

Fichte's Verſuch einer Critik aller Offenbarung. N. A. §. 2.

**) Die ältern ſ. in *Meiſter bibliotheca juris nat.* T. III. S. 78-97. Von neuern ſind auſser *Mendelsſohn*, *Garve*, *Eberhard*, *Zöllner*, die ſchon oben (§. 45) angeführt ſind, zu merken:

Car. Ant. Pilati Eſiſtenza della legge naturale. Ven. 1764. 8. überſetzt von *Winning*. 1767. 8.

Sulzer's Verſuch, einen feſten Grundſatz zu finden, um die Pflichten der Sittenlehre und des Natur-

rechts

rechts zu unterſcheiden. 1756 — in ſ. vermiſchten Schriften. Leipzig. 1777. 8.

Hiſsmann's Betrachtungen über die Naturgeſetze. — Deutſches Muſeum. 1778. I Band. S. 529-543.

Selle's (vier Abhandlungen) von der Freyheit, Moralität, Geſetzen und Rechten der menſchlichen Handlungen. — Berlin. Monatsſchrift. 1783. 1784.

Flatt's Ideen zur Reviſion des Naturrechts oder Prolegomena zu einem neuen Zwangsrecht; — in ſ. vermiſchten Verſuchen. Leipzig 1785. 8.

Hufeland's Verſuch über den Grundſatz des Naturrechts. Leipzig. 1785. 8.

Genz über den Urſprung und die oberſten Principien des Rechts — Berlin. Monatsſchrift. 1791. April.

Io. Chr. Gottlob Schaumanni diſſ. de principio juris naturae. Hall. 1791. 8.

Car. Heinr. Heydenreich's Entwurf der Grundſätze des abſoluten Naturrechts. — in ſ. Originalideen über die kritiſche Philoſophie. Leipzig. 1793 8.

D. *Löbel* über den Begriff und die Hauptgrundſätze des Rechts — *Schmid's* Philoſophiſches Journal. III. B. 2 St. N. 4

***) *Grotius*, *Pufendorf's* und *Wolf's* Werke ſ. oben bey §. 50. 59. 64.

Glafey's Vernunft-und Völkerrecht. Frankfurt. 1723. Nürnberg. 1752. 4.

I. I. Burlamaqui principes du droit de la nature et des gens. Geneve. 1747. 4. II. P. — avec la ſuite du droit de la nature qui n'avoit point encore paru. Par *M. de Felice.* Yverdon et Basle 1766. 1767. VIII. Tomes. 8.

G. Fr. Meier's Recht der Natur. Halle. 1767. 8. — in einem Auszuge. Hal. 1768, 8. — Dazu gehört: *Meier's* natürliches geſellſchaftliches Recht. Hal. 1770. 1773. II. Th. 8.

Fortunat de Felice Leçons du Droit de la Nature et des Gens. Tom. I. II. Yverdon. 1769. 8.

Ioh. Mar. Lampredi juris publici univerſalis, ſ. juris naturae et gentium theoremata. Liburni P. I — III. 1776 — 1778. Ed. II. Piſis 1782. 8. aucta et emend.

Fredersdorf's Syſtem des Rechts der Natur, auf bürgerliche Geſellſchaften, Geſetzgebung, und das Völkerrecht angewandt. Braunſchweig 1790. 8.

D. Cyriac. Morelli Rudimenta juris naturae et gentium libri duo. Venet. 1791. 4.

****) *Pufendorf's, Thomaſii, Gundling's, Köhler's, Achenwall's, Hollmann's, Darjes, Feder's, Höpfner's, Ulrichs, Schlettweins* Lehrbücher, ſ. bey §. 59. 60. 61. 64. 66.

Aug. Fried. Müller's Einleitung in die philoſophiſchen Wiſſenſchaften. Leipzig. 1733. Th. III. 8.

I. Gottl. Heineccii elementa juris naturae et gentium, Halae. 1742.

E.

E. Chr. Westphal. institutiones juris naturalis. Lipſ. 1776. 8.

Fridr. Guil. Peſtel. fundamenta jurisprudentiae naturalis, delineata in uſum auditorum. Edit. 4ta. Lugd. Bat. 1788. 8.

Madihn's Grundſätze des Naturrechts zum Gebrauch ſeiner Vorleſungen. — Erſter Theil. Abſolutes Naturrecht. Frankfurt an der Oder (1790) 8.

Ioh. Heinr. Abicht neues Syſtem eines aus der Menſchheit entwickelten Naturrechts. Bayreuth 1792. 8.

†) Das Verzeichniſs der hieher gehörigen Schriften fodert ein eignes Werk; einige der wichtigſten werde ich bey manchen Lehren, doch mit der bey meinem Zweck rathſamen Sparſamkeit, anführen.

††) Hieher viele Deductionen, die zwiſchen freyen Völkern verhandelt worden, beſonders die aus den letztern Kriegen, und viele andere Schriften für Privatperſonen, oder für Völker, woran die *Schlözerſchen* u. a. Iournale Ueberfluſs haben.

†††) Hieher die Schriften aus der Politik; als: *Stewart's principles of political oeconomy; Smith's on the wealth of nations; Mirabeau ami des hommes; Filangieri ſcienza della legislazione* u. a.

aus der Philoſophie des Rechts als: *Montesquieu de l'eſprit des loix; Linguet theorie des loix civiles u.a.;*

aus der Geſchichte der Menſchheit, als: *Ferguſon's eſſay on the hiſtory of the civil ſociety, Iſelin's* Geſchichte der Menſchheit, *Herder's* Ideen zur Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit u. a.

aus dem poſitiven Völkerrecht, als: *Martens primae lineae juris gentium practici; Günther's* europäiſches Völkerrecht u. a.

So auch aus der Pſychologie, Geſchichte, Rechtsgeſchichte etc.

††††) *Thomaſii paulo plenior hiſtoria jurisprudentiae divinae.* Hall. 1719. mehrm.

Glafey's vollſtänd. Geſchichte des Rechts der Vernunft. Leipz. 1722. 4. mehrm. — verm. 1746. II. Th.

Gebaueri nova juris naturalis hiſtoria, quam auxit et auditorum in uſum edidit *Eric. Chriſt. Kleveſahl* Wezl. 1774.

S. auch *Meiſter* T. I. p. 230 — 242.

v. *Ompteda* Literatur des V. R. I. Th.

†††††) Die wichtigſten ſind:

Meiſteri bibliotheca juris naturae et gentium P. I. III. Gött. 1749 — 1757. 8.

v. *Ompteda* Literatur des ~~Naturrechts.~~ Voelkerrechts Regensburg. 1785. 8. Th. II.

S. von andern *Meiſter* P. I. Vorrede u. S. 56. 57.

Die neuere Literatur kann man einigermaſsen in einigen neuern Compendien, z. B. denen von *Höpfner, Ulrich* u. a. finden.

Er-

Erster Theil.

Eigentliches Naturrecht.

Erstes Hauptstück.

Gründung und allgemeine Entwickelung des Naturrechts.

Erster Abschnitt.

Erfodernisse der wissenschaftlichen Behandlung des Naturrechts.

Mein Versuch über den Grundsatz des Naturrechts. Abschn. 3. u. 7.

§. 68.

Einige leugnen die Möglichkeit, das Naturrecht überhaupt zu erkennen, andre die Möglichkeit, eine genau bestimmte Wissenschaft desselben aufzustellen; da aber die Fragen, die es beantworten soll, nicht von der Zufälligkeit der Erfahrung abhängen, sondern durch Vernunft veranlasst sind; so muss auch

diese eine genaue Rechenschaft darüber geben können.

Kant Critik der reinen Vernunft S. 480. — neue Ausg. S. 508. flgg.

§. 69.

Das Naturrecht muss die Eigenschaften einer Wissenschaft, einer philosophischen Wissenschaft, und einer praktischen Wissenschaft haben; folglich muss der Grundsatz desselben wahr, einleuchtend, einzig, dem Naturrecht allein eigen, und eine allgemeine Regel seyn.

1. „Grundsatz heisst jeder Satz, durch welchen mehrere *Sätze bestimmt* werden". vergl. *Reinhold* Beyträge zur Berichtigung bisheriger Missverständnisse der Philosophen. I. B. S. 115.

2. Die erfoderliche Wahrheit kann nicht allgemeine subjective Wahrheit seyn, insofern dies eine durch Erfahrung bewiesene Uebereinstimmung in den Grundsätzen voraussetzt; die Erfahrung ist schon dagegen.

§. 70.

Das Naturrecht soll nach einer ziemlich allgemeinen Uebereinstimmung bloss, (oder doch vorzüglich) solche Rechte oder Pflichten leh-

lehren, mit denen Zwang verbunden ist. (§. 28); also müssen schon durch seinen Grundsatz die sittlichen Bestimmungen über jeden Zwang begründet seyn.

§. 71.

In dem Begriff *Recht* sind die Begriffe des *Erlaubtseyns* und der *Befugniss* vereinigt (§. 27.) Durch den erstern ist das Recht von dem Sittengesetz, insofern es dem Rechthabenden obliegt; durch den andern aber von demselben, insofern es für andere verbindlich ist, abhängig.

§. 72.

Beym vollkommenen Recht (§. 23.) geht die Verbindlichkeit anderer darauf, die Wirklichwerdung nicht von etwas anderm ausser der Willkühr des Berechtigten abhängig zu machen; beym unvollkommenen (§. 23.) aber darauf, das nicht in der Willkühr des Berechtigten gegründete hinzuzufügen. Die letztere Verbindlichkeit kann daher der Natur des Rechts nach nur eine *erlassliche*, die erste wird eine *unerlassliche* (§. 20.) seyn.

§. 73.

Das Recht (§ 23.), etwas bloss willkührlich zu begehren, ist also nur ein *unvollkommnes* Recht (*jus imperfectum*) (§. 23.); das Recht hingegen, eine willkührliche Handlung vorzunehmen, immer ein *vollkommnes Recht* (*jus perfectum*).

Bey diesem geht also die unerlassliche Verbindlichkeit andrer (§ 20.) nur darauf, die erlaubte Handlung nicht zu hindern; bey jenem aber die erlassliche Verbindlichkeit darauf, das erlaubte Begehren zu erfüllen.

§. 74.

Ueber beide Verhältnisse des Rechts, das *Erlaubtseyn* und die *Befugniss*, muss die Entwickelung des Rechts belehren. Da aber das Sittengesetz für alle vernünftige Wesen dasselbe seyn muss, und sich nicht widersprechen kann (vergl. unten §. 85.), so kann es andern nie *verstattet* seyn, eine meiner Handlungen zu *hindern*, die mir vorzunehmen *erlaubt* ist, (§. 23.) oder überhaupt dem Wirklichwerden eines Gegenstandes, das ganz erlaubter weise von meiner Willkühr abhängt, Hindernisse in den Weg zu legen (§. 23.)

§. 75.

Durch die Ableitung des Rechts, insofern es erlaubt ist, wird also auch die Befugniss zugleich dargethan.

§. 76.

Jede berechtigte Handlung, und also auch den Zwang, soll der Rechthabende, nicht der Pflichttragende, ausüben; also muss in den Gesetzen, die für die Handlungen des erstern gelten, der eigentliche Grund dazu liegen; folglich der Zwang allein oder doch zunächst von Rechten, nicht von den ihnen gegenüberstehenden Pflichten, zu beweisen seyn. Der nächste Gegenstand des Naturrechts sind daher *Zwangsrechte* und nicht Zwangspflichten. (§. 25. Anm. 2.)

1. Die *durchgängige* Reciprocität der Rechte und Pflichten zweyer gegen einander handelnder Menschen ist ungegründet, und deshalb im Naturrecht weder etwas darauf zu gründen, noch ein Einwurf daraus herzunehmen. Hier ist aber nicht von der bey jedem Recht vorkommenden Pflicht die Rede, die Handlung, worauf sich das Recht bezieht, nicht zu hindern, als welche in dem Begriff der *Befugniss*, und also auch des *Rechts*, schlechterdings enthalten ist, sondern von den Pflich-

Pflichten, wirkliche Handlungen vorzunehmen, worauf sich Rechte eines andern beziehen sollen, also von solchen Fällen, wo zwey Personen, der eine ein Recht, der andere eine Pflicht, etwas zu thun, haben, die Rede, welches z. B. gleich beym Recht zu zwingen nicht ist.

2. Die gewöhnliche Bestimmung der Bedeutungen von *vollkommnen* und *unvollkommnen* Rechten (*jura perfecta* et *imperfecta*) ist fehlerhaft. (Vergl. Versuch über den Grundsatz des N. R. S. 44–50.)

3. Einige machen *äussre* Rechte zum Gegenstande des Naturrechts. S. davon unten §. 172. Anm.

4. Der Unterschied zwischen Pflichten der Moral und Pflichten des Naturrechts nebst der Vorspiegelung, als ob diese auf einem *andern* und *festern* Grunde als jene beruhten, und daher grössere Verbindlichkeit hätten, oder als ob man nach dem Naturrechte weniger Pflichten und mehr Befugnisse habe, als nach der Moral, man sich auch wohl jenen unterwerfen könne, ohne diese anzuerkennen, ist also nach der vorhergehenden Betrachtung nichtig, da alle Pflichten eigentlich in die Moral gehören.

§. 77.

Dem zufolge kommt im Naturrecht in Ansehung der Handlungen andrer, zu denen sie vermöge des im Begriffe von *Recht* enthalt-

haltnen Begriffs von *Befugniſs* verbindlich ſind, nicht das Verhältniſs derſelben zu ihrer moraliſchen Ueberzeugung und Geſinnung (die *Moralität*), ſondern nur das Verhältniſs der Handlungen an ſich zu dem von Rechthabenden anerkannten Sittengeſetze (die *Legalität*) in Betrachtung.

§. 78.

Colliſion iſt ein Widerſtreit zweyer in einem Falle anwendbarer ſittlicher Regeln. Ein Fall, in dem zwey auf denſelben zugleich anwendbare Regeln ſich widerſtreiten, heiſst ein *Colliſionsfall* (*ſtatus extraordinarius*).

§. 79.

Sobald man die Pflichten auf einzelne Fälle anwendet, ſo können Colliſionen vorkommen; alſo wird es auch ſowohl unter den angewandten Zwangsrechten (§. 76.), als auch zwiſchen ihnen und andern Pflichten, Colliſionen geben.

§. 80.

Colliſionen werden dadurch gehoben, daſs man bey der Unterſuchung auf höhere Grundſätze

ſätze und ſofort bis auf den höchſten zurückgeht. Man muſs daher das ganze Syſtem der Sittlichkeit, beſonders ihre erſten und höchſten Grundſätze, genau kennen.

Vergl. *Schmid's* Verſuch §. 269. 311. 312.

§. 81.

Demnach muſs es von groſsem Vortheil für die Aufklärung und Bearbeitung des ganzen Naturrechts ſeyn, wenn man bey derſelben von den erſten Grundſätzen der Sittlichkeit ausgeht.

Zweyter Abſchnitt.

Ableitung des Grundſatzes aller Rechte.

§. 82.

Sobald Menſchen über ihre Handlungen nachzudenken anfangen, und ſich ihres Willens (§. 59.) bewuſst werden, werden ſie ſich zugleich bewuſst, daſs ihnen unverbrüchliche Geſetze obliegen.

1. Man kann auch ſagen: ſie werden ſich der nothwendigen Wirkſamkeit der praktiſchen Vernunft bewuſst.

2: Dies Bewuſstſeyn der praktiſchen Vernunft iſt vom Bewuſstſeyn der Willkühr wohl zu unterſcheiden. *Fichte's* Verſuch einer Kritik aller Offenbarung §. 2.

3. Wer ſich über die Beſtandtheile des Bewuſstſeyns in theoretiſcher Hinſicht genauer belehren will, der vergleiche die völlig neue Theorie deſſelben in *Reinhold's* Theorie des Vorſtellungsvermögens (Iena 1789.) S. 321 – 345.

§. 83.

Dieſe Unverbrüchlichkeit der Geſetze kann nicht auf ihrem Gegenſtand oder ihrem Zweck beruhen; denn theils iſt die phyſiſche Möglichkeit oder Wirklichkeit der Gegenſtände allein durch Erfahrung für uns erkennbar, und kann alſo weder nothwendig, noch ſchlechterdings allgemein ſeyn, weil dies keine Erfahrung ſeyn kann; theils hingen dann die Geſetze wieder davon ab, ob ich den Zweck auch begehrte, und würden alſo nicht *unverbrüchlich* oder *unbedingt nothwendig*, ſondern durch die Begehrung des Gegenſtandes immer bedingt ſeyn.

§. 84.

§. 84.

Daher kann ihre Unverbrüchlichkeit bloss von dem, was nicht der Gegenstand der Gesetze ist (§. 83.), also von der *Form* (oder dem *Kennzeichen*) *der Gesetzmässigkeit* herzuleiten seyn, welche in der Vernunft (dem Vermögen der Gesetze) allein ihren Grund hat, weil sie durch nichts anders als durch Vernunft entstehen kann (§. 13. Anm. 1.).

§. 85.

Da die sittlichen Gesetze bloss durch Vernunft möglich sind, und allein in der Vernunft ihren Grund haben (§. 84.); so müssen sie allen vernünftigen Wesen gemein seyn, und zu dem *Kennzeichen der Gesetzmässigkeit* muss noch das *Kennzeichen der Allgemeinheit* kommen.

§. 86.

Demnach ist *allgemeingültige Gesetzmässigkeit* (§. 85.) das Kennzeichen oder die Form aller Sittlichkeit, und der oberste Grundsatz derselben muss heissen:

Die Vorschriften, die du dir selbst für deine Handlungen giebst (Maximen), müssen so beschaffen seyn, dass sie allgemeine Gesetze seyn können, oder

doch

doch dass du wollen kannst, dass sie allgemeine Gesetze würden.

1. Der zweyte Zusatz zu dieser allgemeinen Formel ist für diejenigen Fälle, wo man bey der Prüfung der vorzunehmenden Handlungen zwar finden würde, dass jede von zwey entgegenstehenden Vorschriften, besonders betrachtet, sich als ein allgemeines Gesetz *denken* liesse, (welches an sich schon nicht immer möglich ist), aber wovon doch eine vor der andern so viel Vorzüge hat, dass man von einer nur wünschen kann, dass sie ein allgemeines Gesetz würde; oder wovon in einem allgemeinen Innbegriff aller Gesetze dieser Art nur eine von beiden, ohne in Widerspruch mit ihren Nebengesetzen zu gerathen, gedacht werden kann.

2. Von der ganzen bisherigen Gründung der Sittlichkeit lassen sich keine weitern oder frühern Gründe angeben, noch weniger aber Beweise führen; denn das Bewusstseyn (§. 82.), worauf sich alles zuletzt gründet, ist eine Thatsache, deren Wirklichkeit oder Erkenntniss nicht wieder von etwas anderm abzuleiten ist, die nur durch die blosse Reflexion (oder durch Vergleichung des im Bewusstseyn vorhandenen, nicht durch Abstraction oder Folgerung) einleuchtet. Allein wenn sie gleich nicht bewiesen werden kann, so kann sie *doch erläutert* werden; und dazu scheinen mir folgende Betrachtungeu zu dienen:

a) Der Mensch hat über alles, was die Wirkungen und Handlungen der Vermögen seines Gemüths

angeht, kein anderes Mittel, Erkenntniſs zu erlangen, als ſein eignes Bewuſstſeyn: es kann alſo keinesweges befremden, wenn man auch bey der Unterſuchung der ſittlichen Handlungen darauf zurückkommen muſs.

2) Der Begriff von *Sollen* iſt wirklich vorhanden (§. 11. und Anm.); allein die ganze Möglichkeit ſeiner Entſtehung beruht bloſs auf der Vernunft; der Grund derſelben iſt alſo durchaus nicht auſser derſelben zu ſuchen.

3) Die ſittlichen Geſetze beruhen auf der Vernunft. Alles, was die Vernunft angeht, kann ich allein durch das Selbſtbewuſstſeyn wiſſen. Dies Bewuſstſeyn an ſich iſt aber darum nicht etwa erſt durch die neuere Philoſophie geweckt oder wirkſam geworden; et liegt bey jeder ſittlichen Vorſtellung zum Grunde. Bloſs alſo die Entwickelung jenes Begriffs und die Erhebung deſſelben zur deutlichen Vorſtellung war den Philoſophen unſerer Zeiten vorbehalten. Durch dunkles, auch wohl klares, Bewuſstſeyn war er immer vorhanden und wirkſam; aber freylich war dies Bewuſstſeyn *nicht als vorhanden und wirkſam vorgeſtellt.* S. die belehrende Unterſcheidung *des Bewuſstſeyns überhaupt* in *klares* und *deutliches Bewuſstſeyn* in *Reinholds* Theorie des Vorſtellungsvermögens a, a. O.

4) In den allgemeinen Begriffen von *Gut* und *Böſe*, von *Recht* und *Unrecht*, kommen alle Menſchen überein; ſie ſind bloſs darinn unter einander nicht einig, welche beſtimmte Handlungen gut und böſe ſeyn?

seyn? Nur also in den Gegenständen, die sie erst durch Erfahrung kennen lernen müssen, nicht in der *Form*, der Sittlichkeit zeigt sich die Verschiedenheit; ihre Begriffe sind daher durch genauere Untersuchungen der Form, die ihnen gemein ist, zu berichtigen.

5) Alles, was nicht Gegenstand der Erfahrung ist, bloss von der Selbstthätigkeit der Vermögen des Gemüths hervorgebracht ist, kann bloss *Form* seyn, die sich in ihrer Anwendung auf Objecte äussert. Aber diese Form kann nachher wieder Stoff von Vorstellungen, und also vorgestellt, werden.

6) Diese Formen gründen sich nur auf die Gesetze des reinen Selbstbewusstseyns; und müssen daher als allgemeingültig für jedes mit demselben Vermögen begabte Wesen angenommen werden.

7) Man fing sonst häufig die Darstellungen der Systeme der Sittlichkeit damit an, dass alles Gesetzen unterworfen sey und also auch der Mensch es seyn müsse. Dies ist aber keine nothwendige Folge, zumal da im ersten Falle von *Naturgesetzen*, im zweyten aber von *sittlichen Gesetzen* (§. 4. und 11.) gesprochen wird. Indessen kann es als analogische Erläuterung wohl nützlich seyn; nur muss der Begriff von Gesetzen hier bloss nach den Bedingungen eines vernünftigen Wesens verstanden werden.

8) Diese allgemeinen Begriffe von den sittlichen Gesetzen und der Gesetzmässigkeit überhaupt liegen bey allen andern philosophischen Systemen der mo-

ralischen Wissenschaften dunkel zum Grunde; denn wenn dieselben einen Zweck, der zu bewirken sey, zum Grunde legen; so bleibt immer noch die Frage übrig: *warum* ist man zu diesem Zweck verbunden? eine Frage, die freylich bisher nicht aufgelöst ward.

9) Die oben gegebne Darstellung ist nicht etwa blos dem philosophischen Verstande einleuchtend, sondern kann dem gemeinen Menschenverstande ganz verständlich gemacht werden, wenn sie nur in den ihm verständlichen Ausdrücken vorgetragen wird.

10) Sollte es ja Menschen geben, die sich jener unverbrüchlichen Gesetze nicht bewusst werden könnten, (obgleich man daran mit Recht zweifeln kann); so würde daraus allenfalls folgen, dass für diese keine Sittlichkeit gälte: allein dadurch würde die Sittlichkeit überhaupt und die Gültigkeit der gegebenen Darstellung gar nicht aufgehoben werden; denn *theils* würde bey denselben, da alle Menschen zugleich vernünftige und sinnliche Wesen sind, und die Sittlichkeit nur auf der Vernunft beruht, die Vernunft durch die Sinnlichkeit unterdrückt worden seyn; *theils* würde das auch deswegen keinen Einwurf machen, weil die Sittlichkeit nicht auf der wirklichen Anerkennung allgemeiner Gesetze von allen denen, welche sie, unsrer Ueberzeugung nach, anerkennen sollten, sondern darauf beruht, dass *der Handelnde* die Vorschriften, nach denen er handelt, *als solche erkennt*, die für jedes vernünftige Wesen allgemeine Gesetze *seyn könnten*, oder von denen *er wollen kann*, dass sie solche würden.

§. 87.

§. 87.

Wenn gleich die sittlichen Gesetze nicht nach einem durch sie zu erreichenden Zwecke bestimmt werden können; so können sie doch nicht ohne solchen Zweck seyn; nur muss derselbe erst durch die (§. 84—86.) angegebene Form der Sittlichkeit bestimmt werden.

§. 88.

Jedes vernünftige Wesen kann nicht als ein Mittel zu andern Zwecken ausser ihm angesehen uud also keinesweges denselben als solches untergeordnet werden, theils weil das sittliche Gesetz nicht in Beziehung auf etwas anders da ist, und also auch das Wesen, in dem es allein vorhanden ist, (das Subject des Sittengesetzes) nicht wieder um eines andern willen da seyn kann, theils weil ohne die vernünftigen Wesen gar nichts von unbedingtem Werthe würde angetroffen werden.

1. Würden vernünftige Wesen als Mittel für andre gebraucht werden; so würde dies ihre vernünftige Natur gänzlich aufheben, und es ist widersprechend, dies als gesetzmässig oder erlaubt anzusehen.
2. Man kann den Lehnsatz aus der theoretischen Philosophie hier noch zur Unterstützung gebrauchen.

chen, daſs unter allen Dingen bloſs in Anſehung der vernünftigen Weſen überhaupt etwas abgezweckt werden könne.

3. Die vernünftigen Weſen enthalten den Endzweck des Vernunftloſen.

§. 89.

Auf die vernünftigen Weſen ſollen ſich daher zuletzt alle Zwecke der menſchlichen Handlungen beziehen oder denſelben untergeordnet werden.

Schmid's Verſuch einer Moralph. §. 119. 410—415.

1. Man kann daher jedes vernünftige Weſen *Zweck an ſich ſelbſt nennen.*

2. Dies macht den unbedingten Werth oder die *Würde* der vernünftigen Weſen aus. — Wer daher jenen Geſetzen entgegen handelt, verkennt und verachtet die *menſchliche Würde*, und da die Geſetze für alle Menſchen gleich ſind, verleugnet er auch ſeine eigne Würde, handelt *unwürdig* und würdigt ſich unter die Menſchheit, für welche dieſe Geſetze gelten, zur Thierheit, welche nie nach Geſetzen, ſondern bloſs nach Trieben handeln kann, herab.

3. Das Gegentheil der oben vorgetragenen Behauptung kann ſo wenig *allgemeines Geſetz* (§. 86.) ſeyn daſs es ſich vielmehr geradezu widerſprechen würde.

4. Bey dieser Entwickelung der ersten Gründe der Sittlichkeit ist der geradeste Weg genommen worden, weil er zur Begründung derselben hinreicht; s. Kant Grundlegung S. 81. Alle andern darauf sich beziehenden Betrachtungen, die Durchprüfung des ganzen Begehrungsvermögens, die Untersuchung der Möglichkeit sittlicher Handlungen in ihrem Zusammenhange und mit allen ihren Folgen zur Beruhigung bey Zweifeln, welche etwa aufsteigen könnten, gehören in Kritik der praktischen Vernunft, welche ganz zweckmäfsig als eine Einleitung in die Moral vorgetragen wird. S. darüber: Kants Critik der praktischen Vernunft; *Schmid's* Moralphilosophie S. 10—225. und in *Reinhold's* Theorie des Vorstellungsvermögens — die Theorie der Vernunft, besonders S. 326—541., und die Grundlinien des Begehrungsvermögens. S. 560—575. *Fichte's* Versuch einer Kritik aller Offenbarung. N. A. §. 2.

§. 90.

Das Vermögen eines Wesens, sich Zwecke für seine Handlungen vorzusetzen, heifst die *Persönlichkeit* und ein mit diesem Vermögen begabtes Wesen eine *Person.*

§. 91.

Die Sittlichkeit eines Subjects ist ohne *Freyheit des Willens*, d. i. Unabhängigkeit

des Willens (§. 17.) von aller physischen Nothwendigkeit (§. 4.) der Handlungen, nicht zu denken; die *Freyheit des Willens* (im engern Sinne) ist also eine nothwendige Voraussetzung des Sittengesetzes.

§. 92.

Durch das Sittengesetz wird den willkührlichen Handlungen nicht immer die Bestimmung der Nothwendigkeit, sondern mehrern auch die Bestimmung der blossen *Möglichkeit* beygelegt, folglich sie der blossen *Willkühr* überlassen.

Das Sittengesetz verweiset bey diesen Handlungen jeden Menschen bloss an seine Willkühr.

§. 93.

Durch die Verbindung der praktischen Vernunft mit der Sinnlichkeit in einem und ebendemselben Wesen, welche beide Vermögen Antriebe für den Willen hergeben, muss die *Freyheit* für alle Willensbestimmungen desselben Wesens gesetzmässig seyn, sobald sie nur dem Sittengesetz nicht entgegen sind. Folglich ist *Freyheit der Willkühr* (§. 6.) gesetzmässig; das Sittengesetz legt ihr Berechtigung bey.

1. *Gesetzmässig*, d. h. dem Gesetze nicht entgegen; darum nicht immer *gesetzlich* oder geboten.

2. Jedes vernünftige Wesen hat demnach ein Recht der *Persönlichkeit* (§. 90.). Sobald vernünftige Wesen sich nach andrer Willkühr richten müssten, so würden sie bloss zu Mitteln für Zwecke, die nicht sie, sondern andere für sie, gewählt hätten, gebraucht werden; welches dem Sittengesetz entgegen wäre. (§. 88.)

3. *Freyheit des Willens* und *Freyheit der Willkühr* sind zwey Arten der *innern Freyheit.* Ausser der innern Freyheit kommen noch in dieser Wissenschaft vorzüglich die *äussere* Freyheit (im eigentlichen Naturrecht,) die *bürgerliche* und *politische* Freyheit (im *allgemeinen Staatsrechte*) vor. Klein Freyheit und Eigenthum, abgehandelt in acht Gesprächen über die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung (Berlin. 1790.) S. 92. flgg.

4. Die Berechtigung der *Freyheit der Willkühr* macht darum diese nicht gesetzlos: sie erklärt nur die nicht durch das Sittengesetz nothwendig bestimmten Handlungen für unabhängig von diesem und vom Zwange andrer.

§. 94.

Der Grundsatz aller Rechte ist demnach: *Jeder Mensch hat ein Recht, alles zu wollen, was nicht als verboten nach allgemeingültigen Gesetzen gedacht werden muss.* (§. 86.)

1. Man kann es so auch ausdrücken: Jeder Mensch hat ein Recht, alles zu wollen, womit die Wür-

de der menschlichen Natur, die Persönlichkeit des Menschen, bestehen kann; wobey der Mensch nicht als Mittel zu etwas andern behandelt wird.

2. Nun läſst sich auch sagen: „Das Recht ist die na„türliche Freyheit unter der Sanction des Sitten„gesetzes." *Reinhold's* Briefe Th. II. S. 199. oder auch: „Das Recht ist die Einschränkung der „Freyheit eines jeden auf die Bedingung, daſs sie „mit der Freyheit aller Menschen nach einem all„gemeinen Gesetze möglich ist". *Kant* in der Berl. Monatsschrift 1793. Sept. und an mehrern Orten.

§. 95.

Wird unter diesem Wollen bloſs ein willkührliches Begehren gedacht, so ist dadurch der Grundsatz der unvollkommnen Rechte; wird aber eine Willenshandlung im engern Sinne (§. 10.) verstanden, so ist der Grundsatz der vollkommnen Rechte bestimmt.

§. 96.

Jedes vollkommne Recht (§. 25.) ist entweder ein bloſses Recht, oder es ist mit einer Pflicht verknüpft, welche dieselbe Handlung gebietet, die jenes nur erlaubt. Daher die Eintheilung in *verbindliches* und *freyes* Recht (jus *obligatorium* et *liberum* s. *permissum*).

1. Von

1. Von dem *freyen* Rechte (bloſsen Rechte) kann ich ſoviel nachlaſſen, als ich will, oder es ganz aufgeben; denn dies ſteht ganz unter meiner Willkühr. Das *verbindliche* iſt mir durch das Sittengeſetz nothwendig gemacht; ich habe nicht das Recht, eine von beiden Handlungen vorzunehmen, ſondern nur die gebotne.

2. Bey den *verbindlichen* Rechten iſt die Betrachtung des Rechts nur wegen der Befugniſs gegen andre, die darinn enthalten iſt, wichtig; denn ſie ſind freylich nicht von meiner, aber auch von keiner fremden, Willkühr abhängig.

§. 97.

Die Pflicht, den vollkommnen Rechten andrer nicht entgegen zu handeln, heiſst die *Gerechtigkeit* (*juſtitia*); die Pflicht, den unvollkommnen Rechten andrer gemäſs zu handeln, und beſonders ſeine eignen vollkommnen Rechte freywillig durch jene zu beſchränken, heiſst die *Billigkeit* (*aequitas*).

§. 98.

Die bey dem vollkommnen Recht vorkommende Verbindlichkeit andrer iſt *unerlaſslich*, und ihre Uebertretung folglich immer *unerlaubt*; die Verbindlichkeit andrer beym un-

unvollkommnen hingegen *erlasslich*, also zum Theil von der Beurtheilung des Verpflichteten abhängig, folglich ihre Uebertretung nicht durchaus unerlaubt.

1. Die Rücksicht auf Gott ist zur Begründung der Sittlichkeit und also auch des Naturrechts nicht nothwendig, aber freylich das wichtigste Mittel, ihre Ausübung zu befördern.

2. Giebt es ein positives göttliches Recht? und ist dies ein allgemeines oder particulares?

Dritter Abschnitt

Ableitung des Grundsatzes alles Zwangsrechts.

§. 99.

Der Gebrauch der Freyheit ist erlaubt (§. 93.) folglich sind auch andre verbunden, ihn nicht zu hindern (§. 74.). Zwang (§. 27.) setzt immer Einschränkung der Freyheit eines Menschen durch fremde Willkühr voraus. Demnach ist Zwang jedem Menschen gegen andre unerlaubt.

§. 100.

Da das Sittengesetz jeden Menschen zum Gebrauch der gesetzmäſsigen Freyheit vollkommen berechtigt; so kann es andern, ohne Widerspruch desselben mit sich selbst, nicht erlauben, einen Menschen an dem gesetzmäſsigen Gebrauch derselben zu hindern.

§. 101.

Die Befreyung vom Zwange (§. 99.) kann daher nicht anders gesetzlich seyn, auſser insofern sie nicht offenbar gesetzwidrige (*ganz illegale*) Handlungen betrifft. Da nun aber das Sittengesetz die vollkommnen Rechte bloſs von der Willkühr des Berechtigten abhängen läſst, folglich die ihre Ausübung verhindernden Handlungen nie erlauben, die darauf gehende Freyheit nie für gesetzmäſsig erklären kann; so können auch auf diese illegalen Handlungen keine Rechte gehen, und jeder Mensch ist also zugleich berechtigt, alle ein vollkommnes Recht einschränkende Handlungen durch Zwang zu hindern.

§. 102.

So entsteht der allgemeine Grundsatz alles Zwangsrecht; *Jeder Mensch hat das Recht, seine und andrer vollkommne Rechte durch Zwang zu erhalten.*

1. Man kann auch sagen: *Jeder Mensch hat das Recht, seine und andrer gesetzmässige Freyheit* (§. 93.) *durch Zwang zu erhalten.*

2. Jedes Recht zu zwingen setzt also schon ein *vollkommnes* Recht voraus; auf ein *unvollkommnes* Recht, wo es mir nicht erlaubt ist, eine Handlung bloss durch meine Willkühr zur Wirklichkeit zu bringen (§. 25.), kann sich kein Zwangsrecht beziehen; denn da die Handlung selbst nicht erlaubt ist, so kann die Einschränkung der Handlung nicht schlechterdings unerlaubt, und zur Abwehrung derselben kein Zwang berechtigt seyn.

3. Zuweilen muss die Entwickelung des *vollkommnen* Rechts der Begründung des Zwangsrechts vorausgeschickt werden.

§. 103.

Vollkommne Rechte eines Menschen können durch Pflichten so eingeschränkt werden, dass sie aufhören, und besonders durch Pflichten gegen die Rechte andrer (§. 97.); es hat also dieselbe Einschränkung auch bey den Zwangsrechten staat.

§. 104.

Alle Rechte gründen sich auf das Sittengesetz. Wer dies nicht anerkennt, kann auch keine Rechte für sich behaupten.

§. 105.

Das Sittengesetz kann nur als allgemeingültig und gleich für alle gedacht werden.

Wer

Wer es daher gegen andre nicht anerkennt, ihre vollkommnen Rechte verletzt; der kann es eben so wenig für sich in Anspruch nehmen.

Unvollkommne Rechte (§. 25.) sind nicht gänzlich vom Sittengesetz, sondern auch zum Theil von der Beurtheilung des andern abhängig; die Nichterfüllung der darauf sich beziehenden Pflicht ist also noch nicht Verwerfung des Sittengesetzes überhaupt.

§. 106.

Die Widersetzlichkeit von Menschen gegen vollkommne Rechte ist entweder *unwillkührlich* oder *willkührlich*. — Bey dieser (§. 105.) giebt man also seine eignen Rechte auf, nicht aber bey jener. Gegen jene kann der Zwang nicht weiter gehen, als soweit mein vollkommnes Recht geht und durch die Rechte der unwillkührlich Handelnden nicht begränzt ist, folglich so weit ihre Handlung ganz illegal ist. Gegen diese aber bleibt mein vollkommnes Recht in seiner ganzen Ausdehnung, da sie ihre Rechte aufgegeben haben.

1. Man könnte sagen: Ob ein andrer ein vernünftiges Wesen sey, und also Rechte habe, erkenne ich erst daraus, dass er sittliche Gesetze beobachtet.
2. Eintheilung in den *angreifenden* und *vertheidigenden* Zwang. Jener ist gänzlich unerlaubt.

§. 107.

Der Grund des Zwangsrechts ist immer das Sittengesetz, das dem Berechtigten vollkommne

kommne Rechte ſichert; die Veranlaſſung zur Ausübung deſſelben aber giebt die illegale Einſchränkung der Freyheit durch einen andern, die Verletzung der Gerechtigkeit (§. 19. Anm. 3. u. §. 97.).

1. Das Zwangsrecht iſt daher eigentlich kein erworbnes (wenn gleich ein bedingtes) Recht. Es iſt kein neues Recht, ſondern immer eine Folge eines andern, deſſen zufällige Einſchränkungen dadurch nur aufgehoben werden.

2. Auch im Zwangsrecht (Recht zu zwingen) iſt 1) *Erlaubtſeyn*, 2) *Befugniſs* enthalten; Wenn ich nun auch Beſugniſs zu allem gegen ihn hätte, da mich ſein Sittengeſetz, das er aufgehoben hat, nicht mehr hindert (vergl. §. 22.); ſo geht doch die Erlaubniſs des Sittengeſetzes nie weiter als mein vollkommnes Recht ſelbſt, und gebietet mir zugleich, ihn noch immer als ein vernunftfähiges Weſen zu betrachten und ihm alſo die Rückkehr zur Vernunft nie mehr zu erſchweren, als es der Erhaltung meiner vollkommnen Rechte wegen nöthig iſt.

§. 108.

Im abſoluten Naturrechte (§. 38.) können bloſs Rechte gelehrt werden, die allein durch das Sittengeſetz begründet ſind; demnach kann der Menſch nach vollkommnen Rechten bloſs zu den Handlungen berechtigt ſeyn, welche allein durch die Wirkſamkeit ſeiner Willkühr möglich ſind. Die vollkommnen Rechte

im abſoluten Naturrechte ſind alſo immer Rechte zu einer Handlung.

1. Im erwerblichen Naturrecht kann meine Willkühr auch die Willkühr andrer zur Wirklichmachung einer Handlung brauchen dürfen, ohne das Sittengeſetz zu verletzen. ſ. *Erwerbl. Naturrecht.*

2. Die Pflichten im abſoluten Naturrecht, die die Befugniſs des Berechtigten begründen, ſind alſo immer bloſs *negativ*, (die Willkühr *nicht* einzuſchränken, die Handlung *nicht* zu hindern, das Recht *nicht* zu kränken).

§. 109.

Daſs nur mit dieſen (§. 102 - 106.) und nicht mit andern Rechten, (alſo nur mit der Erhaltung; nicht aber mit der bloſsen Vermehrung der Güter, weder der eigenen noch fremder, Zwang verbunden ſey, folgt daraus, weil 1) bey dem Zwange zu Zwecken, die der Handelnde ſich nicht ſelbſt gewählt hätte, ſeine Freyheit und Perſönlichkeit, der Grund aller Zwangsrechte, leiden würde, und 2) ſelbſt dann, wenn er zu etwas, das ein anderer für geboten hielte, gezwungen werden ſollte, doch die Freyheit ſelbſt, ohne welche keine Sittlichkeit denkbar iſt, aufgehoben würde, 3) weil kein Menſch dem andern hier nachzuſe-

tzen, oder gar als bloſses Mittel für den andern zu gebrauchen iſt.

§. 110.

Einige Rechte zu zwingen ſind mit Pflichten zu zwingen verknüpft; es giebt alſo *verbindliche* und *freye* Zwangsrechte (§. 92.)

1. Von den letztern kann ich etwas nachlaſſen, oder ſie ganz aufgeben.
2. Es giebt freylich eine allgemeine Pflicht, ſich ſeine Rechte nicht nehmen zu laſſen, ſie können aber doch freywillig von dem Rechthabenden oder durch eine höhere Pflicht aufgehoben werden.

Zweytes Hauptſtück.

Abſolutes oder urſprüngliches Naturrecht.

Erſter Abſchnitt.

Einleitung.

§. 111.

In Anſehung der Zwecke, welche ſich die menſchliche Willkühr vorſetzen kann, ſind theils

theils Bedingungen aller Zwecke überhaupt, theils Mittel zu einzelnen Zwecken, theils die Vorstellung der Zwecke selbst und die Hofnung oder Erwartung, sie zu erreichen, anzunehmen. Jede einzelne Bedingung, jedes einzelne Mittel, und jede Vorstellung oder Erwartung eines Zwecks kann ein Gut (*bonum, meum, suum*) genannt werden.

1. Dahin gehört auch alles in uns, was nicht selbst Zweck ist, oder den Zweck in sich selbst enthält.

2. Zu den Gütern eines Menschen gehört auch die Freyheit, einzelne Handlungen vorzunehmen.

3. Diese Bestimmung ist auch dem Sprachgebrauch gemäss; denn man nennt alles ein *Gut*, was einen Werth hat, und legt allen Dingen einen *Werth* bey, insofern sie als Mittel zu einem Zweck angesehen werden können.

4. Eintheilung in *meum formaliter tale* und *virtualiter tale* (*meum connatum* et *adventitium*, (*acquisitum*). Von der letztern Eintheilung hängt auch die Eintheilung in *ursprüngliches* und *erwerbliches Naturrecht* (§. 37. 38.) ab.

§. 112.

Wer die Güter eines Menschen (§. 111.) nimmt, schränkt seine Freyheit oder Persönlichkeit (§. 90.) ein; und so lange er fortfährt,

dem andern Güter vorzuenthalten; so lange fährt er auch fort, seine Freyheit oder Persönlichkeit einzuschränken, oder ihm Rechte zu rauben.

§. 113.

Wenn man ein Recht hat, in Ansehung eines Objects etwas zu begehren oder zu thun; so sagt man: man habe ein Recht *auf* das Object, und zwar im ersten Fall ein *unvollkommnes*, im andern ein *vollkommnes* Recht. Daher hat jeder Mensch ein *vollkommnes* Recht *auf* seine Güter (§. 95.).

§. 114.

Es sind im absoluten Naturrecht zu betrachten; 1) die *vollkommnen Rechte* auf Güter, wodurch Ausübung des Zwangs recht veranlaßt werden kann; 2) Veranlassungen zum Zwange oder die Arten der Verletzung jener vollkommnen Rechte; 3) Ausübung des Zwangs oder Arten die Rechte zu schützen.

§. 115.

In dem Grundsatze des Naturrechts ist das Recht des Zwangs zur Erhaltung der eignen

nen vollkommnen Rechte, und der vollkommnen Rechte andrer enthalten. Die Erhaltung der eignen Güter wird am häufigsten veranlaſst, und darnach können die Rechte für andre nachher leicht erörtert werden. Die Entwickelung der *eignen Rechte* wird daher ganz ſchicklich als die Grundlage der *Rechte für andre* vorausgeſchickt.

Zweyter Abſchnitt.

Rechte.

Erſte Abtheilung

Erhaltung der eignen Güter.

§. 116.

Unter den urſprünglichen Gütern des Menſchen (§. 111.) müſſen unterſchieden werden: 1) die Bedingungen, wodurch der Menſch überhaupt fähig iſt, Zwecke zu haben, d. i. die Kräfte und Anlagen des Menſchen an ſich ſelbſt; 2) die Fähigkeit, Handlungen zu Zwecken vorzunehmen 3) die Fähigkeit, Mittel zu Zwecken zu gebrauchen.

§. 117.

Das *erste* ursprüngliche Recht des Menschen (§. 116.) geht also auf seine Kräfte und Anlagen oder auf seine *Person* (§. 90.)

§. 118.

Unter den Kräften des Menschen sind diejenigen, welche die eigentlichen Bedingungen des Vermögens, Zwecke zu haben, überhaupt sind, und auf denen also die eigentliche Persönlichkeit (§. 90) des Menschen beruht, von denen zu unterscheiden. welche nur als Mittel zur Erreichung von Zwecken dienen können. Die letztern sind den erstern untergeordnet und erhalten nur von ihnen ihren Werth.

Sele, Selenkräfte, Vorstellungs und Erkenntnisvermögen, Vernunft, Verstand, Einbildungskraft, Gedächtniss etc — Begehrungsvermögen, praktische Vernunft, Triebe, etc. — Sinnlichkeit, Gefühle etc. — *Leib*, Leibeskräfte etc.

Ueber die Unterordnung der Kräfte und das Verhältniss der einzelnen zur Sittlichkeit und Vernunft vergl. *Schmid's* Versuch e. Mp. §. 474. 486—488.

§. 119.

Das Vermögen des Menschen, der Natur des Begehrungsvermögens gemäss zu handeln, macht das Leben aus; es ist eine nothwendige Bedingung der Möglichkeit jedes gebotnen oder willkührlichen Zwecks, und also eins der vornehmsten Güter des Menschen. Jeder Mensch hat also Recht zu leben, folglich auch sein Leben zu erhalten.

Kant's Critik der praktischen Vernunft. S. 16.

1. Das Leben hat demnach doch keinen unbedingten Werth an sich, sondern erhält ihn immer nur von der Sittlichkeit und Persönlichkeit; daher gebietet auch die Pflicht oft, dasselbe der Erfüllung der Pflicht unterzuordnen.

2. Hier macht weder die Aussicht auf ein künftiges Leben nach diesem irdischen, welche nur Hoffnung, nie Gewissheit, ist, noch, (da nicht Glückseligkeit das höchste Princip der Sittlichkeit seyn kann,) die Ueberzeugung, dass der übrige Theil des irdischen Lebens nichts als Unannehmlichkeit mit sich führen werde, einen Unterschied. Vergl. *Schmid* Versuch §. 477 a. und S. 599. flgg. Anm.

3. Der Trieb oder Instinct der Selbsterhaltung, auf welchen viele dieses Recht oder wohl gar das ganze Naturrecht bauen, ist, wie so viele andre Triebe, die sich auf Pflichten beziehen, dem Menschen sehr weislich eingepflanzt, damit er schon dann durch Triebe

zur Erreichung seines Zwecks bestimmt werde, wenn er auch die Pflichten dazu nicht erkennen kann; nur können sie deswegen doch nie zum Grunde einer Wissenschaft gebraucht werden.

4. Beym Selbstmorde und bey der Ermordung oder Abtreibung eines Embryo kann niemand im Naturstande ein Zwangsrecht gegen andere, die ihn daran hindern wollten, haben.

§. 120.

Recht zum Zweck schliesst Recht zu Mitteln in sich; folglich habe ich ein Zwangsrecht, mir alle Mittel zu erwerben und zu erhalten; ohne welche mein Leben nicht erhalten werden kann.

Zu den zum Leben durchaus nothwendigen Mitteln gehört Luft, Platz, Nahrung, und (in den meisten Klimaten) Decke.

§. 121.

Werkzeuge der Selenkräfte sind die Organe. Da nun die Selenkräfte diese nothwendig zu ihrer Aeusserung brauchen, so erhalte ich auch diese durch Zwang.

§. 122.

Der Inbegriff aller Organe, und zugleich neuer Kräfte, die zur Unterstützung der edleren

ren dienen, und ihrer Werkzeuge, ist der *Leib*; folglich ein Gut, auf das ich ein Recht im Ganzen, und in allen seinen Theilen, oder Gliedern, habe.

Die gänzliche Aufhebung einer einzelnen menschlichen Kraft ohne Beraubung des Lebens, und ohne Vernichtung oder Verderbung der Werkzeuge, die sie gebraucht, um sich zu äussern, läst sich nicht wohl denken.

§. 123.

Gesundheit und Wohlbefinden ist theils ein Gefühl der Tauglichkeit unsrer Kräfte, theils ein Mittel zum leichtern Gebrauch derselben; Schmerz ist von beiden das Gegentheil. Folglich habe ich ein Recht, mir Wohlbefinden zu erhalten, Schmerz aber und alles, was ihn erregt, und das Wohlbefinden vernichtet, von mir abzuwehren.

Abwehrung aufgezwungener Berauschung.

§. 124.

Das *zweyte* ursprüngliche Recht geht auf die *Zwecke* selbst und die *Handlungen*, welche dazu führen.

Die Zwecke können theils gebotne, theils blos erlaubte Zwecke seyn.

§. 125.

Jeder Mensch (§. 125) hat das Recht, Handlungen nac seiner Willkühr vorzunehmen. Unabhängigkeit von andrer Willkühr in Ansehung der Handlungen heisst Freyheit der Handlungen, *äussere Freyheit* (vergl. §. 93.). Daraus folgtdas Recht, seine Kräfte zu gebrauchen, alle Hindernisse der Handlungen und des Gebrauchs der Kräfte abzuwehren etc.

1. Ohne die *äussere* Freyheit, die zugleich eine nothwendige Bedingung der Ausübung der Sittlichkeit ist, (vergl. §. 126.) würde selbst die *innre* leiden (§ 93.) *Klein* Freyheit und Eigenthum S. 93. u. a.

2. Dass diese Freyheit durch sittliche Gesetze eingeschränkt ist, widerspricht der Idee von derselben nicht.

§. 126.

Die Beobachtung sittlicher Handlungen ist ein dem Menschen gebotner Zweck; darauf also gehen verbindliche Rechte (§. 110.), diese Handlungen vorzunehmen, und alle Hindernisse der Ausübung desselben (§. 125.) wegzuräumen.

1. Das Gegentheil würde ohnehin alles Recht aufheben.

2. Beo-

2. Beobachtung sittlicher Gesetze kann niemandes Rechte kränken, folglich kann dies Recht in keinem Fall aufgehoben oder eingeschränkt werden.

3. Mich kann deshalb auch niemand hindern, andre zu vervollkommnen, z. B. Wahrheiten zu sagen und bekannt zu machen, deren Ausbreitung ich für nützlich halte, u. dgl.

4. Es kann seyn, dass hier, wie in mehrern Fällen im Naturstande, eine verschiedene Ueberzeugung bey verschiedenen Menschen herrscht, und von zwey Menschen z. B. jeder glaubt, dass die Handlungen des andern seinen Rechten nachtheilig sind, und er also durch Zwang, sie zu hindern, berechtigt sey. Dies hebt die Regel darum nicht auf. Freylich muss hier die Ueberzeugung des einen nach den allgemeinen Principien zu berichtigen seyn; aber so lange er sie für richtig hält, würde er unsittlich und unrecht handeln, wenn er nicht derselben gemäss verführe. Der Staat darf in solchen Fällen einige Einschränkungen hinzufügen: wie weit dies Recht aber gehe, davon unten.

§. 127.

Geboten ist dem Menschen möglichgenaueste Beobachtung des Sittengesetzes, folglich auch Ausbildung aller seiner Kräfte für den Gebrauch der Sittlichkeit; auch darauf geht also ein verbindliches Recht.

Hier ist sowohl Gewöhnung an Unterordnung aller Triebe und Neigungen unter das Sittengesetz als auch Geschicktmachung aller Kräfte zur richtigsten Erkenntniss und genauesten Erfüllung der sittlichen Vorschriften zu verstehen.

§. 128.

Jede andre Ausbildung seiner Kräfte darf der Mensch zu seinem beliebigen Zweck machen, und da alle Kräfte des Menschen durch Uebung ausgebildet werden, so hat er das Recht, alle Handlungen (§. 125.) vorzunehmen, wodurch er die Ausbildung seiner Kräfte befördert.

§. 129.

Zu den Handlungen, welche andrer Rechte verletzen, kann es kein Recht geben; die Ausbildung der Selenkräfte an sich aber hat das besondere, dass durch sie allein nieman. des Rechte beeinträchtigt werden können.

Fast eben dies sagt *Schlettwein* Rechte der Menschheit §. 100. Von Mitteln dazu, und Handlungen, die zur Erlangung der Mittel vorgenommen werden, ist hier noch nicht die Rede.

§. 130.

Also darf ich meine Selenkräfte so sehr ausbilden als ich will, und jeden, der mich daran hindern will, durch Zwang von dieser Hinderung abhalten. Daraus folgt also schon überhaupt unumschränkte *Freyheit in Ansehung alles intellectuellen.*

§. 131.

Das Vorstellungs- und Erkenntnissvermögen wird durch Erwerbung von Vorstellungen und Erkenntnissen ausgebildet und diese Vorstellungen sind nachher wieder Mittel zur Ausbildung des Vorstellungsvermögens und anderer Kräfte; folglich gehören Vorstellungen und *Erkenntniss* zu meiner Vollkommenheit.

Freyheit, so viel zu lernen als man will, die Gegenstände seines Lernens und Denkens selbst zu wählen, Freyheit von allem Zwang der Ueberzeugung.

§. 132.

Religion besteht eigentlich aus *Vorstellungen*, welche *Sittlichkeit* unterstützen und befördern. Ich darf sie daher (§. 127. 131.) mir gegen jedermann durch Zwang erhalten.

1. Auch

1. Auch wenn meine Religion falsch wäre, würde dasselbe gelten; denn ich handle nach meiner Ueberzeugung und nach meiner subjectiven Erkenntniss von Sittlichkeit.

2. Eben so übe ich Religionshandlungen, insofern sie meiner subjectiven Sittlichkeit (§. 126.) gemäss sind, aus, und zwinge andre, mich nicht daran zu hindern. Von dem, was hier der Staat thun könne, unten. *Meine* Abhandlung über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über solchen zu halten (Jena 1788.) Abschn. I.

§. 133.

Jeder hat ein Recht, seine Leibeskräfte auszubilden oder auch andre Zwecke sich vorzusetzen; so fern nur die Ausbildung dieser nicht andrer Güter raubt, oder er selbst solche nimmt, die ihm nicht aufgeben darf.

§. 134.

Das *dritte* ursprüngliche Recht ist das Recht, *Mittel* zu Zwecken zu erwerben, und zu gebrauchen.

§. 135.

Die erste Art dieser Mittel begreift solche, die ich gleich *unmittelbar* brauche. An dem Gebrauch derselben darf mich niemand, so wenig als an ihrem Zweck, hindern; ich habe sonst das Recht, ihn durch Zwang von dieser Hinderung abzuhalten.

Ich darf für meine Kräfte, und so auch für das Vermögen des Genusses, Objecte meiner Thätigkeit mir erwerben.

§. 136.

Eine zweyte Art dieser Mittel begreift solche, die ich nicht sogleich, sondern künftig brauchen will.

Hievon weitläuftig im hypothetischen Naturrecht.

§. 137.

Es giebt zu meinen Zwecken angeborne und erworbne Mittel.

Die genauere Untersuchung der letztern gehört ins hypothetische Naturrecht.

§. 138.

Zu den angebornen Mitteln gehört der Mangel an böser Meynung, die andere von jeman-

jemanden haben könnten, und die Freyheit, sich guten Namen zu erwerben, welches zusammen *natürliche* oder *ursprüngliche Ehre (fama simplex)* genannt werden kann.

1. Die Meynung anderer kann meine Fähigkeiten und Kräfte eben so gut als meinen guten Willen betreffen.

2. Von erworbener Ehre (*fama aucta*) kann erst im hypothetischen Naturrecht die Rede seyn.

§. 139.

Wenn jemand von mir eine böse Meynung erweckt, oder mir die Erwerbung des guten Namens erschwert, so darf ich Zwang gegen ihn ausüben, ihn von der Ausbreitung der bösen Nachrede abhalten, und wenn seine schon ausgebreitete Behauptung ungegründet ist, ihn zum Wiederruf, und nöthigenfalls zum Ersatz zwingen.

1. Zum Wiederruf darf ich keinen zwingen, der die Wahrheit gesagt hat; denn das wäre unerlaubt.

2. Durch diese Bestimmungen, verglichen mit dem vorigen, lassen sich manche bekannte Fragen des Naturrechts leicht beantworten; z. B. Ist Ehre und Leben gleich zu achten? Wie ist eine Ohrfeige im Naturrecht zu betrachten? Was für ein Zwangsrecht hat die Jungfrau wegen geraubter Jungferschaft? etc. Man lernt an solchen speciellen Fragen die allgemeinen Lehren des Naturrechts anwenden.

§. 140.

§. 140.

Ein Theil der Zwecke geht auf den Genuſs der Glückſeligkeit. Ich halte alſo jeden durch Zwang ab, der mir Glückſeligkeit oder die Mittel dazu rauben oder ihre Erwerbung erſchweren will.

Zweyte Abtheilung.

Reſultate aus dem vorhergehenden: Gleichheit, Freyheit, Unverlierbarkeit und Unveräuſserlichkeit der Rechte.

§. 141.

Die ſittlichen Geſetze ſind für alle Menſchen gleich, inſofern die Verhältniſſe, auf welche ſie angewendet werden ſollen, gleich ſind. Die urſprünglichen vollkommnen Rechte beziehen ſich auf lauter ſolche Verhältniſſe des Menſchen, die bey allen gleich ſind; folglich müſſen auch *alle Menſchen gleiche urſprüngliche vollkommne Rechte* haben.

§. 142.

In dem Verhältniſs der Menſchen, vermöge deſſen ſie alle gleiche urſprüngliche

vollkommne Rechte haben, besteht die *Gleichheit der Menschen.*

1. Dies folgt erst aus der Betrachtung der ursprünglichen Rechte des Menschen, und konnte also derselben nicht, wie von einigen geschieht, zum Grunde gelegt werden.

2. Auch Kinder, Wahnsinnige, u. dgl. haben gleiche Rechte mit andern, da ihnen nicht die Vernunft und das Vermögen der Sittlichkeit selbst abzusprechen ist, sondern nur die Anwendung derselben Hindernisse bey ihnen findet.

§. 143.

Nur in dieser und in keiner andern Rücksicht läfst sich *Gleichheit der Menschen* im Naturrecht behaupten.

Einige, z. B. *Rousseau*, dehnen sie viel weiter aus und behaupten völlige Gleichheit der Menschen; andere wollen aus der Ungleichheit, die unter den Menschen in andern Rücksichten ist, auch Ungleichheit in den Rechten ableiten, und leugnen also die Gleichheit der Menschen gänzlich.

§. 144.

Daraus folgt dann, dafs ich *jeden, der sich mehr ursprüngliche vollkommne Rechte gegen mich anmafst, als*

als meiner Ueberzeugung nach allen zukommen, mit Zwang zurücktreiben darf.

§. 145.

Aus dieser Entwickelung und dem, was oben (§. 138. 139.) über die Ehre gesagt worden, folgt, daſs es keinen *Rang* nach dem ursprünglichen Naturrecht gebe.

Rang schlieſst Ehrenbezeugungen, oder Handlungen anderer gegen den, der höhern Rang hat, in sich.

§. 146.

Die äuſsre Freyheit (§. 125.) kann durch eigne Willkühr desjenigen, dem sie zukömmt, in einigen Rücksichten aufgehoben werden. Dies erfodert aber eine *bestimmte Handlung.* Im absoluten Naturrechte (§. 38.) setzen wir keine solche Handlung voraus; folglich ist hier *ununschränkte äuſserliche Freyheit,* die sich jeder durch Zwang erhalten kann. Jeder bestimmt hier seine Handlungen, insofern sie nicht unsittlich sind, nach seiner Willkühr.

§. 147.

Da die Güter des Menschen ihren wahren Werth erst von der Sittlichkeit oder der

 prak-

praktischen Vernunft (§. 13.) erhalten; so ist derselbe auch ganz nach ihrem Verhältniss zu derselben zu bestimmen.

§. 148.

Der Natur und dem Grunde der Rechte nach kann kein Recht durch die Willkühr eines andern mir genommen werden; folglich sind *alle Rechte unverlierbar.*

§. 149.

Ein grosser Theil der Rechte ist gänzlich von der Willkühr des Berechtigten abhängig (§. 96.) und die Erfahrung lehrt überdem, dass man die höhern Kräfte mehr ausbilden und zum Dienste der Sittlichkeit geschickter machen kann, wenn man sich einiger ursprünglichen Güter begiebt. Es kann mir also nicht verboten seyn, mich dieser letztern zu begeben; sie sind *veräusserlich.*

1. Beyspiele sind: die Disposition über gewisse Kräfte, das Vermögen gewisse Handlungen vorzunehmen, gewisse Kräfte auszubilden, gewisse Mittel zur Vervollkommnung mir zu erwerben, die vollkommne Gleichheit die unumschränkte äusserliche Freyheit.

2. Die Veräusserung dieser Güter kann dem Handelnden nicht verboten seyn, weil die Verbindung dersel-

derselben mit seinen Zwecken, von denen sie den Werth erhalten, eigentlich von der Einsicht und Beurtheilung des Handelnden abhängt, und er aufhören kann, sie, als nothwendig zu denselben gehörig, anzusehen.

3. Es hängt indessen im Naturstande von jedes eigner Entschliessung und Beurtheilung ab, ob er ein bestimmtes Gut veräussern wolle; eben so auch nachher von eines jeden Ueberzeugung, ob er es veräussert habe. Was dies für Einfluss in das Recht der Verträge und des Staats habe, davon unten.

§. 150.

Was aber zur Erhaltung und zur Ausbildung der Sittlichkeit schlechterdings erfodert wird, das ist, der Natur der Sittlichkeit wegen, durchaus verboten, wegzugeben; diese Güter sind *unveräusserlich*.

Schmid Moralphilosophie. §. 489. 537. 538.

1. Beyspiele sind: Freyheit des Willens, Leben, höhere Selenkräfte, Vermögen sich überhaupt oder seine edleren Kräfte zu vervollkommnen, Religion, Gleichheit der Menschen und Freyheit der Handlungen, insofern sie zur Ausübung der Sittlichkeit durchaus nothwendig ist. Diese letzte Bedingung kann aber nur in ihrem ganzen Umfang von jedem Handelnden beurtheilt werden, und andre müssen erst von ihm erfahren, was er alles dazu seiner Ueberzeugung nach rechnet. Dass aber ein gewisser Theil dieser Frey-

heit, dessen nothwendige Verbindung mit der Sittlichkeit jedem klar ist, nicht erst dieses Zeugnisses bedarf, versteht sich von selbst.

2. Es folgt aus allem bisherigen, dass es nur zur Erhaltung der unveräusserlichen Güter eine *strenge, unerlassliche* Pflicht, und ein *vollkommen verbindliches Recht* gebe; hingegen da die Veräusserung der übrigen ursprünglichen Rechte dem Menschen überlassen ist, so kann es entweder gar keine *Pflicht*, sie zu erhalten, geben, oder die Pflicht zu ihrer Erhaltung kann nicht anders als erlasslich, und das Recht muss ein freyes oder unvollkommen verbindliches Recht seyn. Noch mehr muss dies von den erworbenen Gütern gelten, deren Verhältniss zu den menschlichen Zwecken allein davon abhängt, ob der Mensch sie als Mittel dazu ansieht.

§. 151.

Kein unveräusserliches Recht hängt von meiner Willkühr ab (§. 150); allein es giebt unveräusserliche Güter und Rechte, welche man *einer Pflicht wegen* zuweilen aufzugeben verbunden ist; weil nicht unbedingte, sondern nur bedingte (§. 21.), Pflichten sich auf dieselben beziehen. Von diesen sind diejenigen verschieden, worauf sich unmittelbare Pflichten beziehen, und ohne welche Pflichterfüllung und Sittlichkeit gar nicht einmal denk-

denkbar ist. Diese letztern könnten *ganz unveräusserliche Güter und Rechte* genannt werden.

1. Ein Beyspiel der ersten ist das Leben, Vervollkommnungsfähigkeit etc.

2. Beyspiele der letztern sind: die unmittelbare Ausübung einer Pflicht, das Vermögen der Sittlichkeit selbst, Vernunft, Freyheit des Willens, sitliche Erkenntniss etc.

Dritte Abtheilung.

Rechte für andre Menschen.

§. 152.

Ich darf jede Beeinträchtigung der Güter andrer durch Zwang abwehren (§. 105. u. 111.)

§. 153.

Wenn die Güter anderer zugleich mit meinen eignen Gütern genau verbunden sind; so erhalte ich dadurch noch ein grösseres Zwangsrecht.

Zwangsrechte für Freunde.

§. 154.

Ich kann die allgemeine Pflicht, andrer Rechte zu vertheidigen, noch durch die Uebernahme einer besondern Pflicht gegen einzelne verstärken.

§. 155.

Wenn sich der andre durch eigne Handlungen Güter rauben will, deren er sich nicht entäussern darf (§. 150.), zu deren Beraubung er also nie ein Recht haben kann (§. 94.); so hindre ich ihn mit Zwang daran.

Verhinderung des Selbstmords.

§. 156.

Die einzelnen Güter andrer sind nach meinen eignen Gütern zu bestimmen, die den Maasstab der Güter andrer (§. 115.) ausmachten.

§. 157.

Der Unterschied der veräusserlichen und unveräusserlichen Güter (§. 149. 150.) bringt einen wichtigen Unterschied in die Ausübung der Zwangsrechte für andre. Denn da die erstern

ſtern veräuſsert werden können, ſo muſs man immer erſt davon, daſs derjenige, für den man ein Gut durch Zwang ſchützen will, dies nicht veräuſsert habe, überzeugt ſeyn; wenigſtens würde die entgegengeſetzte Ueberzeugung offenbar das Zwangsrecht aufheben. Die unveräuſserlichen Güter anderer aber werden ohne alle Rückſicht auf dieſe Bedingung durch Zwang geſchützt.

§. 158.

Auſser den Fällen, wo die Handlungen des unſittlich Handelnden Rechte andrer oder ſeine eignen unveräuſserlichen Rechte verletzen (§. 154. flgg.) habe ich kein Recht, ihn von unſittlichen Handlungen durch Zwang abzuhalten. (vergl. §. 109. 2.)

§. 159.

Ich habe freylich ein Recht zu erwarten, daſs der andre alle ſeine Pflichten gegen mich beobachte; aber dies iſt doch überhaupt nur ein unvollkommnes Recht, und begründet kein Zwangsrecht.

Nur dann, wenn er durch ſeine Pflichtverletzung meine vollkommnen Rechte kränkt, tritt Zwangsrecht ein.

Dritter Abschnitt.

Verletzung der Rechte.

§. 160.

Verletzung, *Beleidigung* (*injuria, laesio, turbatio*) heisst jede Widersetzlichkeit gegen das Recht eines andern *oppositio juris alterius.*).

Die Handlung, die Verletzung zum Zweck hat heisst *Angriff* (*aggressio*). Derjenige, welcher verletzt oder verletzen will, heisst der Angreifende (*aggressor*); der, der verletzt wird, der Angegriffene (*aggressus*). *Attentat* (laesio attentata).

§. 161.

Die Verletzung geschieht entweder durch *Thaten*, oder durch *Worte.*

1. Die ersten brauchen nach dem, was schon bisher (Abschn. II.) gesagt worden, keiner neuen Erläuterung; aber wohl diese wegen einiger gewöhnlich im Naturrecht aufgeworfenen Fragen.

2. Zu den Worten gehören auch die Zeichen, welche statt der Worte gebraucht werden.

§. 162.

Die Worte und Zeichen sind hier bloss als Mittel zur Erhaltung, Beraubung oder Erwerbung von Gütern zu betrachten. Diese Wirkung derselben hängt von ihrer Bedeutung ab, die aber von der Willkühr der Menschen bestimmt wird, sehr verschieden seyn, und also auch sehr verschiedene Wirkungen haben kann. Der Rechthabende kann aber hier wieder nicht anders als nach seiner Einsicht, beurtheilen und handeln.

§. 163.

In Ansehung der Worte hat Verletzung theils dadurch statt, dass jemand nicht redet, theils dass er redet.

§. 164.

Wenn Güter durch das Schweigen eines andern geraubt werden können; so kann ich ihn *zum Reden* zwingen.

Selbst zum Eide, wenn ich diesen als nothwendiges Mittel zur Erhaltung ansehe.

§. 165.

Wenn einer böses von andern spricht und dadurch meine Güter raubt oder in Gefahr setzt, (§. 138.

(§. 158. 159.), so kann ich ihn zum *Widerruf* zwingen.

Schimpfen ist auch bloss nach seiner möglichen Wirkung auf andre zu beurtheilen; eben so auch Zweydeutigkeiten.

§. 166.

Ich habe nur ein unvollkommnes Recht auf die Wahrhaftigkeit des andern, denn eine Pflicht dazu hat der andre, indem das Zusammenleben vernünftiger Wesen als solcher ohne Wahrhaftigkeit nicht denkbar ist. Aber in dem Fall, da durch seine Verletzung der Pflicht zur Wahrhaftigkeit auch meine Würde oder meine Rechte beeinträchtigt werden, tritt ein Zwangsrecht ein.

§. 167.

Lügen kann man im Naturrecht nur als Mittel betrachten, wodurch Güter genommen werden können. Folglich steht mir keinesweges ein Recht zu, jemand überhaupt zu zwingen, dass er nicht lüge; sondern nur dann, wenn dadurch Güter genommen werden.

1. Belügt mich jemand und ich glaube seine Lüge als Wahrheit; so erkenne ich ihre übeln Folgen in Ansehung

sehung meiner Güter nicht; glaube ich sie nicht, so kann mir dadurch nicht geschadet werden. Hat er mir durch Lügen Güter geraubt; so nehme ich sie wieder. Sagt aber jemand Lügen gegen andre, die mir Güter rauben könnten, und ich sehe kein gelinderes Mittel, ihre Wirkung unkräftig zu machen; so zwinge ich ihn zum *Widerruf*.

2. Der gewöhnliche Unterschied von Unwahrheit und Lügen reicht also zur völligen Bestimmung des Zwangsrechts noch nicht hin (vergl. *Schmid* Versuch. §. 550.)

Vierter Abschnitt.

Art die Rechte zu schützen, oder Ausübung des Zwangsrechts.

§. 168.

Man nennt oft jede Ausübung des Zwangsrechts *Krieg* (*bellum*).

Vergl. allg. Völkerrecht.

§. 169.

Ein *Richter* (*judex*) heisst derjenige, welcher im bestimmten Falle das Recht beurtheilt, da-

damit es dieser Beurtheilung gemäſs ausgeübt werde. Wo also ein andrer als der Berechtigte Richter ist; hat die Willkühr des Berechtigten keinen Einfluſs.

§. 170.

Im Naturstande (§. 31.) ist jeder auſser dem von ihm selbst zu erkennenden Sittengesetz bloſs von seiner Willkühr abhängig (§. 92.); folglich ist im Naturstande kein Richter (§. 169.), oder vielmehr jeder ist sein eigner Richter.

Urtheilen kann jeder über den andern; aber nicht richten.

§. 171.

Der Berechtigte beurtheilt folglich seine Rechte selbst, um sie auszuüben, und wer im Naturstand erkennt, daſs er Rechte hat, der übt sie rechtmäſsig aus.

1. Abweichende Meynungen Cocceji's und andrer über diese Frage.

2. Bey der Beurtheilung der Pflichten des andern zum Behuf der Ausübung des Rechts kann er bloſs auf die *Legalität* und *Illegalität*, nicht auf die *Moralität* und *Immoralität*, der Handlungen (§. 77.) sehen.

§. 172.

§. 172.

Was ein jeder als vollkommnes Recht erkennt, das darf er ausüben; und also was ein jeder als sein Gut ansieht, das darf er sich mit Zwang erhalten.

1. Einige theilen das Recht in *innres* und *äussres Recht* (*jus internum et externum*) ein und machen das äussere Recht zum einzigen Gegenstande des Naturrechts. *Innres* Recht sey, sagt man, wenn ich mein Recht vor mir selbst beweisen kann; *äussres*, wenn ich es vor andern Menschen beweisen kann. Man muss nicht übersehen, dass diese Bestimmung doch noch *zwey* Bedeutungen zulässt und in beiden von Naturrechtslehrern gebraucht wird. Einige nehmen die wirkliche Anerkennung andrer Menschen als den ganzen Grund, und das einzige Kennzeichen der *äussern*, also ihrer Meynung nach im Naturrecht allein zu lehrenden, Rechte an. Allein theils zeigt die Erfahrung, dass wirkliche Uebereinstimmung über kein einziges Recht statt habe, dass sie ohne Voraussetzung höherer sittlicher Principien gar nicht denkbar, höchstens immer zufällig, sey, und daher ihrer Zufälligkeit wegen nicht den Grund wissenschaftlicher Lehren abgeben könne; theils ist man wohl zu dieser Foderung der Anerkennung andrer dadurch veranlasst worden, dass man den richtigen Grund der Sittlichkeit, die *Allgemeingültigkeit* der Gesetze, zwar geahndet, aber nicht gehörig eingesehen, hat; als welche ja nichts wirklich existirendes, allge-

mein geltendes, sondern bloss das Kennzeichen der sittlichen Gesetze für jedes vernünftige Wesen ist. Ausserdem ist wohl die unausweichliche Erscheinung *äussrer*, d. i. von andrer wirklich anerkannter, Zwangsrechte im positiven Rechte eine zweyte Veranlassung zur Annahme äussrer Rechte im Naturstande gewesen; allein jene *äussern* Rechte im Staate lassen sich auf einem ganz andern Wege vorbereiten. — Versteht man nun aber, wie andre Naturrechtslehrer, unter *äussern* Rechten solche, über deren Rechtmässigkeit *bey vorausgesetzten richtigen Grundsätzen der Sittlichkeit* jeder Mensch in einem vorliegenden Fall urtheilen könne; so fallen freylich manche der vorigen Schwierigkeit weg. Dennoch ist nicht abzusehen, wie die Anerkennung andrer im geringsten in Betrachtung kommen kann, wo jeder sein eigner Richter ist, und selbst die Verbindlichkeit andrer in Ansehung seines Rechts zu beurtheilen hat (§. 171. Anm. 2.).

2. Die im Text gegebne allgemeine Antwort auf die Frage: *was* darf man mit Zwang erhalten? soll und kann keinesweges so verstanden werden, als ob dadurch Rechte selbst der Willkühr eines jeden überlassen wäre; vielmehr ist es ja die Absicht der ganzen folgenden Abhandlung, die Vorstellungen über solche Rechte zu berichtigen. Dies kann aber allein nur auf die Art geschehen, dass man die allerersten und einzig möglichen Beziehungen der Gesetze auf Handlungen richtig darstellt, um die Anwendung derselben nachher

desto

desto sicherer aus den allgemeinen Begriffen und Gesetzen der Sittlichkeit betrachten zu können, und nicht etwa durch Einwürfe, die gar nicht treffen, irre gemacht zu werden. Es ist ganz etwas anders, nach *eigner Ueberzeugung*, die sich von der Vernunft bestimmen und prüfen lassen muss, und nach *willkührlichen Vorstellungen*, die kein Gesetz heissen können, zu handeln. (Man vergleiche auch § 169—171.). Und dann setzt die eigne Beurtheilnng, die hier angenommen wird, nicht eine Verschiedenheit in den Rechten selbst, sondern nur in der *Anwendung auf einzelne Gegenstände* voraus.

§. 173.

Um zu verhindern, dass mir nicht jemand meine Güter nehme, darf ich *erstlich* ihn an der Vollendung einer angefangenen auf die Beraubung von Gütern abzweckenden Handlung verhindern. — *Recht der Vertheidigung* (*jus defensionis*).

§. 174.

Ich darf ihn *zweytens*, wenn ich seine Handlung voraussehe, mit Zwang abhalten, sie anzufangen. — *Recht des Zuvorkommens* (*jus praeventionis*), und wenn es zu Verhinderung mehrerer wahrscheinlich zu befürchtender

 künf-

künftiger Handlungen des andern nothwendig ist, *Recht der Sicherheit* (*jus securitatis*).

1. Das letztere kann nicht länger währen, als die Gefahr.

2. Darnach bestimmt sich auch das Verhalten bey Drohungen.

§. 175.

Hat er mir *drittens* ein Gut genommen, und dieses Gut ist noch da und kann zurück erhalten werden; so ist es nicht sein, sondern noch mein, weil keine Pflicht mir verbietet, es noch als mein Gut anzusehen; folglich darf ich dasselbe wieder nehmen; und dieses Zwangsrecht ist so lange gegründet, als jener mir das Gut vorenthält (§. 101.)

§. 176.

Viertens wenn das geraubte Gut auch nicht mehr existirt; so ist mir neben demselben oft noch ein zweytes Gut, nemlich die rechtmäfsige Erwartung, den Zweck, zu dem das geraubte Gut Mittel war, dadurch erfüllt zu sehen, geraubt. Jenes Gut kann ich nicht mehr wieder erhalten; wohl aber zuweilen ein anderes Mittel zu demselben Zweck. In solchem Falle bin ich berechtigt, durch Erzwin-

zwingung eines solchen gleichgeltenden Mittels mir jenes zweyte Gut zu erhalten. Hierauf gründet sich, aber hierauf beschränkt sich auch, das Zwangsrecht zum *Ersatz.*

Schon *Grotius* (*de .B. et P J L. II. c.* 10. §. 2) sagt bloss: *Aequitas est, ut de rebus non exstantibus reddam domino, quantum ex iis sum locupletior factus.*

1. Bey Gütern, die überhaupt zu beliebigen Zwecken gebraucht werden können, ist Ersatz immer möglich.

2. Zwang zum Ersatz kann auch ein Zwangsmittel zur Abwehrung künftiger Verletzungen seyn; dann ist aber nicht bloss der Ersatz in Betracht zu ziehen.

§. 177.

Strafe (*poena*) ist ein Uebel, welches einem Menschen wegen einer begangnen Handlung zugefügt wird, um ihn oder andre von einer künftigen ähnlichen abzuschrecken.

1. Sie ist nicht zu verwechseln 1) mit jeder Gewalt, oder jedem Zwange zur Erhaltung, 2) mit dem Zwange zum Ersatz. Diese beiden Arten des Zwangs werden auch zuweilen, aber uneigentlich, Strafe genannt.
2. *Rächende* Strafe (*poena vindicativa*) ist daher keine eigentliche Strafe, sondern nur die *warnende*, pragmatische Strafe (*p. pragmatica*), welche wieder in *p. correctiva* und *exemplaris* zerfällt.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

§. 178.

Strafe (§. 177.) bezieht sich auf die Gesinnung und den Entschluss des Handelnden, folglich auf seine *Moralität*. Das Zwangsrecht hat nur auf die *Legalität*, auf die Handlung selbst, und dass diese unterbleibe, zu sehen (§. 77.) Nur in dem Fall also, da Strafe das einzige Mittel zur Verhinderung der Handlung und also nicht mehr bloss Strafe ist, giebt es im absoluten Naturrechte ein Recht dazu.

§. 179.

Rache (*vindicta*) ist Zufügung eines Uebels bloss wegen einer begangnen Handlung ohne weitern Zweck. Ein Zwang ohne Zweck ist undenkbar (§. 27.); und wenn er nicht auf Erhaltung eines Rechts abzweckt, unerlaubt (§. 103. u. 105.); folglich giebt es kein Zwangsrecht zur Rache.

§ 180.

Das willkührliche Aufgeben der Rechte (§. 149.) kann entweder so geschehen, dass man einzelne Rechte nicht mehr als die seinigen ansehen will, oder so, dass man auf alle seine Rechte Verzicht thut. Dies letztere geschieht

schieht alsdann, wenn man kein sittliches Gesetz erkennen will, (§. 101.) und da das sittliche Gesetz für alle vernünftige Wesen gleich seyn muss, durch *Beleidigung* (§. 102. u. 160.) eines andern vernünftigen Wesens.

§. 181.

Die Ausübung des Zwangs zu hindern kann dem, gegen welchen man zum Zwang berechtigt ist, nicht erlaubt seyn; denn er hat ja gegen mich kein sittliches Gesetz anerkannt (§. 180.), ich thue *ihm* also *nicht unrecht*, wenn ich ihn nicht mehr als vernünftiges Wesen behandle, ihm keine Rechte mehr zugestehe.

§. 182.

Doch ist mir nicht die Verletzung aller sittlichen Gesetze gegen ihn erlaubt, da das sittliche Gebot und die sittliche Erlaubniss für mich nicht von seiner Handlung, sondern von meiner sittlichen Erkenntniss und Ueberzeugung abhängt (§. 106.). Wenn ich dabey auch ihm nicht unrecht thäte, so handelte ich doch überhaupt unerlaubt und hätte demnach kein Recht dazu.

Auch keine Befugniss; denn wenn auch nicht der Beleidigende mich hindern dürfte, so dürften es doch andre.

§. 183.

Dadurch daſs ich die Rechte des andern, wegen ſeiner Beleidigung gegen mich, nicht mehr zu achten verpflichtet bin (§. 181.); bin ich berechtigt, alle Mittel gegen ihn zu gebrauchen, welche nicht gänzlich unerlaubt ſind.

§. 184.

Beſonders iſt mir nicht erlaubt, beym Zwang ihm unveräuſserliche Güter oder Rechte (§. 150.) zu nehmen, als welche von ihm nicht durch ſeine Willkühr, alſo auch durch keine Beleidigung andrer (§. 180.), aufgegeben werden konnten.

§. 185.

Ganz unveräuſserliche Rechte (§. 151.), welche nemlich von keiner andern Pflicht als ihrer Bedingung abhängen, darf ich in keinem Falle dem andern nehmen.

§. 186.

Die übrigen unveräuſserlichen Rechte hat zwar der Beleidiger ſo gut als ich, weil er gleich mir, ein vernünftiges Weſen iſt; allein

ſie

ſie ſind bey ihm, wie bey mir, durch eine andre Pflicht bedingt (§. 21.); eine unbedingte Pflicht, oder eine Pflicht, deren Bedingung im vorliegenden Fall da iſt, hebt die auf jene Rechte ſich beziehende Pflicht, deren Bedingung nicht vorhanden iſt, auf (§. 151.). Demzufolge darf ich dem Beleidiger unveräuſserliche Rechte dieſer Art nehmen, um mir ähnliche unveräuſserliche Rechte gegen ſeinen Angriff zu erhalten.

Meine Pflicht gegen ſein Leben z. B. iſt nur bedingt wenn er ſich deſſen durch keine Verletzung einer Pflicht gegen mich unwürdig gemacht hat. Nun iſt zwar die Pflicht, mein Leben zu erhalten, auch nur bedingt; aber die Bedingung, unter der ſie wegfällt, (keine Pflicht dabey zu verletzen,) iſt hier nicht da, da ich ja keine Pflicht dabey verletze, ſondern bloſs die Pflichtverletzung des andern abtreibe.

§. 187.

Ich darf daher die Freyheit des andern durch alle Mittel einſchränken, um meine oder eines andern rechtmäſsige Freyheit gegen die Verletzung ſeiner Verbindlichkeit zu erhalten; nur nicht ein vernünftiges Weſen gänzlich vernichten, wenn es nicht zur Erhaltung eines andern vernünftigen Weſens

gegen die unrechtmäſsige Verletzung des Beleidigers nothwendig iſt.

So allein iſt wohl das *unendliche Recht des Kriegs* (*jus belli infinitum*) (§. 168.) zu behaupten.

§. 188.

Ich habe aber nicht unrecht gethan, wenn über meiner Vertheidigung ohne meinen Vorſatz das Leben des andern verloren geht; denn er, der mich angreiſt, alſo gegen mich kein Geſetz beobachtet, hat auch kein Recht gegen mich mehr (§. 181.); aber auch überhaupt that ich nicht unrecht, da ich ja nur Erhaltung meines Rechts, (vielleicht durch ſeine Verwundung und Untüchtigmachung zur fernern Beleidigung,) nicht aber ſeinen zufällig darauf erfolgten Tod wollte.

§. 189.

Weil man immer ſo ſehr als möglich die Würde der vernünftigen Weſen achten ſoll; ſo iſt man verbunden, ſelbſt unter den erlaubten Zwangsmitteln immer erſt die gelindeſten zu verſuchen, ehe man zu härtern ſchreitet.

§. 190.

Das gelindeſte Mittel von allen, (eigentlich gar kein Zwangsmittel.) iſt, den andern von dem Rechte, das er verletzen will, zu überzeugen. Man kann dies den *Beweis (probatio) ſeines Rechtes* nennen.

Ich bin verbunden, alles, was zur Ueberzeugung des andern dienen kann, (alle Beweismittel) anzuwenden; aber ich bin nicht in jedem Fall verbunden, erſt die Erhaltung meines Rechts dadurch zu verſuchen, daſs ich dem andern mein Recht zu beweiſen ſuche; am wenigſten dann, wenn ich überzeugt bin, daſs dies nicht helfen und wohl nachher die Wirkung meines Zwangs erſchweren werde. Noch viel weniger bin ich eben an die im Staat verordneten Beweismittel ſchon im Naturſtande gebunden. Es iſt im Staate nothwendig, Beſtimmungen über die Art des Beweiſes feſtzuſetzen, und rathſam, unter dieſen diejenigen zu wählen, welche in den *meiſten* Fällen zur Wahrheit helfen können (§. 47 Anm.). Auſser dem Staate aber hängt es immer von der Einſicht eines jeden ab, ob ſie im gegenwärtigen Fall eine Ueberzeugung bewirken können, und nur dann iſt er verbunden, ſich ihrer zu bedienen.

§. 191.

Andre gelinde Mittel ſind: gütliche Beylegung (*amicabilis compoſitio*), ſchiedsrichterlicher

Ausspruch (*laudum arbitrorum*), Loos, (*sors*), Vermittelung (*mediatio*), Entscheidungskampf (*bellum conventionale*, *s. decisorium*), etc.

§. 192.

Bey der Beurtheilung der veranlassenden Handlung des andern und des Verhältnisses der Mittel zum Zweck darf ich hohe Wahrscheinlichkeit für Gewissheit nehmen, weil oft kein andrer Bestimmungsgrund meiner Handlung zu haben ist.

§. 193.

Ich darf gegen jeden Zwang ausüben, der mir Güter raubt, oder rauben will, und gegen jeden, der das mir genommene Gut besitzt (§. 173—176.).

1. Der *Gebrauch der Vernunft* ist also in Ansehung der Ausübung der Zwangsrechte bey dem, der sie ausüben soll, durchaus erfoderlich (§ 171.); nicht aber immer bey dem, gegen den sie ausgeübt werden sollen; denn die Handlung desselben, welche ich hindern darf, ist für mich nur von Seiten ihrer *Legalität*, nicht eben ihrer *Moralität*, zu betrachten (§. 77.).

2. Ge-

2. Gegen den, der Ursache an der That eines andern ist, darf ich nur dann Zwang ausüben, wenn er in Besitz meines Guts ist, und wenn ich dadurch künftige Eingriffe abwenden muss.

3. Beym Zwange zum Ersatz ist zwar nicht ungerecht, aber doch unbillig (§. 97.), wenn ich gegen den Zwang ausüben wollte, der mir zwar Mittel zum Zweck nahm, aber doch den Zweck nicht willkührlich vereiteln wollte, weil er nicht Einsicht davon hatte oder haben konnte.

Fünfter Abschnitt.

Ueber Collisionen.

§. 194.

In einem Collisionsfall (§. 78.) widerstreiten sich zwey sittliche Regeln entweder so, dass die Beobachtung der einen die Beobachtung der andern gänzlich ausschliesst, oder so, dass beide nicht zugleich ganz erfüllt werden können. In jenem Falle heben sie sich gegenseitig auf, in diesem schränken sie sich nur gegenseitig ein.

1. Unter den *Rechten* desselben Menschen giebt es keine Collision, sondern nur unter seinen Pflichten.

2. Ei-

2. Einen Fall, in dem man das vollkommne Recht des andern nicht zu achten berechtigt wäre, nennt man einen *Nothfall (casus s. status necessitatis)* und das Recht, welches in einem Nothfall das entgegenstehende Recht des andern angeblich besiegt, ein *Nothrecht (jus in casu necessitatis).*

§. 195.

Da alle vereinzelten sittlichen Vorschriften ihre Gültigkeit nur vom höchsten sittlichen Gesetz erhalten; so sind die Regeln zur Entscheidung der Collisionen nur nach ihrem Verhältniss zum höchsten Grundsatz aller Sittlichkeit zu bestimmen (vergl. §. 80.), und alles hängt also von der Art des Gebotenseyns oder des Erlaubtseyns ab. Das Sittengesetz aber kann sich nie widersprechen; nur das kann also aufhören, Pflicht zu seyn, was nicht unbedingt geboten ist, und das bedingt gebotne auch nur dann, wann die Bedingung fehlt.

Hier kann man sich nicht bloss auf den Widerstreit der Zwangsrechte unter sich einschränken, sondern es muss von der Collision aller sittlichen Regeln gesprochen werden, theils um manche Betrachtungen über Zwangsrechte im Staat, welche gegen Pflichten festgesetzt sind, vorzubereiten, theils auch um zu zeigen, wann die Zwangsrechte andern Pflichten nachstehen müssen.

§. 196.

Bey widerrechtlichen Angriffen und Verletzungen von Rechten (§ 160) giebt der Gegner seine Rechte auf, und entbindet mich also von meinen Pflichten gegen ihn (§. 180. ff.). Hier hat also keine Collision mehr statt; denn gegen ihn fallen alsdann meine Pflichten gänzlich weg, und nur meine Rechte gegen ihn bleiben in Kraft.

Nothwehr ist kein Nothrecht (§. 194. Anm. 2.).

§. 197.

Bey Rechten, welche neben einander gar nicht bestehen können, also die einander gegenseitig gänzlich aufgeben, kann nur eins erhalten werden, und das andre fällt nach den Gesetzen der Sittlichkeit weg; oder bestimmter: das angebliche Recht war für diesen Fall gar nicht durch das Sittengesetz begründet.

Hier ist also ein *stärkeres* und ein *schwächeres Recht* (*jus fortius et debilius*).

§. 198.

Unbedingte Pflichten und die davon abhängenden gänzlich unveräusserlichen Rechte (§. 151.) können durchaus und in keinem Falle aufgehoben werden, und niemand jemals

mals von ihrer Beobachtung und Aufrechterhaltung dispensirt werden.

1. Unter sich können gänzlich unveräusserliche Rechte und unbedingte Pflichten nie collidiren; denn da sie unmittelbar und ohne weitere Bedingung aus dem Sittengesetz fliessen, so müsste das Sittengesetz in sich selbst Widersprüche enthalten, wenn eine solche Vorschrift je durch eine andre aufgehoben würde.

2. Es lässt sich also auch keine Collision zwischen meiner Sittlichkeit und der Sittlichkeit andrer denken.

§. 199.

Bedingte Pflichten, und Rechte, die nicht gänzlich unveräusserlich sind (§. 150.), gelten nur unter der Voraussetzung der Bedingung, von der sie abhängen, und können gegen ihre Bedingung nie ausgeübt oder erhalten werden.

1. Die Erhaltung des Lebens z. B. kann nie der Beobachtung einer unbedingten Pflicht vorgezogen werden, da das Recht zur Erhaltung des Lebens nur davon abhängt, dass sonst keine Pflichterfüllung möglich ist.

2. Vertheidigung seiner eignen Rechte oder auch der Rechte andrer bis auf den Tod ist daher kein Selbstmord.

§. 200.

§. 200.

Es ist eine unbedingte Pflicht, keines Menschen Rechte zu kränken, die folglich alle bedingte Pflichten, und damit zusammenhängende Rechte aufhebt.

1. Niemand darf daher andern, die ihn nicht beleidigt haben, das Leben nehmen, um das seinige zu erhalten, als welches nur zur Beobachtung der Pflicht, nicht mit Hindansetzung derselben, erhalten werden darf.

2. Diesem zufolge giebt es kein Nothrecht (§. 194. Anm. 2.) d. i. kein Recht in der höchsten Noth Unrecht zu thun. Vergl. Kant — Berlin. Monatsschrift 1793. Sept.

§. 201.

Veräusserliche Rechte *darf* ich aufgeben (§. 149.), auch dann, wenn andre Menschen Angriffe darauf thun. Da sie aber ohne meine Willkühr mir nicht entrissen werden dürfen, folglich unverlierbar sind (§. 148.); so kann es keine unerlassliche *Pflicht* geben, sie in solchem Falle nachzusetzen.

§. 202.

Jeder Mensch ist verbunden, veräusserliche Rechte unveräusserlichen Rechten und uner-

unerlaſslichen Pflichten nachzuordnen; um ſo mehr bloſs übernommene Pflichten und erworbene Rechte.

§. 203.

Bey veräuſserlichen Rechten mehrerer, die nicht gegen Verletzungen zu vertheidigen ſind, ſondern nur ſonſt nicht ganz mit einander beſtehen können (§. 194.) iſt gegenſeitige freywillige Einſchränkung, damit ſie ſoviel möglich neben einander beſtehen können, Pflicht.

§. 204.

Solche Rechte, bey denen Erſatz (§. 176.) möglich iſt, darf man zur Erhaltung unveräuſserlicher und unerſetzlicher Rechte dem andern nehmen; aber man iſt verbunden, ihm Erſatz zu leiſten.

Eigenthum des andern darf man brauchen, um ſein Leben zu erhalten.

§. 205.

Erhaltung der Rechte und Güter eines Menſchen geht der Erwerbung neuer Güter andrer vor; oder alle vollkommnen Rechte und

und darauf sich beziehende Pflichten gehen den andern sittlichen Vorschriften vor.

1. Es werden alsdann nur für die letztern Menschen gewisse Zwecke aufgegeben, um den ersten nicht als Mittel für sie zu gebrauchen, ohne dass darum diejenigen, für welche man Zwecke unerreicht läſst, als Mittel gebraucht werden.

2. Demnach haben diejenigen Schriftsteller offenbar Recht, welche *Gerechtigkeit* (§. 97.) immer dem *allgemeinen Besten* (insofern darunter ohne Unterschied eben so gut Erwerbung als Erhaltung von Gütern, Glückseligkeit u. s. w. der *mehresten* verstanden wird) vorgezogen wissen wollen, wie *Jacobi* u. a.

3. Oft scheint etwas Erwerbung zu seyn, was doch nur als Erhaltung zu betrachten ist, z. B. die Erwerbung solcher Güter, welche nothwendige Mittel zur Erhaltung sind.

§. 206.

Ausbreitung und Beförderung der Sittlichkeit geht pflichtmäſsig der Mehrung aller andern Güter vor.

§. 207.

Wenn für einzelne andre gleiche Güter entweder zu erwerben oder zu erhalten sind, so gehen diejenigen vor, gegen welche

ich ausser der allgemeinen Pflicht noch eine besondre übernommen habe (§. 154.). Ist aber keine Pflicht gegen einzelne da, so bin ich verbunden, bey gleich grossem Vortheil für einzelne die mehrern Menschen den wenigern vorzuziehen.

§. 208.

Besonders bin ich berechtigt, in solchen Fällen, wo keine Pflicht entscheidet, oder wo eine gleiche Pflicht für mich und einen andern da ist, meine Zwecke und Güter den Zwecken und Gütern andrer vorzuziehen.

1. Ich erkenne ja das dem andern obliegende Sittengesetz, und also auch seine Rechte, nur mittelbar durch das meinige. Ich muss mich also zuerst als den Zweck des Sittengesetzes denken.
2. Ich darf, wenn mein Leben und das Leben eines andern in Gefahr ist, zwar nicht das meinige auf Kosten des Seinigen retten (§. 199. 200.), aber doch bloss das meinige zu erhalten suchen.
3. Da ich aber das Leben eines andern für Sittlichkeit und Menschenwürde überhaupt wichtiger halten kann, als das meinige; so kann man zuweilen verbunden seyn, das seinige für andre aufzuopfern. Da hier aber immer Beurtheilung des Handelnden vorausgesetzt ist; so kann man dies nur für eine erlassliche Pflicht (§. 20.) ansehen, und demnach bleibt ihm das *Recht* (nicht immer die *Pflicht*), sich selbst in solchem Falle zu erhalten.

An-

Anhang.

Was gehört nicht in das absolute Naturrecht?

§. 209.

Ich habe kein Recht jemanden zu zwingen, dass er mir neue Güter schaffe. (§. 190.).

Folglich z. B. kein Recht, jemanden zu zwingen, dass er mir Wahrheiten, die er weiss, mittheile, dass er seine Kräfte zu meinem Besten brauche.

§. 210.

Da im absoluten Naturrecht eigentlich nur alles von Seiten der Legalität zu beurtheilen ist (§. 77.); so sind alle Bestimmungen von Seiten der Moralität in demselben zu übergehen; als 1) *Zurechnung* mit allen ihren Folgen, also 2) alle Bestimmungen von *Vorsatz*, *Schuld*, *Zufall* u. s. w., 3) *Strafe*.

Alles dieses gehört eigentlich für den Richter, zum wenigsten insofern es auf Bestimmung von Rechten Einfluss hat, und noch mehr insofern es an willkührliche Regeln gebunden ist, und wird also im *allgemeinen bürgerlichen Recht* abgehandelt.

Drittes Hauptstück.

Hypothetisches Naturrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeines hypothetisches Naturrecht.

Erste Abtheilung.

Einleitung.

§. 211.

Rechte und Güter *erwerben (acquirere)* heifst: zu seinen bisherigen Rechten und Gütern neue hinzufügen.

§. 212.

Alle erworbenen Rechte (§. 211.) müssen sich auf ursprüngliche, der sittlichen *Möglichkeit* nach, gründen; das Sittengesetz muſs der Willkühr, welche jene hervorbringt, nicht entgegen stehen. Sie heiſsen daher auch *abgeleitete* Rechte.

1. Doch erfodern sie zu ihrer *Wirklichkeit* ausser dem ursprünglichen Recht, sie zu begründen, noch Willkühr eines oder mehrerer Menschen.

2. Ein

2. Ein Recht *an* etwas bedeutet die sittliche Möglichkeit, sich ein Gut zu erwerben.

§. 213.

Alles, was *nicht zu meinen ursprünglichen Gütern* gehöret, ist entweder zu eines andern Menschen oder zu niemandes Gütern gehörig.

§. 214.

Durch das erstere meine Güter zu mehren, ist mir verboten, so lange bis es aufhört, zu den Gütern eines andern zu gehören, weil ich sonst einem andern Menschen Güter nehmen oder ihn bloss als Mittel gebrauchen würde. Bey der zweyten Art von Dingen aber findet dieses Hinderniss nicht statt.

§. 215.

Da hier nun eine wichtige Verschiedenheit in den Bedingungen der Erwerbung statt findet; so zerfällt das erwerbliche Naturrecht (§. 39.) in zwey Theile: 1) in denjenigen Theil, welcher die Lehren von der Erwerbung der Güter enthält, welche vor dieser Erwerbung niemandes Güter waren, und 2) in denjeni-

gen, welcher die Lehren von der Erwerbung der Güter vorträgt, welche vorher zu eines andern Gütern gehörten.

Mit beiden werden natürlicherweise die aus solchen Erwerbungen fliessenden Rechte verbunden.

§. 216.

Da nun durch die in dem ersten Theil vorzutragende Erwerbung fast allein Eigenthum erworben werden kann; so nennt man jenen ersten Theil die *Lehre von den Rechten des Eigenthums (jus naturae hypotheticum factitium)*. Bey dem letztern sieht man mehr auf die Art der Erwerbung, welche ein Vertrag seyn muss; und giebt ihm die Ueberschrift *von den Rechten der Verträge (jus n. pactitium)*.

1. Die genaue Bestimmung der hier vorkommenden Begriffe: *Eigenthum*, *Vertrag* etc. wird besser unten bey der Entwickelung der Lehren selbst gegeben.

2. Auch durch Verträge kann Eigenthum erworben werden; allein es ist zweckmäſsiger, die Rechte desselben da zuerst zu betrachten, wo Nebenumstände am wenigsten Einfluss haben können.

Zweyte Abtheilung.

Rechte des Eigenthums.

§. 217.

Um uns herum sind Dinge, die keine Persönlichkeit (§. 90), folglich keine Freyheit und keine Rechte haben können. Sie sind aber auch nicht ursprünglich Güter eines Wesens, das Persönlichkeit hat, da sie nicht unmittelbar mit seiner Vernunft verbunden sind.

§. 218.

Alles, was nicht zu den ursprünglichen Gütern eines Menschen gehört, (§. 213. 214.) heisst, in Rücksicht auf seine Fähigkeit, ein Gut des Menschen zu werden (§. 111.), (im Naturrecht) eine *Sache* (*res*).

1. Der Unterschied von *Personen* und *Sachen* ist aus dem römischen Recht ins Naturrecht übertragen worden. Da wir in der Folge mehrmals auf Fragen und Bestimmungen stossen werden, die durch das positive Recht veranlasst sind; so ist es nothwendig, dafür gleich anfangs eine allgemeine Regel festzusetzen, durch deren Beobachtung man befriedigende Antworten

ten zu erhalten hoffen darf. Bey der folgenden scheint es schon ohne weitern Beweis einzuleuchten, dass nur sie die einzige richtige seyn kann: *Man lege bey allen Fragen, die durch das positive Recht veranlasst sind, dieselben Begriffe und Bestimmungen zum Grunde, welche im positiven Recht darunter gedacht werden, und beurtheile sie dann nach den Gesetzen des Naturrechts.* So natürlich diese Regel ist, so hat man sie doch wohl bisher nicht häufig beobachtet. Man hat an den Begriffen, die das positive Recht lieferte, so lange gekünstelt, bis etwas heraus kam, das im Naturrecht allenfalls auch gedacht werden konnte, wodurch dann aber freylich die ursprüngliche Bedeutung ganz verloren ging, und welches nothwendig Verschiedenheit der Behauptungen unter den Lehrern des Naturrechts erzeugen musste. Blofs dann, wann man zu einem für das Naturrecht durchaus nothwendigen Begriff, welcher einem Begriff des positiven Rechts sehr ähnlich ist, eine Benennung braucht, mag es erlaubt seyn, diese aus dem positiven Recht zu entlehnen; nur muss man sich der doppelten Bedeutung in den verschiedenen Wissenschaften immer bewusst bleiben. Das ist der Fall mit dem Begriff einer *Sache*, der im Naturrecht unentbehrlich ist, aber eine etwas weitere Bestimmung verlangt, als die im positiven Recht gewöhnlichen sind, weil sonst leicht vorausgesetzt werden könnte, was erst untersucht werden soll.

2. Im Naturrecht sind nur allein solche Begriffe brauchbar, auf welche es möglich ist, Rechte anzuwenden, folglich die rechtliche Beziehungen enthalten (§. 30.)

Sie

Sie müssen also mit den Zwecken der Menschen in einiger Beziehung stehen. Was zu den ursprünglichen Gütern gehört, ist offenbar jenen Bestimmungen unterworfen. Bey allem, was ausser diesen vorhanden ist, ist die *allgemeinste* Beziehung die, dass man frägt: ob es als Mittel (§. 111.) zu meinen Zwecken, und also als eins meiner Güter, betrachtet werden kann? Daher diese allgemeine Bestimmung der *Sachen*, welche den *Personen* gerade entgegengesetzt ist, die nie bloss als Mittel, sondern immer als Zweck, zu betrachten sind. (Vergl. §. 88. Anm. 1. und *Kant* Grundlegung z. M. d. S. S. 65.)

3. Eintheilungen der *Sachen* nach dem positiven Recht, die auch im Naturrecht gedacht werden können, sind: 1) in körperliche und unkörperliche (*res corporales et incorporales*), 2) in bewegliche und unbewegliche (*mobiles et immobiles*) etc. Doch sind einige Bestimmungen dieser Eintheilungen im positiven Recht bloss willkührlich.

§. 219.

Von vielen Sachen kann mancher Gebrauch (als Mittel zu gewissen Zwecken) nicht anders gemacht werden, als wenn sie jemand ausschliessend gebraucht.

1. Es ist nicht nöthig, dass dieser Gebrauch, den man machen will, gerade immer der *beste* sey.

 2. *Aus-*

2. *Ausschliessend* heisst ein Gebrauch, wenn ich dabey andre abhalte, dieselbe Sache zu gebrauchen.

§. 220.

Da jeder Mensch nun vermöge seiner Persönlichkeit Zwecke haben, und allerhand Mittel dazu gebrauchen darf; so hat er auch ein Recht, diese Sachen ausschliessend zu gebrauchen.

Die Einschränkung, dass dabey kein sittliches Gesetz übertreten dürfe, versteht sich von selbst.

§. 221.

Das *Eigenthum* (*dominium*) ist der ausschliessende Gebrauch einer Sache, insofern er nicht verboten ist. (Vergl. §. 218. Anm. 1.). Jeder Mensch hat demnach (§. 220.) ein Recht, sich Eigenthum zu erwerben (*Zueignungsrecht*).

1. Dies ist nicht der Begriff, den das positive Recht vom Eigenthum giebt; dieser letzte ist, wie man unten sehen wird, eine Folge des hier angegebenen.

2. Man nennt auch die Sachen selbst, die man ausschliessend gebrauchen darf, Eigenthum.

3. Den Ausdruck: *Eigenthum* für ursprüngliche Rechte, z. B. Kräfte etc., zu gebrauchen, scheint mir nicht vortheilhaft.

4. Wer dies Eigenthum hat, heisst *Eigenthümer (dominus.)*.

§. 222.

Der Rechthabende beurtheilt seine Zwecke, folglich auch, was ein Mittel für dieselben seyn könne und *wie* es dies seyn könne; und also ebenfalls, was er für sein Eigenthum halte.

§. 223.

Demnach beruht die ganze Beurtheilung der Rechte des Eigenthums im Naturstande auf der Einsicht des Rechthabenden.

§. 224.

Ehe Eigenthum (§. 221.) an den Sachen vorhanden war, waren die Sachen *zum Gebrauche* allen *gemein*, wurden aber durch den Gebrauch *gar nicht eigenthümlich*.

1. Sonst ist diese Frage sehr verschieden beantwortet worden. Einige sagen ganz allgemein: alle Menschen hätten ursprünglich einerley Rechte an allen Sachen gehabt, z. B. *Schlettwein* (Rechte der Menschheit, §. 94.); *Grotius* (de J. B. et P. L. II. c. 2. §. 2. n. 1.) behauptet eine ursprüngliche allgemeine positive Gemeinschaft der Sachen, *Fischer* (Geschichte der teut-

schen

schen Erbfolge Th. I. S. 4. 5.) ein Sammteigenthum an Grund und Boden, aber Eigenthumsrecht der einzelnen an den Producten; *Kulpis* (*collegium Grotianum* S. 26.) eine den ersten Menschen geschehene Schenkung und darauf erfolgte Vererbung auf die Nachkommen; *Pufendorf* (*de officio hominis et civis* L. I. c. 12. §. 2. vergl. *Treuer* ad h. l.) eine ursprüngliche negative Gemeinschaft etc. *Hobbes jus omnium in omnia* ist nicht, wie einige glauben, einerley mit *Pufendorfs communione primitiva negativa*, sondern mit der *communione positiva* des *Grotius*. Man vergleiche nur *Hobbes de cive* c. 1. §. 11.

2. Weder *Grotius* noch *Pufendorfs* Gütergemeinschaft ist mit dem, was im Text behauptet worden, einerley. Beide wollen keinen ausschliessenden Gebrauch ohne die Einwilligung der andern Menschen (bey welcher Sache läfst sich aber diese gehörig beweisen?) zugeben, da hingegen im Text aus den bisher entwickelten Grundsätzen gefolgert und festgesetzt wird, dafs, so lange niemand einen ausschliessenden Gebrauch einer Sache nöthig findet, um sie als Mittel zu seinen Zwecken zu gebrauchen, diese Sache *jedem zum Gebrauche* frey stehen mufs; sobald aber dies von ihm als nöthig angesehen wird, er auch zum ausschliessenden Gebrauch berechtigt seyn müsse, wenn er keines andern Rechte dadurch verletzt, weil ihm ja keine andern Einschränkungen als blofs Gesetze der Sittlichkeit entgegen stehen.

§. 225.

Der *Grund des Eigenthumsrechts* beruht eigentlich auf der Vorstellung des Berechtigten, daſs eine Sache sein Gut sey, und nur durch ausschlieſsenden Gebrauch ihm als Mittel dienen könne. Auch hier ist also, wie bey allen erworbenen Rechten, eine Willensbestimmung erfoderlich.

Voluntate cessante non manet dominium. Grotius de J. B. et P. L. II. c. 9. §. 1. u. a. a. O.

§. 226.

Da in jedem Recht nicht bloſs das Erlaubtseyn für den Berechtigten, sondern auch die Befugniſs gegen andre, welche sich auf das ihnen obliegende Sittengesetz gründet, (§. 22.) enthalten ist; so kann das Eigenthumsrecht nicht anders gedacht werden, als daſs eine Pflicht für andre dabey statt finden könne (möglich sey). Die Willensbestimmung, welche das Eigenthum begründet (§. 225.), muſs also ihnen durch äuſsre Zeichen bekannt werden; ein bestimmtes Zeichen ist dabey durchaus nicht erfoderlich.

1. Auch ist es nicht nöthig, daſs einem andern vor seinem Angriff mein Eigenthum bekannt sey.

2. Nicht wirklich anerkannte Pflichten gegen das Eigenthum, sondern nur mögliche (erkennbare), sind hier erfoderlich (§. 77.); auch ist auf Pflichten nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen der darauf sich

sich beziehenden Rechte zu sehen. Wenn bloss auf Pflichten gesehen wird; so ist es begreiflich, dass einige Lehrer des Naturrechts nur solche Gründe des Eigenthums angeben, wodurch es andern als solches bekannt werde; andre hingegen, weil sie keine hinreichende ganz unverkennbare Zeichen dafür im Naturstande denken können, es ganz leugnen, dass es im Naturrecht Eigenthum geben könne.

2. Viele (z. B. *Schlettwein* Rechte der Menschheit S. 95.) gründen das Eigenthum auf erste Ergreifung; andre (z. B. Beytrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution 1. Heft S. 131 132.) auf die Verwendung der Kräfte daran; *Mendelssohn* (Jerusalem S. 32.) auf innigste Verbindung einer Sache mit den Producten des Fleisses eines Menschen; *Feder* (Grundlehren Th. II. §. 11.) u. a. auf innigste Verbindung derselben mit der ursprünglichen Glückseligkeit; *Grotius* u. a. auf Verträge mit andern; *Rousseau*, *Garve* (Anm. 2. Cicero III. B. S. 163. 164. — n. Aufl. S. 175. 176.) u. a. auf Verbindung in Gesellschaften; noch andre (z. B. *Rehberg* Berl. Monatsschrift 1795. Febr. u. a.) auf Einrichtungen des Staats u. s. w.

§. 227.

Aus dem bisher entwickelten folgt nun, dass jeder sich Eigenthum erwerben darf, der sich Zwecke vorsetzen kann.

Das Eigenthum kann entweder einem allein zustehen, — *Alleineigenthum* (*dominium solitarium*), — oder mehreren gemein seyn. — *Gemeinschaftliches Eigenthum*, *Miteigenthum* (*condominium*).

§. 228

§. 228.

Ferner daſs jeder alles zu ſeinem Eigenthum machen darf, wodurch die Güter andrer nicht gemindert und die ſeinigen gemehrt werden; folglich nichts, wovon er allen Gebrauch machen kann, ohne es ausſchlieſsend zu gebrauchen; nichts, was andere ſchon eigenthümlich beſitzen, u. dgl.

1. Eine Sache, die zu jemandes Eigenthum gehört, nennt man *eigenthümlich* (*res propria*); eine ſolche, die zu niemandes Eigenthum zu rechnen iſt, eine *herrenloſe Sache* (*res nullius*). Das poſitive Recht unterſcheidet noch davon *res jacentes*.

2. Hierauf bezieht ſich die Regel: *res nullius cedit primo occupanti.*

3. Nach einigen kann man nichts zu ſeinem Eigenthum rechnen, als was man augenblicklich braucht; nach andern nur das, was man zur Erhaltung des Lebens braucht.

§. 229.

Jeder darf alſo auch ſoviel zu ſeinem Eigenthum rechnen, als er zu ſeinen Zwecken brauchen kann, ohne andern Güter zu nehmen, oder ohne die Erreichung gebotener Zwecke zu erſchweren.

§. 230.

Jeder hat ein Recht, sich alles durch Zwang zu erhalten, was er zu seinen Gütern rechnet, also auch sein Eigenthum.

§. 231.

Der Anfang des Eigenthums heisst die *Erwerbung (acquisitio)*.

Acquisitio originaria et derivativa. Letztere gehört in die Lehre von den Verträgen.

§. 232.

Man betrachtet in Ansehung derselben *erstlich* den Grund, warum eine Sache ein eigenthümliches Gut eines Menschen werden kann, oder den *Rechtstitel (titulus acquirendi dominum)*; *zweytens* die Handlung, wodurch sie dies wird, oder die *Erwerbungsart (modus acquirendi dominium)*.

§. 233.

Im Naturrecht kann, um Zwangsrechte darauf zu gründen, nichts zum *Rechtstitel* erfoderlich seyn, als dass die Sache, die in jemandes Eigenthum kommen soll, nicht eines andern Gut sey.

1. Ist sie eines andern Gut, so ist der einzige denkbare Rechtstitel, dass sie aufhöre, dies zu seyn; davon in der Lehre von den Verträgen.

2. Da dem Richter im Staate dieser Umstand, dass eine Sache jemandes Eigenthum werden konnte, deutlich werden muss; so müssen Zeichen da seyn, aus denen ihm die Wirklichkeit jenes Rechtstitels einleuchte; und aus diesen Zeichen für den Richter entstehen die verschiedenen Rechtstitel im positiven Rechte.

§. 234.

Eben so kann auch die *Erwerbungsart* im Naturrecht bloss als die innere Handlung betrachtet werden, vermöge deren jemand anfängt, eine Sache als sein eigenthümliches Gut anzusehen (§. 225.).

Die verschiedenen Arten derselben, die im positiven Recht vorkommen, beziehen sich wieder auf Zeichen, woran der Richter jene innre Handlung erkennen soll.

§. 235.

Man kann entweder solche herrenlose Sachen zu seinem Eigenthum rechnen, die schon vorher vorhanden waren, ehe sie eigenthümlich wurden, oder solche, die gleich mit dem Anfang ihres Daseyns eigenthümlich werden. Man nennt die Erwerbungsart bey den erstern

Besitznehmung (*occupatio*), bey den letztern *Zuwachs* (*accessio*).

1. Wenn gleich diese Eintheilung den grössten Einfluss nur eigentlich im positiven Recht, wo von Zeichen für den Richter die Rede ist, äussert; so ist es doch immer wichtig, zu untersuchen, was man von der Erwerbungsart im Naturrecht sagen kann, um die Uebereinstimmung des positiven Rechts mit demselben darnach zu beurtheilen.

2. Das positive Recht kennt (wenigstens) noch eine Erwerbungsart; die *Uebergabe* (*traditio*). Da diese aber eine Sache voraussetzt, die schon vorher eines andern Eigenthum war; so gehört sie nicht hieher. (*Modus acquirendi originarius et derivativus*).

§. 236.

Alle Bestimmungen der beiden genannten Erwerbungsarten müssen den allgemeinen Bestimmungen des Eigenthums, von denen sie abhängen, völlig gemäss seyn.

§. 237.

Besitznehmung ist die Handlung, wodurch eine herrenlose Sache jemandes Eigenthum wird (§. 235). Folglich nimmt derjenige eine Sache in Besitz, der sie anfängt, zu seinem Eigenthum zu rechnen (§. 225).

§. 238.

§. 238.

Er kann aber nichts dazu rechnen, was andre schon zu dem ihrigen rechnen, (§. 228.) folglich auch dies nicht in Besitz nehmen.

§. 239.

Da im Naturstande überhaupt keine Zeichen zur Begründung des Zwangsrechts nöthig sind (§. 226.); so sind auch *keine Zeichen nothwendig*, daſs jemand etwas in Besitz genommen habe, *um Zwangsrechte* daraus *zu begründen.*

Da jeder Mensch verbunden ist, andern die Erfüllung ihrer Pflichten möglich zu machen und Streitigkeiten auf alle Art zu verhüten; so ist er freylich auch *verbunden, Zeichen der Besitznehmung* für andre zu machen, an denen sie erkennen können, daſs sie diese Sache nicht in Besitz nehmen dürfen. Allein dies hat keinen Einfluſs auf das Zwangsrecht und die meisten Zeichen sind ohnehin erst durch Gewohnheit, Ueberlieferung und Uebereinkunft eingeführt: folglich wird es ohne diese wenig Zeichen geben, und es lassen sich auch ohne dieselbe nicht viel denken.

§. 240.

Zuwachs (§. 235.) ist, wenn ich eine Sache gleich von ihrer Entstehung an zu meinem Eigen-

 thum

thum rechne. Auch hiezu ist Einsicht und Entschluss des Rechthabenden nöthig; dieser kann aber schon vor der Entstehung der Sache statt finden, wenn man dieselbe vorher weiss.

1. Meistens hat diese Erwerbungsart nur dann statt, wenn man eine Sache, an der oder aus der etwas entsteht, schon vorher zu seinem Eigenthum rechnete; von diesem Falle ist auch der Name dieser Erwerbungsart hergenommen. Da heisst dann die erste Sache die *Hauptsache*, *res principalis;* die neuentstehende *res accessoria* oder *accessorium.* Die *accessoria* sind wieder entweder *fortuita* oder *artificialia.*

2. Bey allem, was vorher schon da war, und etwa nur nachher mit der Hauptsache verbunden worden, hat eigentlich eine *Besitznehmung* statt; doch kann der Staat dies aus guten Gründen zum Zuwachs rechnen, und es gleichen Regeln mit denselben unterwerfen.

3. Darnach lassen sich die verschiedenen Arten des Zuwachses leicht beurtheilen: *natürlicher* und *künstlicher Zuwachs* (*accessio naturalis et artificialis s. industrialis*); zum ersten gehören als Beyspiele *vis fluminis, alluvio, insula etc.*, zum zweyten: *Specificatio, commixtio, confusio, adjunctio etc.*

§. 240.

Vom Eigenthum ist der *Besitz* (*possessio*) verschieden; dieser ist das physische Vermögen, eine Sache ausschliessend zu gebrauchen (vergl. §. 221.).

1. An sich ist also eigentlich *Besitz* bloss ein physischer, *Eigenthum* ein moralischer oder rechtlicher Begriff. *Besitz* ist die nothwendige Bedingung der Ausübung des Eigenthumsrechts, und Eigenthum und Besitz sind bald verknüpft, bald von einander getrennt.

2. Arten des Besitzes: *wahrer Besitz*, (*vera possessio*) und *analogischer Besitz* (*possessio analogica vel quasi possessio*); ferner *natürlicher* und *bürgerlicher* Besitz (*possessio naturalis vel corporalis et possessio civilis vel mentalis*).

§ 242.

Der Anfang des Besitzes ist *Ergreifung* (*apprehensio*).

Sie ist so wenig Besitznehmung oder Erwerbung, als Besitz Eigenthum ist (vergl. §. 231. 237. Sie *kann* aber zum Zeichen der Besitznehmung dienen (§. 239. Anm.).

§. 243.

Das Eigenthum (§. 221.) schliesst allen ausschliessenden Gebrauch in sich; folglich allen Nutzen, der mir aus der Sache mit oder ohne mein Zuthun erwachsen kann; allen Gebrauch, wodurch dieselbe auf irgend eine Art Mittel zu meiner Vollkommenheit werden kann.

§. 244.

Es enthält daher das Recht, 1) die Sache zu gebrauchen und allen Nutzen davon zu ziehen; 2) die Früchte derselben zu geniessen; 3) über das Wesen der Sache zu disponiren; 4) sie zu veräussern; 5) sie zu verlassen.

1. In diesen Rechten sind manche andre zu enthalten: so z. B. darf mir kein anderer einen Gebrauch meines Eigenthums, auch wann er ihn für besser hielte, vorschreiben, niemand die Producte meiner Grundstücke nehmen; ich darf meine Sache verbessern, zernichten, theilen, theilweise veräussern, die Nutzung davon andern überlassen, Bedingungen bey der Veräusserung festsetzen, die Sache (physisch) misbrauchen etc.

2. Diese Rechte des Eigenthums können theils beysammen, theils getrennt seyn, welches man *vollständiges* und *unvollständiges Eigenthum* (*dominum plenum et minus plenum*) nennt; ihre Ausübung kann *eingeschränkt* oder *uneingeschränkt* seyn (*dominium limitatum s. restrictum et illimitatum s. irrestrictum*). Beyspiele von den erstern Arten giebt die Eintheilung des positiven Rechts in *dominum directum et utile etc.*, von den andern die *Servituten*, etc. Da jene Trennung durchaus willkührliche Bestimmungen der Menschen unter sich entweder durch *Verträge* oder durch *Gesetze* voraussetzt; so kann sie hier nicht weiter untersucht werden: sondern gehört theils in die *Lehre von Verträgen*, theils ins *allgemeine bürgerliche Recht*, theils in das *positive Recht*.

§. 245.

§. 245.

Daraus folgen als Zwangsrechte gegen andre: 1) Das Recht, ſich im Beſitz ſeiner Sache zu erhalten, oder, falls man ihn verloren, wieder hineinzuſetzen; 2) ſich in der Ausübung der gedachten Rechte nicht ſtören zu laſſen; 3) jeden andern von einem Gebrauch, der dem Gebrauch des Eigenthümers hinderlich wäre, abzuhalten.

§. 246.

Der Eigenthümer kann aber andern nicht wehren 1) das Recht des *unſchädlichen Gebrauchs*, d. i., eines ſolchen, der denjenigen, den er davon machen will, nicht einſchränkt (§. 219.); 2) des *Nothgebrauchs*, d. i., eines ſolchen, der zur Erhaltung eines unveräuſserlichen und unerſetzlichen Guts nothwendig iſt (§. 204.). Nur fodert er im letztern Fall Erſatz.

§. 247.

Durch Beſitznehmung (§. 237.) erwirbt man nur ein Eigenthum (§. 221. an herrenloſen Sachen. Wenn jemand aber eine ſchon eigenthümliche Sache (§. 228. Anm. 1.) in Beſitz genommen hat; ſo erwirbt er nur ein Ei-

genthum daran, so lange er nicht weiſs, daſs die Sache schon einem andern eigenthümlich gehört; sobald er dies aber weiſs, hat er gar kein Recht des Eigenthums mehr in Ansehung derselben.

1. Im ersten Fall heiſst er *redlicher Besitzer (possessor bonae fidei,)* im zweyten Fall *unredlicher Besitzer (possessor malae fidei).* Der redliche Besitzer wird ein unredlicher, sobald er von seinem Irrthum belehrt wird.

2. Die *Pflichten* des redlichen sowohl als des unredlichen Besitzers gehören eigentlich nicht hieher, da unsre Wissenschaft nur von Rechten zu handeln hat.

§. 248.

Eine solche Besitznehmung einer schon eigenthümlichen Sache (§. 247.) heiſst eine *vermeynte Besitznehmung* (*occupatio putativa*), und ein so erworbenes Eigenthum ein *vermeyntes Eigenthum* (*dominum putativum*).

Alle genauere Bestimmungen darüber gehören nicht ins Naturrecht, weil sie theils nicht auf Rechte, sondern auf Pflichten gehen, theils willkührliche Bestimmungen voraussetzen.

§. 249.

Die Arten der Aufhebung des Eigenthums (*modi tollendi dominium*) sind: 1) der Untergang der

der eigenthümlichen Sache (*rei interitus*), 2) Verlassung derselben (*derelictio*), 3) der Tod des Eigenthümers (*mors*).

Die Verlassung wird hier im weitern Sinne genommen, wenn überhaupt der Entschluss, die Sache als sein Eigenthum anzusehen, aufhört, und begreift also auch jede Veräusserung an andere.

§. 250.

Das Eigenthum kann verletzt (§. 160.) werden: 1) wenn die Sache vernichtet wird; 2) wenn sie dem Eigenthümer genommen wird; 3) wenn die Sache verschlimmert, d. i., zum Gebrauch untauglicher gemacht wird (*damnum datum*); 4) wenn der Eigenthümer verhindert wird, Gebrauch davon zu machen, oder Nutzen daraus zu ziehen (*lucrum interceptum*).

§. 251.

Der Eigenthümer schützt sich gegen alle diese Verletzungen seines Eigenthums (§. 250.) durch Zwang (§. 245.). Ist ihm sein Eigenthum wirklich genommen, so nimmt er es wieder. Die Handlung, wodurch man das Eigenthum zurückfodert, heisst *Vindication*.

§. 252.

Wenn der andre aus dem geraubten Gut Vortheile besitzt, die der Eigenthümer auch daraus gezogen und wohl schon erwartet, folglich als sein angesehen hätte; so gehören diese Vortheile dem Eigenthümer und er nimmt sie dem andern (§. 175.)

§. 253.

Sind aber die Vortheile bloss durch Kunst und Fleiss des andern entstanden; so darf der Eigenthümer sie ihm nicht durch Zwang nehmen.

1. Hier ist abermals weder von den erlasslichen Pflichten des andern, noch von den vortheilhaften, oder auch wohl nothwendigen, Aenderungen des Staats an den ursprünglichen Rechten die Rede.

2. Wenn sie indessen nicht abzusondern sind, so ist der Eigenthümer zum Ersatz dafür, eben wie für die aufgewendeten Kosten zur Erhaltung des Guts etc. von denen der Eigenthümer Nutzen hat, verbunden. Gegen den *unredlichen* Besitzer aber (§. 247. Anm.) hat diese Verbindlichkeit zum Ersatz wenigstens so lange nicht statt, als dieser dem Eigenthümer selbst noch etwas wegen der Vorenthaltung des Eigenthums zu ersetzen hat.

§. 254.

Der Eigenthümer schützt alles, was er für sein Eigenthum erkennt, durch Zwang, ohne Rücksicht darauf, ob es der Pflichttragende anerkennt oder nicht (§. 172.).

§. 255.

In diese Abhandlung des Naturrechts vom Eigenthum gehören alle diejenigen Lehren, welche erst aus verschiedenen willkührlichen Instituten entstehen (§. 244. Anm. 2.), welche Zeichen und Beurtheilung andrer voraussetzen (§. 226.) u. s. w. gar nicht.

§. 256.

Man kann sich durch bloss einseitige Handlungen *guten Ruf* oder *Ehre* (§. 138. Anm. 2) erwerben. Auch dieser, der Mittel zur Vollkommenheit seyn kann, darf nicht gemindert werden; sonst schützt ihn der Besitzer desselben mit Zwang.

Zwangsrecht zu *Ehrenbezeugungen* kann man allein durch Verträge erwerben (§. 145.).

Dritte Abtheilung.

Rechte in Ansehung der Verträge.

§. 257.

Von Natur hat ein Mensch kein Recht über die Güter, also auch keines über die Kräfte und die Bestimmung der Handlungen eines andern (§. 146.); und da die Güter und Rechte eines jeden allein von seiner eignen Einsicht und Beurtheilung abhängen (§. 172.); so kann niemand über dieselbe ein Recht erlangen, als wenn der andre aufhört, sie als seine Güter anzusehen; folglich nicht ohne seinen Willen. Demnach giebt es *keine ursprüngliche*, d. i. vom Willen andrer unabhängige, *Erwerbung* (*acquisitio originaria*) *von Rechten auf Personen* (§. 218. Anm. 2. §. 231. Anm.).

Das Sittengesetz fodert ausser der von ihm allein abhängenden *Form* des Rechts zur *Materie* desselben bloss die Willkühr des Rechthabenden (§. 24.)

§. 258.

Einwilligung (*consensus*) ist die Bestimmung des Willens (im weitern Sinne oder der Willkühr,

kühr, daſs etwas geſchehe oder nicht geſchehe.

Sonſt heiſst auch *Einwilligung* im engern Sinne Vereinigung der Willkühr zweyer oder mehrerer Menſchen, damit eine Handlung wirklich werde.

§. 259.

Alle Rechte auf Perſonen und auf Sachen, die ſchon vorher andern Menſchen gehörten, kann ich alſo bloſs durch Einwilligung derſelben (257. 258.) erhalten.

Man muſs die Veranlaſſung zu Verträgen (gegenſeitige Bedürfniſſe) und die Verbindlichkeit, Verträge zu ſchlieſsen, nicht mit dem Grunde der Zwangrechte aus Verträgen verwechſeln.

§. 260.

Ich darf durch meine Willkühr Rechte aufgeben und erwerben, denn das Sittengeſetz verweiſt mich bloſs an dieſelbe (§. 92.). Dies Aufgeben und Erwerben geſchieht durch Feſtſetzung neuer Maximen, die ich jetzt durch meine Willkühr den übrigen ſittlichen Regeln an die Seite ſetze.

§. 261.

Das Sittengesetz verbietet mir nicht, auch daurende ohne Zeiteinschränkung gültige Maximen willkührlich mir vorzuschreiben.

Sie werden dem sittlichen Regeln beygesellt, und sind also an sich so wenig an Zeitbestimmung in Ansehung ihrer Gültigkeit gebunden als die sittlichen Gesetze selbst.

§. 262.

Es können mehrere Menschen sich willkührlich vereinigen, durch zusammenstimmende Maximen ihren Handlungen gesetzliche Vorschriften zu geben; das ist dem Sittengesetz nach erlaubt (§. 260. 216.).

§. 263.

Die *Willensbestimmung* eines Menschen ist eine innre Handlung, die einem andern nur durch äussre Zeichen bekannt werden kann. Aeusserung der Einwilligung durch Zeichen heisst *Willenserklärung*, *Erklärung der Einwilligung* (*declaratio consensus s. voluntatis*).

§. 264.

Die Zeichen, durch welche die Willenserklärung geschieht, können Worte, Thaten

oder

andre Zeichen seyn. Die Verbindung zwischen den Zeichen und dem Bezeichneten ist nicht nothwendig (§. 162.).

1. Auch hier müssen also alle Folgen von der willkührlichen Bedeutung und Zweydeutigkeit der Zeichen, nebst der Bestimmung, daſs alles zuletzt auf die Einsicht und Beurtheilung des Handelnden zurückzuführen sey, wohl bemerkt werden.

2. Fehlt Gewiſsheit, so muſs auch hier Wahrscheinlichkeit entscheiden.

3. Indessen ist dadurch die *Pflicht* der Wahrhaftigkeit nicht aufgehoben.

§. 265.

Erklärung meiner Einwilligung, daſs ein andrer eins meiner Güter künftig zu den seinigen rechnen dürfe, heiſst ein *Versprechen* (*promissio*).

1. Güter sind hier sowohl Sachen als die Bestimmung von Handlungen. (§. 146.).

2. Wenn demjenigen, der das Versprechen gegeben hat, wieder etwas versprochen wird, so heiſst das ein *Gegenversprechen* (*repromissio*).

§. 266.

Erklärung der Einwilligung desjenigen, dem etwas versprochen worden, daſs er das ver-

versprochene Gut als das seinige ansehen wolle, heisst *Annahme* des Versprechens (*acceptatio*).

§. 267.

Ein angenommenes Versprechen heisst ein *Vertrag* (*pactum*, *conventio*).

1. Versprechen und Annahme zusammen nennt man auch *gegenseitige Einwilligung* (*consensus reciprocus*).

2. Einige (z. B. *Darjes*, *Meister* u. a.) erfodern noch eine *wiederholte Zusage* dazu; sie ist aber *nicht nothwendig*, wenn gleich ganz rathsam.

§. 268.

Zu einem Vertrage sind also zwey Personen nöthig: Der Versprechende (*promittens*) und der, dem versprochen wird (*promissarius*.)

§. 269.

Die Willensbestimmung begründet die Maximen, die Willenserklärung macht sie andern bekannt. Der Promissor hat ein vollkommnes Recht, Wahrhaftigkeit derselben zu fodern; denn der andre würde ihn, wenn er es vorsätzlicher weise nicht ernstlich meynte, zum Spiel seiner Willkühr, zum Mittel seiner beliebigen Zwecke brauchen (vergl. §. 166.).

Da-

Dadurch ist aber nicht ein Zwangsrecht, überall Wahrhaftigkeit zu fodern, behauptet.

§. 270.

Der Promissar ist nicht verbunden, eine solche absichtliche Unwahrheit des andern vorauszusetzen, und darf also annehmen, dass die Willenserklärung des andern zur Zeit des Versprechens ernstlich war. Sie zu ändern hat der Versprechende kein Recht mehr, da er seine Willkühr für immer bestimmt hat (§. 261.).

§. 271.

Der Versprechende entsagt seinem Rechte an der Sache, worüber der Vertrag geschlossen werden soll, und rechnet sie also nicht mehr zu seinen Gütern. Der Promissar nimmt keinem andern Güter und mehrt die seinigen, wenn er jene Sache nun unter seine Güter aufnimmt. Also hat der letztere *ein Recht*, ein ihm versprochenes Gut zu den seinigen zu rechnen.

§. 272.

Alles, was jemand zu seinen Gütern rechnet, darf er sich durch Zwang erhalten; folglich auch das durch den Vertrag erworbene Gut.

1. Auch dies hängt von der Beurtheilung des Zwingenden ab, der sich auch über die Zeichen trügen kann.

2. *Rousseau* (*Emile T. II. not. i.*) gründet die Rechte der Verträge auf einen angebornen Grundsatz (*principe inné*); *Selle* (Berlin. Monatsschr 1784. Febr. S. 128.) auf die Pflicht des andern Verträge zu halten; *Mendelssohn* (Phädon S. 219. Jerusalem S. 45. 52.) auf Erhebung einer Gewissenspflicht zu einer Zwangspflicht; *Garve* (Anm. zum Cicero Th. I. S. 94. 95. u. Note zu S. 96—98.) auf die Nothwendigkeit derselben zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft (fast eben so begründet sie auch *Pufendorf de officio hominis et civis.* L. I. c. 9. §. 3. und *Beyer delineatio juris divini c.* 17.); *Hobbes* (*de cive* c. 2. §. 4. c. 3. §. 1. *Leviathan c.* 14. 15. pr.) auf Nothwendigkeit derselben, um Frieden zu erhalten; *Feder* (Grundlehren zur Kenntniss des menschlichen Willens Th. II. §. 17.) auf die Pflicht, die gemachte Erwartung zu erfüllen, *Schmalz* (reines Naturrecht) auf die von einem Vertragschliessenden wirklich geschehene Leistung; und im Beytrag zur Berichtigung der Urth. des Publ. über die franz. Revol. (H. 1, S. 121. flgg.) ist das Recht aus Verträgen nur auf die fortdaurende Willensbestimmung des Versprechenden gegründet, sonst gehe es nur auf Zurücknahme des Products der Leistung und Schadenersatz.

§. 273.

Hier stehen Recht und Verbindlichkeit einander immer entgegen, (vergl. §. 76. Anm. 1.) und

und ändern sich gleichförmig gegen einander ab, weil sie durch die Willkühr der Menschen gegen einander so festgesetzt und genau abgemessen sind; doch kann auch die Beurtheilung der Handelnden bey einzelnen Verträgen immer sehr verschieden seyn.

§. 274.

Erwerben kann sich jeder Rechte durch Verträge, der 1) im Stande ist, seine Zwecke und ihr Verhältniss zu einem Versprechen einzusehen, 2) sich selbst willkührlich zu bestimmen.

Also auch ein Ketzer.

§. 275.

Von jedem kann man Zwangsrechte durch Verträge erwerben, der 1) seine Güter weggeben kann, 2) der sie weggeben will, 3) den man zwingen kann.

1. Jede Bestimmung des Willens setzt eine Vorstellung von demjenigen voraus, wozu der Wille zu bestimmen ist; also muss überhaupt Vorstellung bey dem, der einwilligen will, möglich seyn. Er muss also den Gebrauch des Vorstellungsvermögens (*usum intellectus s. rationis*) haben.

2. Der ersten und zweyten Bestimmung wegen kann man keine Verträge mit einem Kinde, Thiere, Schlafenden, Trunkenen, Wahnsinnigen, u. s. w.; der dritten wegen keine mit Gott oder mit einem Geiste schliessen, um mir dadurch etwas zu erwerben. — Mit einem Atheisten kann ich aber unstreitig Verträge schliessen.

§. 276.

Man kann über alles Verträge schliessen, was 1) nicht unmöglich 2) nicht verboten ist.

§. 277.

Zu den unmöglichen Dingen gehört, wenn sich jemand verpflichtet, etwas für wahr zu halten. Dies hängt nicht von seinem Willen ab, und er kann dazu gar nicht gezwungen werden.

§. 278,

Dazu gehört ferner, wenn jemand sich verpflichtet, nichts anders zu wollen, als was der andre vorschreibt.

Dahin gehört die Verpflichtung nicht, alles zu thun, was der andre will.

§. 279.

Verboten ist es, sich zu etwas zu verbinden, dessen Beobachtung eine ursprüngliche Pflicht aufheben würde.

§. 280.

§. 280.

Niemand kann sich also des Vermögens, sich zu vervollkommnen, begeben, oder sich verpflichten, andren zu schaden oder ihnen Güter zu nehmen.

Man kann also z. B. nie der Freyheit, besser, aufgeklärter etc. zu werden, entsagen, nie eine fremde Sache einem andern versprechen etc.

§. 281.

Kein Mensch kann eins seiner unveräusserlichen Güter weggeben (§. 150.).

Niemand kann z. B. einem andern ein Recht geben, ihm das Leben zu nehmen.

§. 282.

Die Beschaffenheit eines Vertrags, vermöge deren er ein Grund von Zwangsrechten ist heisst *Gültigkeit* des Vertrags, und ein Vertrag, der wirklich Zwangsrechte begründet, heisst ein *gültiger Vertrag (pactum validum)*. Kann er keine von den rechtlichen Folgen haben, die sonst Verträge haben; so ist er *nichtig* (*p. nullum*).

§. 283.

Kann ein solcher keine rechtliche Folgen haben, wenn auch die Partheyen es wollen, so ist

er *durchaus nichtig* (*p. absolute nullum*); könnte er aber bestehen, wenn sie es wollten; so ist er nur in gewisser Beziehung nichtig (*p. secundum quid nullum*).

§ 285.

Wenn über etwas, wozu Menschen sich nicht verbinden können oder dürfen, ein Vertrag geschlossen worden; so ist dieser Vertrag *durchaus* nichtig.

1. Sonst müsste eine Verletzung der Sittlichkeit ein Recht begründen können.

2. Es kann jemand auch erst späterhin einsehen; dass er etwas weggegeben habe, was ihm nicht erlaubt war, wegzugeben, z. B. dass er etwas versprochen habe, welches die ihm gebotne sittliche Vervollkommnung in hohem Grade und auf eine unvermeidliche Weise erschwert. Alsdenn wird ein solcher Vertrag erst in der Folge nichtig; der Vertragschliessende hebt ihn auf und ist höchstens nur zum Ersatz des Schadens, den der andre durch seine Schuld erlitten hat, insofern er jene Einsicht sich hätte früher erwerben können, verbunden.

§. 286.

Ausser diesen Einschränkungen kann man sich zu allem verbindlich machen; nur muss der Gegenstand des Versprechens bestimmt seyn. *Pacta alternativa et copulativa.*

§. 287.

§. 287.

Man kann *bestimmte* Handlungen vorzunehmen versprechen.

Die durch Vertrag erworbenen Güter dürfen nicht gerade bloss körperliche Sachen (§. 218. Anm. 3.) seyn.

§. 288.

Jeder kann andern das *Recht* geben, *ihm Handlungen vorzuschreiben;* nur nicht verbotne (§. 276.).

Knechtschaft.

§. 289.

Man kann sich verbindlich machen, eines andern Güter zu mehren, oder ihm die seinigen zu erhalten.

Hülfe, aber nur zur Vertheidigung (*auxilium justum*), Man kann dem andern versprechen, Wahrheit zu sagen, Kenntnisse mitzutheilen etc.; ferner, eine bestimmte Sache zu übergeben etc.

§. 290.

Bey allen diesen Versprechen ist die gewisse Erwartung der Handlung oder die Bestimmung der Handlungen andrer das Gut, das der Rechthabende durch Zwang schützt; er

zwingt alſo den Pflichttragenden, die Handlung zu thun.

§. 291.

Der Verſprechende muſs alles halten, was er verſprochen hat, und dazu kann ihn der Rechthabende zwingen.

§. 292.

Einige Verträge, die im Staat genau beſtimmt, benannt und in ihren Folgen von andern unterſchieden ſind, kann man ſchon im Naturſtande (§. 31.) eingehen; andre nicht.

§. 293.

Da aber im Naturſtande nur das Verbindlichkeit und Zwangsrecht begründet, was wirklich verſprochen iſt (§. 271.), die Verſprechen aber ſo ſehr verſchieden beſtimmt werden können; ſo können alle noch ſo natürlichen Folgen eines willkührlich feſtgeſetzten und willkührlich begränzten Begriffs von einem beſondern Vertrage nicht anders mit Verbindlichkeit und Zwangsrecht verknüpft angeſehen werden, als unter der Vorausſetzung, daſs die vertragſchlieſsenden Partheyen gerade dieſe Beſtimmungen eingegangen ſind; weshalb denn

die einzelnen Arten der Verträge mit ihren Abtheilungen *zwar meistens im Naturstande gedacht* (§. 291.), da sie aber nicht ohne besondre Voraussetzung Zwangsrechte begründen, nicht als Gründe allgemeiner Gesetze *im Naturrecht gelehrt* werden können.

1. Da der Staat wegen des Richteramts die einzelnen Arten der Verträge durchaus scheiden *muss*; so wird von denselben im *allgemeinen bürgerlichen Recht* (§. 45.) gehandelt werden.

2. *Werth (valor)* ist das Verhältniss eines Dinges zu menschlichen Zwecken. *Preis (pretium)* der verglichene Werth zweyer Dinge. Eine Sache, dessen Werth zum Maasstab des Werths aller andern Sachen dient, heisst *Geld (pecunia)*. *Pretium eminens et vulgare.* Alle diese Bestimmungen setzen Willkühr des Menschen voraus, und können daher hier bloss als möglich, nicht als Gründe von neuen Rechten ohne Voraussetzung besondrer Einwilligung, gedacht werden.

§. 294.

Eben das gilt von andern Bestimmungen bey Verträgen.

1. *Wesentliche*, *gewöhnliche*, und *zufällige* Bestimmungen (*essentialia, naturalia et accidentalia*) bey einem Vertrage. *Bedingung* überhaupt (*conditio*) ist ein Umstand, von dem die Gültigkeit des

des Vertrags abhängt. *Unbedingte* und *bedingte* Verträge (*pacta pura et conditionata*). Unter der *Bedingung* im allgemeinen sind begriffen: 1) *Bedingung* im engern Sinne (*conditio*, wenn jener Umstand ungewiss ist), 2) *Zeit* (*tempus*), und 3) *Art* (*modus*). Eintheilungen der Bedingungen sind: in *bejahende* (*conditio affirmativa*), und *verneinende* (*negativa*), (physisch und moralisch) *mögliche* (*possibilis*) und *unmögliche* (*impossibilis*), solche, deren Erfüllung von der Macht des Promissars (*potestativa*), solche, wo sie von äusserlichen Umständen (*casualis*), und solche, wo sie von beiden zugleich abhängt (*mixta*,); endlich solche, welche die Gültigkeit des Vertrags aufschieben (*suspensiva*,) und solche, die sie aufheben (*resolutiva*). In Ansehung der Zeit sind die Verträge entweder *pacta in diem* oder *ex die*. — Die Entscheidung aller hier vorkommenden Fragen ergiebt sich entweder aus dem Begriff der verschiedenen Bestimmungen selbst, wenn bey der Voraussetzung der Bestimmungen das Gegentheil gar nicht gedacht werden kann, oder muss der Willensbestimmung der Parteyen überlassen werden.

2. Die Bestimmungen können theils die Gültigkeit des Vertrags überhaupt, theils die übertragenen Güter betreffen; so kann man ein Eigenthum nur mit Einschränkungen übertragen, z. B. das Eigenthum eines Buchs, wo man beym Verkauf nicht das Recht, dasselbe nachzudrucken, mit überträgt. *Becker* Eigenthumsrecht an Geisteswerken. Frankfurt und Leipzig 1789.

§. 295.

§. 295.

Ich kann mich zum *Ersatz* (§. 176.) im Uebertretungsfall, und auch zur *Strafe* (§. 177.) verbinden.

Die eigentliche Strafe (§. 177.) kann sich nur auf einen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vertrag gründen; die uneigentliche kann andre Gründe haben.

§. 296.

Jeder Vertrag wird durch Einwilligung geschlossen (§. 259. u. a.); eine solche Einwilligung muss physisch und moralisch möglich seyn.

Einwilligung der Kinder, Blödsinnigen, Betrunkenen etc.

§. 297.

Sie muss ferner wirklich seyn.

Sie wird nicht durch Unterhandlungen (*tractatus*), nicht durch scherzhafte Aeusserungen, Complimente etc. gegeben.

§. 298.

Diese Einwilligung wird entweder durch Worte und Zeichen erklärt, oder man schliesst sie aus Thaten (§. 264.). Jenes heisst *ausdrück-*

liche

liche (*consensus expressus*), dies *stillschweigende* Einwilligung (*consensus tacitus*).

1. Diese Thaten müssen nothwendig die Einwilligung voraussetzen; sonst kann man daraus dieselbe nicht mit Sicherheit schliessen.

2. Aus blossem Schweigen, (wenn es nicht von andern bedeutenden Handlungen begleitet wird,) kann nicht Einwilligung geschlossen werden (*Qui tacet, non consentit*), obgleich der Staat dies festsetzen kann. In demselben kann es heissen: *Qui tacet, consentire videtur.*

3. *Vermuthete Einwilligung* (*consensus praesumtus*) kann im Naturstande kein Recht geben; sie ist auch, genau betrachtet, in unserm positiven Recht nicht zum Grunde der Gültigkeit einer Verbindlichkeit gelegt — *Erdichtete Einwilligung* (*consensus fictus*) ist nur im Staate denkbar.

§. 299.

Die Einwilligung muss gegenseitig seyn (§. 266.); folglich kann kein Vertrag ohne Annahme (§. 265.) gedacht werden.

1. Ein *blosses Versprechen* (*pollicitatio*) ist kein Vertrag, am wenigsten wenn der Versprechende den andern kein Zwangsrecht dadurch erwerben lassen will.

2. Gelübde (*vota*) gehören nicht ins Naturrecht, denn sie können keine Zwangsrechte geben.

3. Wenn

3. Wenn der andre nicht das versprochne Gut als das seinige anzusehen anfängt; so kann es der Versprechende von neuem zu den seinigen rechnen. Dies kann auch zur Bedingung des Versprechens gemacht werden.

§. 300.

Sind mehrere Versprechen in einem Vertrage enthalten; so ist das ein *zusammengesetzter Vertrag* (*pactum compositum*); sonst nur ein *einfacher* (*pactum simplex*).

§. 301.

Verspricht (§. 264.) nur einer von den Vertragschliessenden etwas; so heisst das ein *einseitiger Vertrag* (*pactum unilaterale*); versprechen beide einander etwas, so ist es ein *doppelseitiger* (*pactum bilaterale*).

Der Unterschied der *contractuum realium* und *consensualium* kann zwar im Naturstande gedacht werden; aber die eigentliche Natur derselben mit ihren Folgen ist, eben wie die der *verbalium*, *literalium* etc., blofs aus dem positiven Recht entstanden und in demselben möglich.

§. 302.

Die vorsätzliche Erweckung einer unrichtigen Vorstellung bey einem Menschen, um ihn

ihn zu einem Entschluſs zu bestimmen, heiſst ein *Betrug* (*dolus*).

§. 303.

Der Betrüger kann kein Recht sich erwerben; denn er handelte pflichtwidrig und wuſste, daſs der andre nicht wirklich einwilligte.

1. Für den Betrüger ist der Vertrag völlig nichtig (§. 283.)

2. Diese Bestimmung bleibt gleich, er mag selbst den Betrug begangen, oder darum gewuſst und ihn nicht entdeckt haben, da er, weil er ihn wuſste, sich über die Einwilligung des andern nicht trügen konnte, wenn auch die Zeichen derselben einen andern, der nicht darum wuſste, hätten irre fuhren können.

§. 304.

Der Betrogene erhält sich das, was er zu seinen erworbenen Gütern rechnet, und seine ursprünglichen Güter.

1. Zwangsrecht zum Ersatz in diesen Fällen tritt wieder erst im Staate ein.

2. Der Betrogene übt sein Zwangsrecht nach seiner Ueberzeugung von seiner und des andern Einwilligung aus, ohne darauf zu sehen, ob der, welcher mit ihm den Vertrag geschlossen, oder ein andrer, den Betrug gemacht hat; ob der Betrug die Ursache des ganzen Vertrags gewesen (*dolus causam dans,*) oder nur einigen Einfluſs gehabt hat (*dolus incidens*).

§. 305.

§. 305.

Ist die unrichtige Vorstellung ohne jemandes Vorsatz entstanden; so heisst das ein *Irrthum* (*error*), und hier verfahren beide Partheyen nach ihrer Einsicht. Werden sie aber überzeugt, dass sie sich von der Meynung des andern eine falsche Vorstellung gemacht haben; so können sie sich kein Recht zueignen, und ihr voriges Zwangsrecht in Ansehung des erworbenen Gutes fällt nun weg.

§. 306.

Dies gilt aber nur, sobald der Irrthum die Einwilligung selbst betrifft. Ist der Irrthum etwa bloss Ursache eines Versprechens gewesen, (*error impellens*); so geht das den Promissar eben so wenig an, als wenn der Versprechende sich stillschweigende Bedingungen u. dgl. gedacht hat.

1. Die Folgen bey den Systemen, welche Aufrechthaltung und Nutzen der Gesellschaft zum Grunde der Verträge legen, müssen über diese Fragen völlig anders seyn.

2. Die Bestimmungen des positiven Rechts müssen, da hier alles auf Zeichen bezogen werden muss, ganz verschieden ausfallen, wenn auch die natürliche Billigkeit und Klugheit nicht noch manche weitere Aenderung anrieth.

3. Ein-

3. Eintheilung in *wirksamen* und *unwirksamen* Irrthum (*error efficax et non efficax*); der letzte kann keinen Einfluss auf die Bestimmung der Rechte haben. Ferner in *überwindlichen* oder *vermeidlichen* und *unüberwindlichen* oder *unvermeidlichen Irrthum* (*vincibilis et invincibilis*). Diese Eintheilung ist für den Richter, nicht aber im Naturstande, wichtig.

§. 307.

Die Einwilligung muss frey seyn (§. 257.). Wenn der eine durch *Gewalt* (*vis*) den andern zu einem Versprechen zwingt, so verspricht der letztere aus *Furcht* (*metus*). Da der hier gebrauchte Zwang doch Bestimmung der Willkühr hervorbringen (psychologisch seyn §. 27. Anm. 1.) muss; so ist wirkliche Einwilligung vorhanden und der Vertrag kann gültig seyn.

§. 308.

Jeder Zwingende handelt im allgemeinen wider seine Pflicht und erhält also kein Recht (§. 271.). Da er gegen den Gezwungenen kein Recht anerkannt hat, kann er sich auch auf keins gegen ihn berufen (§. 101.).

§. 309.

§. 309.

Der Gezwungene hat sich keines Gutes begeben, und hat also das Recht, dem andern, wenn er die Erfüllung des Vertrags fodern sollte, mit Gewalt zu widerstehen.

1. Man könnte auch sagen: da der Zwingende kein Recht auf das Gut hätte: so nehme es der Gezwungene wieder.

2. Ausnahme wäre es, wenn wichtigere Pflichten das Halten des erzwungenen Versprechens geböten, um so mehr, wenn das erzwungene Versprechen ein veräusserliches Recht betrifft (§. 202.).

§. 310.

Handelte der Zwingende nicht wider seine Pflicht, sondern nur zur Erhaltung eines ältern Rechts (§. 105.); so konnte er sich durch einen erzwungenen Vertrag ein Recht erwerben, oder vielmehr befestigen, und dies durch Zwang schützen.

1. Unterschied zwischen *rechtmäfsiger* und *unrechtmäfsiger Gewalt* (*vis justa et injusta*) und der entgegenstehenden *unrechtmäfsigen* und *rechtmäfsigen Furcht* (*metus injustus et justus*). —

2. *Metus, qui in virum fortem cadit*, ist nicht im Naturrechte von anderer zu unterscheiden; im Staat kann es nützlich seyn.

3. Bey der Furcht, die von einem dritten erregt wird, ist das anzuwenden, was eben (§. 305.) vom Irrthum gesagt worden.

§. 310.

Eid (*juramentum*) ist die Anrufung Gottes zum Zeugen, um seine Aussage zu bestärken. Er kann *promissorisch* oder bloss *assertorisch* seyn.

Der letzte gehört nicht in diese Lehre.

§. 312.

Ist er promissorisch, so enthält er eine zuverläsigere, kräftigere Bejahung und erhöht also die Verbindlichkeit.

Garve Anmerkungen und Abhandlungen zum Cicero Th. III. S. 246. flgg.

Jeder kann schwören, ohne Rücksicht auf seinen Glauben, weil der Eid hier auch bloss als eine höhere Betheurung angesehen werden kann.

§. 313.

Das Zwangsrecht aus einem beschwornen Vertrage ist dem aus einem unbeschwornen ganz gleich.

§. 314.

Sind alle nothwendigen Erfodernisse eines Vertrags da, so ist kein Unterschied unter den Verträgen in Ansehung ihrer Gültigkeit und rechtlichen Folgen.

Der Unterschied zwischen *Verträgen* und *Contracten*, der seinen Ursprung im römischen Recht hat, muss auch nach den Begriffen desselben bestimmt werden, und kann nach denselben im Naturstande nicht statt haben. Alle andre willkührliche, vom römischen Recht abweichende, Bestimmungen sind blosses Spiel mit Worten.

§. 315.

Ist ein Vertrag geschlossen, so kann der Promissar den Versprechenden zur Haltung seines Versprechens, oder zum Ersatz (§. 176) zwingen.

1. Der Promissar ist aber nicht verbunden, von dem andern Ersatz statt Erfüllung zu nehmen; denn sonst würde dieser ihn als Mittel zu seinen willkührlichen Zwecken brauchen (§. 269.).

2. Es ist *billig* (§. 97.) bey den Verträgen, wo man nur seine Erwartung verloren, nicht aber etwa Anstalten, die in Schaden gesezt haben, umsonst gemacht hat, in der Ausübung des Zwangsrechts nicht zu strenge zu seyn.

3. Die Bestimmung dieses Zwangsrechts bey bedingten Verträgen u. dgl. ergiebt sich aus den oben (§. 294. Anm. 1.) angegebenen Begriffen von selbst.

§. 316.

Auch ein Dritter kann Rechte durch einen Vertrag erhalten, wenn dieser dem einen der vertragschliessenden Parteyen den Auftrag gegeben hat, Rechte für ihn zu erwerben, oder wenn der Promissar das Recht erhalten hat, den Versprechenden zur Erfüllung seiner Versprechen an den dritten zu zwingen.

Ein Dritter (*tertius*) heisst jeder, der den Vertrag nicht mitgeschlossen hat.

§. 317.

Gegen Dritte enthält der Promissar das Zwangsrecht: 1) seine durch den Vertrag erworbnen Güter zu erhalten, 2) den andern in der Erfüllung seines Versprechens nicht stören zu lassen.

Hieraus wird die mögliche Erwerbung des Eigenthums durch Verträge klar.

§. 318.

Die Verträge werden aufgehoben: 1) durch Einwilligung der Parteyen, 2) durch Erfül-

lung

lung der Versprechen 3) durch äusere Umstände.

§. 319.

Der Regel nach kann einer von den Vertragschliessenden allein einen geschlossenen Vertrag durch Zurücknahme seiner Einwilligung nicht aufheben (*poenitere*).

1. Die Freyheit, vom Vertrage abzugehen, kann aber vorbehalten seyn; daher die Eintheilung in *widerrufliche* und *unwiderrufliche Verträge* (*pacta revocabilia et irrevocabilia*).

2. Auch das wäre eine einseitige Aenderung des Versprechens, wenn einer eine Bedingung hinzusetzte.

3. Vor der Annahme kann ich mein Versprechen noch immer zurücknehmen, (.§. 299.), wenn nichts anders festgesetzt ist.

§. 320.

Uebertritt der eine sein Versprechen und ich habe nur unter der Bedingung, dass er es halte, ihm wieder etwas versprochen; so hat er sein Zwangsrecht gegen mich verloren. Sonst aber befreyt wohl die Nichterfüllung des einen Versprechens nicht von der Verbindlichkeit des Gegenversprechens (§. 265. Anm. 2.). Doch kann die Versagung der übernommnen Verbind-

bindlichkeit von einer Seite als ein zweckmässiges Mittel, den andern zur Erfüllung seines Versprechens zu zwingen, gebraucht werden.

§. 321.

Durch Einwilligung aller Parteyen können die Verträge aufgehoben werden, entweder gänzlich oder zum Theil. Jenes geschieht durch völlige unentgeltliche, gegenseitige oder einseitige, *Erlassung* (*remissio*); dies durch *Vergleich* (*transactio*).

§. 322.

Die Erfüllung der Versprechen in einem Vertrage nennt man im allgemeinen *Zahlung*, (*solutio*).

1. Unterschied zwischen *pactum perfectum* und *consummatum*.

2. Wenn der Promissar die Zahlung nicht annehmen will, so hat nach dem positiven Recht *gerichtliche Niederlegung* (*depositio*) statt.

§. 323.

Die äussern Zufälle, welche die Gültigkeit des Vertrags aufheben sollen, müssen die Erfüllung desselben entweder unmöglich oder völ-

völlig unnütz machen. Dahin gehört der Untergang der Sache, der Tod des Versprechenden oder des Promissars, eine völlige Veränderung der Umstände u. s. w.

1. In wiefern ist die Clausel: *rebus sic stantibus* bey den Verträgen zu verstehen?

2. Manche Unterabtheilungen der Arten, die Verträge aufzuheben, werden besser im *allgemeinen bürgerlichen Recht* abgehandelt.

§. 324.

Verletzt können die durch Verträge erworbenen Rechte werden: 1) von den Parteyen, die den Vertrag geschlossen haben durch Zurückhaltung der versprochenen Sache, durch Nichtübung der versprochenen Handlung, dadurch dass sie etwas thun, das die Erfüllung des Versprechens unmöglich macht oder erschwert; 2) von einem Dritten (§. 316. flg.) dadurch, dass er etwas thut, wodurch die Erfüllung des Vertrags unmöglich gemacht oder erschwert wird, oder dadurch, dass er die durch den Vertrag erworbenen Güter nimmt.

§. 325.

Ich zwinge 1) jeden, mit dem der Vertrag geschlossen ist, zur genauesten Erfüllung des-

selben, 2) jeden andern, daſs er ihn daran nicht hindert, und daſs er mir die erworbenen Güter nicht nimmt (§. 317.).

Erster Anhang.

Was gehört nicht in die Lehre des eigentlichen Naturrechts von den Verträgen?

§. 326.

Die meisten Folgen für einzelne Gattungen der Verträge sind nicht nothwendige, sondern willkührliche, Bestimmungen; folglich ist die Eintheilung der Verträge in Klassen nicht im Naturrecht brauchbar.

Da die Bestimmung der Folgen von den verschiedenen Verträgen im Staat nothwendig ist, so ist es ganz zweckmäſsig, die Eintheilung der Verträge in ihre Arten im *allgemeinen bürgerlichen Recht* (§. 45.) vorzutragen.

§. 327.

Regeln der *Auslegung* (*interpretatio*) von Verträgen gehören nur für einen Dritten, der über Gültigkeit und Recht der Verträge entschei-

scheiden soll; also nicht für den Naturstand, sondern in den Staat; zumal da sie *nur in den meisten Fällen*, aber nicht immer, den wahren Sinn finden lehren, und im Naturstande der Handelnde nach seiner Ueberzeugung handelt.

Auch hievon kann schicklich im *allgemeinen bürgerlichen Recht* gehandelt werden.

Zweyter Anhang.

Was gehört nicht in das hypothetische Naturrecht überhaupt?

§. 328.

Andre Erwerbungsarten der Güter eines andern, als diejenigen, welche durch Einwilligung geschehen, giebt es nicht. (§. 259.) Also wird die Sache eines andern nicht mein durch langen Besitz, daher keine *Verjährung* (*usucapio, praescriptio*) im Naturrecht.

Grotius L. II. c. 14. §. 1.

Aus eben dem Grunde folgt auch die Ungerechtigkeit des *Strandrechts* (*jus littoris*).

§. 329.

Im Naturstande gehört eine Sache nach dem Tode ihres Eigenthümers niemanden; folglich kann jeder sie durch *Besitznehmung* sich zueignen. Daher kein *Familienerbrecht* (*successio ab intestato*) im Naturrechte.

Der Einwurf, dass die Kinder und Verwandte des Verstorbenen, weil sie mit ihm wahrscheinlich in einem Hause wohnen, es am ersten mit *in Besitz nehmen* können, ist kein Einwurf.

§. 330.

Das gemeinschaftliche Eigenthum kann nach dem Tode des einen Miteigenthümers auf den andern Miteigenthümer fallen, wenn dieser es auf diesen Fall und unter dieser Bedingung schon zu dem seinigen rechnet. Also kann man *Erbrecht aus Miteigenthum* (*successio ex condominio*) annehmen.

Das ist aber keine neue, von den vorher angegebenen Arten unterschiedene, Art der Erwerbung.

§. 331.

Hat sich jemand durch einen Vertrag ein Eigenthum an der Sache auf den Fall des Todes des Eigenthümers erworben; so erhält er es

sich

sich nachher durch Zwang. Folglich giebt es *Erbrecht durch Vertrag* (*successio pactitia*) im Naturstande.

1. Der Vertrag kann ein unentgeltlicher oder entgeltlicher, ein widerruflicher oder unwiderruflicher (§. 319. Anm. 1.) Vertrag seyn.

2. Rechte, die der Erblasser selbst aus Verträgen auf die Person anderer erworben hat, können auf die Erben wenn sie einen neuen Vertrag darüber schliessen, übergehen, sonst aber auf keine andre Weise nach dem Naturrecht.

§. 332.

Gültigkeit der *einseitigen* Erklärung des Eigenthümers, wer nach seinem Tode seine Güter erhalten soll, oder eines *Testaments*, ist blofs im Staate möglich, weil im Naturstande das Eigenthum aufhört, sobald der Eigenthümer todt ist, (§. 329) und bey den Testamenten eben voraus gesetzt wird, dafs niemand das Versprechen angenommen, und also die Güter auf den Todesfall des Eigenthümers schon zu den seinigen gerechnet hat (vergl. §. 331.) Folglich gilt im Naturstande kein Recht aus *Testamenten.*

1. Die Testamente sind auch blofs eine *Erfindung* der *Griechen*, von denen sie nach Rom gekommen, und

nach.

nachher von hieraus durch das übrige Europa u. s. w. verbreitet sind.

2. Jeder hat das Zwangsrecht, aus den Gütern eines Todten alles zu nehmen, was sein ist.

Zweyter Abschnitt.

Gesellschaftliches Recht.

Erste Abtheilung.

Allgemeines Gesellschafts - Recht.

§. 333.

Gesellschaft (*societas*) ist eine Verbindung mehrerer Menschen, in der Absicht, um mit vereinigten Kräften einen Zweck zu erreichen.

1. Das Wort Gesellschaft bedeutet, ausser der Verbindung selbst, auch noch den Inbegriff der Gesellschaftsglieder, ja zuweilen wohl den Zustand der Verbindung; Begriffe, welche bey Fragen über die Gesellschaft sehr unterschieden werden müssen, um die Beantwortungen leicht und deutlich zu machen.

2. Es

2. Es ist nicht einmal eigentlich dem Sprachgebrauch recht gemäss, das zufällige Beyeinanderseyn von Menschen, wobey diese selbst keine Absicht hatten, Gesellschaft zu nennen. Wenigstens können sie nur *Gesellschaften in weiterer Bedeutung* heissen und *hier* gar nicht in Betrachtung kommen, da keine *neuen* Zwangsrechte daraus entstehen können, die also einer besondern Entwickelung bedürften, indem für dies Verhältniss nur die Grundsätze des absoluten Naturrechts gelten; oder wenn sie ja hier berührt werden, so geschieht es bloss problematisch; d. i. um zu untersuchen, ob in Ansehung derselben *neue* Zwangsrechte entständen. Zum Theil ist dies der Fall bey der elterlichen Gesellschaft, bey der dann doch von einer Seite Absichten vorauszusetzen sind.

§. 334.

Neue (nicht aus andern Gründen schon gültige) Zwangsrechte aus einer Gesellschaft setzen Bestimmungen von Handlungen anderer voraus, zu denen keine ursprüngliche Zwangsrechte da waren. Diese können daher (§. 259.) nicht anders gültig gegründet werden, als durch einen Vertrag. Der Vertrag, wodurch eine Gesellschaft errichtet wird, heisst der *Vereinigungsvertrag* (*pactum unionis*).

§. 335.

Die Eingebung der Gesellschaft können andere weder hindern, noch nachher dieselbe stören, es sey denn zur Vertheidigung (§. 173. 174.) oder im Collisionsfall (§. 205.).

§. 336.

Ist im Vereinigungsvertrage (§. 334.) der Zweck der Gesellschaft genau bestimmt; so können auch die Mittel als bestimmt angesehen werden, ohne welche der Zweck nicht erreicht werden kann.

2. Aber ohne besondre Einwilligung nicht solche Mittel, welche zur Erreichung des Zwecks nicht ganz nothwendig sind. Es kommt daher auch hier eigentlich alles auf den Innhalt des Vertrags an.

2. Gesetze ausser den Verträgen sind für die Gesellschaft nicht nöthig; wenigstens kann niemand das Recht, solche zu geben, anders als durch einen Vertrag erhalten.

§. 337.

Es kann jeder Zweck zum Gegenstand einer Gesellschaft genommen werden, der nicht unmöglich und nicht verboten ist (§. 276). Eben dies gilt von den Mitteln und andern einzusetzenden Rechten in der Gesellschaft.

Daher

Daher die Eintheilung in *erlaubte*, und *unerlaubte* Gesellschaften (*societates licitae et illicitae*).

§. 338.

Die Erreichung des gesellschaftlichen Endzwecks heisst das *Wohl* (*salus*) der Gesellschaft. Durch den Vereinigungsvertrag (§. 334.) erhält jedes Gesellschaftsglied das Recht, jedes andre Mitglied zur Beförderung dieses Wohls zu zwingen.

1. Dieser Zwang geht aber nur (§. 336. Anm. 1.) auf den Zweck, der wirklich verabredet ist, und auf die Mittel, welche nothwendig zu jenem Zweck führen.

2. Niemand ist schuldig, mit Aufopferung von Gütern, zu welcher er sich nicht verpflichtet hat, oder gar nicht verpflichten konnte, das Wohl der Gesellschaft zu befördern, wohl aber es zu erhalten, wenn die aufzuopfernden Güter nicht wichtiger sind; aber dies nicht des Vertrags, sondern vorhergehender Pflichten wegen, die ihn verbinden würden, wenn er auch nicht in dieser Gesellschaft wäre. Folglich hat die Gesellschaft kein Zwangsrecht darauf.

§. 339.

Aus einem solchen Vertrage müssen, wie aus jedem andern, zwey Arten von Zwangsrech-

rechten entstehen: 1) gegen die Mitglieder der Gesellschaft (*socii*, *membra societatis*); 2) gegen andre Menschen ausser derselben (*extranei*). Der Innbegriff von jenen heisst das *einheimische*, von diesen das *auswärtige Gesellschaftsrecht* (*jus societatis domesticum et extraneum*).

Von den Rechten selbst heissen jene *jura immanentia*, diese *transeuntia*.

§. 340.

Man nennt alle durch die Gesellschaft entstandenen Rechte zusammen die *gesellschaftliche Gewalt* (*potestas societatis*) und ihre Ausübung *regimem societatis*.

§. 341.

Diejenigen Rechte, welche die Gesellschaft bey ihrer Errichtung unter sich festsetzte, heissen *ursprüngliche Gesellschaftsrechte* (*jura socialia*). Sie kann aber auch andre erwerben; daher dann ihre *erworbenen Rechte* (*jura contracta*).

1. Man nennt auch diejenigen Rechte welche den Hauptzweck der Gesellschaft und die dazu nothwendiggehörigen Mittel betreffen *ursprüngliche* und dagegen diejenigen; welche nicht eigentlich zum Hauptzweck nothwendig sind, *erworbene Gesellschaftsrechte*.

2. Eine

2. Eine Gesellschaft kann auch Eigenthum erwerben. Wenn der Gebrauch an den der Gesellschaft eigenthümlichen Sachen jedem Mitgliede der Gesellschaft frey steht; so heissen sie *res societatis strictius dictae*; sonst *res patrimoniales societatis* und ihr Innbegriff *patrimonium societatis*. Diese Bestimmungen, da sie auf das Innre der Gesellschaften gehen, hängen von Verträgen unter den Gesellschaftsgliedern entweder unmittelbar, oder doch zuletzt ab.

5. Wenn ein Mitglied einen andern nicht zur Gesellschaft gehörigen Menschen beleidigt; so darf ihm die Gesellschaft nicht gegen das Zwangsrecht des andern beystehen, weil er widerrechtlich handelte; der andere hat aber auch deshalb kein Recht an der Gesellschaft erhalten, es sey denn dass die Gesellschaft im Besitz des geraubten Gutes sey u. dgl. — Im Staat kann zuweilen eine Gesellschaft ihrer Ehre wegen, oder weil sie Schuld an der Beleidigung war, oder sie doch hindern könnte, für ihr Mitglied haften müssen.

§. 342.

Die Eintheilung der Gesellschaften in *freywillige*, *gesetzliche* und *erzwungene* (*societates voluntariae, legales, et coactae*), kann zum Eintheilungsgrunde entweder den Grund ihrer Entstehung oder den Grund ihrer Rechte haben.

Die Gültigkeit und Rechte der erzwungenen Gesellschaften sind nach dem, was oben (§. 307 – 310.)

 von

von der Wirkung des Zwangs bey Verträgen gesagt worden, leicht zu beurtheilen.

§. 343.

Der beabsichtigten Dauer nach zerfallen die Gesellschaften in *temporäre* (*s. temporariae*), die nur eine *bestimmte Zeitlang* dauern sollen; in *immerwährende* (*s. perpetuae*), welche nicht auf eine bestimmte Zeit eingegangen sind; und in *ewige* (*s. aeternae, immortales*), wo an die Stelle der alten Mitglieder immer neue treten.

Die Zeit bey den temporären Gesellschaften kann entweder nach einem Zeitmaass bestimmt seyn, oder sich nach der Natur des Zwecks bestimmen, oder auf andern willkührlichen Bestimmungen beruhen.

§. 344.

Man theilt auch die Gesellschaften in *gleiche* und *ungleiche* Gesellschaften. *Ungleiche Gesellschaften* (*societates inaequales* s. *rectoriae*) sind solche, in denen nicht alle Mitglieder gleiche Rechte haben. Wenn diese Rechte sehr verschieden sind, so heissen die Gesellschaftsglieder, welche mehr Rechte haben, *Oberherren* (*imperantes*), die andern *Unterthanen* (*subditi*). Diese Oberherrschaft muss aber besonders bestimmt seyn; sonst ist

jede

jede Gesellschaft eine gleiche Gesellschaft (*s. aequalis*), da eine Ungleichheit nicht in der Verbindung zu einer Gesellschaft nothwendig liegt.

1. Diese Verschiedenheit der Rechte muss indessen aus der Gesellschaft selbst entstehen und sich auf dieselbe beziehen.

2. In einer gleichen Gesellschaft sind entweder alle durch die Gesellschaft entstandenen Rechte bey den Gesellschaftsgliedern, oder sie kommen zum Theil einem andern, der nicht zur Gesellschaft gehört, zu. Daher die Eintheilung in *societates aequales cum et sine potestate* (§. 340.).

§. 345.

Der Vertrag, wodurch eine ungleiche Gesellschaft errichtet wird, heisst der Unterwerfungsvertrag (*pactum subjectionis*).

§. 346.

Oberherrschaft im engern Sinne (*imperium*) (§. 344.) ist ein Recht, die Handlungen anderer nach Willkühr zu bestimmen.

§. 347.

Wenn der Oberherr alle Handlungen seiner Unterthanen bestimmen kann, so hat er

 eine

eine *unumschränkte Oberherrschaft* (*imperium absolutum et irrestrictum*); sonst eine *eingeschränkte* (*imperium limitatum*).

1. Auch bey einer unumschränkten Oberherrschaft kann der Oberherr nicht Handlungen vorschreiben, zu welchen er kein Recht erlangen kann. Wer unter einer unumschränkten Oberherrschaft steht, heisst ein *Sklav*.

2. Andere Eintheilungen der Oberherrschaft in die *höchste* und *untergeordnete* (*i. summum et subordinatum*): in die *vollständige* oder *ungetheilte* und *getheilte* (*i. plenum s. indivisum et minus plenum s. divisum*); in die *alleinige* und *gemeinschaftliche* (*i. solitarium et coimperium*) u. dgl.

§. 348.

Wie die Gesellschaft errichtet worden, so kann sie auch nur verändert werden; folglich kann jede Abänderung nur wieder durch gemeinschaftliche Einwilligung geschehen, es sey denn dass hierüber besondre Rechte zum voraus durch Vertrag bestimmt worden.

1. Bestimmung neuer Rechte durch *Stimmen* (*vota*). *Entscheidende und rathgebende* (*vota decisiva et consultativa* s. *deliberativa*); *übereinstimmende* (*v. unanimia*); *gleiche* und *ungleiche* (v. *paria* et *imparia*) Stimmen. *Vota majora et minora. Decisio per calculum Minervae. Vota virilia et curiata.*

2. In ungleichen Gesellschaften ist das Recht, einige Aenderungen zu machen, häufig dem Oberherrn übertragen; in Hauptsachen ist er oft verbunden, Einwilligung der Gesellschaft zu haben, oder ist wenigstens durch allgemeine Gesetze eingeschränkt.

3. Auf welche Art jemand ein Glied der Gesellschaft (*socius*) werden, und wie er aufhören könne, es zu seyn; hängt fast ganz allein von besondern Bestimmungen des Vertrags ab. *Socii originarii, adventitii, recepti.*

§. 349.

Niederlegung der Oberherrschaft wäre einseitige Aufhebung oder Bruch des Vertrags; also kann der Oberherr im allgemeinen die Oberherrschaft nicht niederlegen; es sey denn aus Ursachen, die jeden Vertrag aufheben (§.318. flgg.), oder höherer Pflichten wegen (§. 199. flgg. vergl. §. 285. Anm. 2.).

Aus eben der Ursache können ihn aber auch die Unterthanen nicht absetzen, ausser den gedachten besondern Fällen.

§. 350.

Man kann die Gesellschaft wegen der Vereinigung ihrer Kräfte zu einem Zweck als eine *moralische* oder *mystische Person* ansehen; allein

man muss sich doch sehr hüten, darum gerade alle Rechte einer physischen Person auf sie anzuwenden.

Sie besteht in einem Sinne (§. 333. Anm. 1.) aus mehrern Menschen, und hat wichtigere Rechte als ein einzelner; im andern Sinne aber ist sie, als Verbindung mehrerer Menschen, nur ein erworbenes Gut derselben und *als solches* den ursprünglichen noch mehr aber den unveräusserlichen Gütern, selbst eines einzigen Menschen, nachzusetzen.

§. 351.

Die Gesellschaft hört auf: 1) durch gemeinschaftliche Einwilligung, 2) durch den Eintritt der zur Aufhebung festgesetzten Bedingungen, 3) durch den Ablauf der festgesetzten Zeit, 4) durch Unmöglichkeit der Erfüllung des Zwecks, 5) durch den Tod ihrer Mitglieder u. s. w. (vergl. §. 318 — 323.).

§. 352.

Auch die Rechte der Gesellschaft können verletzt und gegen Verletzung geschützt werden.

Verletzung eines Gesellschaftsgliedes ist eigentlich nicht Verletzung der Gesellschaft, wenn nicht wirklich Rechte der Gesellschaft dabey verletzt werden.

§. 353.

Einfache Gesellschaften (*societates simplices*) sind solche, welche aus einzelnen Menschen; *Zusammengesetzte* (*s. compositae*) solche, die aus mehrern Gesellschaften bestehen. Unter jenen sind vorzüglicher Betrachtung werth: die *Ehe*, die *Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern*, und zwischen *Herren und Knechten*; unter diesen: die *Familie* und der *Staat*; als eine, die zu beiden Arten gehören kann, die *Religionsgesellschaft*.

Zweyte Abtheilung.

Ehe.

§. 354.

Ehe (*conjugium, matrimonium, societas conjugalis*) im weitesten Verstande ist eine Verbindung zwischen Personen beiderley Geschlechts, die sich eigentlich auf die Geschlechtsverschiedenheit bezieht.

V. Humbold — Neue Thalia Th. II. S. 162.

§. 355.

§. 355.

Von Natur giebt es keine darauf abzweckenden Zwangsrechte (§ 334.); also können diese bloss durch Vertrag erworben, und die Ehe bloss durch Vertrag eingegangen werden.

1. Nicht von der Veranlassung dieser Gesellschaft, die freylich in den Geschlechtstrieben zu suchen ist, sondern von den Gründen der Zwangsrechte in Ansehung derselben ist hier die Rede.

2. Es ist in dem Naturrecht eine ganz müssige Frage: welche Gesellschaft früher entstanden sey, die eheliche oder elterliche?

§. 356.

Nach Verschiedenheit der Rechte, die durch den Vertrag verabredet sind, ist die Ehe verschieden, und von der Verabredung hängen alle Zwangsrechte ab.

Durch diese Bestimmung und dadurch, dass man sorgfältig die Fragen der Moral, des Naturrechts und der Politik unterscheidet, werden alle verwickelten Fragen leicht zu lösen.

§. 357.

Der *Zweck* ist verschieden, je nachdem er verschiedentlich verabredet ist; nur muss er nicht unmöglich und nicht verboten seyn.

1. Weder

1. Weder mehrmaliger Beyschlaf, noch Erzeugung der Kinder, noch Erziehung derselben, noch gegenseitige Beyhülfe ist *nothwendig* Zweck der Ehe; sie *können* aber zum Zweck genommen werden. Durch diese Behauptung sollen keinesweges die Pflichten, die ausser dem Vertrage für die verehlichten Personen schon gelten, geleugnet, sondern blofs gezeigt werden, dafs keiner von den gedachten Zwecken als verboten anzusehen sey, folglich Zwangsrechte, die sich darauf beziehen, durch den Vertrag festgesetzt werden können, die aber immer nur in so weit statt haben, als sie wirklich durch den Vertrag festgesetzt sind.

2. Auch soll diese Behauptung nicht andeuten, als ob es erlaubt wäre, manchen Zweck (z. B. mehrmaligen Beyschlaf) ausschliessend zu befördern, und dabey die andern Zwecke zu verhindern. Dies wäre *verboten*, und eine Verabredung darüber könnte also *kein Zwangsrecht* erzeugen (§. 285.).

3. Je mehr man aus Erfahrung Einsicht von guten oder bösen Folgen dieses oder jenes Verfahren erhält, um desto genauer werden die Gränzen der hieher gehörigen Pflichten bestimmt; man kann die Verbindlichkeit einsehen, den Zweck der Ehe so und nicht anders zu bestimmen; allein dennoch muss, damit Zwangsrechte entstehen können, dieser Zweck erst im Vertrag festgesetzt werden.

§. 358.

Die Ehe setzt, wie jeder Vertrag, 1) Möglichkeit der Erfüllung, 2) Einwilligung voraus. (§. 259. 276. u. a.).

1. Die Bestimmung der erstern hängt vom festgesetzten Zweck ab.

2. Es wird nur Einwilligung der Partheyen, nicht der Eltern u. dgl. erfodert; doch liesse sich sehr wohl ein Zwangsrecht von Seiten andrer behaupten, wenn die in die Ehe tretenden Personen dadurch eines ihrer unveräusserlichen Güter in Gefahr setzten (§. 155.).

3. Die Vertragschliessenden heissen *Eheleute, Ehegatten* (*conjuges*).

§. 359.

Alle genauern Bestimmungen hängen bloss vom Vertrage ab. Also können die Ehen *einfache* (*Monogamia*) oder *vielfache* seyn; diese letztern können in *Polygamie* und diese wieder in Vielmännerey (*Polyandria*) und Vielweiberey (*Polygynia*) und in *Gemeinschaft der Weiber* getheilt werden.

Da sich von keiner dieser Arten ganz allgemeinschädliche Folgen zeigen lassen, vielmehr fast jede unter gewissen Umständen sogar gute Folgen haben kann; so kann keine derselben als gänzlich und allgemein verboten angesehen werden; welches doch die einzige Rücksicht wäre, warum sie im Naturstande

nicht

nicht aufgeführt werden dürfte. Dennoch aber haben gewisse Arten *meistentheils* üble Folgen, und eben deswegens können sie in der Moral, noch mehr aber in der Politik, als verwerflich erscheinen und wenigstens erlassliche Pflichten dagegen seyn; so kann in der Politik im positiven Recht eine grössere Beschränkung aller gedachten Bestimmungen sehr rathsam seyn; nur hat sie darum noch nicht im Naturrecht, das *seine Gränzen* nie überschreiten darf, statt.

§. 360.

Der Dauer nach können die Ehen entweder *temporär* oder *lebenslänglich* seyn.

1. Auch hier kann die Politik Vorzüglichkeit der einen Art vor der andern zeigen.

2. *Concubinat* ist fast in allen Bedeutungen, die dies Wort erhält oder haben kann, nach dem Naturrecht als nicht verboten anzusehen.

3. Fast alle andern Eintheilungen der Ehen sind durch das positive Recht entstanden und setzen willkührliche Einrichtungen voraus.

§. 361.

Der Vertrag, dass man künftig eine Ehe schliessen will, heisst ein *Eheverlöbniss* (*sponsalia*). Er muss als Vertrag die Erfodernisse eines Vertrags haben.

§. 362.

Auch hier gilt wieder nur, was verabredet ist. Nur wenn es verabredet ist, sind die spätern Eheverlöbnisse ungültig.

Wenn das Verlöbniss nicht unter der Bedingung der *Monogamie* eingegangen ist; so ist *Polygamie* an sich nicht als dadurch verboten anzusehen (§. 359.)

§. 363.

Hindernisse der Ehe (*impedimenta matrimonii*) giebt es keine, als die dem bey einer Ehe vorgesetzten Zweck entgegen sind, oder seine Erreichung unmöglich machen, oder durch ausdrückliche Verabredung dafür erklärt sind, oder bey denen höhere Pflichten durch Schliessung oder Fortsetzung der Ehe verletzt würden.

§. 364.

Die Aufhebung des Verlöbnisses (*repudium*) ist entweder freywillig (*r. voluntarium*) oder nothwendig (*r. necessarium*). (§. 318. flgg.). Die letztere bestimmt sich nach dem festgesetzten Zweck, verabredeten Bedingungen u. dgl.

Nur wenn Jungferschaft, Keuschheit u. s. w. zur Bedingung gemacht worden, kann der Verlust derselben Ursach zum Bruch seyn.

§. 365.

Ich darf eine Ehe schliessen mit jeder Person des andern Geschlechts.

Verbotene Grade (*gradus prohibiti*) kommen erst aus Gründen der Moral, die sie aber nicht als ein unnachlassliches Hinderniss der Ehe entgegensetzen kann, oder die meisten wenigstens aus den positiven Gesetzen eines Staats, höchstens aus Erfahrung, her; ihre *Einführung* ist immer sehr rathsam, wenn sie nicht unnütz vervielfältigt werden.

§ 366.

Aus dem Vertrage der Ehe fliessen nur die Zwangsrechte, die verabredet sind (§ 356.); also Recht der Oberherrschaft (§. 346.) auch nicht anders, als wenn es verabredet ist.

Es kann sowohl der Frau als dem Mann eingeräumt werden.

§. 367.

Keine Rechte aus einem Vertrage können an einen andern abgetreten werden, wenn dies

dies nicht ausdrücklich festgesetzt ist; folglich auch Rechte der Ehe nicht.

§. 368.

Recht zur Verhütung des Ehebruchs (*adulterium*) hat der Gatte nur, wenn ihm die Vermeidung desselben versprochen ist.

Eintheilung des Ehebruchs nach positivem Recht in *einfachen* und *zusammengesetzten* (*a. simplex et compositum s. qualificatum*).

§. 369.

Wenn sie versprochen ist, so geht auch dann das Recht gegen den Dritten nur auf Verhütung und Ersatz, wenn er möglich ist; nicht auf Strafe oder Rache (§. 173—179.)

§. 370.

Auch bey der Verhütung hat der beleidigte Gatte nur dann ein Recht auf das Leben des Ehebrechers, wenn entweder die Verletzung der Pflicht anders nicht vermieden werden kann, oder ein anders Leben allein dadurch erhalten werden kann (§. 186).

§. 371.

§. 371.

Die Ehe kann aufgehoben werden: 1) durch den Tod, 2) durch Ablauf der Zeit, durch Eintritt der Bedingungen u. s. w., wenn solche festgesetzt sind, 3) durch Uebertretung des Vertrags an einem Theile, wenn die Haltung desselben zur Bedingung der Gültigkeit gemacht worden, 4) durch gegenseitige Einwilligung (vergl. §. 318.).

§. 372.

Man ist zur einseitigen Trennung der Ehe berechtigt, entweder wenn es ausdrücklich verabredet ist, oder im Collisionsfall höherer Pflichten wegen.

§. 373.

Alle Trennung der Ehe heisst *Ehescheidung*; im engsten Verstande aber heisst hier *Ehescheidung* (*divortium*) Trennung der Ehe durch gegenseitige Einwilligung.

§. 374.

Eigentliche Ehescheidung ist erlaubt, so lange man nicht etwa eine Verbindlichkeit zum Gegentheil einsieht.

Der Staat kann sie verbieten und einschränken.

Dritte Abtheilung.

Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.

§. 375.

Zeugung und Geburt begründet so wenig, als irgend eine andre physische Handlung, Zwangsrechte.

1. Man muss hier, wie allenthalben, in dieser Wissenschaft, sich ja hüten, Veranlassung der Gesellschaft, welches Zeugung und Geburt seyn kann, mit dem Grunde der Rechte zu vermischen. Viel treffendes sagt darüber schon *Pufendorf* (*de jure nat. et gent. L. VI. c. 2. §. 4*).

2. *Grotius* (*de jure B. et P. L. II. c. 5. §. 1.*). *Meyer* (gesellschaftliches Recht §. 33. 108.) u. a. gründen die elterliche Gewalt auf Zeugung und Geburt, *Hobbes* (*de cive c. 9. §. 3.*) *Achenwall* (*jus naturae T. II. §. 33,*) u. a. auf Besitznehmung, als ob Kinder *Sachen* wären, *Gebauer* (*de patria potestate c. 1. §. 9.*) auf die Stärke der Eltern, *Pufendorf* (a. a. O.) theils aufdie Pflicht der Erziehung, theils auf vermuthete Einwilligung der Kinder u. s. w.

3. In

3. In dieſe ganze Lehre kann bey den mannichfaltigen Vorſtellungen darüber nur allein dadurch Licht gebracht werden, wenn man ſich ſtrenge an die eigentliche Aufgabe des Naturrechts, *Zwangsrechte* im *Naturſtande* feſtzuſetzen, hält; darum gehören alſo alle ſonſt etwa zu lehrenden Rechte oder Pflichten, die nicht mit der Frage vom *Zwange* zuſammenhängen, nicht hieher. Die Lehre von Zwangsrechten kann aber nur dann überzeugend ſeyn, wenn ſie aus den allgemeinen Grundſätzen über die Rechtmäſsigkeit des Zwangs flieſst, und dieſe dabey nur auf die beſondern Verhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern angewendet werden. Pflichten der Eltern alſo zu lehren, und daraus zu folgern, daſs mit denſelben die zur Ausübung derſelben nöthigen Rechte durch aus verbunden ſeyn, (wie in der Hauptſache ziemlich gleichlautend nach Pufendorf a. a. O. in den drey *Diſſertations ſur l'autorité paternelle dont l'une a remporté le prix et les deux autres ont obtenu l'acceſſit dans l'aſſemblée publique de l'Acad. roy. Berlin.* 1789. 4. (Von *Villaume*, *Daunou* und *Klein*) und *v. Globig über die Gründe und Gränzen der natürlichen Gewalt.* Dreſsden und Leipzig 1789. 8. geſchieht, dürfte an ſich, zufolge der oben angegebenen Beſtimmungen, noch nicht allein hinreichend ſeyn, da nicht jede Pflicht einen Zwang rechtfertigt, ſondern etwa nur eine *Pflicht zu zwingen*, ein *Recht* zu zwingen begründen kann, oder ein ohnehin geltendes Zwangsrecht hier nur eine beſondre Anwendung findet.

§. 376.

Jeder Mensch hat die Pflicht auf sich, soviel er kann, zur Ausbildung anderer beyzutragen; also vorzüglich zur Ausbildung derjenigen, welche ganz unausgebildet sind. Bey diesen erhält die Ausbildung den Namen *Erziehung*.

Aber diese Pflicht ist keine vollkommne Pflicht, wie schon *Grotius* (de I. B. et P. L. 2. c. 7. §. 4.) sagt, wenn gleich positive Gesetze sie dazu erheben können.

§. 377.

Wenn die Eltern die Pflicht einsehen, ihre Kinder zu erziehen, und sie wollen sie ausüben; so erhalten sie zugleich Recht auf alles, ohne welches diese Pflicht nicht ausgeübt werden kann.

Diese vorbereitende Bemerkung soll noch gar kein Zwangsrecht begründen, sondern nur im ganzen dahin leiten; erst in der Folge wird sich zeigen, dass unter *diesen* Rechten auch Zwangsrechte sind.

§. 378.

Diese Rechte müssen jedem zukommen, der ein Kind erzieht; jeder also, der sich entschliesst, ein Kind zu erziehen, erwirbt sie sich.

1. Sollten selbst die Eltern einsehen, dass ein andrer ihr Kind besser erziehen würde, als sie selbst; so sind sie verbunden, diesem das Kind zu überlassen; denn man ist verbunden, das Kind zu erziehen um des Kindes willen, nicht um sein selbst willen. Man kann daher diese Gesellschaft nur uneigentlich eine *gesetzliche*, eben wie eine *ungleiche*, nennen.

2. Wenn ein andrer als die Eltern die Erziehung besorgt; so heisst er ein *Vormund* (*tutor*). Eine vollkommne Verbindlichkeit zur Vormundschaft hat im Naturstande niemand (§. 376. Anm.). Auch ist der Unterschied zwischen *Vormünder* (*tutores*) und *Pfleger* (*curatores*), wie mehrere Bestimmungen, die diese Lehre angehen, bloss aus dem positiven Recht entstanden.

§. 379.

Der Inbegriff aller dieser Rechte heisst die *elterliche Gewalt* (*potestas patria s. paterna*). Sie ist *bloss* in den Händen *des Erziehers* (§. 377. 378.).

1. Folglich ist *väterliche* und *mütterliche Gewalt* mit allen ihren Unterschieden bloss positive Bestimmung; denn im Naturstande ist aller hier mögliche Unterschied bloss zufällig. Die *Rechte* an sich sind *gar nicht verschieden*; aber weil einer oder der andre mehr geschickt ist, gewisse Arten der Rechte auszuüben, mehr Gelegenheit dazu hat u. s. w.; so kann dadurch die elterliche Gewalt in einem Fall *in der Ausübung*

 grösser

grösser seyn als im andern. So ist es gar leicht zu zeigen, dass zu gewissen Arten der Sorge für das Kind, der Erziehung desselben, die Mutter mehr Geschicklichkeit, Gelegenheit u. dgl. hat, als der Vater, wie denn dahin allein eigentlich alles führt, was in den *Dissertations sur l'autorité paternelle*, S. 18. 47. a. a. O., besonders auch über die *Entstehung* dieses Unterschieds in *Globig's* Schrift. S. 50. flgg., gesagt ist; aber darum ist der *Grund der Rechte* nicht verschieden, das Verhältniss der Mutter an sich nicht anders als das Verhältniss des Vaters. Wenn ihr die Geschicklichkeit und Gelegenheit fehlen sollte, und der Vater sie hätte; so würde er die Ausübung der Rechte haben, die sonst (der Erfahrung nach) gewöhnlich der Mutter zukommt; wie dann die Mutter, in Fall der grössern Stärke, eigentlich die Ausübung des Schutzes haben würde, welche sonst gewöhnlich dem Vater zukömmt.

2. Weder fodern noch erzwingen können die Kinder, selbst ihr physisches Unvermögen dazu abgerechnet, von den Eltern etwas, da sie sonst andre zu ihren Zwecken zu zwingen das Recht haben müssten (§. 109.); also keine standesmässige Erziehung, keine Erbschaft etc., wenn gleich sich Verbindlichkeit der Eltern zu diesem allen leicht zeigen lässt.

§. 380.

Jeder hat das Recht, die Rechte andrer zu schützen (§. 152.) und die Verpflichtung zur Ausübung dieses Rechts ist um so grösser,

je

je weniger der Rechthabende ſie ſelbſt ſchützen kann; alſo iſt ſie beſonders groſs bey Kindern.

§. 381.

Man kann auch die Rechte des Kindes gegen daſſelbe ſelbſt ſchützen, und beides um ſo mehr, da man hier gar nicht auf die Einſicht und Willkühr des Kindes, die noch nicht ſtatt hat, ſehen kann, und da es demnach unmöglich iſt, daſs das Kind Rechte veräuſsern könne, oder habe veräuſsern wollen (vergl. §. 157.).

Ich bin zwar verbunden, dem Kinde alle Rechte zuzugeſtehen, die ſchlechthin von der Vernunft abhängen, aber darum nicht andre Rechte, inſofern ſie bloſs ſeine Willkühr vorausſetzen würden.

§. 382.

Die in der elterlichen Gewalt (§. 379.) enthaltene *Zwangsrechte* ſind: 1) das Recht, die vollkommnen Rechte des Kindes gegen jeden zu ſchützen (§. 380.) 2) das Recht, jeden andern abzuhalten, daſs er mich an der Erziehung des Kindes nicht hindert, (theils weil ſonſt die Erhaltung der Rechte des Kindes in Gefahr kommen könnte, theils weil mir niemand Handlungen, die keinem ſchaden,

wehren, und noch weniger mich an Erfüllung einer Pflicht hindern darf (vergl. § 377.); 3) das Recht, das Kind an allem zu hindern, wodurch es seine oder andrer Rechte beeinträchtigt (§ 381.).

1. Von dem ersten Rechte s. besonders *Klein* über die väterliche Gewalt in den *Dissertations sur l'autorité paternelle* S. 74 flgg.; nur ist das, was dort vom Schiedsrichter gesagt wird, der Idee des Naturstandes an sich entgegen, in dem man eigentlich nur seiner Ueberzeugung zu folgen hat, und daher in Rücksicht auf diese allein eigentlich alles zu entwickeln ist.

2. In dem zweyten Recht ist das Recht aller Züchtigung gegen das Kind begriffen, die unstreitig, falls gelindere Mittel nicht hinreichen, allenthalben angewendet werden kann, wo das Kind seine oder anderer Güter oder Rechte für jetzt oder für künftig in Gefahr bringt, z. B. gegen schädliche Angewohnheiten, gegen Trägheit des Kindes, um es zur Arbeitsamkeit und andern zur künftigen Erwerbung seines Unterhalts nöthigen Fertigkeiten zu gewöhnen, u. dgl. Dahin gehört ferner das Recht, überhaupt das Kind von Handlungen abzuhalten, die seine oder andrer Güter oder Rechte in Gefahr brächten z. B. von einer Heirath, einer besondern Lebensart u. s. w. *Dissertations* S. 15. u. a. Aber weiter als in Beziehung auf die Erhaltung scheint mir das Zwangsrecht selbst gegen Kinder nicht zu behaupten zu seyn, da sonst sich kein Grund dazu finden läßt. Alle übrigen Handlungen, die zur Erziehung gehören, auf Erhaltung

tung aber keinen Einfluſs haben, müſſen *ohne Zwang* vorgenommen werden, welches ohnehin klugen Erziehern nicht ſchwer iſt.

3. Alle dieſe angegebenen Rechte ſind, allem angeführten zuſolge, keine *neu erworbnen*, ſondern *bloſs urſprüngliche* Rechte, zu deren Ausübung man beym Kinde, das man erzieht mehr Gelegenheit findet.

4. Hiernach iſt nun leicht zu ſchlieſsen, daſs die Rechte, ein Kind zu tödten, auszuſetzen, zum Sklaven zu verkaufen, ihm ſeine Willkühr zur Vorſchrift ſeiner Handlungen (bey Heirathen, Wahl der Lebensart etc.) zu geben, ſie zu Arbeiten zu zwingen, von denen die Eltern *allein* Nutzen haben etc., ganz ohne einigen Grund ſind.

§. 383.

Indem ich die vollkommnen Rechte des Kindes zu ſchützen übernehme, muſs ich auch die damit verknüpfte Verpflichtung übernehmen.

Z. B. Schadenserſatz zu leiſten.

§. 384.

Die beſondern Zwangsrechte der elterlichen Gewalt hören auf, ſobald das Kind zu ſeiner Einſicht gelangt (§. 381.), die Folgen ſeiner Handlungen und ſeine Rechte überſehen

 kann,

kann, und sich nicht mehr erziehen lassen will.

1. Dies Aufhören kann in Ansehung der verschiedenen Rechte allmählich geschehen.

2. Nach diesem Aufhören tritt in Ansehung des Kindes blos das Zwangsrecht ein, was ich gegen jeden andern Menschen habe (§. 155.).

3. Die Beurtheilung hängt auch hier, wie immer im Naturstande, vom Rechthabenden, also vom Erzieher, ab. Seine Ueberzeugung kann aber auch hier der Ueberzeugung des zu zwingenden, des Kindes, entgegen seyn, und dann ist, da jeder nach der seinigen handelt, Streit. Der Staat setzt daher ganz schicklich einen besondern Zeitpunkt als Zeichen der vollkommnen Einsicht des Kindes fest.

4. Das Kind kann, wenn es zur Einsicht gelangt ist, einen Vertrag mit den Eltern über ihr künftiges Verhältnifs schliessen. Dieser ist alsdann ganz nach der allgemeinen Lehre von den Verträgen zu beurtheilen und die nun entstandenen neuen Rechte richten sich ganz nach dem Innhalte des Vertrags.

§. 385.

Für die Erziehung sind die Kinder verbunden, dankbar zu seyn, selbst Ersatz zu leisten. Nur haben die Erzieher kein Zwangsrecht dies zu fodern.

Alle

Alle übrigen Bestimmungen sind willkührlich, lassen sich zum Theil erst im Staat denken und gehören also ins positive Recht. Hier kann die elterliche Gewalt auf mancherley Art vermehrt werden, der Staat kann den Eltern ein Theil seiner Rechte über die Kinder übertragen u. s. w. S. *Dissertations s. l' a. p.* S. 26., besonders aber S. 50.

Vierte Abtheilung.

Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht.

§. 386.

Das Recht, dem andern Handlungen vorzuschreiben, heisst das *Recht der Oberherrschaft* im engern Sinne, oder *der Herrschaft* (vergl. §. 346.). Je mehr dieser Handlungen sind, um desto grösser ist die Herrschaft (vergl. §. 347.). Wer Handlungen nach der Vorschrift eines andern, (zumal zum Besten des andern d. i. wobey sich der Herrschende selbst zum Zweck macht,) thun muss, heisst ein *Knecht*, und wenn alle oder sehr viele seiner Handlungen

dem Willen eines andern unterworfen sind, ein *Sklav* (*servus*). Der Oberrherr oder Herrscher heisst dann der *Herr* (*dominus*).

Unterschied des Knechts und Unterthans. Dieser ist eigentlich nicht zu Handlungen zum Besten des Staatsoberhauptes verbunden, obgleich eine solche Verbindlichkeit, als Folge einer andern, statt haben kann.

§. 387.

Das Recht, seine Handlungen zu bestimmen, ist ein ursprüngliches Recht und kann also nicht anders als durch die Einwilligung des Handelnden das Gut eines andern werden. (§. 257. 259.) Also kann *Knechtschaft* (§. 386.) aller Art nur durch einen Vertrag gegründet werden.

1. Folglich kann nicht Angriff, nicht Krieg, nicht Gefangenschaft, nicht Geburt, weder von Sklaven noch Freyen, nicht Schuld, nicht Armuth u. s. w. Knechte machen, aber wohl Veranlassung zum Vertrage der Knechtschaft werden.

3. Folglich auch kein Recht über die Kinder der Knechte ohne ihre eigne Einwilligung.

§. 388.

§. 388.

Alle Rechte der Knechtschaft werden daher einzig und allein nach dem, was im Vertrage verabredet ist, beurtheilt.

Von der wirklichen Verabredung im Vertrage hängt also allein das Recht ab, Knechte zu veräussern.

§. 389.

Was der Knecht nicht weggeben kann und darf, dazu kann der Herr, selbst durch den Vertrag, kein Recht erhalten (§. 276. 285.).

1, Also kein Recht über das Leben und andre unveräusserliche Theile der ursprünglichen Vollkommenheit.

2. Will man die Sklaverey als einen Zustand erklären, in welchem ein Mensch bloss als Mittel für den andern gebraucht wird, so ist alsdann Sklaverey ganz unerlaubt.

§. 390.

Aufgehoben wird die Knechtschaft, wie alle andern Rechte aus Verträgen (§ 318–323.). Wie sie aufgehoben wird, kann sie auch nur geändert werden.

Aufhebung derselben durch gegenseitige Einwilligung, (wenigstens durch Einwilligung des Herrn,) heisst *Frey-*

Freylassung (*manumissio*). Ob nach derselben noch ein Verhältniss zwischen dem vorigen Herrn und Knecht bestehe, hängt vom Vertrage der Freylassung ab.

Fünfte Abtheilung

Familie.

§. 391.

Eine Verbindung von zwey oder allen drey der vorhergenannten einfachen Gesellschaften heisst eine *Familie.* Ihre Rechte bestimmen sich bloss aus der Verbindung der vorher angegebenen Rechte.

Die andre Bedeutung von Familie statt Verwandtschaft gehört, da sich keine besondern Zwangsrechte darauf beziehen, in diese Wissenschaft nicht.

Sechste Abtheilung.

Religionsgesellschaft.

Meine Abh. über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen etc. Abschn. I. und IV.

§. 392.

Den Innbegriff aller Handlungen, die in Rücksicht auf die Religion (§. 132.) vorgenommen werden, nennt man im allgemeinsten Sinne *Religionsübung* (*exercitium religionis*).

1. Auch jede einzelne von diesen Handlungen wird eine *Religionsübung* genannt. Der engere Sinn des Worts, da es nur Religionshandlungen unter Hinzukunft geistlicher Personen bedeutet, setzt besondre Anstalten voraus, und kann also hier noch nicht in Betrachtung gezogen werden.

2. *Religion* im engern Sinne bezieht sich nur auf Vorstellungen (§. 132.); im weitern Sinne aber werden auch die Handlungen, die sich auf jene Vorstellungen beziehen, mit darunter begriffen. Da diese nun innere und äussere Handlungen seyn können; so giebt dies den Grund zur Eintheilung in *innere*

und

und *äussere Religion* (*religio interna et externa*). Diese setzt immer Religionsübungen voraus, jene nicht immer. Man nennt sonst auch alles, was sich auf Religion bezieht, *sacra*, die dann wieder in *sacra interna* und *externa* abgetheilt werden.

§. 393.

Solche Religionsübungen gemeinschaftlich vorzunehmen, kann sich eine Gesellschaft zum Zweck wählen und dann heisst eine solche Gesellschaft *Religionsgesellschaft* oder *Kirche* (*ecclesia*).

1. Wenn man gleich, um die Rechte der meisten Gesellschaften zu bestimmen, erst von dem Innhalt des Vertrages, auf den sie sich gründen, unterrichtet seyn muss; so kann man doch in Ansehung der Religionsgesellschaften manches schon ohne diese Kenntniss festsetzen, indem hier so vieles schon darum in Untersuchung zu ziehen ist: ob es auch wirklich durch den Vertrag festgesetzt werden könne? (§. 276. flgg.) Vieles andre bleibt freylich völlig von der wirklichen Verabredung allein abhängig.

2. Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft heissen *Glieder der Kirche* (*membra ecclesiae*).

§. 394.

Es ist allen Menschen erlaubt, solche Gesellschaften einzugehen, und die gemeinschaftlichen Religionsübungen, welche sie als geboten

oder

oder rathsam ansehen, zu bestimmen, vorausgesetzt dass keine Rechte andrer oder keine ihrer eignen unveräusserlichen Rechte dadurch beeinträchtigt werden; sie haben auch das Recht, jeden, der sie daran hindern wollte, mit Zwang von dieser Hinderung abzuhalten (§. 132).

Die Eintheilung in *öffentliche* und *Privat*-Religionsübung (*exercitium religionis publicum et privatum*) setzt, eben wie das *jus privatorum sacrorum*, einen Staat und bestimmte Einrichtungen in demselben voraus.

§. 395.

Die gemeinschaftlichen Religionsübungen (§. 393.) können darinn bestehen, dass sie sich Lehren vortragen lassen, oder sich an solche Lehren durch allerhand Mittel wieder erinnern. Da aber diese Lehren auf Ausbildung ihrer Erkenntniss und Sittlichkeit Einfluss haben sollen, und dies nicht anders als durch eigne freye Ueberzeugung (§. 91. 132.) möglich ist; so ist es nicht erlaubt, irgend etwas festzusetzen, wodurch dieselbe eingeschränkt würde.

In jedem Falle würde die Sittlichkeit dadurch nicht erhöht, sondern verderbt werden.

§. 396.

Gemeinschaftliche Religionsübungen dieser Art setzen eine gewisse Uebereinstimmung voraus, die entweder in der Bestimmung des Lehrers, oder in der Bestimmung der Lehren selbst besteht, welche letztere aber wieder ausdrücklich oder stillschweigend geschehen kann.

Der Innbegriff ausdrücklich festgesetzter Religionslehren einer Kirche heisst ein *Symbol*; eine Schrift, worinn sie ausgedrückt sind, ein *symbolisches Buch*. Sie können als Vorschrift für die Lehrer, oder auch bloss als Nachricht an andre, was man lehre, anzusehen seyn. Uebrigens können der ausdrücklich festgesetzten Lehren viele oder wenige seyn.

§. 397.

Diese Festsetzung der Lehren kann nur insofern gelten, als die Ueberzeugung der Mitglieder noch dieselbe ist. Jede Verbindlichkeit, die dagegen festgesetzt wäre, würde der Sittlichkeit selbst Abbruch thun oder sie gar vernichten, und wäre also gänzlich nichtig oder höbe sich doch in der Folge selbst auf (§. 285. u. Anm. 2.).

Es ist Pflicht der Kirche, sich die Verbesserung ihres Lehrbegriffs oder ihrer Symbole, welche sie, da dieselben immer Menschenwerk sind, zu jeder Zeit für möglich halten muss, nicht zum voraus zu

sehr

ſehr zu erſchweren; doch wären auch ohnehin alle darauf etwa eingegangene Verbindlichkeiten nichtig.

§. 398.

Die Gültigkeit der einmal feſtgeſetzten Lehren beſteht nur, ſo lange die Ueberzeugung ſich nicht ändert (§. 395.); alsdann aber hört ſie auf. Dieſe Abänderung derſelben kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen.

Der *Religionseid (juramentum religionis)* der Lehrer, nur beſtimmte Lehren vorzutragen, kann an ſich freylich geſchworen werden, und iſt verbindlich, ſo lange die Ueberzeugung der Kirche ſich nicht ändert. Er hindert aber die Abänderung der Ueberzeugung des Lehrers und der Kirche nicht, und hebt ſich in dem Fall, da dieſe eintritt, von ſelbſt auf, wie er denn auch ſtillſchweigend erlaſſen, und die Aufhebung der Kraft deſſelben ſtillſchweigend anerkannt werden kann. Diejenige Art des Religionseides, wo man Unabänderlichkeit ſeiner innern Ueberzeugung verſpricht, iſt gänzlich unerlaubt und völlig nichtig (§. 151.).

§. 399.

Da Sittlichkeit und Religion immer Sache der Ueberzeugung jedes einzelnen iſt und

bleibt; so kann hier niemals die Bestimmung der mehrern für die wenigern verbindlich werden, sondern jeder ist nur so lange Mitglied einer solchen Gesellschaft, als er die darinn vorgetragenen Religionslehren als wahr erkennt.

1. Wenn die verschiedene Ueberzeugung nur wenige Lehren, die nach seiner Vorstellung nicht gerade auf die Sittlichkeit Einfluss haben, betrifft; so kann er dann doch noch bey derselben bleiben; nur ist jeder Zwang dazu gänzlich unerlaubt.

2. Das Recht, eine solche Gesellschaft zu verlassen, kann dem einzelnen eben so wenig, als mehrern das Recht, sich zu trennen und besondre Kirchen zu errichten, oder allen das Recht, ihren Lehrbegriff abzuändern, genommen werden.

§. 400.

Unter mehrern Religionsgesellschaften oder Kirchen kann eine Verbindung durch gegenseitige Einwilligung errichtet werden. Hat man dabey gleichförmige Lehren zum Grunde gelegt; so nennt man auch dies eine *Kirche*.

1. Daher besondre und allgemeine, einfache und zusammengesetzte Kirchen. Einfache Kirchen nennt man auch Gemeinden.

2. In *zusammengesetzten* Kirchen *können* Unterordnungen statt finden: Parochien, Diöcesen etc.

3. Die

3. Die Verbindung mit mehrern andern Gesellschaften kann aber die Abänderung des Lehrbegriffs bey veränderter Ueberzeugung auch nicht verhindern.

§. 401.

Es können durch Verträge in den Religionsgesellschaften, wie in jeder andern, mancherley Rechte festgesetzt werden (§. 341.). Der Innbegriff dieser Rechte heisst die *Kirchengewalt* (*potestas ecclesiastica*); ihre Ausübung *Regierung der Kirche* (*regimen ecclesiasticum*). (§. 340.). Die einzelnen Rechte heissen *Gesellschaftsrechte* (*jura collegialia*) der Kirche.

Auch unter diesen kann nichts unmögliches, und nichts verbotenes enthalten seyn (§. 276.); keine *Herrschaft über die Gewissen* (*imperium in conscientias*) u. dgl.

§. 402.

Diese Rechte können durch den Vertrag sehr verschieden bestimmt, und auch einzelnen oder mehrern, in und ausser der Gesellschaft, auf verschiedne Art übertragen seyn.

1. Die Religionsgesellschaft *kann* daher eine gleiche und ungleiche Gesellschaft seyn (§. 344.).

2. Ein Beyspiel solcher übertragnen Rechte ist die *bischöfliche Gewalt* der protestantischen Landesherrn in Deutschland.

§. 403.

Nur kann hier wieder nichts unmögliches und nichts verbotenes an andre übertragen werden (§. 276.). So kann unter den übertragnen Rechten nicht seyn das Recht, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen, oder solche wider die Ueberzeugung und den Willen der Gemeinden aufrecht zu erhalten.

§. 404.

Es können zu dem von der Gesellschaft bestimmten Zweck mehrere andre Rechte als Mittel festgesetzt seyn; immer aber nur unter den obigen Einschränkungen.

Beyspiele sind: das Recht darauf zu sehen, dass die Lehrer der Gemeinde ihrer Vorschrift, wenn eine vorhanden ist, gemäss lehren, das Recht der Büchercensur, ein Recht der Aufsicht über die Streitigkeiten der Lehrer, über den Lebenswandel derselben, u. s. w. — Allein in so fern dabey eine Rücksicht auf die Lehren, welche die Gemeinde erkennt, zu nehmen ist, hängt alles davon ab, ob die Ueberzeugung der Gemeinde noch dieselbe ist. Da nun aber diese sich sehr leicht und ganz unmerklich ändern

kann,

kann, so sind alle Rechte, die davon abhängen, nicht anders auszuüben, als wenn derjenige, dem etwa diese Ausübung übertragen worden, von der Gemeinde dazu aufgefodert worden. Zwar liesse sich eine jedesmalige Anfrage bey der Gemeinde denken; aber diese wäre wenigstens nicht rathsam, da sie unnütze und leicht gefährliche Bewegungen in denselben veranlassen könnte. Am wenigsten aber ist es erlaubt, gegen den Widerspruch der Gemeinde hier etwas auszuführen.

§. 405.

Alle Rechte, die nicht nothwendig aus dem Zweck fliessen, und die Art der Ausübung derselben, müssen von der Willkühr der Mitglieder der Kirche festgesetzt werden.

Z. B. das Recht, die *Liturgie* (die bestimmte Weise der Religionsübung) festzusetzen, (*jus liturgicum* Beamte der Kirche, (wenn überhaupt solche für nöthig gehalten werden,) zu ernennen, Gesetze für die Kirche (*leges ecclesiasticae*) unterschieden von Gesetzen des Staats, die die Kirche betreffen (*leges seculares circa ecclesiam*), zu geben, die Gerichtsbarkeit in derselben auszuüben, zu strafen, auszuschliessen (*excommunicatio*), Versammlungen zu halten u. s. w.

§. 406.

Die Kirche kann sich, wie jede Gesellschaft, auch Güter und Rechte erwerben (§. 341.).

§. 407.

Die Kirche kann auch Zweck, Mittel und Rechte nach ihrem Gefallen abändern (§. 346.).

Man fragt häufig: ob die Gesellschaft dieselbe bleibe, wenn sie ihren Zweck, ihren Lehrbegriff etc. ändere? Um diese Frage befriedigend zu beantworten, muss man nur erst den wahren Sinn derselben wissen. — Dass eine solche Gesellschaft aus *denselben Mitgliedern* bestehen könne, ist wohl ausser Zweifel; die Frage soll also wohl bedeuten: ob sie *dieselben Rechte* haben könne oder behalte? Was ihre *ursprünglichen* Rechte (§. 341.) betrifft; so kömmt es auf sie an, was sie davon will bestehen lassen. Bey den erworbenen hingegen kommt alles darauf an: ob die Mitglieder dieselben ohne Bedingung oder nur unter einer bestimmten Bedingung erhalten haben? Im letztern Fall entscheidet der Inhalt der Bedingung alles. Was dies für Einfluss im Staat habe, davon unten.

Zweyter Theil.

Allgemeines Staatsrecht.

Erstes Hauptstück.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Literarische Vorbereitung.

§. 408.

Ein *Staat* (*civitas*) ist eine Einrichtung einer grössern Gesellschaft, vermöge deren die Kräfte der Gesellschaft in allen Fällen zur Ausübung des Zwangs vereinigt werden können.

Da Zwang das äusserste Mittel gegen vernünftige Wesen ist; so ist eine Vereinigung zum Zwange zugleich eine Vereinigung zum Gebrauch aller nur möglichen Mittel.

§. 409.

Die Wissenschaft, welche die Rechte und Verbindlichkeiten eines Staats gegen die Glieder desselben lehrt, heisst *Staatsrecht* (*jus publicum*). In so fern dabey nur die allgemeinsten Begriffe von einem Staat überhaupt vorausgesetzt werden, heisst es das *allgemeine* (*oder natürliche*) *Staatsrecht* (*jus publicum universale*).

§. 410.

Je nachdem die Lehren desselben entweder auf alle Staaten überhaupt passen, oder nur eine gewisse Art derselben voraussetzen, machen sie entweder das *absolute allgemeine* (*jus publicum universale absolutum*), oder das *hypothetische allgemeine Staatsrecht* (*jus publicum universale hypotheticum*) aus.

Das letztere kann deshalb hier mit vorgetragen werden, weil die im absoluten Staatsrecht zu entwickelnden Rechte doch auf irgend eine Art an Menschen müssen ertheilt seyn und weil sich die Hauptabtheilungen der Arten ohne Voraussetzung bestimmter Erfahrungen bloss aus Begriffen finden lassen.

§. 411.

Die einzige zulässige *Methode* dieser Wissenschaft besteht darinn, dass man den Begriff eines

eines Staats und die daraus nothwendig herfliefsenden Folgen nach den allgemeinen Grundsätzen des Naturrechts beurtheilt, und daraus die Lehren des allgemeinen Staatsrechts bestimmt.

Erfahrung kann hier nie Quelle, wohl aber zweckmäfsiges Hülfsmittel, besonders zur Veranlassung der aufzulösenden Probleme, seyn.

§. 412.

Vom *Nutzen* des allgemeinen Staatsrechts gilt fast alles, was oben (§. 49-54.) vom Nutzen des Naturrechts überhaupt gesagt worden. Die Wichtigkeit dieser Wissenschaft wächst, der neueren Begebenheiten wegen, fast täglich.

Vom Nutzen des Staats im folgenden Abschnitte.

§. 413.

Die Alten vergafsen über politischen Untersuchungen das allgemeine Staatsrecht fast ganz. Erst mufsten Streitigkeiten in mehrern wirklichen Staaten die Aufmerksamkeit auf einzelne Fragen aus dieser Wissenschaft leiten, ehe aus der Untersuchung derselben die Wissenschaft selbst hervorging. Als Schöpfer der Wissenschaft ist *Hobbes* anzusehen.

sehen §. 58). Seine Nachfolger blieben nicht auf seiner Bahn; falschverstandne Orthodoxie und niedrige Schmeicheley führten sie irre. Nur in England war in den Streitigkeiten über angewandte Politik ewige Veranlassung zu Untersuchungen über das allgemeine Staatsrecht; dort zeichneten sich besonders *Locke* und *Sidney* aus. *Montesquieu* weckte durch allgemeine politische Fragen den Untersuchungsgeist für das Staatsrecht selbst von neuem, und *Rousseau* suchte aus dem allgemeinen Staatsrecht sogar die ganze Politik der Staatsverfassung abzuleiten. Beiden Männern dankt das Staatsrecht wenigstens mittelbar sehr viel. Aber erst die neuesten Begebenheiten in der politischen Welt machten eine ganz neue Revision dieser Wissenschaft nöthig, der nun durch Principien der kritischen Philosophie eine festere Grundlage und grössere Bestimmtheit verschafft ward.

§. 414.

In Ansehung der Literatur muss man 1) Systeme (*a*), 2) Compendien (*b*), 3) Schriften über einzelne Lehren (*c*) merken (*d*).

a) *Hobbes* Schriften s. §. 58.

Io. Bodinus de republica Libri IV. Fol. Par. 1584.

Ulr. Huber de jure civitatis L. III. Franek. 1672. 4. — neueste Ausg. *c. comm. Chr. Thomasii et Nic. Lynker cura I. Chph. Fischer. Francof. et Lips.* 1752. *gr.* 4.

Iohn Locke two treatises of Government London 1690. 8. deutsch Jena 1716, französisch Amst. 1754. 12.

Algernon Sidney discourses concerning Government London 1704. f. 1763. gr. 8. — auch französisch übersetzt von Samson. Haye. 1702. III. T. 12. — Paris 1756. IV. T. 12.

Chr. Wolff de imperio publico. — Juris naturalis T. VIII. (vergl. §. 64.).

I. H. Gottlib von Justi die Natur und das Wesen der Staaten. 760. Berl. 8. — mit Anmerkungen von *H. Gf. Scheidemantel.* Mitau 1771. 8.

Heinr. Gottfried Scheidemantel Staatsrecht nach der Vernunft und Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Th. Jena 1770. 1773. 8.

— allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Jena 1775. 8.

b) *Iust. Henn. Böhmer introductio in jus publicum universale.* Hal. 1709. 8. — ed. 3. 1755.

God. Ern. Fritsch jus publicum universale. Jen. 1734. 8.

I. Mart.

I. Mart. Johannson (J. Montin) die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprung und Wesen betrachtet; aus dem Schwedischen 750. Stockholm, 8.

Car. Ant. de Martini positiones de jure civitatis. Vindob. 1768, — ed. 2. 1773. 8.

Ios. Franc. Loth. Schrodt systema juris publici universalis. Bamb. 1780. 8.

Versuch eines systemat. Lehrbuchs des natürl. Staatsrechts. Altona 1790.

Aug. Ludw. Schlötzer's allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Götting. 1793. 8.

Das natürliche Staatsrecht von *Theodor Schmalz* Königsberg 1794.

c) *Nic. Machiavelli il principe* 1515. — *cura H. Conring.* Helmst. 1660. 4. — deutsch: *N. Machiavel* Regierungskunst eines Fürsten. Hannover 1756.

Examen du Prince de Machiavell (par *Frederic II., Roi de Prusse*) *trois. edit. Haye.* 1741. 8.

I. I. Rousseau du contrat social ou principes du drait politique. Amsterd. 1768. 12. u. a. m.

Kant über den Gemeinspruch: was in der Theorie richtig ist, gilt darum noch nicht in der Praxis — nebst *Genz* und *Rehberg* Anmerkungen darüber — Berlin. Monatsschrift 1793. 1794.

(D. *Ehrhardt*) Prüfung der Alleinherrschaft nach moralischen Principien. — Neuer deutscher Merkur 1793. 12 St.

Ioh.

Ioh. Aug. Eberhard über Staatsverfassung und ihre Verbesserung, Berlin. 1793. 8.

K. H. Heydenreich Versuch über die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolutionen. Leipz. 1794. gr. 8.

Die Schriften über die Regierungsformen s. beym angewandten Staatsrecht.

d) Mehrere Arten von Schriften, die mit dem allgemeinen Staatsrecht in Verbindung stehen, s. §. 67.

Zweyter Abschnitt.

Propolitische Einleitung.

§. 415.

Propolitik ist ein Innbegriff von Erfahrungssätzen, welche aber den Staat und die Anstalten desselben nicht voraussetzen, und von daraus abgeleiteten, moralischen, rechtlichen oder politischen Bestimmungen über Verhältnisse und Anstalton im Staat. Ein Theil derselben dient dem allgemeinen Staatsrechte zur Vorbereitung und Erläuterung.

S. *meinen* Versuch über den Grundsatz des Naturrechts S. 21. u. *Schlözer's Staatsgelahrtheit* S. 13.

§. 416.

§. 416.

Von Natur lebt der Mensch nicht im Staat; im Staat opfert er einen Theil seiner natürlichen Freyheit auf, und setzt sich vielen neuen Uebeln aus. Dies sind Gründe wider den Staat.

§. 417.

Geselligkeit ist ein allgemeiner Trieb der Menschen; daher allenthalben Gesellschaft.

1. Ist dieser Trieb ursprünglich?
2. Er kann sehr unterstützt werden, durch die Veranlassung, sich gegen gemeinschaftliche oder doch wechselnde Gefahren gemeinschaftlich zu vertheidigen.

§. 418.

Gesellschaft giebt uns Hülfe gegen Uebel, die wir sonst nicht haben können, besonders gegen Gefahren, welche unsre Freyheit und unsre Rechte bedrohen. Weil nun Erhaltung unsrer Rechte im allgemeinen Pflicht (§. 110. Anm. 2.) und die Erhaltung der unveräusserlichen Rechte, unerlasslich Pflicht (§. 150. Anm. 2.) für uns ist, so ist es auch Pflicht für uns, Gesellschaft zu suchen.

Ein neuer Grund der Verpflichtung zur Eingehung der Gesellschaft entsteht daraus, dass ohne sie die

Ausbil-

Ausbildung des Menſchen durch Cultur, Aufklärung etc., auf die doch unerlaſsliche Pflichten gehen, nicht möglich iſt.

§. 419.

Iſt es der Hauptzweck einer Geſellſchaft ſich gegen bevorſtehende Gefahren mit vereinigten Kräften zu wehren; ſo kann ſie ein *Sicherheitsbund* (*ſocietas defenſoria*) genannt werden.

Societas defenſoria temporaria et perpetua; *minus plena* (gegen gewiſſe Gefahren oder zur Sicherheit einiger Güter) *et plena*, *pura et mixta*. *Schmalz* natürl. Staatsrecht §. 4. 11 - 13.

§. 420.

Aus der Geſellſchaft entſtehen, wo nicht mehr, doch neue Uebel für den Menſchen.

§. 421.

Die Menſchen laſſen ſich leicht von jemanden führen, von dem ſie Gutes für ſich erwarten. So entſteht der Staat.

§. 422.

Der Staat iſt das einzige hinreichende Mittel, um die Uebel der Geſellſchaft abzuwenden und die Vortheile derſelben zu erhalten (§. 408). Darum und weil ohne Staat unſre Rechte nicht gehörig geſichert werden können, iſt Staat zu errichten, Pflicht, (§. 418.).

Zweytes Hauptſtück.

Abſolutes allgemeines Staatsrecht.

Erſter Abſchnitt.

Gründung des abſoluten Staatsrechts.

§. 423.

Da der Staat beſondre Beſtimmungen der Geſellſchaft vorausſetzt (§. 408.), ſo kann er nicht anders als durch Einwilligung derer, die in demſelben leben ſollen, begründet werden (§. 334. u. 344.).

§. 424.

Zwar iſt jeder Menſch von Natur verbunden, dem andern in der rechtmäſsigen Ausübung des Zwanges beyzuſtehen (§. 152. u. 154.); allein da dieſe Pflicht nur eine erlaſsliche iſt, ſo darf niemand die Erfüllung derſelben anders fodern, als wenn ſie verſprochen iſt; folglich kann der einzige Grund des Staats nur Vertrag ſeyn.

1. Allen andern Darstellungen steht folgendes Dilemma entgegen: Entweder sind die Staaten durch Gewalt etc., kurz ohne Einwilligung, entstanden, alsdann haben die Fürsten und andern Regenten *gar kein Recht* (§. 334.) oder wenn ihnen *ein Recht* beygelegt werden soll, so muss man Einwilligung voraussetzen, die darum aber nicht gerade ausdrücklich oder in Worten, und noch viel weniger schriftlich, erklärt seyn darf.

2. Der Staat setzt also nicht bloss *innre*, sondern auch *äussre*, d. i. von vielen Menschen anerkannte, öffentliche Gesetze und Rechte (§. 172. Anm. 1.) voraus.

§. 425.

Dieser Vertrag kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen seyn (§. 298.). Wir müssen zur leichtern Entwickelung der Bestimmungen einen ausdrücklichen Vertrag voraussetzen, das heisst aber nichts weiter, als: den auf irgend eine Weise festgesetzten Innhalt des Vertrags in Worten ausdrücken.

§. 426.

Da wir hier keine Erfahrungen sammeln dürfen (§. 411.), so können wir den Inhalt und die Bestimmungen des Vertrags nur aus dem Zweck des Staats beurtheilen.

Der Zweck des Staats kann nicht aus der Geschichte geschöpft werden; sie kann hier *nur einzelne Beyspiele* geben, woraus man den allgemeinen Begriff davon zu schaffen *veranlasst* wird. Auch ist er der Geschichte nach zu sehr verschieden, um hier gebraucht werden zu können.

§. 427.

Die Menschen sind berechtigt und in gewisser Masse auch verbunden, ihre Rechte sowohl, als die Rechte andrer zu erhalten (§. 152); folglich sind sie auch verbunden, alle Mittel dazu anzuwenden, folglich auch die Gesellschaft als Mittel zu jenem Zweck zu gebrauchen (§. 418.) und sie so einzurichten, wie sie am geschicktesten dazu wird (§. 422.)

§. 428.

Zwang ist das allgemeine Mittel, zu dessen Gebrauch der Staat errichtet ist (§. 422.) Der Zwang aber ist im allgemeinen unerlaubt (§. 99.); dass er in gewissen Fällen erlaubt (§. 104.), in einigen sogar geboten sey (§. 110. Anm. 2. u. § 150); hängt von dem Zweck desselben, der Erhaltung der vollkommnen Rechte, ab.

§. 429.

§. 429

Um gegen jemanden Zwang auszuüben, der Rechte eines Menſchen verletzt, braucht es keiner Verabredung (§. 105.); aber wohl dazu, um andre zur Ausübung des Zwanges zu zwingen; denn es iſt freylich *geboten*, die vollkommnen Rechte jedes Menſchen zu erhalten, dazu Hülfe zu leiſten (§. 424.) und alſo auch Anſtalten zur Ausübung dieſer Pflicht zu treffen. Allein da dies doch immer nur eine erlaſsliche Pflicht iſt; ſo gilt Zwang zur Erfüllung derſelben nur, wenn er durch einen Vertrag darüber begründet iſt.

§. 430.

Da Zwang nur zur Erhaltung der vollkommnen Rechte erlaubt iſt; ſo iſt es auch nicht erlaubt, für die Einrichtung, wodurch die Kräfte mehrerer Menſchen zur Ausübung des Zwanges vereinigt werden, für den Staat, einen andern Zweck als die *Erhaltung der vollkommnen Rechte* anzunehmen.

1. Demnach kann der Staat als Staat nur *Legalität*, nicht *Moralität* der Handlungen, fodern (vergl. §. 77)

2. Unvollkommne Rechte andrer oder Handlungen, auf die gar keine Rechte gehen, können nicht

Gegenstand der Wirksamkeit des Staats als Staat seyn; und noch weniger kann ungerechter Angriff, oder Vertheidigung gegen gerechte Gewalt, zum Zweck des Staats gemacht werden.

3. Was für Rechte zu erhalten sind, kann nicht allein aus dem allgemeinen Staatsrecht erhellen; sie folgen auch entweder aus dem absoluten Naturrecht, oder aus andern nicht eigentlich zum Staatsvertrage gehörigen (wenn gleich sogar in einzelnen Staaten mit demselben verknüpften) Verabredungen. Die Untersuchung dieser Verabredungen, (z. B. dass man dem Oberherrn Dienste verspricht,) ist zwar nach Grundsätzen des Naturrechts, aber nicht eben des allgemeinen Staatsrechts, vorzunehmen.

4. Es kann auch ganz unbestimmt gelassen werden, wessen Rechte zu erhalten sind, ob die Rechte eines Menschen, einer Gesellschaft, oder des ganzen Staats etc.?

§. 431.

Erhaltung der vollkommnen Rechte heisst auch *Sicherheit*; der Zweck des Staats kann daher auch unter diesem Namen aufgeführt werden.

1. Es kann derselbe auch *Freyheit* (*höchstmögliche Freyheit*. *Kant's* Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht — in der Berliner Monatsschrift 1784 November u. a. a. O.) genannt werden (vergl. §. 93. u. 105. Anm.). *Bürgerliche*

gerliche Freyheit, die äuſsre Freyheit (§. 125.) inſofern ſie im Staat nicht gemindert iſt, muſs von *politiſcher Freyheit* (dem Antheil vieler an der Regierung) ſehr unterſcheiden werden, *Eberhards* vermiſchte Schriften Th. I. Abh. I.

2. Folglich iſt nie Glückſeligkeit, nie Vervollkommnung etc., der Zweck des Staats; ein ſolcher *kann* und *darf* nicht erzwungen werden.

§. 432.

Die Erhaltung der vollkommnen Rechte kann geſchehen 1) gegen Mitglieder des Staats, 2) gegen Menſchen auſser dem Staat. Jenes heiſst *innre*, dieſes *äuſsre* Sicherheit.

Man kann ſie auch gegen jede andre Gefahr erhalten.

§. 433.

Es iſt *geboten*, Staat zu errichten, und ihm den angegebnen Zweck zu geben. Allein da dies, wie ſchon gedacht, doch nur eine erlaſsliche Pflicht iſt; ſo kann dieſe nur dann, und da die Beſtimmung der Rechte, die man durch Zwang erhalten will, verſchieden ſeyn kann (§. 432), auch nur inſoweit erzwungen werden, wenn und in wieweit dies verabredet iſt.

1. Die Sicherheit kann z. B. auf einige Rechte, gegen einige Gefahren, durch beſtimmte Mittel etc. gehen.

2. Die europäiſchen Staaten erkennen alle den ausgebreiteſten Zweck des Staats als den ihrigen an.

§. 434.

Wohl des Staats (*ſalus publica*) iſt die Erreichung des Zwecks, den der Staat hat (vergl. §. 338.). Man kann daher auch wieder das Wohl des Staats als Zweck deſſelben angeben, wenn es nur durch den höhern Zweck deſſelben gehörig begränzt wird.

Immer alſo iſt der Staat nur als ein Mittel zu einem höhern Zwecke anzuſehen; und da dieſer Zweck durch die Sittlichkeit aufgegeben iſt (§. 433.), dieſe aber als ihren höchſten Zweck die vernünftigen Weſen anerkennen muſs (§. 89.); ſo folgt auch hieraus unwiderſprechlich, daſs die Staaten nur der Menſchen wegen, nicht die Menſchen aber um der Staaten willen, da ſind. *Leſſing's* Ernſt und Falk. S. 41.

§. 435.

Alle Leitung der Kräfte von Menſchen iſt nur durch eine Willensbeſtimmung möglich. Sollen die Kräfte mehrerer Menſchen vereinigt werden, folglich gleichförmig handeln; ſo muſs auch die Willensbeſtimmung gleichförmig ſeyn. Inſofern alle Kräfte der Mitglieder

glieder des Staats zu dem Zwecke des Staats vereinigt werden sollen, so sind dazu Willensbestimmungen, welche allen Kräften zugleich ihre Handlungen vorschreiben, und als eine Quelle solcher Willensbestimmungen ein *allgemeiner Wille* (*volonté generale*) nothwendig.

1. Er heisst der *allgemeine* Wille, weil er *alle Kräfte* bestimmt; nicht weil etwa seine Willensbestimmung der wirklichen Erfahrung nach, immer die Willensbestimmung, das *Wollen aller einzelnen* (*volonté de tous*) ist.

2. Zur Errichtung des Staats ist schon, wie bey jedem Vertrage, eine gleichförmige Willensbestimmung, und zwar hier aller Staatsgenossen, nothwendig. Dieser *allgemeine Wille* aber, der nur auf das Daseyn und den Zweck des Staats geht, und welcher in der That ein Wollen aller einzelnen seyn muss, ist von dem *allgemeinen Willen*, welcher im Staat nothwendig ist, und der die Mittel und Handlungen zum Zweck bestimmt, sehr zu unterscheiden.

3. Der allgemeine Wille in Ansehung der Mittel muss *einer* seyn, d. h. es müssen nicht verschiedene, und noch weniger *widersprechende* Willensbestimmungen, die ja keine Vereinigung der Kräfte bewirken könnten, statt haben.

4. Wenn er wirklich die Kräfte bestimmen soll; so muss man ihm nicht *ausweichen* und nicht *widerstehen* können (*inappellabilis et inresistibilis*).

5. Die Einrichtung, wie ein ſolcher allgemeiner Wille entſtehen kann, wenn auch die Willensbeſtimmungen der einzelnen verſchieden ſind, heiſst im allgemeinen die *Verfaſſung des Staats* (*conſtitutio ſ. hyp. Staatsrecht*).

§. 436.

Da die Natur des Staats in der Vereinigung mehrerer Menſchen zur Ausübung des Zwanges durch den allgemeinen Willen in allen Fällen, alſo wider den Willen der einzelnen, welcher oft dem allgemeinen Willen entgegen ſeyn kann, beſteht; ſo iſt eine *Oberherrſchaft* (§. 346.) darin durchaus nothwendig vorauszuſetzen, und folglich der Staat eine ungleiche Geſellſchaft.

§. 437.

Dieſem allen zufolge kann auch der *Staat* durch eine ungleiche gröſsere Geſellſchaft erklärt werden, deren Zweck Erhaltung der vollkommnen Rechte iſt, und in welcher dieſer Zweck durch alle nur mögliche Mittel erreicht werden ſoll (vergl. §. 408. u. Anm.).

Unterſchied der bürgerlichen Geſellſchaften vom Staat. Den Zweck, aber nicht die Mittel, haben jene mit dieſem gemein.

§. 438.

§. 438.

Vom *Staate* oder der Einrichtung zur Ausübung des Zwangs iſt zu unterſcheiden — die Geſellſchaft von Menſchen, unter welcher der Staat errichtet iſt — die *Geſellſchaft im Staate*, das *gemeine Weſen*. Die letzte kann andre Mittel als Zwang gebrauchen, und iſt daher auch in Anſehung des Zwecks weniger eingeſchränkt.

§. 439.

Die Geſellſchaft im Staate (§. 438.) kann noch ſehr viele andre Zwecke ſich vorſetzen zu denen aber alsdann Zwang unerlaubt iſt (§. 430.), und zu denen folglich auch eben deshalb der Staat als Staat, d. h. durch Zwang, nicht wirken kann.

1. Für die Geſellſchaft im Staat ſind auch ohne beſondre Verabredung die gebotnen Zwecke des Menſchen anzunehmen; alſo *Beförderung der Sittlichkeit und Bildung zu derſelben*

2. Inſofern die Geſellſchaft im Staate in Anſehung ihrer Zwecke Rechte erworben hat, inſofern muſs der Staat auch dieſe durch Zwang ſchützen. (vergl. §. 430. Anm. 4.

§. 440.

Man verſteht auch zuweilen unter dem *Staat* die *Geſellſchaft im Staate*, oder die in

einem Staat vereinigten Menschen. Für diese gilt natürlich nicht eben dasselbe, was für den Staat im engern Sinne zu behaupten war.

§. 441.

Wird indessen der Staat als eine Gesellschaft mit einer besondern Einrichtung zur Ausübung des Zwanges betrachtet; so hat er, wie jede Gesellschaft (§. 350.) *moralische* oder *mystische Persönlichkeit.*

§. 442.

Wenn man jede besondere Classe von Rechten und Verbindlichkeiten im Staat als die Folge eines besondern Vertrags aufstellen will (vergl §. 425.); so sind mehrere Verträge als nothwendig im allgemeinen Staatsrecht zum Grunde zu legen. Der erste unter diesen ist der *bürgerliche Vereinigungsvertrag* (*pactum unionis civilis* §. 334.), wodurch die Menschen sich zu einer Gesellschaft, welche den angegebnen Zweck hat, vereinigen.

Durch diesen entsteht also *bürgerliche Gesellschaft* (§. 437. Anm.)

§. 443.

Der zweyte Vertrag ist der *bürgerliche Verfassungsvertrag* (*pactum ordinationis civilis*), wo-

wodurch man die Gesellschaft zu einem Staat einrichtet.

Man nennt ihn auch sonst den *gesellschaftlichen Vertrag* (*pactum sociale, contractus socialis.*).

§. 444.

Der dritte nothwendige Vertrag im Staate ist der *bürgerliche Unterwerfungsvertrag* (*pactum subjectionis civilis* §. 345.), durch welchen die Oberherrschaft (§. 436.) im Staate eingeführt und anerkannt wird.

1. Will man die besondern Bestimmungen der Regierungsform (s. hypoth. Staatsrecht) auch als einen Gegenstand eines besondern Staatsvertrags aufführen; so wird dieser das *Staatsgrundgesetz* oder besser der *Staatsgrundvertrag* (*lex fundamentalis, pactum fundamentale*) genannt. Allein theils muss dieser wohl schon im Verfassungsvertrage (§. 439.) zugleich enthalten seyn; theils gehört er sonst auch nicht ins absolute, sondern ins hypothetische Staatsrecht, da jenes auf die Regierungsformen nicht Rücksicht nehmen kann.
2. Diese Abtheilung der Verträge giebt bloss die verschiedenen Verabredungen an, welche zu nehmen sind, und schliesst darum die Möglichkeit nicht aus, dass alle diese Verabredungen auf einmal und in einer Handlung geschehen.
3. Blosse Vereinigung der Familien ohne Unterwerfung ist gar kein Staat, sondern nur bürgerliche Gesellschaft.

§. 445.

§. 445.

Alle (§. 442 — 444.) angegebnen Verträge werden zusammen auch mit dem allgemeinen Namen: *Grundverträge des Staats* (*pacta fundamentalia*) genannt.

§. 446.

Die vertragschliessenden Parteyen oder *Staatsgenossen* können in Rücksicht des Vereinigungs- und Verfassungsvertrags (§. 442. u. 443.) *Staatsbürger* (*cives*) heissen, in Rücksicht des Unterwerfungsvertrags (§. 444.) aber zerfallen sie in zwey Classen, *Oberherren* und *Unterthanen* (§. 344. u. 346.)

§. 447.

Der Innbegriff aller Staatsbürger heisst *Volk* (*populus*). Leben mit den Staatsbürgern noch andre Menschen zusammen, so könnte man das Volk von der *Nation* noch unterscheiden.

§. 448.

Hat ein Volk oder eine Nation feste Sitze; so heisst der Inbegriff der Grundstücke, welche ein Eigenthum aller einzelnen Staatsgenossen sind, das *Staatsgebiet*, das *Land* (*territorium*).

ritorium). Die Eigenthümer derselben nennt man *Grundeigenthümer*. Wer kein Grundeigenthum besitzt, kann *Beywohner* (*incola*, *accola*) genannt werden.

§. 449.

Die Beywohner, welche auf fremden Grund und Boden sich niederlassen, können noch einen besondern Vertrag mit dem Staat schliessen. Dieser könnte ein *Aufnahmevertrag* (*pactum receptionis*) heissen.

Sie können auch noch mit dem besondern Eigenthümer des Bodens, auf dem sie sich ansiedeln, einen Vertrag schliessen.

§. 450.

Es ist aber weder unmöglich noch widerrechtlich, dass die Beywohner den Vereinigungs-, Verfassungs-, und Unterwerfungsvertrag eben so gut mitschliessen als die Grundeigenthümer.

Rathsam (*politisch*) ist es freylich, sich zum Zweck des Staats nur mit solchen Menschen zu verbinden, von denen man mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen kann, dass ihr eignes Interesse sie bewegen werde, die ihnen aufgelegten Pflichten zu erfüllen; aber nicht nothwendig. Das Gegentheil ist folglich erlaubt (*rechtlich gültig*) und demnach können

nen die Lehren des allgemeinen Staatsrechts wohl nicht auf solche Mitglieder allein eingeschränkt werden.

§. 451.

Die Mittel, welche zum Zweck des Staats gebraucht werden können, sind entweder persönliche Kräfte, oder Sachen (§. 218.), welche Güter (§. 111.) der Unterthanen sind. Der Innbegriff dieser Güter, das Vermögen der Unterthanen, heisst das *Staatsvermögen*.

1. Zum Staatsvermögen eines festsitzenden Volks gehört vorzüglich das *Staatsgebiet* (§. 448.).

2. Im engern Sinne heisst das Staatsvermögen das, was schon zum Gebrauch für den Zweck des Staats besonders bestimmt ist.

§. 452.

Da der Zweck des Staats kein willkührlich gewählter seyn kann, sondern geboten ist (§. 429.); so kann dabey kein Mensch als blosses Mittel für den andern gebraucht werden, sondern es erhalten alle Vertragschliessenden Rechte daraus, Oberherren, sowohl als Unterthanen; und da alle Partheyen Rechte gegen einander erhalten, so übernehmen sie alle auch Pflichten.

§. 453.

Der *Grund der Entstehung* aller einzelnen *Rechte*, *des Staats*, ist theils in der Form des Staats, d. i. in der möglichgröſsten Vereinigung und Wirksamkeit aller Kräfte der Staatsgenossen, (§. 408.) theils im letzten Zweck des Staats, d. i. in der Erhaltung der vollkommnen Rechte, (§. 430.) zu suchen.

§. 454.

Alle diese auf dem eben angegebnen Gründen beruhenden Rechte erhalten die *Gränze ihrer Gültigkeit* theils vom Grunde der Gültigkeit derselben, (der zugleich Entstehungsgrund des Staats selbst ist), d. i. von den Grundverträgen des Staats (§. 445.), theils von dem äuſsersten Mittel, das der Staat braucht, (welches zugleich nächster Zweck des Staats ist,) d. i. von der *Ausübung des Zwangs*.

Ein Oberherr im Staate, dessen Recht nicht auf einem gültigen Rechtsgrunde beruht, heiſst ein *Usurpator*.

§. 455.

Aus dem Grunde der Gültigkeit der Rechte (§. 454.) flieſst als allgemeine Gränzbestimmung, über welche sie nie mehr gültig

tig ſeyn können, daſs nur dasjenige als Recht im Staate angeſehen werden könne, was durch Verträge zu begründen nicht unmöglich und nicht verboten iſt (§. 276. flgg.).

§. 456.

Aus dem äuſserſten Mittel, das der Staat braucht, dem Zwange (§. 454.), der vom Sittengeſetz ſelbſt nur zur Erhaltung der Rechte erlaubt wird, flieſst als zweyte Gränzbeſtimmung, daſs die Rechte des Staats nie zu einem andern Zweck als dem der Erhaltung vollkommner Rechte begründet ſeyn können; denn dies Mittel iſt ſonſt unerlaubt, wenn es nicht zu dem angegebnen Zweck angewendet wird.

§. 457.

Binnen den beſtimmten Gränzen (§. 455. u. 456.) aber ſind nun durch die Einrichtung des Staats aus den beiden (§. 453.) genannten Gründen Rechte 1) für die Oberherrn, 2) für die Unterthanen begründet.

§. 458.

Jeder Staatsbürger, er ſey Oberherr, oder Unterthan, iſt zugleich *Privatmann*, inſofern ſeine

seine Rechte und Pflichten nicht unmittelbar von den Staatsgrundverträgen abhängen, (weder gegen Unterthanen als Unterthanen, noch gegen Oberherren als Oberherren gelten).

Zweyter Abschnitt.

Rechte der Oberherren im Staate.

§. 459.

Diejenigen, welchen die Rechte übertragen sind, den allgemeinen Willen zu bestimmen, heissen die *Oberherren im Staate;* und insofern der Wille nur einer seyn,(§.435.)folglich die denselben bestimmende Person nur *eine* (physische oder moralische) Person seyn kann, nennt man diese das *Staatsoberhaupt* (*princeps*, *imperans*, *le Souverain*).

Es wird dabey nicht darauf gesehen, ob es einer oder mehrere physische Personen sind; denn eine besondre Regierungsform wird dabey nicht vorausgesetzt.

§. 460.

Der Inbegriff aller Rechte, die dem Staatsoberhaupt zum Behuf der grössten Vereini-

gung der Kräfte zum Zweck des Staats zustehen, heisst die *Staatsgewalt*, die *höchste Gewalt*, die *Majestät* (*potestas civilis s. summa, imperium civile*).

1. Im weitern Sinne rechnet man dazu alle Rechte, die dem ganzen Staate oder den Oberherren in demselben gegen die Unterthanen zukommen, es sey aus welchem Grunde es wolle.

2. *Höchste Gewalt* heisst sie, weil sie keiner andern untergeordnet seyn kann, indem es sonst möglich bliebe, den Bestimmungen des allgemeinen Willens auszuweichen (§. 435. Anm. 4.). Man nennt sie darum auch die Souveränität.

3. Man nennt auch bloss einen grossen Theil der Rechte, die die Staatsgewalt ausmachen, schon *Oberherrschaft*. Sieht man zugleich auf diese Bedeutung; so kann die Oberherrschaft *abhängig* oder *unabhängig* (*imperium subordinatum et summum*,) *getheilt* oder *ungetheilt* (*i. divisum et indivisum*), *vollständig* oder *unvollständig* (*i. plenum et minus plenum*,) *eingeschränkt* oder *uneingeschränkt* (*i. limitatum s. restrictum et absolutum s. irrestrictum*) seyn.

4. Abhängigkeit des Staatsoberhaupts in andrer Rücksicht, als in Rücksicht der Staatsgewalt, macht die Staatsgewalt noch nicht abhängig.

5. Man legt auch demjenigen *Majestät* bey, der nur einen Theil der Staatsgewalt unabhängig besitzt.

6. Die Majestät ist vom *Volke*, insofern ohne einen Vertrag kein Staat und also auch kein Recht dazu existirt;

exiſtirt; von *Gott*, inſofern dieſer, als moraliſcher Geſetzgeber, uns die groſse, obgleich unvollkommne, Pflicht auflegt, Staaten zu errichten und zu erhalten, und nach Errichtung der Staaten für die Oberherren und Unterthanen Pflichten, auch ohne daſs jede beſonders verabredet wäre, exiſtiren.

7. Die Behauptung: das Volk habe *reelle*, der Fürſt *perſönliche* Majeſtät, iſt, wie manche andre, wahr und falſch, nachdem man die Worte definirt.

§. 461.

Jedes einzelne in der höchſten Gewalt begriffne Recht heiſst ein *Majeſtätsrecht* (*jus majeſtaticum*).

Eintheilung in *jura majeſtatica immanentia et tranſeuntia* (§. 339. Anm.).

§. 462.

Die Ausübung der höchſten Gewalt heiſst die *Regierung des Staats*, *Staatsverwaltung* (*regimen civitatis*, *regimen publicum*).

1. Man kann die Regierung in eignem Namen ausüben, oder nur im Namen des Staatsoberhaupts verwalten. Wer ſie auf die erſte Art ausübt, alſo das Recht zur Regierung hat, heiſst eigentlich der *Regent*; wer ſie aber nur verwaltet und alſo in Rückſicht der Art der Ausübung abhängig oder verantwortlich iſt, heiſst *Staatsbedienter*, *Staats-*

beamter, *Verwalter der Oberherrschaft* (*merus rector civitatis*, *magistratus*).

2. Da die Ausübung aller Rechte der höchsten Gewalt in der Regierung vorkommt; so heissen die *Majestätsrechte* (§. 461.) auch *Regierungsrechte*.

3. Auch die Regierung kann jemanden *vollständig* oder *unvollständig* (*regimen plenum et minus plenum*), *eingeschränkt* oder *uneingeschränkt* (*r. limitatum et illimitatum*) zustehen.

§. 463.

Alle Majestätsrechte müssen vollkommne Rechte seyn, und folglich in Ansehung aller auch ein Zwangsrecht statt haben, weil sonst die möglichgrösste Vereinigung und Wirksamkeit der Kräfte nicht denkbar wäre.

Man kann daher auch dem Staatsoberhaupt ein allgemeines Recht des Zwanges beylegen, welches freylich aber bey jedem einzelnen Majestätsrecht vorkömmt.

§. 464.

Kein Recht des Staatsoberhaupts kann über die Gränze der Gültigkeit aller Rechte im Staate hinaus statt haben; folglich muss es 1) überhaupt durch einen Vertrag haben festgesetzt werden können, 2) wirklich als Mittel zur Erhaltung der vollkommnen Rechte dienen,

§. 465.

Die Pflicht der Oberherren ist durch den Zweck des Staats, zu dem sie durch die ihnen zum Gebrauch übergebnen Mittel zu wirken versprochen haben, und in Ansehung dessen sie dies auch allein versprechen konnten, bestimmt und begränzt.

1. Daher kann man mit dem gröfsten Recht sagen: Die Oberherren sind zu keiner Handlung berechtigt, zu der sie nicht verpflichtet sind; (folglich nicht zu jeder, wozu sie physische Gewalt haben, wie die Machiavellisten sagen).

2. Wenn die Unterthanen von den Oberherren zu andern Zwecken als dem allein zuläfsigen Zweck des Staats bestimmt werden; so heifst dieser Misbrauch der höchsten Gewalt *Tyranney*.

§. 466.

Der *allgemeine Wille* tritt an die Stelle der Willkühr aller einzelnen Menschen, und ist an diese Stelle durch die im Vertrage enthaltne Willensbestimmung zur Regel der Handlungen angenommen; er kann also auch nur unter eben den Einschränkungen, wie die Willkühr der einzelnen, gültige Willensbestimmungen machen, folglich, 1) nichts bestimmen, was ein einzelner Mensch nicht selbst

ſeine Willkühr beſtimmen durfte; 2) da er die Handlungen aller im Staate lebenden Menſchen leiten ſoll, nichts, was ſich nicht alle einzelnen durch ihre Willkühr vorſchreiben dürften.

§. 467.

Demnach kann der allgemeine Wille die Willkühr der einzelnen erlaubterweiſe nie ſo einſchränken, daſs ſie zum Mittel für andre gebraucht, und folglich einem oder einigen mehr Verbindlichkeiten auflegt und weniger Rechte ertheilt würden als den übrigen. Es muſs folglich für jeden unter gleichen Umſtänden daſſelbe Recht und Pflicht ſeyn; oder falls einer weniger Rechte erhalten muſs, ihm dafür anderweitiger Erſatz geleiſtet werden.

Aus andern Gründen als dem allgemeinen Willen im Staat, z. B. beſondern Verträgen, kann eine ſolche Ungleichheit immer ſtatt haben.

§. 468.

Die Rechte der Oberherren (§. 459.) flieſſen 1) aus der im Staate nothwendigen möglichgröſsten Vereinigung und Wirkſamkeit aller Kräfte der Staatsgenoſſen zum Zwecke

des

des Staats 2)aus dem höchſten Zwecke des Staats ſelbſt, d. i. der *Erhaltung der vollkommnen Rechte* (§. 430.).

Mit den aus den angezeigten Gründen fliesſenden Rechten können willkührlicherweiſe noch andre verbunden werden, die aber alsdann nicht eigentlich Rechte der Oberherren als Oberherren ſind, wie denn die Oberherren als Menſchen auch urſprüngliche Rechte und Pflichten haben, und andre erworbene Rechte und Pflichten haben können.

§. 469.

Inſofern die Majeſtätsrechte aus der bloſſen Vereinigung der Kräfte zu einem Zweck herfliesſen; ſind ſie entweder von der Art, wie die Staatsgewalt dabey wirkt, oder aber von den Mitteln abhängig, welche ſie braucht.

§. 470.

I. In Rückſicht der *Art, wie die Staatsgewalt wirkt*, iſt 1) das Recht der Aufſicht, 2) der Geſetzgebung, 3) der Beurtheilung, und 4) der Vollſtreckung zu merken; welche man auch, da ſie die einzigen Arten ſind, wie die Staatsgewalt ſich äuſsert, *Gewalten* (*poteſtates, pouvoirs*) und einzeln in ſolcher Rückſicht die *aufſehende*, *geſetzgebende*, *beurtheilende* und *vollſtreckende* Gewalt nennt.

Weil bey dieſen vier Rechten kein Unterſchied in Anſehung der Gegenſtände, durch welche und auf welche ſie wirken, gemacht wird, vielmehr dieſelben bey jedem der einzelnen Mittel oder Theile des Zwecks vorkommen; ſo heiſsen ſie *allgemeine*, und alle übrigen *beſondre* Majeſtätsrechte, oder Regierungsrechte.

§. 471.

Das *Recht der Aufſicht* (*jus inſpectionis*), oder die *auffehende* Gewalt (*poteſtas inſpectoria*), iſt das Recht, Nachrichten einzuziehen, ſowohl von den Thatſachen, welche die Wirkſamkeit zum Zweck des Staats nöthig machen, oder von den Gefahren der Sicherheit, als auch von allem, was als Mittel zum Zweck gebraucht werden könnte. Ihm entſpricht die Pflicht der Unterthanen, alles dazu gehörige bekannt zu machen, die aber nicht eher als unerlaſslich angeſehen werden kann, bis es der Staat fodert.

§. 472.

Das *Recht der Geſetzgebung* oder die *geſetzgebende*, *verfügende*, *anordnende* Gewalt (*poteſtas legislatoria, ſ. rectoria*) iſt das Recht, den allgemeinen Willen, nach welchem die Kräfte im Staat zum Zweck des Staats wirken ſollen, zu beſtimmen, d. i. Vorſchriften für mehrere

Handlun-

Handlungen einer bestimmten Gattung, oder Gesetze, zu geben, welchen dann der Unterthan zu gehorchen hat.

§. 473.

Das *Recht der Beurtheilung*, oder die *beurtheilende* Gewalt ist das Recht, einen einzelnen Fall unter das Gesetz zu subsumiren, und ob er in demselben enthalten sey, zu bestimmen.

Sie ist nicht die richterliche, welche nur das Recht in einem bestimmten Fall beurtheilt; diese ist nur ein Theil der beurtheilenden.

§. 474.

Das *Recht der Vollstreckung*, oder die *vollstreckende*, *vollziehende*, *ausübende* Gewalt (*potestas executiva*) ist das Recht, unmittelbar Handlungen zum Zweck des Staats vorzunehmen, oder zu bewirken.

1. Die vollstreckende Gewalt führt oft nur im einzelnen aus, was die gesetzgebende für mehrere Fälle angeordnet hat.

2. Die vier Gewalten im Staat sind mit den vier Gemüthskräften des einzelnen Menschen, dem Verstande,

stande, der Vernunft, der Urtheilskraft und dem Willen zu vergleichen.

3. Der Eintheilung in die auffehende, gesetzgebende und vollstreckende Gewalten, fehlt eben so gut ein Theilungsglied als der jetzt nach Montesquieu so häufig angenommenen in die *gesetzgebende, richterliche* und *ausübende* (*pouvoir legislatif, judiciaire et executif.*) Hier ist ohnehin die richterliche nicht so vielumfassend als die beurtheilende.

§. 475.

Das *Recht der Aufsicht* hat seinen Grund darinn, daſs der Zweck des Staats nicht erreicht werden kann, wenn die Oberherren nicht theils die Veranlassungen, welche dem Zweck Abbruch thun, theils die Mittel, wodurch er befördert werden kann, kennen.

§. 476.

Das Recht der Aufsicht gilt gegen alle Unterthanen. Die Art der Ausübung geschieht nicht nothwendigerweise durch Zwang; doch ist der Zwang dabey erlaubt, und überhaupt die Beurtheilung der dazu nöthigen Mittel den Oberherren überlassen.

1. Wird dies Recht mit Zwang ausgeübt, so daſs die Unterthanen wider ihren Willen Entdeckungen machen müssen; so heiſst es das *Recht der Oberaufsicht* (*jus supremae inspectionis*).

2. Der

2. Der Grad der Genauigkeit in der Auffſicht iſt nach der Möglichkeit des Schadens, der bey der Unterlaſſung der Vorkehrungen entſtehen könnte, abzumeſſen; die Auffſicht über Geſellſchaften darf daher z. B. genauer ſeyn, als über einzelne Menſchen, weil jene mehr ſchaden können.

§. 477.

Die Gränze deſſelben wird theils dadurch gezogen, daſs es nie anders als zum Zweck des Staats gebraucht werden darf (§. 456.), alſo nie wenn bey der Vorenthaltung gewiſſer Kenntniſſe keine Gefahr für Rechte zu beſorgen iſt; theils dadurch, daſs dabey nie ein Recht gekränkt werden darf, deſſen ſich der Berechtigte nicht verluſtig gemacht hat.

Es hat aber jeder das Recht, alle Handlungen geheim zu halten, die niemandes Rechte kränken; das Staatsoberhaupt darf nur dann, wenn es daraus Gefahr beſorgt, die Entdeckung fodern; aber wenn daſſelbe einen Irrthum einſieht, iſt es verbunden, Erſatz zu leiſten.

§. 478.

Das *Recht der Geſetzgebung* hat ſeinen Grund in der Nothwendigkeit, in ſolchen Fällen, wo nur eine gleichförmige Handlungsart zum Zweck des Staats beytragen kann, dieſe vorzuſchreiben.

§. 479.

Die Geſetze verbinden alle Unterthanen in gleicher Lage auf gleiche Weiſe.

Der Regent als Regent iſt an die poſitiven Privatgeſetze nicht gebunden, freylich aber an die unabänderlichen Geſetze des Naturrechts und der Sicherheit, und eben ſo gewiſs an die Staatsgrundgeſetze. Ob er als Privatmann an die poſitiven Privatgeſetze gebunden ſey, hängt entweder davon ab, ob er zugleich Unterthan iſt, oder ſeyn kann, oder aber, ob er darüber durch beſondre Verträge oder Verſprechen gebunden iſt.

§. 480.

Die Mittel, wodurch die geſetzgebende Gewalt zu wirken für gut findet, hängen von der Einſicht und der Willkühr der Oberherren ab. Dieſe dürfen 1) neue Geſetze geben, fremde aufnehmen, Gewohnheiten als Geſetze erklären, u.ſ.w. 2) ſie erklären (authentiſch oder durch allgemeine Billigung der Gewohnheitsauslegung, *interpretatio authentica et uſualis*).

§. 481.

Eben ſo enthält ſie das Recht, zu beſtimmen, wie weit die vorgeſchriebenen Handlungen zum Zweck erfoderlich ſind, alſo

1) die

1) die bisherigen Geſetze abzuändern und abzuſchaffen (*jus leges abrogandi, illis derogandi, obrogandi* etc.) 2) die Gränze ihrer Verbindlichkeit in Anſehung der dadurch verbundnen Menſchen zu beſtimmen, 3) von den allgemeinen Geſetzen auszunehmen, (entweder mehrere Fälle — *privilegia* — *perſonalia et realia* — oder nur einen Fall — *diſpenſatio*).

§. 432.

Die erſte Gränze der Geſetzgebung iſt dadurch beſtimmt, daſs die Geſetze nie anders als zur Erhaltung der vollkommnen Rechte gegeben werden können; denn ſie ſind nur als Mittel zu dieſem Zweck gültig, können am Zweck nichts ändern, und nie gegen dieſen Zweck gehen; z. B. nie bloſs Rechte nehmen.

1. Nur bleibt es der Staatsgewalt überlaſſen, dies zu beurtheilen, und ſolange nur dieſer Zweck bey einem ſolchen Geſetz noch möglich iſt, müſſen die Unterthanen gehorchen.
2. Es kann dabey kein Recht willkührlich gekränkt werden; alſo müſſen 1) die Geſetze für alle Bürger in gleicher Lage gleich ſeyn; oder wenn ſie ungleich ſind, alſo wenn einem mehr Rechte als dem andern genommen werden, weil dies der Staatszweck erfodert, ſo muſs ihm Erſatz geleiſtet werden; 2) ſelbſt Privilegien, die einmal gültig gegeben ſind,

können

können nicht willkührlich, am wenigsten ohne Ersatz, vom Staat aufgehoben werden: 3) kein Gesetz geht auf vergangne, sondern immer nur auf künftige Fälle.

3. Die Gesetze müssen äussre, öffentliche, allgemein anerkannte Gesetze seyn. Bekanntmachung der Gesetze (*Promulgatio*).

§. 483.

Die zweyte Gränze hängt davon ab, dass dies Recht nie weiter geht, als es durch Verträge begründet seyn kann; also darf 1) nichts an den Verträgen selbst geändert; folglich dürfen nur Privatgesetze, nicht Staatsgrundgesetze (§. 444. Anm. 1.), gegeben werden; 2) ist nichts gültig, wozu selbst Verträge kein Recht geben können; folglich darf man zwar die Gesetze des Naturrechts abändern, aber nicht in Ansehung der unveräusserlichen Rechte (§. 281.).

1. Es kann in bestimmten Staaten dem Staatsoberhaupt erlaubt seyn, manches an den Staatsgrundgesetzen zu ändern; da darf aber dies Recht nie weiter ausgedehnt werden als, es ihm verliehen ist.

2. Aus der zweyten Bestimmung folgt: jedes Gesetz muss so beschaffen seyn, dass 1) jeder Bürger sich dasselbe durch seine eigne Willkühr auflegen könnte und dürfte, 2) dass eine allgemeine Einwilligung

willigung aller einzelnen Bürger dazu physisch und moralisch möglich ist (§. 467.).

§. 484.

Das Recht der Beurtheilung sowohl als das Recht der Vollstreckung erhält seinen Grund und seine Gränzen aus denselben Quellen als die schon gedachten Rechte.

§. 485.

Da ein Theil des *Rechts der Vollstreckung* auch auf die unmittelbare *Bewirkung* von Handlungen geht (§. 474.); so kann derselbe, wodurch alsdenn einzelne Handlungen der Unterthanen in einzelnen Fällen bestimmt werden, (weil keine gröſsere Vereinigung nöthig oder möglich ist) das *Recht des Befehlens* (*jus mandandi*) genannt werden.

1. Die Befehle können auf mancherley Art gegeben werden.

2. Den andern Theil des Rechts der Vollstreckung, nach welchem der Staat selbst handelt, kann man das *Recht der Ausführung* nennen.

3. Werden bey solchen einzelnen Handlungen dem Unterthan unverschuldeterweise Rechte genommen, so muſs ihm von den andern Ersatz geleistet werden (§. 467.).

4. Die Aufopferung unveräuſserlicher Rechte, z. B. des Lebens, kann von den Unterthanen nicht gefodert

fodert werden, es sey denn, dass sie sich wegen der Erfüllung einer Pflicht dazu verbindlich machen konnten und verbindlich gemacht habrn. Dies Recht, solche Aufopferungen zu fodern, nennt man das *äusserste Recht* (*jus eminens, potestas eminens*).

§. 486.

II. Die Mittel, die der Staat unmittelbar anwendet, sind theils persönliche Kräfte, entweder des ganzen Staats als einer moralischen Person, oder andrer physischer und moralischer Personen, theils Güter oder das Staatsvermögen im engern Sinne (§. 451. Anm. 2.).

§. 487.

Soll der ganze Staat als eine moralische Person handeln; so steht die Willensbestimmung und Willenserklärung desselben wieder bey den Oberherrn (§. 459.) und sie haben folglich das Recht, den Staat vorzustellen, das *Repräsentationsrecht* (*jus repraesentationis*).

Zu diesem gehört in solchen Staaten, welche neue Staatsgenossen aufnehmen, das *Recht der Aufnahme neuer Bürger.*

§. 488.

Wirkt der Staat durch andre Personen, so müssen diese ausser ihren allgemeinen Verpflichtungen als Bürger noch andre besondre haben.

haben. Diese gehen aber wieder entweder auf Ausübung von Rechten, die in der Staatsgewalt enthalten sind, oder auf unmittelbare Ausübung des Zwangs.

§. 489.

Die Oberherren können bey einer nur etwas weitläuftigen Staatsverwaltung nicht alles selbst thun; sie haben also, da sie alle Mittel zum Zwecke brauchen dürfen, und den Zweck selbst auf alle Art befördern sollen, das Recht einige Theile der Regierung andern aufzutragen, folglich *öffentliche Aemter* (*officia* s. *munera civilia* l. *publica*) anzuordnen, und *Beamte* (*officiales*) zu setzen. Diese Beamte aber müssen immer wegen der Art ihrer Ausübung verantwortlich bleiben (§. 472. Anm. 1.). Demnach behalten die Oberherren das Recht der Aufsicht über sie.

1. Ein *öffentliches Amt* (*Staatsamt*) ist ein Verhältniss, vermöge dessen jemand zur Verwaltung eines Theils der Staatsgewalt verpflichtet ist. Eigentliche Aemter und Commissionen. Adjunction. Substitution. Expectanz.

2. Nicht alle Beamte sind zugleich Unterthanen.

3. Die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Uebernahme eines Amts ist nach dem allgemeinen Staatsrecht in der Regel unvollkommen; nur wenn nie-

mand ein Amt nehmen will, oder nur *ein* taugliches Subject dazu da ist, hat der Staat ein Zwangsrecht.

4. Ob und wie der Staat die dadurch entstehende Ungleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten des Beamten gegen die übrigen Unterthanen ausgleichen wolle; dies hängt, wie alle Rechte und Verbindlichkeiten des Beamten, von dem Inhalt des mit ihm geschlossenen Vertrags ab. Unentgeltliche Verwaltung des Amts, Besoldung. Instruction der Beamten.

5. Das Staatsoberhaupt darf, seiner Pflicht wegen, den Zweck des Staats, so sehr nur möglich, zu befördern, sich der Entlassung von einem Amt nicht ganz begeben; aber wohl kann er durch den mit dem Beamten geschlossenen Vertrag ihm Vortheile auch für die Zeit, da er nicht mehr Beamter seyn würde, zusichern.

6. Beamte, denen eine Oberherrschaft übertragen ist, heissen *Obrigkeiten*, und die ihnen untergeordneten Unterthanen *Untergebene*.

7. Die Aemter sind entweder auf eine Zeit lang oder auf immer (*officia temporaria et perpetua*) blos für die Person des Beamten oder auch für seine Erben, übertragen (*o. personalia et hereditaria*). In besondern Regierungsformen können die *öffentlichen Staatsbeamte* (*officiales civiles vel publici*) von *Privatbeamten des Fürsten* (*officiales privati principis*), ferner die *Staatsbeamten des Fürsten* von den *Beamten der Stände und des Volks* unterschieden, und dennoch beide letztern Arten wirklich *öffentliche Staatsbeamte* seyn.

§. 490.

Das äusserste Mittel des Staats, ohne welches der Staat weder seinen Zweck immer erreichen, noch die möglich grösste Vereinigung hervorbringen kann, ist Zwang. Er darf also dazu die Kräfte der Unterthanen (aller, oder einiger) vereinigen, oder auch Beamte dazu annehmen. Das Staatsoberhaupt hat also ein *Recht, Zwangsanstalten überhaupt zu errichten.* Dahin gehört *Militärgewalt (jus armorum)*, das Recht, das Kriegswesen anzuordnen.

Es ist darinn enthalten das Recht der *Heeresfolge (jus sequelae armatae)*, das Recht Soldaten auszuheben und zu werben, Festungen, Magazine anzulegen etc.

§. 491.

Nicht allenthalben sind persönliche Kräfte brauchbar; auch das Staatsvermögen (§. 451.) darf, wie alle Mittel, (§. 437.) zum Zweck des Staats gebraucht werden; daher gehört zur Staatsgewalt auch die *Cameralgewalt*, *Finanzgewalt*, *Finanzhoheit*, (*potestas cameralis*).

1. Gesetze über die Beyträge vom Vermögen der Unterthanen heissen *Finanzgesetze.*

2. In der Finanzgewalt liegt: 1) das Recht der Gesetzgebung über den Gebrauch des Staatsvermögens zum Zweck des Staats, das *Besteurungsrecht (potestas tributoria, jus collectandi)*; 2) das Recht der Vollstreckung der Finanzgesetze, das *Recht der Fi-*

nanzverwaltung (*jus aerarii publici*). Zu dieſem letztern gehört ſowohl die Einhebung der angeordneten Staatseinkünfte (*jus ſubcollectandi*) als die Verwendung derſelben.

3. Dies Recht kann ſich äuſsern entweder ſo, daſs die Unterthanen gewiſſe Geldbeyträge, *Abgaben* (*onera publica in ſenſu ſtricto*), die ſehr verſchiedene Namen haben können, leiſten, oder ſo, daſs ganze Grundſtücke auf einmal zum Dienſt des Staats beſtimmt werden (*res publicae, et patrimonium reipublicae*), oder auch ſo, daſs manche Erwerbungsarten der Unterthanen zum Beſten des Staats eingeſchränkt werden (z. B. *jus circa adeſpota*).

4. Das Staatsoberhaupt kann aus eben dieſen Gründen Einſchränkungen der Rechte der Unterthanen in Anſehung ihrer Güter machen, z. B. Trennung des Staatsgebiets (§. 448.) vom Staat verbieten, und die Unterwürfigkeit unter dieſes Verbot als eine Bedingung des Eigenthums dieſer Güter für alle künftigen Beſitzer anordnen.

5. Auch dieſe Güter können vom Staatsoberhaupt 1) nie anders als zum Zweck des Staats, 2) nie in gröſserer Maaſse, als nöthig iſt, genommen, alſo auch hier nur ſoviel Rechte, als die Erhaltung der Rechte überhaupt fodert, hindangeſetzt werden. Doch kann das Recht bis zur gänzlichen Aufopferung der Güter einzelner gehen; alsdann nennt man dies Recht das *Obereigenthum* (*dominum eminens* vergl. §. 487. Anm.), wobey aber unſtreitige Verbindlichkeit zum Erſatz da iſt.

6. Sie können indeſſen mittelbar und unmittelbar zum Staatszweck, alſo z. B. eben ſowohl zur Ent-

ſchä-

ſchädigung und Beſoldung des Oberherren als zur Staatsverwaltung, gebraucht werden; die Beyträge können auch nach dem mittelbaren nähern Zweck derſelben, wie nach dem Grunde ihrer Entſtehung, unterſchieden werden, und ſelbſt deshalb eigne Namen haben; z. B. Steuern, Zölle, Acciſe, Gerichtsſporteln etc.

7. Dem Staat ein wirkliches Eigenthum an den Gütern der Unterthanen beyzulegen, ſo daſs alles Eigenthum der Unterthanen bloſs Vergünſtigung des Staats ſey, welches man auch zuweilen das *Obereigenthum* des Staats nennt; dazu giebt es keinen Grund im allgemeinen Staatsrecht, obgleich eine ſolche Einrichtung durch einen andern Vertrag neben dem Staatsvertrage verabredet werden kann.

§. 492.

III. Nach den verſchiedenen Theilen des Zwecks im Staate (§. 430) zerfällt derſelbe nach den Gegenſtänden und Menſchen, gegen welche gehandelt wird, in *äuſsre* und *innre* Sicherheit. Die auf beide ſich beziehenden Claſſen von Rechten nennt man *Hoheiten*, und es giebt alſo eine *äuſsre* und *innre Hoheit* (vergl. §. 432.).

§. 493.

Die *äuſsre Hoheit* äuſsert ſich 1) im Rechte, Krieg zu beſchlieſsen und zu führen — *Recht des Kriegs* (*poteſtas bellica* ſ. *jus belli*), 2) im Rechte, Frieden zu ſchlieſsen — *Recht des Friedens*

(*jus pacis*), 3) im Rechte, Verträge mit Menschen aufser dem Staat zu schliessen, — *Recht der Verträge und Bündnisse* (*jus pactorum et foederum*).

1. Aus diesen Rechten und dem Repräsentationsrechte (§. 490.) entsteht auch das Recht Gesandte zu senden und anzunehmen — *Recht der Gesandschaften* (*jus legationum*).

2. Ueber die Ursachen zum Kriege hat nur das Staatsoberhaupt zu urtheilen.

3. Bey den Verträgen darf das Staatsoberhaupt veräusserliche Rechte der Unterthanen aufopfern; aber wenn nicht alle dabey leiden; so sind die übrigen den Leidenden zum Ersatz verbunden.

§. 494.

Die *innre Hoheit* wirkt entweder unmittelbar auf den Hauptzweck des Staats, d. i. die Erhaltung der vollkommnen Rechte, oder auf einen daraus abzuleitenden Nebenzweck, d. i. auf Abwehrung der Hindernisse des Hauptzwecks und auf Erhaltung und Vermehrung der Mittel im Staate, die zu jenem Hauptzwecke gebraucht werden können.

§. 495.

Die unmittelbare Wirksamkeit in Ansehung der vollkommnen Rechten gegen Staatsgenossen ist der Gegenstand des *Rechts der Justiz*, der *Justizgewalt*, der *Justizhoheit* (*potestas judiciaria*).

1. Soll

1. Soll innre Sicherheit durch den Staat gewährt werden; so muss niemand mehr ohne Wissen und Willen des Staats seine Rechte schützen, keine Selbsthülfe muss mehr Statt haben; sondern die Erhaltung der Rechte muss ganz dem Staat zur Bestimmung und Ausübung überlassen werden. Das Staatsoberhaupt ist aber zur Uebung der Justiz verpflichtet.
2. Verbunden ist der Staat im allgemeinen nicht schlechterdings, Fremden Justizhülfe gegen seine Bürger angedeihen zu lassen, aber wohl berechtigt, und auch dann wohl verbunden, wenn die Fremden als temporäre Bürger angesehen werden, und er auch von ihnen Enthaltung von aller Selbsthülfe fodert.
3. In der Justizhoheit ist wieder theils die gesetzgebende Gewalt, welche die Rechte und die Art der Ausübung derselben im allgemeinen bestimmt, theils die beurtheilende Gewalt (§. 473.), welche in einem einzelnen Fall das Daseyn eines Rechts, oder die Art der Ausübung erklärt, theils die vollstreckende, welche nöthigenfalls die Kräfte des Staats zur Unterstützung eines Rechts braucht, wirksam. Die Gesetze, die zur Justizgebung gehören, nennt man vorzugsweise *Gesetze.*
4. Insofern die beurtheilende Gewalt Rechte nach Gesetzen bestimmt, heisst sie die *richterliche Gewalt*, die *Gerichtsbarkeit (jurisdictio)*; ein Beamter, welchem dieser Theil der Staatsgewalt übergeben ist (§. 489.), heisst *Richter (judex)*, und eine Anstalt zur Ausübung derselben ein *Gericht (judicium)*. *Höchste* und *untergeordnete Gerichtsbarheit (jurisdictio suprema et subordinata)*.

5. Aus der Justizgebung und der Aufsicht über die Richter (§. 488.) folgt das Recht des Staatsoberhaupts, Gerichte einzurichten, Processordnungen zu machen, das Recht der Visitationen, der Berichtfoderung etc.

6. Zuweilen ist die Gerichtsbarkeit nach Gegenständen, Oertern, Personen etc. eingeschränkt. *Vollständige* und *unvollständige Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio plena et minus plena*), ferner *j. competens, et incompetens.*

§. 496.

Die Justizhoheit beschäftigt sich entweder mit der Erhaltung einzelner (streitiger) Rechte oder mit der Bestimmung, wann und wie weit jemand alle seine Rechte verloren habe.

§. 497.

Beschäftigt sie sich mit der Erhaltung einzelner, meistens streitiger, Rechte; so heisst sie das *Recht der Civiljustiz*, die *Civiljustizhoheit.*

1. Es kann bey diesen Rechten z. B. Erwerb und Besitz, oder die Frage, ob sie nicht veräussert seyn, entweder nach natürlichen oder positiven Gesetzen nicht ohne Untersuchung gewiss seyn. Daher wird diese Justiz auch nicht ohne Auffoderung des Beleidigten verwaltet.

2. Es gehört dazu *Civilgesetzgebung* (*potestas legislatoria civilis*) *Civilgerichtsbarkeit* (*jurisdictio civilis* §. 495. Anm. 4.) und das *Executionsrecht in Civilsachen.*

§. 498.

§. 498.

Mit dem Rechte der Civiljuſtiz hängt auch zuſammen: 1) das Recht, die Rechte ſolcher zu ſchützen, die ſie ſelbſt noch nicht kennen, — das *Recht der Vormundſchaft*, 2) das Recht, Rechte, die ſtreitig werden können, ſo viel möglich zur Verhütung künftiger Streitigkeiten durch deutliche Zeichen zu befeſtigen, — *willkührliche Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio voluntaria*) u. dgl. m.

Die eigentliche Gerichtsbarkeit heiſst im Gegenſatz des letztern Rechts *jurisdictio contentioſa.*

§. 499.

Beſchäftigt ſich die Juſtiz mit der Beſtimmung, ob und wieweit einzelne Menſchen ſich überhaupt ihrer Rechte verluſtig gemacht haben, (folglich ob ſie zu beſtrafen ſeyn); ſo heiſst ſie *Criminaljuſtiz.* Das Recht der Staatsgewalt darauf heiſst die *Criminaljuſtizhoheit*, das *Strafrecht* (*jus puniendi*, *poteſtas criminalis*).

1. Die Criminaljuſtiz hat zum Gegenſtande ſolche Fälle, wo entweder jemand ſeiner Rechte für gänzlich oder doch für ſo lange unfähig erklärt wird, bis er nach der auf einen ſolchen Fall übernommenen Strafe wieder Geſetz und Rechte für ſich anführen darf. In beiden Fällen wird alſo beſtimmt, der Hauptzweck des Staats erſtrecke ſich nicht mehr auf ihn, es ſey für ihn gar kein Recht mehr zu er-

halten. Im ersten Fall kann er nun freylich als Feind des Staats angesehen und behandelt werden; allein auch gegen diesen ist eigentliche Strafe (§. 178.) doch nicht anders als nach vorhergegangener Einwilligung desselben (den einzigen Fall der Nothwendigkeit derselben zur Sicherheit ausgenommen) erlaubt.

2. In der Criminaljustizhoheit ist enthalten das Recht der *Criminalgesetzgebung* (*potestas legislatoria criminalis*), die *Criminalgerichtsbarkeit* (*jurisdictio criminalis*,) zu welcher zugleich ein Ausfluss der *aufsehende Gewalt*, das *Recht der Untersuchung* (*jus inquisitionis*) gehört, und das *Executionsrecht in Criminalsachen* enthalten.

3. In der Criminalgesetzgebung ist auch das Recht enthalten, Ausnahmen von den Gesetzen (Dispensationem §. 481.) zu machen, oder das *Begnadigungsrecht* (*jus aggratiandi, abolitionem decernendi*) etc.

4. Die uneigentlichen Strafen (§. 177. Anm. 1.) sind kein Gegenstand der Criminaljustiz; sondern 1) der *Zwang zur Erhaltung der Rechte* oder *zum Ersatz* gehört für die *Civiljustiz* und 2) der *Zwang zur Sicherheit* für die *Polizey*; den einzigen Fall ausgenommen, wo Strafe das einzige hinlängliche Mittel zur Sicherheit (§. 178) ist, in welchem Fall sie ein Gegenstand der Criminaljustiz bleibt. Die Rechtsgründe der uneigentlichen Strafen sind auch meistens nicht im Staatsvertrage, sondern in andern Rechtsquellen zu suchen.

§. 500.

§. 500.

Willkührliche Verletzungen von Rechten, die der Staat als gänzlich unerlaubt (§. 101. u. 106.) ansieht und also mit dem Verlust aller Rechte begleitet, heissen *Verbrechen*. Die Rechte, deren Verletzung mit Strafen belegt ist, sind entweder Rechte des Staatsoberhaupts, oder Rechte von Privatleuten; daher zerfallen die Verletzungen derselben in *Staatsverbrechen*, und *Privatverbrechen*.

Zu den ersten gehören *Hochverrath (perduellio)*, *Aufruhr (rebellio)*, *Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen laesae majestatis)* u. dgl.

§. 501.

Da 1) nur willkührliche Verletzungen den Verlust von Rechten nach sich ziehen, 2) Strafe nur zur Abschreckung (§. 177.) erlaubt ist, so dürfen alle innerliche, unfreywillige Handlungen etc., und solche, bey denen Abschreckung nichts wirken kann, nicht bestraft werden.

Demnach ist Zurechnung (§. 599.) hier nothwendig.

§. 502.

Das Recht des Staats, zu strafen, gründet sich auf das Recht der höchsten Gewalt, alle Mittel zur Beförderung des Zwecks zu gebrauchen, und zuletzt also auf den Vertrag des Staats oder auf einen andern ausdrücklichen.

(vergl.

(vergl. §. 177. 178.) Es können deshalb keine andern Uebel als Strafmittel zugefügt werden, als ſolche, die man zuzufügen durch den Vertrag ein Recht erhalten kann.

Der Zweck der Strafe giebt dem Maaſs derſelben die Beſtimmung; und alle Urſachen, warum die Strafe zur Abſchreckung nicht erreichen würde, ſind Milderungsurſachen.

§. 503.

Das Recht über unveräuſserliche Güter darf niemand an den andern geben; alſo auch über ſein Leben nicht. Da nun eigentliche Strafen ſich im allgemeinen auf einen Vertrag gründen, ſo ſind in der Regel eigentliche Todesſtrafen unerlaubt.

1. Es iſt bey dieſer Behauptung zweyerley wohl zu bemerken: 1) daſs hier bloſs von eigentlichen Strafen die Rede ſey, da die Zwangsmittel zur Erhaltung und Sicherheit ſich nicht *auf Verträge* gründen, und bey ſolchen die Tödtung eines Menſchen erlaubt ſeyn kann: 2) daſs es auch bey den eigentlichen Strafen allein auf Abſchreckung ankomme; denn wenn die Abſchreckung nicht etwa bloſs, wie gewöhnlich, ein Verſtärkungsmittel anderer Anſtalten zur Verhütung der Verbrechen, ſondern das einzige hinreichende Mittel dazu iſt, die Abſchreckung aber allein durch Beraubung des Lebens wirken würde; ſo iſt alsdenn dieſer Fall gar nicht mehr nach den Gränzen der Verträge, ſondern nach dem urſprünglichen Zwangsrecht

(§. 178.)

(§. 178.) zu beurtheilen, welches Beraubung des Lebens in solchen Fällen erlaubt, wo das Leben gar nicht anders zu erhalten ist, als wenn man diejenigen, die es andern rauben wollen und können, durch Tödtung einiger Mörder von Mordthaten abhält. — Andre Betrachtungen, z. B. über Wirksamkeit der Todesstrafe etc., gehören in die Politik.

2. Dem Verbrecher, der das Sittengesetz für sich aufgegeben hat (§. 105.), geschieht nie Unrecht durch Todesstrafe (§. 181.); aber sie kann doch sonst, sobald man sie umgehen kann, unerlanbt bleiben, und also kein Recht dazu entstehen.

3. Die sonst gewöhnlich angeführten Gründe für das Recht zu Todesstrafen, z. B. dass der Mörder sein Recht zu leben aufgegeben habe, dass der Staat das von dem Angegriffenen ihm übertragene Recht über Leben und Tod des andern ausübe, dass die Gefangenen ihren Unterhalt nicht verdienen, selten gebessert werden, dass der Staat sich am Verbrecher rächen, ihn als Feind behandeln dürfe, u. s. w., halten die genauere Prüfung nach den bisher entwickelten Lehren wohl nicht aus.

§. 504.

Alle Mittel zur Untersuchung eines Verbrechens, die nicht Rechte kränken, oder doch Ersatz des gekränkten Rechts zulassen, sind rechtmäsig; andre, weil der Staat kein Recht des einen Menschen für einen andern aufopfern darf, nicht.

Inwiefern ist Tortur rechtmäsig?

§. 505.

Das Recht, für die Abwehrung der Hindernisse, die dem Hauptzweck entgegenstehen und für die Erhaltung und Vermehrung der Mittel im Staate, die zum Hauptzweck gebraucht werden können, zu sorgen, heisst das *Recht der Polizey (jus politiae)*, die *Polizeyhoheit*, das Recht der *Regierung* im engsten Sinne.

1. Hier werden nicht diejenigen Mittel verstanden, welche der Staat selbst unmittelbar braucht, sondern nur solche, die im Besitz der Unterthanen sind, und die demzufolge der Staat wohl einst brauchen könnte.

2. In der *Polizeyhoheit* sind enthalten 1) die *Polizeyaufsicht*, 2) die *Polizeygesetzgebung*, 3) die *Polizeygerichtsbarkeit* (d. h. das Recht der Beurtheilung auf Polizeygegenstände angewandt, welches, da auch Untersuchung vorhergeht, nach der Analogie mit der Justiz, Gerichtsbarkeit heisst, obgleich eigentlich keine Rechte beurtheilt werden) 4) die *Polizeyverwaltung*.

3. Die Polizey wirkt

I. auf den ganzen Staat — *höhere Polizey* und zwar durch

1) Abwehrung der Hindernisse des Hauptzwecks (Gewaltthätigkeiten) — *Sicherheitspolizey*.

2) Erhaltung und Vermehrung der Mittel —

a) persönliche Kräfte

α) im allgemeinen (z. B. Bevölkerungspolizey, medicinische Pol., Lehrpol., Sittenpol. Schulpol, religiöse, literalische und artistische Pol.

β) nach

β) nach einzelnen Menschenklassen, die auf mancherley Art, etwa nach besondern persönlichen Eigenschaften abgetheilt seyn können (z. B. nach Ehren und Würden, dem Indigenat, der Religion, den Ständen)

b) der Güter

α) Allgemeine Vorsorge für Mittel der Erhaltung und des Erwerbs (z. B. Münze, Strassen, Posten, Boten, Schiffahrt etc.)

β) nach einzelnen Arten der Erhaltung und Erwerbung (z. B. Vorbeugungsaustalten gegen Naturfälle, Gewerbepolizey),

II. auf kleinere Gesellschaften (z. B. Dörfer, Städte etc.) — *niedere Polizey* (z. B. Dorfpol., Stadtpol., Zunftpol. etc.) Sie kann ähnliche Abtheilungen, wie die *höhere*, haben.]

4. Da diese Mittel nicht unmittelbar und also auch nicht immer nothwendig zum Hauptzweck des Staats erfoderlich sind; so ist Zwang in Ansehung derselben nur begründet, insofern sie zu denselben nothwendig sind (§. 430.).

5. Polizeystrafen sind nicht mit dem Verlust von Rechten verknüpft.

6. Die Bestätigung gewisser Handlungen im Staate und die Nothwendigkeit derselben ist eine Folge der willkührlichen Gerichtsbarkeit oder der Polizeyhoheit.

§. 506.

§. 506.

Die Majeſtätsrechte zerfallen noch in *weſentliche*, ohne welche die höchſte Gewalt nicht gedacht werden kann, oder *zufällige*, welche nicht nothwendige Mittel zum Zweck des Staats enthalten.

1. Man nennt auch wohl die erſteren *Majeſtätsrechte* und die anderen *Regalien*, obgleich ſonſt auch alle Majeſtätsrechte Regalien genannt werden.
2. *Weſentliche* ſind alle bisher genannten, man müſste denn das Recht der Aemter, das freylich in ganz kleinen Staaten nicht nothwendig iſt, und ſolche Aeuſserungen weſentlicher Rechte nicht dazu rechnen, welche auf mehrere Art ausgeübt werden können.
3. *Zufällige* kann ſich das Staatsoberhaupt ſelbſt beylegen, weil dieſes alle Mittel zum Zweck des Staats wählen kann; es iſt aber dabey wieder immer an die oben (§. 464.) gedachten Einſchränkungen gebunden. Allein ſie können auch auf andere Art erworben werden, z.B. durch Verträge mit Unterthanen, Auswärtigen etc.
4. Die zufälligen theilt man noch in *unbenutzbare* (*regali non utilia*) z. B. das Recht der Aufnahme zu Bürgern, Recht der *Ehren* und *Würden* (*jus honorum*), das *Recht der Münze* (*jus monetandi*) und in *benutzbare* (*r. utilia*) z. B. Recht der *Poſten*, (*jus Poſtarum*), der *Domänen*, der *herrenloſen Güter* etc.

§. 507.

Manchmal werden einzelne oder mehrere der gedachten Rechte auf gewiſſe Gegenſtände bezogen, und erhalten alsdenn beſondre

dre Namen; ſo nennt man alle Rechte, die dem Staatsoberhaupt in Anſehung der Religionsübungen und Religionsgeſellſchaften (§. 392. 393.) zukommen, das *Majeſtätsrecht über Religion* (*jus circa ſacra majeſtaticum*).

Es iſt dies nicht mit den übertragenen *Geſellſchaftsrechten* (§. 402.) oder der *Regierung* der Kirche (§. 401. *Hierarchie*) zu vermiſchen.

§. 508.

Das Majeſtätsrecht über Religion iſt mit einem Zwangsrecht verbunden, wie alle Rechte der Staatsgewalt; aber auch hier iſt der Zwang nur zum Schutz vollkommner Rechte erlaubt.

§. 509.

In dem Majeſtätsrecht über Religion ſind mehrere weſentliche Majeſtätsrechte enthalten. Zuweilen ſind indeſſen auch zufällige damit verbunden, welche durch poſitive Verträge zwiſchen der Religionsgeſellſchaft und dem Staatsoberhaupt feſtgeſetzt ſeyn können (§. 506.), die aber alsdenn eben die Gränzen, wie alle durch Verträge erworbenen Rechte, (vergl. §. 506. Anm. 3.) haben.

§. 510.

In dem Majeſtätsrecht über Religion iſt von weſentlichen Majeſtätsrechten vorzüglich wirkſam: 1) das Recht der Aufſicht (§. 471.), 2) das Reformationsrecht (*jus reformandi majeſtaticum*), oder das Recht, beſtimmte Arten des Gottesdienſtes zu erlauben, einzuſchränken und zu verbieten, 3) das Schutzrecht über die Kirche (*tutela et advocatia eccleſiaſtica* §. 430. Anm. 4. u. a.) 4) das Recht des Befehlens mit dem darinn enthaltenen äuſſerſten Recht (§. 487.) 5) die Finanzgewalt und ſelbſt das Obereigenthum.

1. Aus dem Recht der Aufſicht flieſst das Recht, die Beſtätigung der ſymboliſchen und liturgiſchen Bücher, der Beamten der Kirche etc., die Aufſicht bey Verſammlungen u. ſ. w. zu fodern: doch iſt dies alles nur bey wirklichen oder ſehr wahrſcheinlichen Gefahren zu erzwingen. Von dem Recht der Aufſicht des Staats iſt das Recht der geſellſchaftlichen Aufſicht wohl zu unterſcheiden, wie überhaupt immer die ähnlichen Rechte des Staats und der Geſellſchaft.

2. Da Lehren und Meynungen an ſich nie Rechte verletzen können; ſo iſt der Staat eigentlich nur in dem Fall, ſie zu verbieten, berechtigt, wenn ſie durch ihre zufällige Wirkungen auf Handlungen wirklich Güter in Gefahr bringen, welches bey ei-

gentlichen

gentlichen bloſsen *Religionsmeynungen* nie der Fall ſeyn kann. Vorgebliche moraliſche Lehren, welche wenigſtens Handlungen erzeugen ſollen, ſind von Religionsmeynungen wohl zu unterſcheiden. — In einzelnen Staaten kann manche beſondre poſitive Beſtimmung des Reformationsrechts feſtgeſetzt werden. Mehr gehört in die Politik. — Toleranz.

3. Aus dem Obereigenthum flieſst das Recht, Amortiſationsgeſetze zu geben, Güter zu ſäculariſiren u. dgl.

§. 511.

Die Geſellſchaft im Staate kann, wie die einzelnen Menſchen oder kleineren Geſellſchaften, mancherley Zwecke haben (§ 439.), wozu ſelbſt die Oberherren im Staate ganz vorzüglich mitwirken können; aber nur nicht als Oberherren im Staate, d. i vermöge der Staatsgewalt oder durch Zwang. Als ſolche dürfen und ſollen ſie in Anſehung dieſer Zwecke bloſs 1) verhüten, daſs dadurch nicht Rechte gekränkt werden, 2) das Recht, ſolche Zwecke zu haben und darauf zu arbeiten, (*Freyheit* in Anſehung derſelben) und die Rechte, die ſchon in Rückſicht auf ſolche Zwecke erworben ſind, Anſtalten etc. ſchützen.

1. Solche Zwecke können z. B. ſeyn: Vermehrung der Volksmenge, der Aufklärung, der Induſtrie,

des Reichthums, Ausbreitung von Kenntnissen, Verbesserung der Sitten, der Religionsanstalten, des Akerbaues, der Handwerker, des Handels, Schulen, Universitäten, Akademien etc.

2. Mittel und Art der Wirksamkeit zu diesen Zwecken, die die ganze Staatsgesellschaft haben kann, hängen so gut, wie die Mittel und die Art der Wirksamkeit des Staats selbst, von der *Politik* ab.

§. 512.

Insofern die Oberherren Privatleute sind, stehen sie entweder unter denselben Gesetzen, unter denen die Unterthanen als Privatleute stehen, oder unter besondern (vergl. 458. u. 479.).

§. 513.

Die Oberherren können sich der höchsten Gewalt oder ihres Antheils daran nur in sofern begeben, als es ihnen durch den Vertrag erlaubt ist (§. 349.); folglich können sie die höchste Gewalt der Regel nach 1) *nicht niederlegen*, 2) *nicht veräussern*.

Insofern die Oberherren einige Rechte der höchsten Gewalt veräussern können, insofern können sie dieselben auch durch Verjährung, wenn diese eingeführt ist, verlieren.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Rechte der Unterthanen im Staate.

§. 514.

Jeder Staatsbürger, gegen welchen Zwangsrechte der höchsten Gewalt aus den Staatsverträgen gelten, heisst *Unterthan* (*subditus*; vergl. §. 344.).

Eintheilungen der Unterthanen in *civis, forensis, subditus temporarius, incola* u. dgl.

§. 515.

Nur der kann Unterthan seyn, dessen Einwilligung möglich ist (§. 446.).

Kinder werden nicht als Unterthanen geboren; noch können die Eltern ihnen ihre Rechte vergeben, oder sie ohne ihre Einwilligung zu etwas verbindlich machen.

§. 516.

Nur der ist Unterthan, der (ausdrücklich oder stillschweigend) eingewilligt hat.

1. Entweder in den Unterwerfungsvertrag oder in den Aufnahmevertrag (§. 444. u. 449.).

2. Die Verbindlichkeit im Staate zu bleiben, in dem man geboren ist, ist groſs, aber doch nur unvollkommen.

§. 517.

Die Unterthanen haben 1) jeder einzeln 2) mehrere zusammen, 3) alle zusammen betrachtet, Rechte; allein diese Rechte können, wie alle Rechte, entweder unvollkommne oder vollkommne Rechte (§. 25.), mit welchen letztern Zwang verbunden ist (§. 102.), seyn.

Hier hat die Ursache nicht statt, wie bey den Oberherrn (§. 463.), daſs alle Rechte vollkommne Rechte seyn müssen.

§. 518.

Gegen den Oberherrn (oder Regenten) als solchen, d. i. insofern er 1) bloſs zum Zweck des Staats, 2) nur solche Mittel wählt, von denen es möglich ist, daſs sie dazu führen können, haben die Unterthanen schlechterdings keine vollkommnen, also auch keine Zwangsrechte; denn sie haben durch den Vertrag des Staats ausdrücklich die Bestimmung der Mittel zum Staatszweck ihm überlassen (§. 460.) und also sich der *Willkühr*, zur Wirklichwerdung derselben allein und ohne seinen Willen zu wirken, entäuſsert.

Die

Die Unterthanen dürfen sich folglich nicht anmaſsen, die Art der Ausübung der dem Oberherrn wirklich übertragenen Rechte zu beſtimmen; das wäre ganz gegen die Natur des Staats und der Verträge, die ihn begründen.

§. 519.

Dennoch haben ſie auch in dieſer Rückſicht Rechte, aber nur unvollkommne Rechte (zu fodern, nicht zu widerſtehen oder zu zwingen).

1. Die Unterthanen behalten auch das Recht, ihre Rechte zu beurtheilen; aber daraus folgt noch nicht ein unveräuſserliches Recht der Preſsfreyheit, ſo ſehr vortheilhaft dieſelbe auch politiſch betrachtet iſt.

2. Eine Regierung, in der den Unterthanen gar keine Rechte gegen das Staatsoberhaupt, auch nicht unvollkommne, geſtattet werden, heiſst *deſpotiſch*.

§. 520.

Der Regent iſt aber nicht bloſs Regent, ſondern auch eine Perſon (phyſiſche oder moraliſche,) gegen die der Unterthan, (alsdann aber nicht als Unterthan, ſondern als ſein Mitbürger, oder Nebenmenſch, alſo als Privatmann) auch Rechte, vollkommne ſowohl als unvollkommne, hat (vergl. 458.).

1. Der Unterthan behält alle Rechte des Menschen und Bürgers gegen ihn, welche er 1) vorher hatte und ihm nicht übertragen, 2) sich gegen ihn erworben hat. Der Regent darf ihm seine ursprünglichen sowohl als erworbnen Güter nicht nehmen.

2. Der Unterthan hat durch die Entsagung einiger Rechte seine natürliche Freyheit freylich eingeschränkt, aber auch durch die Erwerbung neuer Rechte gegen den Staat aus dem Vertrage dieselbe auf einer andern Seite erweitert.

§. 521.

Die vollkommnen Rechte, die der Unterthan als Mitbürger und Mitmensch gegen seinen Oberherrn hat, darf er im Staat nicht selbst ausüben, sondern er muss die Ausübung derselben vom Staat fodern.

§. 522.

Die Unterthanen haben das Recht, Erfüllung des Vertrags vom Oberherrn zu fodern; ob aber die Nichterfüllung desselben sogleich als Grund anzusehen ist, warum der Oberherr die Rechte aus demselben verliert, und aufhört Regent zu seyn, oder wodurch Zwang gegen ihn berechtigt ist, das hängt von der wirklichen positiven Bestimmung ab. Fehlt diese, so müssen nothwendige

Folge

Folgen aus der Natur des Versprechens, oder Pflichten, aus andern Quellen abgeleitet, die Handlungen und Rechte der Unterthanen bestimmen.

1. Es können auch andre Bedingungen festgesetzt seyn, unter denen der Vertrag seine Gültigkeit verlieren kann.

2. Der Oberherr kann sogar zur Aenderung des Vertrags im voraus bevollmächtigt seyn.

§. 523.

Ueberschreitet der Oberherr willkührlich die Rechte aus dem Vertrage; so hat er kein Recht mehr, und der Unterthan ist auch alsdann nicht Unterthan mehr, sondern hat, wenn jener seine vollkommnen Rechte, (die er auch vielleicht aus dem Vertrage (§. 514.) erhalten hat) angreift, ein Zwangsrecht gegen ihn.

Nie aber kann der Unterthan sich ein solches vollkommnes Recht zuschreiben, wenn es nur noch möglich ist, dass eine Handlung oder eine Foderung des Oberherrn zum Zweck des Staats führen könne, (also das Gegentheil noch nicht ganz gewiss ist §. 518.) weil im Staat der Unterthan die Wahl der Mittel nie als von seiner Willkühr abhängig ansehen darf, welches doch zum vollkommnen Recht (§. 25.) durchaus erfoderlich ist.

§. 524.

Wenn der Unterthan auch ſolche Zwangsrechte beſitzt; ſo kann ihre Ausübuug, wie bey allen veräuſserlichen Rechten, durch höhere oder doch aus andern Gründen entſpringende Pflichten verboten ſeyn.

1. Wenn auch der Oberherr ſich auf dieſe Pflichten nicht berufen könnte, und wenn *ihm* auch nicht Unrecht geſchähe, da er die vollkommnen Rechte des Unterthans verletzt, und alſo kein Geſetz und kein Recht für ſich mehr anzuführen hätte; ſo thäte doch der Unterthan in einem ſolchen Falle überhaupt Unrecht, wenn er Zwang gebrauchte; ja er hätte überall kein Recht, als welches hier durch eine Pflicht aufgehoben wäre. Auch könnten die übrigen Mitbürger, deren Rechte durch die Störung der Ruhe, welche der Zwang bewirken würde, iu Gefahr kämen, von dem beleidigten Unterthan Erfüllung ſeiner Pflicht verlangen, zumal inſofern ſie ein Zwangsrecht aus dem Vereinigungsvertrage hätten.

2. Der Regent hat z. B. kein Recht, einen unſchuldigen Unterthan aus dem Staat zu ſtoſsen oder dem Feinde zu übergeben, denn das iſt offenbar dem Zweck des Staats, alle Rechte zu ſichern, entgegen; dennoch iſt der Unterthan, beſonders wenn keins ſeiner unveräuſserlichen Güter in Gefahr iſt, verbunden, zu gehen.

§. 525.

Alle unveräuſserliche Rechte (§. 150.) können nicht willkührlich, und die unbedingt unveräuſserlichen (§. 151.) in keinem möglichen Falle aufgegeben werden. Folglich iſt das Zwangsrecht zur Erhaltung der letztern ohne alle Ausnahme, zur Erhaltung der erſtern aber immer, ſobald nur keine Pflicht dagegen iſt, erlaubt.

1. Da die Unveräuſserlichkeit der Rechte davon abhängt, daſs die Handlungen, auf die ſie ſich beziehen, zu gleicher Zeit (bedingt oder unbedingt) geboten ſind (§. 150. 151.); ſo ſagt man mit Recht auch: Nur dann iſt Zwang gegen den Oberherrn erlaubt, wenn er zugleich Pflicht iſt, oder wenn man bey Unterlaſſung deſſelben eine Pflicht verletzen würde.

2. Moralität und Religion der einzelnen und dazu nöthige Freyheit etc. ſind unbedingt unveräuſserlich (§. 151. Anm. 2.)

§. 526.

Wenn Zwang ja erlaubt und nothwendig iſt; ſo iſt man auch hier, und zwar mehr als je, verpflichtet, immer die gelinderen Zwangsmittel vorausgehen zu laſſen.

§. 527.

Der Unterthan hat alle Pflichten, die er durch den Vertrag übernommen hat, oder die daraus nothwendig fliessen, (bürgerliche Pflichten) zu leisten.

Verabsäumung derselben kann Verbrechen seyn und gestraft werden (§. 501.).

§. 528.

Gesellschaften (*societates*) sind Mittel zur Ausbildung und Glückseligkeit (§. 418.). Sie können eingegangen werden, so fern sie dem Zweck des Staats nicht schaden, und nicht Rechte dabey gekränkt werden. Nur wenn dies gewiss oder höchst wahrscheinlich ist, hat die höchse Gewalt Recht, sie zu verhindern.

1. Ein *Staat im Staate* (*status in statu*) können solche Gesellschaften nur dann genannt werden, wenn sie dem Zweck oder der Wirksamkeit des Staats Abbruch thun.

2. Sind die Gesellschaften Mittel zu bösen Zwecken; so giebt es weder ausser dem Staat noch im Staat ein Recht, sie einzugehen (§. 23.).

3. Eintheilungen der Gesellschaften im Staate in *öffentliche* und *Privatgesellschaften* (*societates publicae et privatae*), *dem Staate unterworfene* und *nicht unterworfene*

fene (*f. liberae et non liberae*), *privilegirte* und *unprivilegirte* Gesellschaften (*f. privilegiatae et non privilegiatae*).

§. 529.

Aufhebung und Aenderung des Vertrags ist nur durch gegenseitige Einwilligung möglich, folglich können ihn die Unterthanen nie einseitig aufheben, außer wenn der Vertrag widerruflich geschlossen oder vom Oberherrn gebrochen ist (§. 519.); alsdenn gelten aber immer die obigen Einschränkungen (§. 520. 522.)

1. Demnach haben diejenigen, welche gänzliche Unabänderlichkeit aller Staatsvereinigung und Staatsverfassung behaupten, eben so gut unrecht, als diejenigen, welche ganz in das andre Gegentheil verfallen, und jedem im Staate das Recht zugestehen, den Vertrag einseitig aufzuheben.

2. Der Oberherr kann nicht gestraft werden, wenn er sich nicht durch seine Einwilligung der Strafe unterworfen hat (§. 429. Anm.).

3. Getödtet kann der Oberherr nicht anders werden, als wenn es eine Pflicht gebietet (§. 186.); allein auch hier muss man ja nicht vergessen, dass der Regel nach am Leben eines Oberherrn im Staate das Glück mehrerer, als am Leben eines Privatmanns, hängt (vergl. §. 520. u. 521.).

§. 530.

Der einzelne Unterthan darf den Staat nicht willkührlich verlassen, wenn der Vertrag, den er mit dem Oberherrn schloss, nicht widerruflich war.

Das letztere einzuführen ist politisch rathsam.

§. 531.

Die Ausübung der Rechte gegen die Oberherren können die Unterthanen entweder selbst unmittelbar oder durch Repräsentanten (Bevollmächtigte zur Verwaltung und Sicherung der Rechte der Unterthanen) vornehmen, wie dann überhaupt die Art dieser Ausübung auch genau bestimmt seyn kann.

Drittes Hauptstück.

Hypothetisches allgemeines Staatsrecht.

§. 532.

Eine genaue Bestimmung der Art und Weise, nach welcher die höchste Gewalt Wirkungen hervorzubringen habe, heisst eine *Regierungsform*, eine *Staatsverfassung*, eine *Constitution*, (*forma civitatis s. reipublicae*).

§. 533.

Das angewandte Staatsrecht handelt von den verschiedenen *Regierungsformen.*

Da die in der höchsten Gewalt enthaltenen Rechte auf sehr verschiedene Weise an Menschen übertragen werden können, auf eine bestimmte Art aber übertragen seyn müssen, wenn sie ausgeübt werden sollen; so ist es nothwendig, hier von den Arten derselben zu reden, die sich ohne Erfahrung bloss durch allgemeine Begriffe angeben lassen.

§. 534.

Was hier davon abzuhandeln ist, ist nur philosophisch aus Begriffen zu entwickeln, wenn gleich diese Bestimmungen durch Erfahrung veranlasst sind.

Bloss allgemeine Eintheilungen gehören hieher; die Vortheile und Nachtheile einer jeden Regierungsform nebst den daraus zu ziehenden Schlüssen gehören ganz in die Politik, da in derselben bloss die Erfahrung den Stoff hergeben kann.

§. 535.

Der Nutzen des angewandten Staatsrechts ist eben so gross als der Nutzen des allgemeinen, da es nicht möglich ist, dieses ohne jenes anzuwenden (§. 530. Anm.)

§. 536.

Es iſt mannichfaltig, theils in Verbindung mit dem allgemeinen Staatsrecht, theils beſonders bearbeitet, aber faſt immer ſo, daſs der Theil der Lehre von den Regierungsformen, der eigentlich zur Politik gehört (§. 534. Anm.), damit verbunden worden.

Joſias Thorſtraten von den Regierungsformen. Flensburg. 1760. 8.

(*Frederic II.*) *eſſai ſur les formes de gouvernement et ſur les devoirs des ſouverains.* — *Oeuvres poſthumes. Berlin.* 1788. T. VI.

Conſiderations ſur les gouvernemens par M. Mounier Paris 1789. 8. — überſetzt mit einer Einleitung und Anmerkungen von G. *Hufeland.* Jena 1790.

§. 537.

Jede Regierungsform wird durch das Staatsgrundgeſetz (vergl. §. 444. Anm. 1.) beſtimmt.

1. Wenn ein Staat keine Regierungsform hat, ſo heiſst er eine *Anarchie.*

2. Einige angebliche Regierungsformen ſind in der That keine; z. B. Staatenſyſtem, Theokratie u. ſ. w.

3. Ausdrückliche Beſtimmungen über die Regierungs-Form heiſsen Fundamentalgeſetze, und die ſtillſchweigenden, Fundamentalobſervanzen.

§. 538.

Das Volk hat Freyheit, eine Regierungsform zu erwählen. Jede ist rechtmäſsig, die durch Einwilligung aller, welche dadurch Rechte und Verbindlichkeiten erhalten sollen, festgesetzt ist, und deren Bestimmungen nicht die Gränze eines Vertrags (§. 276.) überschreiten.

§. 539.

Die Regierungsformen sind entweder *einfache*, wenn sie nur eine höchste Gewalt erkennen; oder *zusammengesetzte*, wenn mehrere Staaten, mit Vorbehalt ihrer besondern höchsten Gewalt, sich einer allgemeineren höchsten Gewalt wenigstens für gewisse Majestäts-Rechte unterwerfen.

§. 540.

Die Hauptbestimmungen der Regierungsformen hängen ab: 1) von der Anzahl, 2) von der Macht der Regenten, und 3) von der Dauer ihrer Regierung.

§. 541.

Der Anzahl der Regenten nach giebt es drey Arten von Regierungsformen: *Monarchie*, *Aristo-*

Aristokratie und *Demokratie*, je nachdem eine einzige physische Person, oder auch eine vom Volk (§. 447.) unterschiedene Gesellschaft, oder endlich das Volk selbst die höchste Gewalt inne hat.

1. Man nennt Aristokratie und Demokratie *Freystaaten* (*respublicae stricte sic dictae*) nach dem oben (§. 431. Anm. 1.) angegebenen Begriffe von *politischer Freyheit*; und eine *Monarchie* nennt man auch ein *Reich* (*regnum*).

2. Werden die drey gedachten Regierungsformen über die Gränzen der Staatsgewalt erweitert; so entsteht (monarchische) *Despotie*, *Oligarchie* und *Ochlokratie*.

3. Bey einer Regierung durch eine Gesellschaft (Aristokratie und Demokratie) muss schlechterdings eine Einrichtung getroffen werden, wie, trotz der möglichen Verschiedenheit in den Willen einzelner, der allgemeine Wille doch nur einer (§. 435. Anm. 3.) sey (vergl. 348. Anm. 1.).

4. In Monarchien ist der Oberherr nie zugleich Unterthan; ihn verbinden also die Gesetze, welche für den Unterthan als Unterthan gelten, nicht. Ob er unter denjenigen stehe, die den Unterthan als Privatmann (§. 479. Anm.) verbinden, ist im allgemeinen nicht zu bestimmen. So wird ein *Privatfürstenrecht* (*jus privatum principum*) möglich. Bey denjenigen Rechten, welche durchaus von einer positiven Bestimmung abhängen, z. B. Erbrecht u. s. w. kommt es auf den Inhalt dieser Bestimmungen

gen an; bey allen andern aber, die schon nach dem Naturrecht statt haben, z. B. Ehe, Eigenthum etc. (*fundus patrimonialis principis*) gelten die Grundsätze des Naturrechts so lange, bis etwas anders festgesetzt ist.

5. In Rücksicht auf diese Abtheilung der Regierungsformen spricht man auch von *reinen* und *vermischten* Regierungsformen; bey jenen ist die Staatsgewalt nur einer physischen oder moralischen Person übertragen, bey diesen zwischen mehreren solchen Personen vertheilt.

§. 542.

Der Dauer der Regierung nach sind sie entweder abwechselnd oder immerwährend (*temporariae et perpetuae*); ferner Wahlstaaten, Erbstaaten, und Patrimonialstaaten (*electitiae, hereditariae, patrimoniales*).

1. Den *Patrimonialstaaten* setzt man im allgemeinen *Usufructuarstaaten* entgegen.

2. Patrimonialstaaten im engern Sinne. Herilstaaten. Staaten von gemischter Succession. Kronpraetendenten.

3. Der Erbe hat vor dem mit ihm geschlossenen Vertrage kein vollkommenes Recht zur Succession; aber die einzelnen im Volk haben gegen ihre Mitbürger Verbindlichkeit, nichts am Staatsgrundgesetze zu ändern (§. 524. Anm. 1).

4. Die Verbindlichkeit des Erben aus den Handlungen des Vorgängers hängt vorzüglich davon ab, ob dieser letztere als Repräsentant des Staats (§. 490.) oder als Privatmann (§. 458.) gehandelt hat.

§. 543.

Der Macht nach sind die Oberherren entweder (positiv) eingeschränkt oder uneingeschränkt.

1. Natürliche Schranken sind bey jeder Staatsgewalt durch das Sittengesetz festgesetzt. (§. 464.)

2) Eine unumschränkte Staatsgewalt ist noch keine unumschränkte Oberherrschaft (§. 345.).

3. Auf jeden Staat paſst immer eine Art von allen drey Eintheilungen der Regierungsformen zugleich; daher können auch die Unterarten in den beiden letzten Eintheilungen auf jede Unterart der ersten nach der Anzahl der Regenten angewandt werden.

4) Es kommen bey allen diesen Regierungsformen viele zu bestimmende Eigenschaften vor, die aber alle von wirklicher Einwilligung und Bestimmung abhangen; z. B. beym Wahlreich Zwischenregierung (*interregnum*), Reichsverweser (*vicarii regni*); bey Erbreichen Art der Erbfolge, Vormünder etc.

§. 544.

Da die Staatsverfassung durch einen Vertrag gegründet ist; so kann sie auch nur wie jeder

jeder Vertrag, folglich nie von einer Parthey allein, geändert werden.

Weder vom Staatsoberhaupt, (alſo auch nicht von der Majorität in der Demokratie;) noch von den Unterthanen.

§. 545.

Demnach iſt eine Veränderung der Regierungsform nur entweder durch allerſeitige Einwilligung, oder aber ohne dieſe nur dann erlaubt, wenn durch veränderte Ueberzeugung einige anfangen, dieſe Regierungsform für verboten (§. 285. Anm. 2. u. §. 525.) anzuſehen.

1. Die Beurtheilung von Tauglichkeit der Mittel zum Zweck iſt immer zum Theil von zufälliger Erfahrung abhängig; folglich die darauf gegründete Ueberzeugung wohl ſehr ſelten zu einem vollkommenen Recht hinreichend; überhaupt läſst ſich nicht leicht abſehen, wie eine Regierungsform gänzlich unerlaubt ſeyn könne, da wohl keine die Erreichung des erlaubten und gebotnen Staatszwecks gänzlich unmöglich macht.

2. Eine Pflicht der Minorität, der Mehrheit in ihrem Wunſche nach Aenderung nachzugeben, lieſse ſich vielleicht behaupten; aber gewiſs nur eine unvollkommene.

§. 546.

Verbindungen mehrerer Staaten, die Staaten bleiben, sind keine Staaten an sich; sondern wenn sie nicht für immer geschlossen sind, heissen sie *verbundene Staaten*; wenn sie aber immerwährend sind, ein *Staatensystem* (*systema civitatum*). Diese erhalten ihre Rechte und Verbindlichkeiten aus ihren Verbindungsverträgen; allein eigentlich gehören sie dann in das Völkerrecht.

1. Von der Möglichkeit und Nothwendigkeit eines allgemeinen Staatensystems s. Kant's Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht — Berlinische Monatsschrift 1784. November.

2. Wenn alle bisherigen, zum Theil problematisch vorgetragenen Punkte genau bestimmt werden, so entstehet ein positives Staatsrecht.

Dritter Theil.

Allgemeines bürgerliches Recht.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§. 547.

Das *allgemeine bürgerliche Recht* (*jus civile universale*) ist die Wissenschaft, welche die Rechte der Privatleute (§. 459.) im Staate lehrt.

Folglich nicht Rechte gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt; sondern gegen andre Staatsbürger, oder auch sonst im Staate lebende Menschen.

§. 548.

Es ist verschieden von allen andern Naturrechtswissenschaften, von der Politik, von der Philosophie des positiven Rechts, und von allen einzelnen Theilen des positiven Rechts; gränzt aber mit allen zusammen und macht gleichsam mit ihnen eine Kette aus.

§. 549.

Sein Nutzen ist sowohl für den, der die natürlichen Rechte genauer beurtheilen, als für den, der sie auf das positive Privat-Recht anwenden und überhaupt Gültigkeit und Gränzen des letztern bestimmen will, unverkennbar.

§. 550.

Es ist bisher als eine überflüssige Wissenschaft fast immer bloss dem Namen nach angezeigt worden, weil die Staatsbürger im Staate gar keine andere als die Rechte der Menschen im Naturstande gegen einander hätten. Da aber diese wirklich im Staate sehr verändert erscheinen und zum Theil erscheinen müssen; so entsteht dadurch ein Innbegriff ganz neuer Lehren über Rechte.

§. 551.

Literatur dieser Wissenschaft können wir noch nicht wohl haben, da höchstens nur einige Theile oder Fragen aus derselben bey andern Lehren gelegentlich, oder doch ganz im allgemeinen, abgehandelt worden.

Joh. Werlhoff diss. de potestate legislatoris civilis circa ea, quae sunt juris naturae. Helmst.

Jo. Balth. Wernher diss. de auctoritate juris civilis circa obligationes naturales. Viteb. 1701. — *et in ej. diss. jur nat. Viteb.* 1721. 8. n. 13.

Car. Gottfr. Winkler de potestate legum civilium in jus naturae. Lips. 1713.

Car. Ferd. Schmid Oratio de juribus singulorum hominum naturalibus propter societatem civilem immutandis. Viteb. 1788. 4.

§. 552.

Es sind hier drey Classen von Rechten der Staatsgenossen zu betrachten:

1) solche, die der Eintritt der einzelnen Menschen in den Staat (die blosse Eigenschaft eines Staatsgenossen) ändert, im Gegensatze derer, die der Staatsgenoss als Staatsgenoss so gut als der Mensch im Naturstande haben kann.

2) solche, die dem Staatsgenossen schlechterdings unverändert bleiben sollen, die eben so seine Rechte sind, als sie Rechte des Menschen im Naturstande waren, im Gegensatze derer, welche die Staatsgewalt zu ändern berechtigt ist.

3) solche, die dem Staatsgenossen unverändert bleiben können, im Gegensatz derer, die die Staatsgewalt wegen der Staatseinrichtung zu ändern gezwungen ist.

1. Bey diesen Untersuchungen werden die Lehren des eigentlichen Naturrechts noch einmal in Betrachtung gezogen; und das Resultat derselben muss seyn eine Summe von Rechten des Staatsgenossen als Privatmanns, die er entweder unstreitig hat, oder doch haben kann, mit Weglassung aller derjenigen Rechte aus dem Naturstande, die mit dem Staat gar nicht bestehen können.

2. Die dritte Untersuchung soll nur die Rechte angeben, an welchen Aenderungen des Staats nothwendig sind; nicht die Aenderungen oder die abgeänderten Rechte selbst. Diese sind ein Gegenstand der positiven Rechtswissenschaften oder doch der Politik.

3. Bey allen diesen Untersuchungen wird ein Staat mit dem Zweck der innern Sicherheit vorausgesetzt.

Zweyter Abschnitt.

Welche Rechte der Menschen im Naturstande bleiben Rechte des Staatsgenossen und welche hören auf, es zu seyn?

§. 553.

Der Eintritt in den Staat geschieht durch einen Vertrag; dadurch kann nichts unmögli-

 ches

ches und nichts verbotnes weggegeben werden (§. 276. flgg.).

§. 554.

Die unveräusserlichen Rechte (§. 150. 151.) bleiben Rechte des Staatsgenossen.

§. 555.

Die Freyheit, sich beliebige Zwecke zu wählen, ist nicht mehr ganz unumschränkt ein Recht desselben (§. 149.).

§. 556.

Die Beurtheilung über die Rechte an den veräusserlichen Gütern ist nicht mehr unumschränkt ein Recht des Staatsgenossen (§. 521.)

§. 557.

Das Recht an veräusserlichen und erworbenen Gütern ist durch das Recht der Staatsgewalt, sie zum Zweck des Staats zu gebrauchen, eingeschränkt.

§. 558.

Das Recht, Güter zu erwerben und wegzugeben, ist durch den Staatsvertrag eingeschränkt.

§. 559.

Ein jeder Staatsgenoss hat gegen den andern neue Zwangsrechte erhalten.

1. Nur das Staatsoberhaupt ist davon ausgenommen (vergl. §. 519.)

2. Darinn besteht die Gleichheit der Menschen als Unterthanen.

§. 560.

Das Recht, sein Zwangsrecht selbst auszuüben und zum Behuf der Ausübung zu beurtheilen, ist kein Recht des Staatsgenossen mehr (§. 521.).

Wer also sein Recht nicht beweisen kann, der hat im Staate keins. Wirkliches und förmliches Recht (§. 23. Anm. 4.). Nur bey unveräusserlichen Rechten hängt die Ausübung nicht vom Beweise ab.

§. 561.

Nur wo der Staat nicht helfen *kann* oder bey unveräusserlichen Rechten nicht helfen *will*, da bleibt dem Bürger das Recht der Selbsthülfe.

Moderamen inculpatae tutelae.

Dritter Abſchnitt.

Welche Rechte des Menſchen im Naturſtande bleiben unabänderliche Rechte des Staatsgenoſſen; und welche ſind durch die Staatsgewalt abänderlich?

§. 562.

Das Recht des Staats zu ändern kann nie weiter gehen, als die Gränze der höchſten Gewalt ſelbſt, die theils durch die Gränze des Gegenſtandes aller Verträge, theils durch die Gränze des Staatszwecks beſtimmt iſt (§. 464).

1. Die Frage: kann Gott das Naturrecht ändern? iſt freylich an ſich ganz überflüſsig, kann aber, wenn man eine Antwort fodert, ſchon aus den oben angegebenen Beſtimmungen über Sittlichkeit verneint werden.

2. 1) Einige ſagen: Was das Naturrecht *unbeſtimmt* gelaſſen hätte, könne das poſitive Recht ändern. 2) Andre behaupten: Es dürfe nichts durch poſitive Geſetze feſtgeſetzt werden, was nicht ſchon nach dem Naturrecht gelte. Allein das Naturrecht läſst nichts unbeſtimmt, ſondern theils geben ihm die Schwierigkeiten in der Anwendung der Lehren des Naturrechts

turrechts, theils die Erlaubniſs deſſelben, an gewiſſen urſprünglichen Rechten zu ändern, den Schein von Unbeſtimmtheit. Die Regel muſs daher eigentlich heiſsen: Was das Naturrecht nicht unveränderlich beſtimmt hat, das kann das poſitive Recht im allgemeinen ändern.

3. Hiemit ſtimmt auch überein, was *Kant* (über Aufklärung — Berlin. Monatsſchrift. 1784. Dec. S. 488.) ſagt: „der Probierſtein alles deſſen, was über ein „Volk beſchloſſen werden kann, liegt in der Frage: „ob ein Volk ſich ſelbſt wohl ein ſolches Geſetz auf„legen könne?"

§. 563.

Wenn alſo Abänderung als erlaubt behauptet wird; ſo iſt es doch immer nur ſo zu verſtehen, daſs es zum Zweck des Staats geſchehe. Die Beurtheilung dieſer Rückſicht ſteht indeſſen dem Regenten zu.

§. 564.

Nur das iſt alſo ganz unabänderlich, deſſen Gegentheil durchaus in keinem Fall von menſchlicher Willkühr abhängt.

§. 565.

Die unveräuſserlichen Rechte (§. 150.) bleiben unabänderliche Rechte der Staatsgenoſſen.

§. 566.

Das Recht auf das Leben ist also ein unabänderliches Recht des Staatsgenossen, das der Staat nie nehmen darf, weder durch Gesetze noch willkührlich, wenn es nicht als Vertheidigung gegen unrechtmäſsige Angriffe auf unveräuſserliche Güter geschehen muſs (§. 186.)

Er darf daher auch Selbstmord und Ermordung eines Embryo oder Kindes nicht in die Willkühr der Menschen stellen.

§. 567.

Auf die Sittlichkeit und die dazu nothwendige Freyheit gehen immer unabänderliche Rechte des Staatsgenossen.

1. Natürliche Verbindlichkeiten können nicht aufgehoben werden.

2. Der Staat darf keinen Unterthan zum bloſsen Mittel des andern herabwürdigen; also ist keine Sklaverey gültig, wenn ein Mensch dadurch des andern Eigenthum werden soll.

3. Der Staat hat das Recht nicht, jemanden Handlungen zu wehren, die seinen Religionsüberzeugungen gemäſs sind, wenn er dadurch keines andern Rechte verletzt (§. 132. Anm.); er ist vielmehr verbunden ihm das Recht dazu zu schützen.

§. 568.

§. 568.

Das Recht, sich sittlich auszubilden, ist ein unabänderliches Recht des Staatsgenossen.

1. Rechte andrer dabey zu kränken, war nie ein Recht des Menschen, und kann also auch kein Recht des Staatsgenossen werden.
2. Aufklärung und Religion ohne Handlungen kann nie schaden; (§ 132.) *Ausbreitung* von Sätzen etc., die der Moralität gefährlich sind, darf der Staat hindern; eigentliche Religionssätze aber sind das nie, und auch gegen die andern ist das bessere und wirksamere Gegengift nicht Zwang, sondern Belehrung.
3. *Gewissensfreyheit* (*libertas conscientiae*) kann nicht genommen oder eingeschränkt werden.

§. 569.

Das Recht, sich in andrer Rücksicht auszubilden, ist veräusserlich (§. 149.) und also auch abänderlich.

§. 570.

Das Recht, sich Mittel zur Ausbildung zu verschaffen, ist nicht unabänderlich, wenn Rechte nicht ohne die Einschränkung desselben erhalten werden können.

Diesemnach *darf* die *Lehr- und Schreibe-Freyheit* eingeschränkt werden; aber nur, wo es der Regent als nothwendiges Mittel zum Staatszweck erkennt.

§. 571.

§. 571.

Die Zwangsrechte der einzelnen für andre dürfen vom Staate aufgehoben werden, zumal wenn der Schade, der entstehen könnte, nicht von den Gesetzen anerkannt und nicht unersetzlich ist, und der Staat ihn noch in der Folge verhüten kann.

§. 572.

Alle erworbenen Rechte sind für den Zweck des Staats abänderlich; dies gilt noch mehr von einzelnen Arten des Erwerbs.

§. 573.

Das Recht bestimmter Personen zum Erwerb ist also abänderlich.

1. Dies gilt zumal in Ansehung der Erwerbung gewisser bestimmter Güter.

2. Der Staat darf einer Art von Menschen einen Vorzug in Ansehung des Erwerbs vor andern geben, (z. B. Bürgern vor Ausländern, Christen vor Juden u. s. w.). Hier ist nämlich nur von der allgemeinen Zuläſsigkeit solcher Verordnungen zum Zwecke des Staats die Rede, nicht von der Billigkeit und Räthlichkeit, selbst nicht von der Zuläſsigkeit, derselben in andrer Absicht.

§. 574.

Eben so das Recht, *von wem* man erwerben könne.

Um z. B. überhaupt der Gewalt, dem Betrug, den übeln Folgen der Unwissenheit, u. s. w. vorzubeugen, kann er von manchen Personen gar nicht oder nur unter bestimmten Einschränkungen zu erwerben erlauben. Rechte gegen die *Weiber* in Ansehung der von ihnen gethanen Versprechen. Versprechen der *Kinder*. Bestimmung der *Volljährigkeit*. Zeichen und Rechte der *Verstandeslosen*. Rechte der Vormünder und Pfleger.

§. 575.

Nichtweniger das Recht, auf bestimmte Art zu erwerben.

Bey allem diesem ist nur von der Zuläſsigkeit im allgemeinen, nicht von Rathschlägen der Politik, die oft dagegen seyn können, die Rede.

§. 576.

Einige Arten des Erwerbs, die ausser dem Staate gelten würden, können ganz aufgehoben, zu andern die Hülfe des Staats versagt, andre nur unter vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen, bey noch andern die Art der Ausübung festgesetzt werden u. dgl.

1. Auswahl dessen, was Privatleute nicht in Besitz nehmen dürfen. Güter des Staats (*res publicae*). Güter von Gemeinheiten (*res universitatis*). Bestimmung der herrenlosen Güter, welche nicht Eigenthum von Privatleuten werden können. Verbot des Vertrags *de quota litis*. Bestimmung einer Gränze in Ansehung der Zinsen. Wuchergesetze. Verbotene Grade bey der Ehe.

2. Ungültigkeit der *legis commissoriae* beym Pfandcontract. Contomandat der Studenten. *Senatus consultum Macedonianum*. Natürliche und bürgerliche Verbindlichkeit (*obligatio naturalis et civilis*); vergl. *Grotius de I. B. et P.* L. II. c. 12. §. 12. not. 2. in fin.

3. Festsetzung besondrer Zeichen, Solennitäten Formen u. s. w. bey verschiedenen Erwerbsarten Römische Stipulatio, Gerichtliche Bestätigung der Schenkung, die über 500 *solidos* geht. Wirkung des Eides im Staat. *Laesio ultra dimidium*. Vorschriften über den Handel. Bestimmung von Preisen, Taxen u. s. w.

4. Wechselvertrag. Bestimmung von Grössen, Tagen u. s. w. in mancherley Rücksichten

§. 577.

Neue Arten des Erwerbs von Rechten aus Thatsachen, welche sonst keine Rechte gaben, sind, wenn sie eingeführt werden, gül-

tig; eben so auch Zwangsrechte, die gegen unvollkommne Verbindlichkeiten begründet würden, u. s. w., weil alles dies durch Verträge auch festgesetzt werden dürfte.

1. Veränderungen in der Lehre vom Zuwachs (§. 240.) *Obligationes quasi ex contractu*, und *quasi ex delicto*. Bestimmung von nicht versprochenen Zinsen. Erbrecht. Testamente (§. 332.). Verjährung (§. 328.). *Actio quadrupedaria*. Das Recht, Ersatz der Eviction zu fodern. Pollicitation (§. 299. Anm. 1.).

2. Der Staat darf auch für solche Menschen, die keiner Willenserklärung fähig sind, eine Erwerbungsart festsetzen. Erdichtete Einwilligung (§. 289. Anm. 3.)

§. 578.

Aber solche Arten des Erwerbs, zu denen kein Recht entstehen kann, sind ungültig, auch wenn sie der Staat einführte.

Z. B. durch *blosse* Geburt oder Erbschaft darf er keine *persönliche* Rechte gegen Menschen festsetzen, weder für einzelne Menschen noch für ganze Classen derselben, weil dabey gar keine Einwilligung derselben vorausgesetzt würde; aber wohl Rechte auf *Sachen*.

§. 579.

Anstalten zur Erleichterung der Verträge sind gültig.

Werth

Werth, Preis, Geld, (§. 287.) Gesetzlicher, Conventions- und Marktpreis. Münze.

§. 580.

Die erworbenen Rechte sind der Erweiterung und Einschränkung fähig.

§. 581.

Rechte, die nur auf das Leben des Innhabers derselben gingen, können mit einer Sache verbunden, und jedem Besitzer derselben ertheilt werden.

Realservitut.

§. 582.

Der Gebrauch einer eigenthümlichen Sache darf eingeschränkt werden 1) zum Besten des Staats, 2) zum Besten des Besitzers, 3) zur Sicherheit und bessern Nutzung des Eigenthums überhaupt.

1. Theilung des Eigenthums und daraus entspringende mehrere Arten des Erwerbs (§. 244. u. Anm.).
2. Vormundschaft und Pflegschaft in Rücksicht der Wirkungen derselben auf die Güter.
3. Abschaffung des Zwangsrechts zum unschädlichen Gebrauch gegen den Willen des Eigenthümers (§. 246.).

§. 583.

Die Rechte in Ansehung der Ehre sind der Erweiterung genauerer Bestimmung fähig.

Rang, Rangordnung; Ehrenbezeugungen.

§. 584.

Die Arten, die Rechte aufzuheben, sind einer genaueren Bestimmung und Vermehrung fähig.

Verjährung. Pönitenz (§. 319.).

§. 585.

Es können mehrere Arten, eine Gesellschaft zu errichten oder in eine Gesellschaft zu treten, gültig gemacht, oder auch die Vereinigungsverträge, oder die Verträge, wodurch neue Mitglieder aufgenommen werden, (wenigstens in Rücksicht auf ihre Gültigkeit bey der gerichtlichen Ausübung ihrer Zwangsrechte,) einer gewissen Form, oder auch Bestätigung, unterworfen werden.

1. Besonders ist Bestätigung, der Natur der Sache nach nöthig, wenn die Rechte der Gesellschaft auch andern auser derselben neue Zwangsrechte auflegen sollen, oder wenn dadurch Gesetze des Staats abgeändert werden sollen.

2. Anord-

2. Anordnung von Gesellschaften durch Gesetze. Collegien zur Regierung des Staats, Ausbildung der Wissenschaften etc.

§. 586.

Die Rechte der Gesellschaften können vermehrt werden.

1. Rechte über das Eigenthum der Gesellschaften, die Verwaltung desselben.

2. Eigne Gerichtsbarkeit kann eine Gesellschaft, der Natur des Staats wegen (§. 560.), nicht ohne besondre Verleihung haben; und noch weniger Recht zur Selbsthülfe.

§. 587.

Aufhebung der Gesellschaften ist nicht gänzlich ungültig, und noch weniger sind es Bestimmungen über die Arten, wie sie aufhören sollen.

§. 588.

In Ansehung der Ehe sind der Zweck, die Eingehung und die Rechte derselben genauerer Bestimmungen fähig gewisse Arten derselben können verboten, gewisse Erfordernisse allgemein gemacht, gewissen Personen kann das Recht eine Ehe zu schliessen genommen, und die Aufhebung derselben be-

 son-

sondern Bedingungen unterworfen werden (vergl. §. 357-374.).

§. 589.

In Ansehung der elterlichen Gewalt darf die Verpflichtung und das Recht zur Erziehung, um für die Gewissheit der Erziehung und die leichtere Entscheidung des Streits darüber zu sorgen, gewissen Personen vor andern gegeben, die im Staate anzuerkennenden Rechte derselben und ihr Verhältniss können genauer bestimmt, ihr Ende bestimmt festgesetzt, auch den Eltern gegen die Kinder aus der Erziehung besondre Rechte gegeben werden (vergl. § 375-385.).

1. Recht der Eltern und Vormünder zur Erziehung.

2. Grössere Ausdehnung der väterlichen Gewalt im Staat, wie sie nemlich vom Richter anzuerkennen ist, damit nicht durch allzuhäufiges und unzeitiges Einmischen der Obrigkeit die Erzieher an der Erziehung gehindert werden. Unterschied der väterlichen und mütterlichen Gewalt im Staate.

3. Bestimmte Zeitdauer der Minderjährigkeit.

4. Gegen die Kinder können *Zwangsrechte* der Eltern nur dann gelten, wenn die Kinder im Staate bleiben wollen, wo sie sich dann auch den Gesetzen desselben unterwerfen müssen.

§. 590.

§. 590.

In Ansehung der Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht darf der Staat die Einwilligung der Kinder, im Staat zu bleiben, mit der Bedingung der Leibeigenschaft verknüpfen, manche neue Rechte der Knechtschaft, die bey jedem Vertrage darüber als vorausgesetzt angesehen werden sollen, festsetzen, und neue Arten der Aufhebung einführen (vergl. §. 386. ff.). Der Staat kann auch Oberherrschaft für gewisse Verhältnisse zum Zweck des Staats festsetzen.

1. Herrschaften und Obrigkeiten (§. 488. Anm. 6.).

2. Was hier als etwas, das dem Staat einzuführen erlaubt ist, angegeben wird, ist darum bey weitem nicht alles politisch rathsam. Dass aber auch alles dieses immer unter der Einschränkung, dass keine unveräusserlichen Rechte genommen werden dürften, zu verstehen sey, ergiebt sich von selbst.

§. 591.

Da der Staat dafür sorgt, jedem sein Recht zu erhalten, und die Beleidigung zu vergüten; so darf die Selbsthülfe sowohl als das richterliche Verfahren gesetzlich so eingeschränkt werden, dass niemand sein Zwangsrecht überschreite (§. 191c.).

§. 592.

Der Staat darf bey der Entscheidung der Streitigkeiten (§. 495. ff.) die Art der Entscheidung vorschreiben und Richter setzen.

Einzelne Richter, Justizcollegien. — Competenz der Gerichte.

§. 593.

Da der Staat die Zwangsrechte der einzelnen ausüben soll, so muss er sie erst als solche erkennen. Er also oder die Richter, die er gesetzt hat, dürfen Beweis davon fodern. Er darf die Art der Anzeige des Zwangsrechts, der entgegenstehenden Einwendungen, des Beweises, und wie dieser geführt werden soll, etc. vorschreiben.

1. Rechtliche Wahrheit ist nicht nothwendig historische.

2. Beweis von unveräusserlichen Rechten darf nie geführt werden. Die übrigen Bestimmungen über den Beweis sind zwar zum Theil natürlich, aber nicht nothwendig.

§. 594.

Der Zweck der Ausübung des Zwangsrechts im Staate kann mit dem im Naturstande einerley seyn, und also nur auf Sicherheit, Erhaltung und Ersatz gehen.

§. 595.

Zwangsrecht zur Strafe ist erlaubt, gesetzlich festzusetzen (§. 295.).

Der Verbrecher hat kein Recht gegen die Strafe, ausser in dem Fall, da er sich ihr freywillig unterwirft, auf das gesetzliche Maass bey derselben zu dringen.

Vierter Abschnitt.

Welche Rechte der Menschen im Naturstande sind einer Abänderung schlechterdings bedürftig, um Rechte des Staatsgenossen seyn zu können?

§. 596.

Die im Staat nothwendige Beurtheilung des Zwangsrechts durch einen Dritten (Richter) erfodert, dass der Staat in der Justizgesetzgebung (§. 495. Anm. 4.) theils für die Rechte, die nicht ganz unstreitig sind, Zeichen, an denen sie der Richter erkennen könne, theils für die Fälle, die das Sittengesetz der Willkühr zu bestimmen überlässt, Rechtsregeln zur Entscheidung festsetze. Es ist hier nur zu unter-

unterſuchen, welche Lehren des Naturrechts einer ſolchen Abänderung bedürfen.

Nicht die Beſtimmungen ſelbſt, welche gröſstentheils von der Politik abhängen, und wovon höchſtens nur einige, um in dem, was ſonſt im Naturrecht gewöhnlich vorgetragen wird, vollſtändig zu ſeyn, Beyſpielsweiſe hier berührt werden können, ſondern nur die *zu beſtimmenden* Punkte ſind der eigentliche Gegenſtand dieſer Wiſſenſchaft.

§. 597.

Dadurch daſs der Staat Zeichen für die Zwangsrechte feſtſetzt, hebt er die Verbindlichkeiten, die jeder unabhängig vom Staat erfüllen kann und ſoll, nicht auf, ſondern beſtimmt nur den Zwang zur Erfüllung derſelben, als welchen niemand ohne den Staat vorzunehmen berechtigt iſt.

§. 598.

Da der Staat gegen Verbindlichkeiten, die ſonſt nicht erzwungen werden konnten, oder die er überhaupt erſt als ſolche auflegt, Zwangsrechte feſtſetzt (§. 577.), auch ſchon auſser dem Staat das Zwangsrecht zum Erſatz nur gegen eine ſubjective Verbindlichkeit gilt (§. 176. Anm. 3.); ſo iſt die Feſtſetzung von Zeichen in Rückſicht ſubjectiver Verbindlichkeiten nothwendig. Es iſt na-

natürlich und billig, daſs der Staat hier die Natur der Verbindlichkeiten unverändert läſst, und alſo natürliche Zeichen derſelben zu poſitiven macht.

Bey *objectiven* Verbindlichkeiten wird nur die Handlung im Verhältniſs zum Sittengeſetz überhaupt (ob ſie nach den Beſtimmungen deſſelben geboten, verboten oder erlaubt iſt, alſo die *Legalität*), bey ſubjectiven die Geſinnung des Handelnden (ob er bey der Handlung auf das Sittengeſetz, um ihm gemäſs oder entgegen zu leben, Rückſicht nahm, die *Moralität*) beurtheilt.

§. 699.

Zurechnung (*imputatio*) iſt das Urtheil, wodurch ein Menſch für die freye oder ſelbſtthätige Urſache (den Urheber §. 8. Anm.) einer mit Rückſicht auf praktiſche Geſetze vorgenommenen Handlung erklärt wird.

1. Man könnte auch ſagen: *Zurechnung* iſt das Urtheil, wodurch der Wille eines Menſchen im engern Sinne (§. 171.) für die Urſache einer Handlung erklärt wird.

2. Fällt dies Urtheil der Handelnde ſelbſt, ſo heiſst es *eigne* Zurechnung; fällt es ein andrer, *fremde*; und iſt dieſer andre ein Richter (§. 495. Anm. 5.), *bürgerliche* Zurechnung.

3. Erklärt man einen bloſs für die Urſache einer Handlung, ohne auf den Einfluſs der Freyheit (Willkühr)

kühr) dabey zu sehen; so *schreibt* man ihm blofs die Handlung zu.

4. Eine Handlung, bey der ein solches Urtheil möglich ist, heifst *imputabel.*

5. Der eigentliche Urheber der ganzen Handlung oder des wichtigsten Theils desselben (*auctor*) ist von andern, die nur freye Ursachen eines Theils derselben sind, den *Mitschuldigen* (*socii auctoris*, *fautores actionis* etc.) wohl zu unterscheiden. Doch heifst im weitern Verstande jeder *auctor*, welcher durch seine Freyheit die Handlung bewirkte. *Coauctor.*

§. 600.

Zur Beurtheilung subjectiver Verbindlichkeiten und zur Beziehung von Handlungen darauf ist die *Zurechnung* (§. 599.) nothwendig.

1. Bey allen Zwangsrechten, wo blofs auf Legalität der Handlung zu sehen ist, hat die *Zurechnung* keinen Einflufs.

2. Die Lehre von der *eignen* Zurechnung hat hier freylich grofsen Einflufs, ist aber auf die bürgerliche Zurechung nicht ohne Vorsicht und Abänderung wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse anzuwenden; doch ist die Vergleichung der Rechtslehre von der Zurechnung mit der moralischen sehr vortheilhaft. S. besonders *Schmid's* Moralphilosophie §. 252. 344 407.; und *Mendelssohn* über das sittlich und physisch gute. Berlin. Monatsschrift 1784. October.

§. 601.

§. 601.

In der Zurechnung ſind eigentlich zwey Urtheile enthalten 1) ein beſtimmter Menſch ſey freye Urſache der Handlung, 2) er habe dieſe Handlung mit Rückſicht auf praktiſche Geſetze bewirkt. Das erſte Urtheil heiſst *Zurechnung der That* (*imputatio facti*), das zweyte *Zurechnung des Rechts* (*imputatio juris*).

Imputatio facti proprii et facti alieni.

§. 602.

Zur *Zurechnung der That*, d. i. um einen Menſchen für die freye Urſache einer Handlung zu erklären, iſt es nothwendig, daſs die Handlung nur eine Wirkung der freyen Willkühr war. Es werden alſo zur Zurechnung im Handelnden das Vermögen der Willkühr und die Bedingungen deſſelben, das Erkenntniſsvermögen, vorausgeſetzt.

Solchen Weſen, die keine Willkühr, oder gar kein Erkenntniſsvermögen haben, oder ſie nicht gebrauchen können, kann nichts zugerechnet werden: alſo nicht den vernunftloſen, und auch nicht den vernunftfähigen Weſen, die den Gebrauch der Vernunft und Willkühr nicht haben.

§. 603.

Nicht alle Handlungen eines mit Willkühr begabten (§.2.) Wesens sind Wirkungen der Willkühr; es können daher von seinen Handlungen nur die freyen oder *selbstthätigen* (*a. spontaneae* §. 8.), nie aber die *nothwendigen* (*a. necessariae* §. 4. Anm. 1.) und *gänzlich erzwungenen Handlungen* (*a. coactae* §. 27.) zugerechnet werden. Man nennt auch hier diesen Mangel an Freyheit *Nothwendigkeit*.

1. Zu den *nothwendigen* gehören auch die durch inre Nothwendigkeit hervorgebrachten natürlichen (*a. mere naturales*).

2. Widerstehlicher und unwiderstehlicher Zwang.

3. Die freyen Handlungen sind von allen Bestimmungsgründen, die ausser dem Handelnden liegen, unabhängige; die *nothwendigen* werden durch Naturgesetze (§. 4.), die *erzwungenen* mittelbar durch die Willkühr andrer (§. 27.), unmittelbar aber auch durch Naturgesetze bestimmt. Bey jenen ist daher keine *innre* (§. 91.), bey diesen wenigstens keine *äussre* Freyheit (§. 125.).

§. 604.

Der Anfang des Wollens bey einer willkührlichen Handlung im engern Sinne (§. 10.) heisst ein *Entschluss*. Nur wenn ein Entschluss da ist, hat Zurechnung statt.

§. 605.

§. 605.

Jedes Erkenntniſs einer Handlung ſchlieſst auch das Erkenntniſs ihrer Folgen mit ein. Eine Folge einer Handlung, die man ſich als Zweck derſelben (§. 7. Anm. 2.) vorſtellt, heiſst eine *Abſicht* (*intentio*).

Intentio directa ſ. primaria (um derentwillen man die Handlung vornimmt) *et indirecta ſ. ſecundaria* (die man zwar als möglich vorherſieht, um derentwillen man aber die Handlung nicht vorgenommen haben würde); *ſimplex ſ. interna et qualificata ſ. externa; mediata et immediata.*

§. 606.

Nicht bey allen Handlungen giebt es Abſichten; daher ſind nur *freywillige* oder *freye* (*actiones arbitrariae, liberae, ex intentione ſuſceptae*) zuzurechnen, nicht aber *bloſs willkührliche, unfreywillige, nicht freye* Handlungen (*a. nude ſpontaneae, non arbitrariae*).

1. Die zweyten ſetzen bloſs Unabhängigkeit von fremder Beſtimmung (innre und äuſsre Freyheit); die erſten aber noch eigentliche Wirkſamkeit der Willkühr (mit Bewuſstſeyn) voraus.

2. Wenn ich alle Handlungen, die ich vornehmen kann, nicht will, aber doch unter allen eine vornehmen muſs; ſo heiſst das eine *ungern vorgenommne* Handlung (*a. invita*).

§. 607.

Bey der *Zurechnung des Rechts* muſs auf die moraliſche Geſinnung des Handelnden (ob die Handlung mit Rückſicht auf praktiſche Geſetze vorgenommen ſey, die *Moralität* der Handlung) geſehen werden. Es iſt folglich in dem Handelnden auſser dem Erkenntniſs der Handlung noch 1) ein Erkenntniſs des Geſetzes 2) eine Beziehung der Handlung auf das Geſetz vorauszuſetzen.

§. 608.

Zurechnung des Rechts hat bey allen den Handlungen nicht ſtatt, bey welchen keine Beziehung auf praktiſche Geſetze möglich iſt; und eben ſo wenig bey denen, wo ein bedingtes Geſetz, das ſie ſonſt gebieten würde, aus Mangel der Bedingung (im Colliſionsfall, alſo durch moraliſche Nothwendigkeit) aufgehoben wird.

§. 609.

Mangel an Erkenntniſs heiſst *Unwiſſenheit* (*ignorantia*). *Irrthum* (*error*) iſt eine falſche Erkenntniſs. Beide betreffen entweder das praktiſche Geſetz (*ignorantia ſ. error juris*) oder die vorzunehmende Handlung und ihre Folgen (*ignorantia ſ. error facti*).

§. 610.

Ist keine Unwissenheit und kein Irrthum in Ansehung des Gesetzes da, so wird das Gesetz von Seiten der *Legalität* (objectiven Moralität) richtig erkannt, und da ist also auf den Unterschied der objectiven Verbindlichkeit (z. B. bey den unbedingten, bedingten, erlassslichen Pflichten etc.) zu sehen.

§. 611.

(*Subjectiv*) moralisch gute oder böse Handlungen sind ohne Absichten nicht denkbar.

§. 612.

Eine willkührliche Uebertretung eines Gesetzes heisst ein Vergehen (*reatus*). Die dabey vorkommende Willensbestimmung (§. 8. der Entschluss) bezog sich entweder unmittelbar oder mittelbar auf die Handlung, durch die das Gesetz übertreten ward.

§. 613.

Das unmittelbare Wollen (der Entschluss zu) einer zuzurechnenden Handlung muss zugleich neben dem Entschluss eine Absicht (§. 605.) mit einschliessen, welches man einen

Vorsatz, wie die dadurch bewirkte Handlung eine *vorsätzliche* Handlung, nennt.

§. 614.

In Beziehung auf das Sittengesetz besteht dann der Vorsatz entweder darinn, dem Gesetz gemäss, oder aber ihm entgegen zu handeln. Im ersten Fall heisst der Vorsatz *Verdienst* (*meritum*), im zweyten *Bosheit* (*dolus malus*) und die Handlung ein *vorsätzliches Vergehen* (§. 613., zuweilen *Verbrechen* §. 501.)

1, *Verdienst*, weil man die Sittlichkeit in Verbindung mit Glückseligkeit vernünftigerweise nicht anders denn als Würdigkeit, glücklich zu seyn, denken kann.

2. *Dolus bonus* hat hier nicht statt; es setzt eine andre Bedeutung von *dolus*, nemlich *Täuschung* (vergl. §. 302.) voraus.

3. *Dolus antecedens s. ex proposito et consequens s. ex re manifestus et clandestinus; completus et incompletus* (*directus et indirectus?*)

§. 615.

Bezog sich der Entschluss nur mittelbar auf die zuzurechnende Handlung (§. 612.), folglich zunächst auf eine andre, von welcher diese nur eine Folge war, und durch die

die der Handelnde den Gebrauch der Freyheit des Willens, der Freyheit dem Sittengesetz gemäſs zu handeln (§. 17.) in Anſehung der zuzurechnenden Handlung verlor; ſo heiſst er *Schuld* oder *Verſchulden*, (*culpa*) und die zuzurechnende Handlung ein bloſses *Vergehen*, ein *Verſehen.*

1. Man muſs hier beſonders nicht vergeſſen, daſs die willkührlichen Unterlaſſungen auch eine Art willkührlicher Handlungen ſind.

2. Hieher die Begriffe von *diligentia* und *negligentia.*

3. *Culpa in abſtracto* (nach einem allgemeinen Maaſsſtab) und *in concreto* (nach der ganzen übrigen Handlungsweiſe des Handelnden beurtheilt).

§. 616.

Die Zurechnung hat Grade: 1) in Anſehung der *Legalität* (*objectiven Moralität*) der Handlung, wenn nur dieſe richtig erkannt war (§. 610.); 2) in Anſehung der (*ſubjectiven*) Moralität, (des Antheils der Willkühr an der zuzurechnenden Handlung.) — *Grade der objectiven und ſubjectiven Moralität* (*gradus moralitatis*).

So hat der *Vorſatz* Grade und noch mehr die *Schuld* (§. 615.). Allein die beſtimmten Abtheilungen derſelben in drey (*culpa lata, levis et leviſſima*, *grobes, mäſsiges, geringes Verſehen*), welche der Abtheilung

theilung der *diligentia* (§. 615. Anm. 2.) in *maxima media et minima* entſpricht, iſt zwar ohne ein ausdrückliches Geſetz denkbar, ſetzt aber, um eigentlich beſtimmt gedacht zu werden und gegen einander begränzt zu ſeyn, durchaus ein ſolches voraus.

§. 617.

Der Gebrauch der Freyheit des Willens wird im einzelnen Fall eingeſchränkt, theils von der Unwiſſenheit oder dem Irrthum (§. 609.), theils von der Nothwendigkeit (§. 603.).

§. 618.

Unwiſſenheit und Irrthum (§. 609.), die auf die zuzurechnende Handlung Einfluſs hatten, ſind entweder durch einen Entſchluſs (vielleicht nur zu einer Unterlaſſung) gegen das Geſetz[1] entſtanden, oder nicht. Im erſten Fall heiſsen ſie *vermeidliche* (*ignorantia l. error vincibilis*), im zweyten *unvermeidlich* (*i. l. e. invincibilis*). Jene ſind imputabel (§. 606.), aber nach Graden.

§. 619.

Die Nothwendigkeit iſt auch entweder Folge des Entſchluſſes, (vielleicht nur zu einer Unterlaſſung) gegen das Geſetz (§. 607.) oder nicht. Jene heiſst *widerſtehlich*, dieſe *unwiderſtehlich*; nur jene, nicht dieſe, iſt zuzurechnen.

1. *Ultra*

1. *Ultra posse nemo obligatur.*

2. *Favor necessitatis* ist eigentlich erst in Gerichten im Staat denkbar.

§. 620.

Tritt weder Vorsatz noch Schuld ein, so ist die Handlung gar nicht imputabel. Alsdenn schreibt man sie dem *Zufall (casus)* zu.

1. Hier ist an dem metaphysischen Begriff des Zufalles nicht zu denken.

2. Zum Zufall gehört also die unvermeidliche Unwissenheit (§. 618.), die unwiderstehliche Nothwendigkeit (§. 603.) etc.

3. Der Zufall ist entweder *casus merus* oder *mixtus*.

§. 621.

Die vornehmsten Regeln der bürgerlichen Zurechnung, insofern sie aus der Natur derselben fliessen, sind nun folgende:

1) Je grösser die (*objective*) Verbindlichkeit ist, (§. 610.), um desto mehr wird ihre Uebertretung, und um desto weniger ihre Erfüllung zugerechnet und umgekehrt.

Manches kann hier von der positiven Gesetzgebung abhängen; daher giebt es Grade der natürlichen und positiven (oder auch innern und äussern) Verbindlichkeit.

2) Eine *vorsätzliche* Handlung (§. 613.) wird mehr zugerechnet als eine bloss *verschuldete* (§. 615.).

Dolus ex re wird eben so gut zugerechnet als *dolus ex proposito*.

Dass die Schuld Grade hat, ist schon oben (§. 616. Anm.) gesagt. *Culpa lata aequiparatur dolo.*

3) Je weniger nothwendige Ursachen bey einer Handlung gewirkt haben, und je mehr nothwendige Ursachen entgegen wirken, desto mehr wird sie zugerechnet.

Dummheit, Unwissenheit, Affecten etc.

4) Je mehr Bewegungsgründe gegen eine Handlung waren; um desto mehr hatte der Vorsatz zu überwinden und um desto mehr wird die daraus entstandene Handlung zugerechnet.

5) Je mehr Gründe dafür waren; um desto weniger kräftig war der Entschluss oder Vorsatz, und um desto weniger ist die Handlung zuzurechnen.

6) Eine Hauptabsicht bey einer Handlung (*intentio primaria* §. 605.) macht, dass die Handlung mehr zugerechnet wird, als eine Nebenabsicht.

Eine

Eine ungern vorgenommene Handlung (§. 606. Anm. 2.) ist weniger zu imputiren als andre.

7) Je länger man überlegen konnte und wirklich überlegte, um desto imputabler ist die Handlung.

Actio deliberata et indeliberata. Deliberatio quoad decretum und *deliberatio quoad executionem.*

8) Wenn ich als die freye Ursache der Handlung eines andern anzusehen bin, so wird sie mir zugerechnet. Je mehr ich hier concurrire, um desto mehr wird sie zugerechnet.

Concursus positivus et negativus.

Hier darf aber der Staat ändern, abnehmen, und zusetzen; und wirklich ist auch in unsern Staaten vieles anders bestimmt. Meistens wird nicht bloss auf die Folgen, die man zur Absicht hatte, sondern vorzüglich auch auf die wirklich daraus entstandenen gesehen. Daher gelten itzt z. B. noch im allgemeinen folgende Regeln:

1) Je mehr böse Folgen aus einer Handlung entstehen, um desto imputabler ist sie;

2) Eine Handlung. die aus irgend einer Ursache die beabsichtigte Folge nicht bewirkt, wird nicht für so imputabel gehalten, als im Gegentheil, u. a. m.

Attentatum (§. 160. Anm.) *s. conatus*; *delictum inchoatum et consummatum.*

Diese Regeln fliessen zwar nicht aus den allgemeinen Begriffen von der Zurechnung, da es bey der Beurtheilung, in wiefern jemand Ursache einer Handlung ist, auf seine Absicht, und nicht auf die Folgen ankömmt; allein sie sind, besonders bey den Strafen, wegen des zufälligen Guten immer zuzulassen, da es immer noch möglich bleibt, dass jemand selbst z. B. auf die Unterbleibung der Folgen einigen Einfluss gehabt hat, oder doch noch gehabt haben könnte, wenn auch andere Umstände sie nicht verhütet hätten.

§. 622.

Eine zweyte Classe allgemeiner Zeichen bedürfen diejenigen Rechte, welche von Willensbestimmungen abhängen, deren Daseyn und Inhalt nur durch äussere Zeichen, Willenserklärung, andern bekannt werden kann. Da die Justizgesetzgebung für die Beurtheilung des Richters von Rechten in *jedem* Falle Regeln zu geben hat, so muss der Gesetzgeber auch *Regeln der Auslegung* (*interpretatio*) für Willenserklärungen festsetzen.

Die Verbindung zwischen dem Zeichen und dem Bezeichneten ist aber nicht nothwendig (§. 162.); also sind die Regeln der Ausübung theils natürlich, d. i. geschickt, in den *meisten* Fällen den wahren Sinn herauszubringen, theils willkührlich; auch die letztern sind, wenn keine natürliche zu haben sind, nothwendig, damit nur für jeden Fall eine Entscheidung möglich sey.

§. 623.

§. 623.

Natürlich sind folgende Hauptregeln:

1) Man muss nach der *gewöhnlichsten Bedeutung* der Worte und Zeichen den Sinn bestimmen.

Die gewöhnliche Bedeutung muss oft nach dem Gebrauch des Bewilligenden oder auch nach der Zeit der Willenserklärung bestimmt werden.

2) Ist dies nicht entscheidend; so muss man auf den *Grund*, warum die Willenserklärung geschehen, auf die sonst erweislichen *Gesinnungen und Absichten* des Bewilligenden bey der Willensbestimmung und auf sein *zunächst darauf folgendes Verhalten* in Ansehung derselben Rücksicht nehmen.

§. 624.

Bey den übrigen willkührlichen Auslegungsregeln hat man die allgemeine Voraussetzung zum Grunde gelegt:

Man müsse annehmen, dass die wenigsten Rechte aufgegeben worden.

Daraus fliessen denn z. B. folgende einzelne Regeln:

1) Von zwo übrigens gleichgegründeten Auslegungen geht diejenige vor, welche demje-

demjenigen günstig ist, der die Willenserklärung von sich gegeben.

Man drückt dies auch so aus: *favorabilia sunt extendenda*, *odiosa restringenda*. Der Grund, dies anzunehmen, liegt darinn, weil alsdenn nur kein neues Recht anerkant, nicht aber etwa ein altes genommen wird.

2) Die Auslegung geht vor, welche *billiger* und gemeinnütziger ist.

3) Rechte und Verbindlichkeiten, bey denen persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, als die ursprünglichen Beweggründe, sich vermuthen lassen, sind im zweifelhaften Falle auch für solche, die *an der Person haften*, nicht auf andre übergehen können, zu erklären. —

4) Bey Verträgen sonst gleicher Partheyen, muss das zweifelhafte so verstanden werden, dass beide Theile einander *gleich* bleiben, u. s. w.

§. 625.

Ausser diesen allgemeinen Zeichen sind für einzelne Rechte theils besondre Zeichen, theils mehrere positive Rechtsregeln nothwendig.

§. 626.

§. 626.

Die urſprünglichen Rechte ſind keines poſitiven Zuſatzes bedürftig.

1. Es iſt aber rathſam, ihre Beſtimmung im poſitiven Geſetzbuch zu wiederholen.

2. Die bey den Strafen nöthige Zurechnung (§. 598.) bezieht ſich nicht eigentlich auf die durch die Verbrechen verletzten urſprünglichen Rechte; ſondern auf die durch den Staat eingeführten Strafen (§. 502.); alſo auf die Frage: ob jemand ſeine Rechte verloren habe und folglich der Strafe fähig ſey?

§. 627.

Beym Eigenthum iſt es nothwendig, die Gründe, wodurch es erlangt werden kann, und Zeichen für die wirkliche Erwerbung zu beſtimmen. Das ſind nach poſitivem Recht die *Rechtstitel* und die *Erwerbungsarten* (vergl. §. 232-234.).

§. 628.

Für die im eigentlichen Naturrecht (§. 235.) angegebnen Erwerbungsarten ſind im Staat Zeichen nothwendig. Auch hier ſind die natürlichen die beſsten; alſo bey der Beſitznehmung erſte Ergreifung (§. 242.) und beym Zuwachs Eigenthum der Hauptſache (§. 240.).

Es ist zur Vorbeugung der Streitigkeiten am sichersten, beym Zuwachs anzunehmen, dass der Eigenthümer der Hauptsache die neu entstandne Sache auch als sein ansehen wolle, und also erst bey einer Gegenerklärung desselben andern das Recht, sie zu ihrem Eigenthum zu machen, zuzugestehen.

2. Indessen bedürfen alle diese Erwerbungsarten, und eben so auch die Uebergabe, sonst ein sehr natürliches Zeichen für den Anfang des von andern erworbenen Eigenthums, mehrerer genaueren Bestimmungen im Staate.

§. 629.

Auch das Eigenthum selbst bedarf unmittelbarer Zeichen; *Besitz* ist ein natürliches Zeichen desselben (§. 241.), aber freylich kein untrügliches oder allgemein hinreichendes.

§. 630.

Die Ehre (§. 256.) fodert nähere Bestimmungen und Zeichen sowohl in Ansehung des Erwerbs als Besitzes, oft auch ihrer Rechte.

§. 631.

In Ansehuug der Verträge ist genauere Bestimmung in Ansehung derjenigen Rechte sehr nothwendig, welche in solchen Fällen gelten sollen, wo keine Einwilligung der Par-

Partheyen da ist; aber um solche festsetzen zu können, ist Eintheilung der Verträge in mehrere Classen nothwendig.

Fehlt es an solchen Bestimmungen, so tritt der Mangel an Bestimmtheit ein, der im Naturrecht bey den Rechten aus Verträgen immer seyn muss, da alles hier von der wirklichen Einwilligung abhängt (§. 291. u. a.); und eine nothwendige Folge ist alsdann Entscheidung des Richters nach Convenienz und Willkühr.

§. 632.

Ihre natürlichsten Hauptverschiedenheiten hängen entweder vom Gegenstande derselben oder von der Art des Versprechens ab.

§. 633.

In Ansehung des Gegenstandes kann entweder eine Sache, oder der Gebrauch einer Sache, oder eine Handlung versprochen seyn.

§. 634.

Das Versprechen kann ein einseitiges oder doppelseitiges seyn; jenes ist ein *wohlthätiger* oder *unentgeltlicher*, dies ein *vergeltlicher* Vertrag (*pactum gratuitum s. beneficum et onerosum*). Einige werden bald unentgeltlich, bald für eine Vergeltung geschlossen. Die vornehmsten

unter

unter den unentgeltlichen sind die *Schenkung*, das *Verleihen* und die *Niederlegung*; unter den vergeltlichen der *Tausch*, der *Kauf*, und die *Miethe* nebst den *ungenannten* Contracten; von beiden Arten können seyn das *Darlehn* und die *Bevollmächtigung*.

Die Begriffe aller dieser Verträge sind an sich natürlich und leicht zu entwickeln (§. 293.); ihre weitern Bestimmungen aber sind gröfstentheils blofs willkührlich und hier also nur problematisch vorzutragen. Die Gründe zu der positiv festzusetzenden Gültigkeit dieser Bestimmungen liegen theils in der *Natur der Sache*, d. h. in den positiv festgesetzten Grundbegriffen der Verträge, theils in den andern im Staat vorwaltenden Umständen.

§. 635.

Die *Schenkung* (*donatio*) ist ein Vertrag, durch welchen man jemanden *eine Sache* unentgeltlich überläfst. Sie geschieht entweder *unter Lebenden* (*d. inter vivos*), oder *auf den Todesfall* (*d. mortis caussa*); ferner entweder zur Belohnung empfangener Wohlthaten (*d. muneratoria*), oder ohne Rücksicht auf solche (*d. simplex*).

1. Acceptation ist bey ihr, wie bey andern Verträgen, nöthig (§. 299.).

2. Zu bestimmen sind folgende Fragen, die wir des Beyspiels wegen anführen wollen: Ist ein Vertrag, worinn

rinn nur etwas weniges von der andern Seite gegeben wird, eine Schenkung? Wann geht das Eigenthum bey der Schenkung über? Ist eine Schenkung auf den Todesfall widerruflich? Sollen die Zeichen für alle Schenkungen gleich seyn? (gerichtliche Bestätigung der grösern Schenkungen etc.). Kann man die Schenkung unter den Lebenden wegen Undankbarkeit, oder wegen nachgeborner Kinder, oder wenn der Schenkende selbst nothleidet, widerrufen? Gilt eine Schenkung zwischen Eheleuten? zwischen Vater und Kindern? u. s. w.

§. 636.

Das *Verleihen* ist ein Vertrag, durch den man einem *den Gebrauch einer Sache unentgeltlich* verstattet.

1. Ist dieser Gebrauch, und besonders die Dauer, bestimmt; so nennen es die römischen Rechtsgelehrten *commodatum*; ist er es nicht, so heist es *precarium*.

2. In wieweit ist der Innhaber einer solchen Sache für die Beschädigung derselben zu stehen verpflichtet? Wer muss die Kosten für die Erhaltung tragen? Kann der Eigenthümer die Sache zurückfodern, wenn er sie braucht? u. s. w.

§. 637.

Die *Niederlegung* (*depositum*) ist ein Vertrag, durch welchen sich jemand verbindlich macht,

 eine

eine ihm übergebne Sache *unentgeltlich in Verwahrung* zu nehmen.

Kann der Depositar die Sache gebrauchen? Wie bald muss er sie wiedergeben? wie lange sie verwahren? In wie weit muss er für den Schaden stehen? u. s. w.

§. 638.

Bey einem vergeltlichen Vertrage hängt die Bestimmung des Werths einer Sache bloss von der Willkühr der Vertragschliessenden Personen ab; daher ist der Begriff von *Verletzung* (*laesio*), darauf sich beziehendem *Irrthum*, u. s. w., nur im Staate bey einem ausdrücklich oder durch Gewohnheit bestimmten Werthe möglich.

§. 639.

Der *Tausch* (*permutatio*) ist ein Vertrag, vermöge dessen man eine *Sache* für eine andre *Sache* giebt.

§. 640.

Der *Kauf* (*emtio venditio*) ist die Veräusserung einer *Sache* gegen *Geld*.

1. *Emtio stricte sic dicta, emtio rei speratae, emtio spei; emtio in genere et in specie.*

2. Wann ist ein solcher Vertrag völlig geschlossen? Wann geht das Eigenthum der gekauften Sache und die

die Gefahr auf den Käufer über? Muss Eviction geleistet werden? u. s. w.

§. 641.

Die *Miethe* (*locatio conductio*) ist ein Vertrag, durch welchen einer dem andern für eine *Vergeltung* (*locarium*) den *Gebrauch einer Sache* überlässt (*locatio conductio rerum*) oder *Dienste zu leisten* verspricht (*l. c. operarum*).

1. *Locatio conductio operarum* ist verschieden von *locatio conductio operis.*

2. Kauf bricht nach dem Naturrecht nicht Miethe; der Staat darf dies bestimmen; denn er sagt hier in der That weiter nichts, als dass jeder Miethcontract im Staate nicht anders geschlossen werden solle, als unter der Bedingung, dass die gemiethete Sache nicht verkauft werde.

3. Wer trägt die Gefahr? Wer leidet den Schaden? Wer erhält die Sache? Ist *Aftervermiethung* (*sublocatio*) erlaubt? Kann der Miethmann Erlassung am Miethgelde fodern?

4. Ein ähnlicher, obgleich in mehrern Stücken ganz anders bestimmter, Vertrag ist der *Lehnscontract* (*contractus feudalis*).

§. 642.

Ueberlässt man jemanden eine fungible *Sache* eigenthümlich, mit der Bedingung, dass

er eine andre von gleicher Menge und Beschaffenheit wiedergeben soll, so heisst dies ein *Darlehn* (*mutuum*).

1. *Fungible* Sachen sind solche, die nach Zahl, Maass und Gewicht bestimmt werden können, oder (nach einer andern Bestimmung) solche, die nur in sofern gebraucht werden können, als man sie zerstört oder veräussert.
2. Wann wird der Empfänger Eigenthümer des Darlehns? In welcher Münze muss ein Darlehn in Gelde bezahlt werden?

§. 643.

Zins (*usura*) heisst eine Sache, die für den Gebrauch einer dargelehnten Geldsumme gegeben wird. Das Darlehn ist entweder *verzinslich* oder *unverzinslich*.

1. Im Deutschen bedeutet *Zins* eigentlich im allgemeinen eine Sache, die für den Gebrauch einer andern gegeben wird, und begreift alsdenn auch das noch, was im lateinischen *census* und *locarium* genannt wird.
2. Sind Zinsen erlaubt? Kann man Zins von Zinsen nehmen? Was ist Wucher? Ist er verboten? — Geht ein Gläubiger andern vor? u. s. w.

§. 644.

Die *Bevollmächtigung* (*mandatum*) ist ein Vertrag, wodurch einer (*mandatarius*) verspricht,

spricht, die Geschäfte eines andern (*mandantis*) im Namen desselben zu verrichten. Dies Geschäft wird durch die *Vollmacht* übertragen.

1. *Mandatum universale et particulare; generale s. cum libera et speciale; expressum, tacitum et praesumtum.*

2. Wie weit muss der Bevollmächtigende für des Bevollmächtigten Handlungen stehen? Muss die Bevollmächtigung unentgeltlich seyn? (Wäre sie vergeltlich, so würde es eher ein Miethcontract seyn, allein ein *Honorarium* lasst man doch zu) u. s. w.

3. Vom Gesellschaftsvertrag s. oben (§. 333. flg.).

§. 945.

Es giebt noch mehrere Arten von Verträgen, worinn man Sache für Sache, oder Sache für Handlung, oder Handlung für Handlung leistet, die im positiven Recht keinen besondern Namen haben, daher die ganze Classe unter dem Namen *ungenannter Contracte* (*contractus innominati*) begriffen wird.

1. Ein Vertrag, worinn man verspricht, etwas zu unterlassen, was man zu thun ein Recht hatte, heisst ein *Entsagungsvertrag* (*pactum renunciativum*).

2. Einige Verträge können erst im Staate eingegangen werden, besonders die, welche den Erben Rechte geben (§. 329.), z. E. *Emphyteusis*, Erbpacht, Erblehn u. s. w.

§. 646.

Die Verträge können auch noch *einfache* oder *verstärkte* Verträge seyn.

Bey diesen kommt zum Hauptvertrage (*pactum principale*) oft noch ein Nebenvertrag (*pactum accessorium*) hinzu.

§. 647.

Ein Mittel, jemand zur Erfüllung einer Verbindlichkeit noch mehr zu verbinden, oder wenigstens den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden abzuwenden, heisst eine *Sicherheitsleistung* (*cautio*). Das durch eine solche erhaltene Recht richtet sich ganz nach dem Rechte, zu dessen Sicherheit sie eingegangen ist.

§. 648.

Die Sicherheitsleistung, wenn sie durch Verträge eingegangen wird, besteht entweder in einer auf die Nichterfüllung gesetzten *Strafe*, oder in einem *Eid*, oder in einer *Bürgschaft*, oder in einem *Pfande*, oder in einer Verpflichtung zu *persönlichem Arrest*.

1. Von Strafe und Eid ist schon oben geredet; hier sind auch neue positive Bestimmungen nicht durchaus nothwendig. Nur Bürgschaft und Verpfändung sind besonders genannte und bestimmte Verträge

2. Ist

2. Ist eine gegen eine eidliche Verpflichtung vorgenommene Handlung gänzlich nichtig?

§. 649.

Die *Bürgschaft* (*fidejussio*) ist ein Vertrag, wodurch sich jemand verbindlich macht, etwas auf den Fall zu leisten, wenn es der, dem eigentlich die Verbindlichkeit obliegt, nicht leisten sollte.

1. Es ist nicht immer nöthig, dass *dasselbe* geleistet werde.

2. Die Bürgschaft ist von der gänzlichen *Uebernahme der Schuld (expromissio)* verschieden.

3. Hat die *Einrede der Excussion* oder *der Ordnung* statt? Können Weiber sich gültig verbürgen?

§. 650.

Die *Verpfändung* (*oppigneratio*) ist ein Vertrag, wodurch der, welcher eine Verbindlichkeit gegen einen andern hat, diesem zur Sicherheit ein Recht auf eine ihm gehörige Sache giebt.

1. Pfand im eigentlichen Verstande und Hypothek.

2. Gegen wen erhält man aus diesem Vertrag ein Recht? und wie weit geht es in jedem Fall? Hört die Foderung des Gläubigers auf, wenn das Pfand durch einen

nen Zufall zu Grunde gehet? Darf der Gläubiger von dem Pfande Nutzen ziehen? (*Antichretischer* Vertrag). Darf man beym Pfande einen commissorischen Vertrag schliessen? Darf man das Pfand wegen einer andern Schuld behalten?

3. Auch für die Verträge der Ehe und der Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht müssen Bestimmungen auf solche Fälle, wo nicht Verabredung der Partheyen zur Entscheidung hinreicht, gemacht werden.

§. 651.

Auch die Arten, Verträge aufzuheben, sind einer genauern Bestimmung bedürftig. Die allgemeine Eintheilung bleibt wie im Naturstande (§. 318-323.).

§. 652.

Die gänzliche Erlassung (§. 321.) ist entweder einseitig oder gegenseitig. Jene heisst *Erlassung* im eigentlichen Verstande (*remissio*); diese ist die gänzliche Aufhebung eines gegenseitigen Vertrags (*dissensus mutuus*).

1. Wenn bey den Römern zur Erlassung die bestimmten Feyerlichkeiten hinzukamen, so hiess sie *Acceptilatio*.

2. Zur ersten ist, um das Zwangsrecht aufzuheben, Acceptation eigentlich nicht nöthig. Wäre sie hinzugekommen; so wäre dies ein *pactum de non petendo*.

§. 653.

Der Vergleich (§. 321.) kann mehrere Unterarten haben. Entweder kann der Verpflichtete, oder auch ein anderer noch eine Verbindlichkeit übernehmen, oder aber das Zwangsrecht kommt auf einen andern.

§. 654.

Uebernimmt der Verpflichtete eine Verbindlichkeit dabey; so ist die übernommene Verbindlichkeit entweder ein Theil der vorigen oder eine ganz neue. Jenes heisst im eigentlichen Verstande *Vergleich* (*transactio*), dieses *Novation*.

§. 655.

Entsteht für einen andern dabey eine Verbindlichkeit statt des ersten Pflichttragenden; so geschieht dies entweder ohne Zuthun des ersten Verpflichteten (*expromissio*), oder mit Zuthun desselben, aber doch auch mit eigner Einwilligung des neuen Verpflichteten (*delegatio*), oder aber ohne diese Einwilligung (*assignatio*).

§. 656.

Ueberträgt der Berechtigte das Zwangsrecht einem andern; so heisst dies *Cession*. Die-

se kann ohne Einwilligung des Pflichttragenden nicht geschehen.

Eigentlich ist Assignation und Cession immer zusammen; daher dann zur Assignation in der Folge wenigstens Einwilligung hinzukommen muss.

§. 657.

Durch Erfüllung (§. 322.) wird ein Vertrag aufgehoben: 1) wenn man wirklich das erfüllt, was man versprochen hat — *Zahlung* (*solutio*); 2) wenn man etwas anders erfüllt, was der Rechthabende als gleichgeltend annimmt — *Gebung an Zahlungsstatt* (*Datio in solutum*); 3) wenn beide Partheyen Zwangsrechte gegen einander haben und sie gegenseitig aufheben — *Gegenrechnung* (*compensatio*).

Wenn aber der Rechthabende die Erfüllung nicht annehmen will, so ist in unsern Staaten auf den Fall *Darbietung und gerichtliche Niederlegung* (*oblatio et depositio*) als hinreichend eingeführt.

§. 658.

Durch äussere Zufälle (§. 323.) werden die Zwangsrechte noch auf mancherley Art aufgehoben: 1) durch den *Tod* des Rechthabenden und Pflichttragenden, wenn der Staat nicht die Fortdauer der Verbindlichkeit eingeführt

geführt hat; 2) durch den Untergang der Sache, der entweder durch Zufall oder durch eines Menschen Schuld geschehen kann; in welchem letztern Fall gesetzlicher oder conventioneller Ersatz statt hat; 3) dadurch, dass Recht und Pflicht auf eine Person kommen (*confusio*).

Dies letztere ist im Staat fast allein denkbar.

§. 659.

In Ansehung der schon erworbenen Rechte muss der Staat den Unterschied der eigenthümlichen, der gänzlich herrenlosen und noch nie besessnen Sachen durch Zeichen angeben.

§. 660.

In Ansehung der herrenlosen muss er bestimmt angeben, was zu solchen zu rechnen sey, oder was schon dem Eigenthum dieses oder jenes Menschen, selbst wenn er es nicht weiss, (vergl. §. 577. u. a.) zugerechnet werde.

§. 661.

In Ansehung der schon besessnen Sachen muss die Gesetzgebung auf den Todesfall des Eigen-

Eigenthümers und auf den Fall der Verlassung Bestimmungen festsetzen.

1. Für jenen Fall hat unsre Gesetzgebung, theils durch Angabe von Arten, wie der Eigenthümer eine Sache auf andre bringen kann, theils durch gesetzliche Vorschriften auf den Fall, dass er nichts verordnet hätte, gesorgt. Erbvertrag (§. 331.) mit den genauern Bestimmungen des Staats. Testamente (§. 332.). Intestaterbfolge (§. 329.). Succession des Fiscus.

2. Um allem Streit wegen verlassner Sachen vorzubeugen, ist *Verjährung* (§. 328.) eingeführt.

§. 662.

Auch die Art bedarf Bestimmung, wie man sein Recht suchen, oder sich Hülfe für seine Zwangsrechte erbitten, sie beweisen soll, u. s. w., und wie der Richter darüber erkennen und sie schützen soll. Das heisst: Der Staat muss den *Process* einrichten (§. 593.).

Auch im Process müssen oft Zeichen statt Wirklichkeiten der Natur der Sache nach, gelten; folglich muss der Process Förmlichkeiten haben. Die Politik giebt hievon noch andre Ursachen an; doch lehrt sie auch, dass ihrer nicht zu viel seyn müssen.

§. 663.

Auch in Ansehung der Selbsthülfe sind die Fälle, wo sie erlaubt ist, Art und Verfahren zu bestimmen.

Dies

Dies ſind die Gründe alles Privatrechts, ſoviel man davon ohne willkührliche Vorausſetzung ſagen kann. Nun lehrt ferner die Politik, was für Geſetze im allgemeinen und im beſondern rathſam ſind, die Philoſophie des Rechts, was aus willkührlich beſtimmten Vorausſetzungen für natürliche Folgen flieſsen, und endlich das poſitive Recht, was in jedem einzelnen Falle wirklich beſtimmt ſey.

Vierter Theil.

Allgemeines Völkerrecht.

Erster Abschnitt.

Vorbereitung.

§. 658.

Wird ein Staat in einem Verhältnisse gegen andre Menschen, die nicht zu demselben gehören, gedacht; so heisst er ein *Volk* (*gens, populus*).

1. Sonst nennt man auch jede Gesellschaft, die nur einen ewigen Sicherheitsbund (§. 419.) unter sich errichtet hat, ein *Volk* in weiterer Bedeutung. Diese beiden Bedeutungen werden im Völkerrecht gebraucht; die Folgen aus jeder von diesen beiden sind zuweilen etwas verschieden, und man muss daher darauf bey dem Vortrag des Völkerrechts aufmerksam seyn.

2. Der angegebne Begriff eines Volks kann auch wieder zwey untergeordnete Bedeutungen haben; so dass er 1) auf den Innbegriff aller der Menschen zusammen, die ein Volk ausmachen, 2) auf die

Vereinigung, vermöge deren sie ein Volk ausmachen, bezogen wird (vergl. § 333. u. 440.). Im ersten Fall kann von ursprünglichen, im zweyten nur von erworbenen Rechten die Rede seyn. Ein Volk kann wie eine andre Gesellschaft als eine moralische Person angesehen werden; aber nur mit Einschränkung und Vorsicht (vergl. §. 350.) Leben und Tod eines Volks.

3. Andre Bedeutungen des Worts *Volk* gehören nicht ins Völkerrecht, sondern ins Staatsrecht (§. 447.), in die historischen Wissenschaften etc.

§. 665.

Die Zwangsrechte, die in diesem Verhältnisse entstehen (§. 664), werden im *Völkerrechte* (*jus gentium*) gelehrt (§. 44.).

1. Nicht bloss die Verhältnisse zwischen Staaten und Staaten, oder Völkern und Völkern, sind hier abzuhandeln, weil sonst die Verhältnisse zwischen Völkern und einzelnen Menschen ausser demselben in den philosophischen Rechtswissenschaften gänzlich würden übergangen werden.

2. Das Völkerrecht ist besonders zu unterscheiden vom eigentlichen Naturrecht, Staatsrecht (§. 41. 43.) Privatfürstenrecht (§. 541. Anm. 4.) der Völkermoral und äussern Politik.

§. 666.

Das Völkerrecht enthält entweder Lehren, die aus den allgemeinen Begriffen von Volk, und den darauf angewendeten sittlichen Gesetzen, fliessen, oder die auf besondern Verträgen oder Gewohnheiten gegründet sind. Jenes heisst das *allgemeine* oder *natürliche* (*jus gentium universale l. naturale*), dieses das *positive Völkerrecht* (*j. g positivum s. practicum*).

1. Eintheilung des positiven in *Vertrags*- und *Gewohnheits Völkerrecht* (*jus gentium pactitium et consuetudinarium*). Beides gehört nicht hieher.

2. Was ist von der Eintheilung des *natürlichen* Völkerrechts in das *reine natürliche* und *modificirte natürliche* (*v. Ompteda* Literatur des Völkerrechts Th. I. S. 9-12.) zu halten?

§. 667.

Es ist für jeden Menschen, für jedes Volk, und für jeden Repräsentanten eines Volks zum unmittelbaren und mittelbaren Gebrauch zu wissen wichtig. In neuern Zeiten wächst die Wichtigkeit desselben noch immer.

§. 668.

Die allgemeinen Begriffe vom Völkerrecht waren in frühern Zeiten schwankend. *Grotius* be-

bearbeitete es im Ganzen zuerſt mit Erfolg, *Pufendorf* ſchadete ihm, weil er es für eine Wiſſenſchaft mit dem Naturrecht ausgab. *Wolf* trennte es wieder davon, und *Johann Jacob Moſer* bearbeitete das poſitive Völkerrecht und half dadurch auch dem natürlichen Völkerrecht auf.

§. 669.

Auſser den bey der Literatur des Naturrechts überhaupt (§. 58-67.) genannten Schriftſtellern ſind folgende, die das natürliche Völkerrecht beſonders bearbeitet oder doch vorzüglich darauf Rückſicht genommen haben, von Wichtigkeit:

Rich. Zouchaei *juris et judicii fecialis ſive juris inter gentes et quaeſtionum de eodem explicatio. Oxon.* 1650. 4. und mehrmals.

Wolfg. Textor ſynopſis juris gentium. Baſ. 1680.

Jo. Adam Ickſtadt elementa juris gentium. Wirceb. 1740. 4.

Ad. Fried. Glafey Völkerrecht. Nürnb., Frankf. u. Leipz. 1752. 4.

Chr. L. B. de Wolf jus gentium, methodo ſcientifica pertractatum. Hal. 1749. 8.

Le ſcience du gouvernement par Mr. de Real. Tom. V. du Droit des gens, à Paris. 1754. 8. 1764. 8.

Le droit des gens; ou principes de la loi naturelle appliquis à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains. Par Mr. de Vattel. à Leide. 1758. 4. — Neueste Ausgaben. Amsterdam. 1776. II Tom. 4. Neufchatel. 1777. III Tom. 12.

J. F. L. Schrodt Systema juris gentium. Bamberg. 1780. 8.

Precis du Droit des Gens, de la Guerre, de la Paix et des ambassades, par Mr. le Vicomte de la Maillardiere. à Paris. 1776. 12.

Zweyter Abschnitt.

Grundlegung des allgemeinen Völkerrechts.

§. 670.

Es ist hier auf keine positive Bestimmung zu sehen; folglich ist ein Volk hier immer als unabhängig und frey anzunehmen.

Sind Völker nicht völlig frey; so ist eine Anwendung der Lehren des Völkerrechts nur möglich, insofern sie frey sind.

§. 671.

Ein Volk ist frey (§. 670.), hat also keinen Richter über sich, sondern lebt im Naturstande (§. 31.); daher muss es seine Rechte selbst beurtheilen und ausüben (§. 170.).

§. 672.

Ein Volk darf so wenig Pflichten gegen andre Menschen verletzen, als der einzelne Mensch; seine Verpflichtung, die vollkommnen Rechte anderer nicht zu verletzen, ist unbedingt.

Das Volk hat auch erlassliche Pflichten gegen andre ausser ihm; aber das Staatsoberhaupt darf seine Unterthanen nicht zur Erfüllung derselben zwingen (§. 468.)

§. 673.

Da die Verhältnisse eines freyen Volks (§. 670.) keine willkührliche Bestimmungen voraussetzen können; so entstehen die Lehrsätze des Völkerrechts nur dadurch, dass die Grundsätze des eigentlichen Naturrechts auf jene Verhältnisse angewandt werden.

§. 674.

Der allgemeinste Grundsatz des Völkerrechts ist, wie der des Naturrechts (§. 102.):

Jedes Volk hat das Recht, seine und andrer vollkommnen Rechte durch Zwang zu erhalten.

§. 675.

Willkührliche Handlungen des Volks sind durch die Willkühr des ganzen Volks (den allgemeinen Willen § 435.) hervorgebracht; sie sind daher nicht gerade Folgen der Willkühr jedes einzelnen im Volke. Folglich sind Handlungen der einzelnen, die jenem allgemeinen Willen gemäſs vorgenommen werden, nicht dem einzelnen als willkührliche Handlungen zuzurechnen, sondern nur als unwillkührliche Handlungen desselben zu betrachten (§. 106.).

§. 676.

Die Rechte, die dem Volk vom Anfang seiner Verbindung an als Volk zukommen müssen, können *ursprüngliche Rechte*; die aber, welche erst bestimmte Thatsachen voraussetzen, *erworbene Rechte* eines Volks genannt werden (§. 341.).

Die ursprünglichen Rechte eines Volks sind demnach 1) nicht einerley mit den ursprünglichen Rechten eines einzelnen Menschen, da diese von Natur, jene zum Theil durch Willkühr entstanden sind, 2) nicht einerley mit den ursprünglichen Rechten ei-

nes

nes jeden individuellen Volks, als welches gleich anfangs bey ſeiner Entſtehung mehr Rechte haben kann als zum Volk durchaus nothwendig ſind.

Dritter Abſchnitt.

Urſprüngliche Rechte eines Volks.

§. 677.

Das Volk, als mehrere einzelne Menſchen zuſammen betrachtet (§. 664 Anm. 2.) hat ein Recht, die urſprünglichen Güter eines jeden und aller durch Zwang zu erhalten (§. 116-146.)

1. Darinn iſt enthalten das Recht der Perſönlichkeit (§. 116.) oder Selbſtſtändigkeit.

2. Platz und Nahrung zum Leben, Freyheit gegen Religionsunterdrückung, Verhütung jeder Verſtümmelung etc.

3. Beraubung des guten Rufs eines Volks.

4. Natürlicherechtliche Gleichheit und Freyheit. Freyheit von Knechtſchaft. Kein natürlicher Rang unter Völkern.

§. 678.

Jedes Volk iſt nur durch willkührliche Vereinigung entſtanden. Es muſs alſo ſelbſt

 ſei-

seine eigenen Rechte verwalten können, und keines steht unter der Vormundschaft eines andern.

Klugheit und Einfalt machen bey vollkommnen Rechten keinen Unterschied.

§. 679.

Das Volk, als eine Verbindung betrachtet, ist nur ein Mittel zum gebotnen Zweck der einzelnen Menschen (§. 434. Anm.) In diesem Verstande darf es sich auch erhalten, vervollkommnen, die Mittel zur Vervollkommnung gebrauchen u. s. w.

1. Recht, eine Verfassung zu gründen, wenn man nicht anderer Rechte kränkt.

2. Erhaltung der Volksverbindung, der Staatsverfassung, besonderer Einrichtungen, so lange sie nicht höhern Gütern nachstehen. Freyheit, der Verfassung gemäss zu regieren, und regiert zu werden, alle Majestätsrechte auszuüben. Freyheit im Gebrauch der bestehenden Einrichtungen z. B. der Armeen, der Kriegsanstalten etc. Erhaltung des Rechts, mehr Bürger aufzunehmen, Regierungsform und Gesetze zu verbessern; das Recht, Eigenthum, Ehre, Ansehen zu erwerben u. s. w.

§. 680.

Jedes Volk hat ein vollkommnes Recht zur Abänderung oder auch Aufhebung ſeiner Staatsverbindung und Staatsverfaſſung.

Nur darf es dabey nicht die Rechte andrer Völker, weder die urſprünglichen (z. B. durch allgemeine Verbreitung anarchiſcher Grundſätze), noch die abgeleiteten (z. B. durch Verletzung von Rechten aus Verträgen) willkührlich verletzen. Alsdann hat Zwangsrecht des andern Volks gegen daſſelbe ſtatt.

§. 681.

Jedes Volk iſt verbunden und berechtigt, die vollkommnen Rechte andrer Menſchen zu erhalten, welche nicht zu demſelben gehören, um ſo mehr, da es wegen der Vereinigung ſo vieler Kräfte viel ſtärker wirken kann als einzelne.

1. Dieſe Pflichten für andre, welche die Menſchen ohnehin hatten, können ſie dadurch, daſs ſie in Völker vereinigt worden ſind, nicht verloren haben.

2. Hierauf gründet ſich alſo das Recht, andern Völkern ſowohl als einzelnen Menſchen oder einem Theile des Volks unaufgerufen Beyſtand (aber gerechten, d. i. nur zur Erhaltung vollkommner Rechte) zu leiſten, und jedes friedliche und kriegeriſche Mittel dabey anzuwenden; nur freylich immer in der

gehörigen Unterordnung der Mittel und Zwecke. Man scheut sich gewöhnlich vor dieser Behauptung des möglichen Missbrauchs wegen; allein kein Missbrauch kann ein Recht selbst aufheben.

3. Das Staatsoberhaupt kann aber das Volk nicht zur Ausübung solcher erlasslichen Pflichten gegen andre zwingen (§. 672. Anm.)

§. 682.

Jedes Recht des Volks ist ohne seine eigne Willkühr unverlierbar; aber zu unveräuserlichen Rechten können nie andre erhoben werden, als die dem Sittengesetz nach an sich schon sind (§. 151.).

1. Folglich ist selbst das Recht auf Unabhängigkeit der Volksverbindung, noch mehr der Verfassung, sogar das Recht als ein Volk zu existiren, nicht unveräusserlich.

2. Auch hier ist also immer darauf zu sehen, ob das andre Volk veräusserliche Rechte beybehalten hat und beybehalten wollte (§. 157.).

§. 683.

Bey allen diesen Rechten für andre Völker müssen wieder beide Bedeutungen von Volk (§. 664.) wohl unterschieden werden.

1. Erhaltung der Regierungsform oder der Volksverbindung überhaupt ist nicht immer Erhaltung des Volks im andern Sinn.

2. Be-

2. Befreyung von Tyrannen und Uſurpatoren iſt häufig wirklich Erhaltung der Rechte der mehreſten Menſchen im Volk und dieſe darf alſo unſtreitig durch Zwang geſchehen.

3. Auch Beförderung der erlaubten Zwecke andrer iſt Pflicht für die Völker; nur immer mit der Einſchränkung, daſs dabey nicht Zwang gebraucht werden darf.

Vierter Abſchnitt.

Erworbene Rechte eines Volks.

§. 684.

Ein Volk kann eben die Mittel brauchen, ſich Rechte zu erwerben, als jeder einzelne Menſch. Alſo giebt es in Anſehung eines Volks auch eine Lehre vom Eigenthum und von Verträgen (§. 213 - 216.).

Man hann hier beide Bedeutungen von Volk verſtehen (§. 664. Anm. 2.).

§. 685.

Das Volk maſst ſich von allen Dingen mit Recht einen ausſchlieſsenden Gebrauch an, von denen es ohne dieſe Ausſchlieſsung ei-

nen bestimmten Gebrauch nicht machen kann (§. 219. 222.).

1. Das Eigenthum einzelner Menschen im Volke ist von dem Eigenthum des ganzen Volks wohl zu unterscheiden, obgleich jenes zusammengenommen auch Eigenthum des Volks oder Staats heissen, ja in manchen einzelnen Staaten auch wirklich seyn kann (§. 451. u. Anm. 2.).

2. Auch unter Völkern kann es gemeinschaftliches Eigenthum (Länder, Flüsse etc,) geben (§. 227. Anm.)

§. 686.

Die Beurtheilung, was zum Eigenthum des Volks gehöre, hängt bloss von der erlaubten Willensbestimmung desselben ab (§. 225.).

Die Regel: *quicquid est in territorio, est quoque de territorio*, gilt daher nicht allgemein, kann aber festgesetzt werden.

§. 687.

Auch unter freyen Völkern sind zur Begründung des Eigenthums keine bestimmten Zeichen nöthig (§. 226.).

1. Zeichen des Eigenthums überhaupt sind zum Eigenthumsrecht nothwendig; bestimmte Zeichen aber brauchen positive Einrichtungen, Uebereinkunft, anerkannte Gewohnheiten, Völkerverträge, oft nur Gesetze eines Volks u. s. w.

2. Zeichen der Besitznehmung unbewohnter Länder.

§. 688.

Auch ein Volk darf nichts zu seinem Eigenthum rechnen, was weder ausschliessend gebraucht werden kann noch darf, und was andere Menschen schon zu dem ihrigen rechnen.

1. Eigenthum am Meer, von dem Eigenthum an einem Theile des Meers wohl zu unterscheiden. Recht der Eroberung und Beute. Strandrecht.

2. Collisionen können hier zuweilen etwas, das sonst verboten wäre, erlaubt machen (vergl. §. 204.).

3. Das *Staatsgebiet* (§. 451. Anm. 1.) ist das vorzüglichste Eigenthum eines Volks. *Territorialeigenthum.*

§. 689.

Das Recht der Besitznehmung und des Zuwachses ist hier ganz, wie bey dem einzelnen Menschen im Naturstande, (§. 235-240.) zu beurtheilen.

§. 690.

Auch beym Volk ist Eigenthum und Besitz (§. 241.) verschieden.

Eroberte Länder, Beute.

§. 691.

Das Volk hat eben die Rechte aus dem Eigenthum als ein einzelner Mensch (§. 243-245.)

Dafs die europäischen Völker Eigenthum und seine Wirkungen anerkennen: beweisen die Manifeste, welche sie vor Anfang der Kriege zum Beweise ihrer Rechte bekannt machen.

§. 692.

Auch gegen Völker behält ein andrer Mensch 1) das Rech des unschädlichen Gebrauchs 2) des Nothgebrauchs ihres Eigenthums (§. 246.).

1. Die Beurtheilun hängt ganz von denjenigen ab, welche Rechte auszuüben haben.

2. Ein Beyspiel des Nothgebrauchs ist, wenn man sich in den Besitz einer fremden Festung zur Sicherheit gegen einen andern Feind setzt.

§. 693.

Wegen des unschädlichen Gebrauchs kann von den Völkern im allgemeinen nicht gewehrt werden: 1) der Durchgang durch ihr Gebiet, 2) das Anbauen wüster Stellen in ihrem Territorium, u. dgl. m.

1. Beides kann gewehrt oder eingeschränkt werden, wenn oder in wiefern das Volk es für schädlich oder gefährlich hält; aber für die blosse Erlaubniss des Durchgangs durch das Gebiet eines Volks kann dies Volk keine Abgabe oder *Zoll* nehmen, da das Volk dies

dies gar nicht verbieten durfte. Aber der Zoll läſst ſich ſehr rechtfertigen, als eine Abgabe für die Vortheile des Staats, die man in demſelben genieſst, ſo lange man ſich darinn aufhält.

2. Hieraus und aus einigen ſchon vorher beygebrachten Erinnerungen läſst ſich das Recht der Völker gegen Ankömmlinge beurtheilen.

§. 694.

Auch Völker können vermeyntes Eigenthum beſitzen (§. 247. 248.).

§. 695.

Eben die Arten; wie das Eigenthum einzelner Menſchen aufhört, verletzt und geſchützt wird, (§. 249 - 254.) treten auch unter Völkern ein.

§. 696.

Auch Völker können ſich durch gute Handlungen Ruf erwerben, den ſie ſich erhalten dürfen (§. 256.).

1. Nur kein Rang ohne Verträge.

2. Böſes darf ich auch von einem Volk nur dann ſagen, wenn dadurch Rechte andrer zu erhalten ſind.

§. 697.

In Anſehung der Verträge müſſen im Völkerrecht die Verträge einzelner Mitglieder des

Volks

Volks und die Verträge des Volks selbst unterschieden werden.

§. 698.

Jene können im Völkerrecht nur betrachtet werden in Ansehung des Vermögens der Bürger, Verträge zu schliessen. Dies darf ihnen niemand nehmen und das Volk darf es seinen Mitgliedern erhalten.

§. 699.

In Ansehung der Verträge einzelner Glieder des Volks ist vorzüglich die Handlung zu bemerken. Diese darf von keinem dritten Volk eingeschränkt werden. Hierinn besteht vorzüglich die *Freyheit der Handlung* unter Völkern.

1. Die Arten der Handlung (Land- und See-, Activ- Passiv- und Zwischen-Handel etc.) machen hier gar keinen Unterschied in den Rechten.

2. Eine Ausnahme wäre, wenn das dritte Volk durch die Handlung der beiden andern Völker Schaden an dem ihm wirklich zustehenden vollkommnen Rechte litte.

§. 700.

Handlung mit einem bestimmten Volk hängt unstreitig von dem Willen dieses Volks ab,

ab, und es kann derselben Gränzen und Bedingungen setzen, wie es dieselben für gut hält, theils weil der Innhalt jedes zu schliessenden Vertrages von dem Willen der Partheyen abhängt, theils weil der allgemeine Wille im Volk den Unterthanen vorschreiben darf, unter welchen Einschränkungen sie Verträge schliessen dürfen.

Contrebande. Visitirung der Waaren und Schiffe. Schleichhandel.

§. 701.

Ueber die Vortheile, die etwa einzelne Nationen im Handel haben sollen, kann jede Nation, wie sie will, disponiren.

Häfen, Freyhäfen.

§. 702.

Auch die Verträge der Völker selbst hängen einzig von der Einwilligung und ihren nöthigen Bestimmungen ab; auch hier ist Versprechen und Acceptation nöthig; und der Grund des Zwangsrechts ist gleichfalls derselbe (§. 259-272.)

§. 703.

Ein Volk kann und darf eben so gut durch Verträge seine Güter und Rechte mehren, als ein

ein einzelner Menſch (§. 274.), folglich kann und darf ein Volk Verträge ſchlieſsen.

§. 704.

Weil die Oberherren das Volk repräſentiren (§ 490.); ſo können ſie Verträge im Namen des Volks ſchlieſsen, und für das Volk ſowohl dadurch etwas erwerben, als demſelben Verbindlichkeiten auflegen; aber nur 1) inſofern ſie das Volk repräſentiren können; 2) nach den Verträgen, die ſie mit dem Volk geſchloſſen haben.

Ungültigkeit der Verträge des gefangenen Oberherrn. Einfluſs der Minderjährigkeit und Vormundſchaft auf die Volksverträge.

§. 705.

Das Volk kann Verträge mit allen ſchlieſsen, die durch Verträge etwas weggeben können (§. 275.).

Auch mit Ungläubigen.

§. 706.

Viele Völkerverträge werden durch Geſandte geſchloſſen. Ein *Geſandter* (*legatus*) iſt eine Perſon, die von einem Volk ans andre geſchickt

ſchickt wird, um im Namen des erſten ſeine Geſchäfte zu beſorgen.

1. Verſchieden von Deputirten, Commiſſarien, Agenten, Conſuln etc.

2. Es ſind alſo in Anſehung des Geſandten rechtliche Verhältniſſe gegen das Volk, das ihn ſandte, und das Volk, an das er geſandt wurde, anzunehmen.

§. 707.

Im allgemeinen ſteht es in des ſendenden Volks Willen, Geſandte zu ſchicken, wie es will; eben wie in dem Willen des Volks, an das ſie geſandt worden ſind, was es gegen ſie beobachten will.

Die Geſandten ſind in Anſehung der Ehrenbezeugungen, die ſie erhalten, in Anſehung ihrer Macht und der Dauer ihrer Geſchäfte unterſchieden. Dies hängt meiſtens von Gewohnheiten ab. Geſandte des erſten, zweyten Rangs u. ſ. w. *Plenipotentiairs.* Ordentliche und auſserordentliche Geſandte. Geſandtſchaftsperſonen.

§. 708.

Geſandte kann jedes Volk ſchicken, inſofern es frey iſt (§. 670. Anm.).

1. Alſo nicht ganz freye Völker in den Geſchäften, worinn ſie frey ſind.

2. Durch Verträge und Gewohnheiten ist dies Recht verschiedentlich bestimmt, genommen, eingeschränkt u. s. w.

§. 709.

Gesandter kann nach dem allgemeinen Völkerrecht jeder seyn, der die physischen Erfodernisse dazu hat.

Aus Observanz nur eine Person vom bestimmten Stande.

§. 710.

Das Volk, an das der Gesandte geschickt wird, muss wissen, dass er Gesandter sey und wie weit seine Macht gehe.

Dies lernt es nach den europäischen Gewohnheiten aus dem *Creditiv* und der *Vollmacht* des Gesandten. Die *Instruction* ist bloss für den Gesandten allein.

§. 711.

Das Volk ist nicht verbunden, einen Gesandten anzunehmen; und noch weniger, gegen den Gesandten gewisse besondre Handlungen zu beobachten, ohne besondre ausdrückliche oder stillschweigende Verträge darüber.

1. Aus Observanz kann man verbunden seyn, Gesandte anzunehmen.
2. Gesandte eines nicht souveränen Volks und Personen, die den Gesandtschaftsposten der Observanz wegen

nicht

nicht führen können (§. 709. Anm.), darf auch das Volk itzt nicht annehmen.

§. 712.

Durchreise und Aufenthalt in seinem Territorium muss das Volk jedem Gesandten, wie einer Privatperson (§. 693.), gestatten, es sey denn dass das Recht der Erhaltung und Sicherheit es verbieten.

Die Observanz bestimmt hier etwas anders.

§. 713.

Eigentlich erhält der Gesandte seine besondern Rechte bey dem Volke, an das er gesandt ist, erst durch Annahme und Einwilligung.

1. Nach dem heutigen Gewohnheits - Völkerrecht hat er sie ohne besondre Einwilligung.

2. *Admissio privata et publica.*

§. 714.

Seine Rechte in Ansehung seiner Geschäfte werden aus der Vollmacht beurtheilt. Dadurch wird bestimmt, was und wie viel er im Namen des Volks, das ihn sendet, thun könne.

Gewohnheit erfodert zur Sicherheit Ratification.

§. 715.

Independenz, Exterritorialität, Unverletzbarkeit u. a. Rechte der Gesandten hängen theils von ausdrücklichen Verträgen, theils von Gewohnheiten ab (§. 711.).

So wird auch alles übrige Ceremoniel u. s. w. durch Verträge oder Gewohnheit bestimmt, oder es ist ganz willkührlich.

§. 716.

Die Pflichten der Gesandten in ihren verschiedenen Verhältnissen hängen von den verschiedenen Verträgen ab, die sie mit dem Volke, das sie sandte, oder mit dem, das sie annahm, geschlossen haben.

§. 717.

Ihr Amt hört nach den verschiedenen Verhältnissen, in denen sie stehen, auf, wie die Rechte aus jedem Vertrage.

§. 718.

Völkerverträge werden auf eben die Art geschlossen, als andere, und sind eben den Regeln unterworfen (§. 276-314.)

Die Lehre von der Furcht ist hier auf die Verträge gefangener Regenten anzuwenden.

§. 719.

Die Gültigkeit der Völkerverträge gründet ſich auf die wirkliche Einwilligung, nicht auf den Zweck derſelben.

1. Sponſionen. Gültigkeit der Verträge des Regenten für ſeinen Nachfolger, und eben ſo für das Volk auch bey veränderter Staatsverfaſſung,

2. Die Völkerverträge können auch widerruflich und unwiderruflich ſeyn (§. 319. Anm. 1.).

§. 720.

Das Volk beurtheilt nach ſeiner Einſicht und Ueberzeugung den Innhalt der Verträge und die daraus flieſsenden Rechte und Pflichten.

Auch hier ſind die Regeln der Auslegung bloſs als Beweismittel, nicht als ſchlechterdings geltender Grund der Entſcheidung, anzuſehen (§. 327.).

§. 721.

Man fügt bey Völkerverträgen manche Verſtärkungen hinzu: *Eid*, *Bürgſchaft*, *Pfand*, *Garantie* (*guarantia*), *Geiſſeln* (*obſides*).

Die Rechte in Anſehung der Geiſſeln hängen von dem über dieſelben geſchloſſenen Verträge ab, vorausgeſetzt daſs ſie feſtgeſetzt werden konnten und durften (§. 276. flgg.). Kein Recht, ſie zu tödten.

§. 722.

Ein drittes Volk kann zu einem Völkervertrage mitwirken durch Vermittlung (*mediatio*), und durch Miteinſchlieſsung in den Vertrag; auch durch einige Arten der Verſtärkung: Bürgſchaft und Garantie (§. 721.).

§. 723.

Durch Verträge kann ſich ein Volk auf alle Art Güter erwerben; folglich ſowohl Eigenthum als Rechte auf andrer Handlungen, eben ſo gut auf paſſive als active.

1. Völkerſervitut. Rang. Schiffsgruſs, Segelſtreichen. Hülfe. Handlungsvortheile.

2. Bey allen kommt es zuerſt darauf an, was verſprochen iſt, und bey dem Widerſtreit zweyer Pflichten (z. B. bey einer an zwey Völker verſprochenen Hülfe) auf die höhere oder doch frühere Verbindlichkeit.

§. 724.

Völkerverträge können daher nach ihrem Innhalt und Gegenſtande mannichfaltig unterſchieden ſeyn. Unter denen, wodurch nicht Völkerſtreitigkeiten geendigt werden, ſind die merkwürdigſten: *Bündniſſe (foedera), Subſidientractaten, Handlungsverträge* u. ſ. w.

Sonſt können auch faſt alle Verträge zwiſchen Völkern geſchloſſen werden, welche einzelne Menſchen eingehen können.

§. 725.

§. 725.

Die Völkerverträge hören auf, wie alle andern Verträge im Naturstande (§. 318-323.).

Die positiven Bestimmungen können hier nicht anders Einfluss haben, als wenn ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in Ansehung derselben eintritt. In Europa aber werden viele Völkerverträge, der angenommenen Gewohnheit wegen, nach den Grundsätzen des positiven Rechts beurtheilt, welches aus dem allgemeinen Einflusse des römischen u. a. Rechts entstanden ist.

Fünfter Abschnitt.

Art zu verletzen.

§. 726.

Man verletzt die Rechte des Volks, 1) wenn man demselben nimmt, was es besitzt oder erwartet, 2) wenn man es am Erwerbe hindert.

§. 727.

Unwahrheit, Lügen, Verläumdung werden auch hier darnach beurtheilt, ob sie Mitte zur Verletzung von Rechten sind (§. 167.)

Sechste

Sechster Abſchnitt.

Art zu ſchützen.

§. 728.

Bey allen Mitteln, die zum Schutz von Völkern gebraucht werden, kann nur *Erhaltung* und *Sicherheit* oder *Erſatz*, aber dieſer bloſs in den angegebnen Gränzen, der Zweck ſeyn; nicht *Strafe* und nicht *Rache* (§. 173 - 179.).

§. 729.

Völker ſind eben ſo gut, als einzelne Menſchen, berechtigt, ſich auf einen künftigen Anfall und gegen eine zu fürchtende Verletzung vorzubereiten; alſo ihre Lande in Vertheidigungsſtand zu ſetzen, und Leute zur Vertheidigung ſich zu verſchaffen.

Feſtungen. Magazine. Exerciren des Volks. Stehende Soldaten.

§. 730.

Jeden fortgeſetzten Gebrauch von Gewalt eines Volks gegen andre Menſchen auſser demſel-

demselben nennt man *Krieg* (*bellum*) im engern Sinne. Doch unterscheidet man den eigentlichen Krieg noch von andern gelindern Mitteln.

1. Gewohnheiten und Erfahrungen können so wenig in Ansehung des Krieges als in Ansehung anderer Lehren Rechte begründen, noch gegen die gültig entwickelten Rechte gegründete Einwürfe hergeben.

2. Versteht man unter *Krieg* überhaupt jede fortgesetzte Ausübung von Gewaltthätigkeiten, wenn sie auch nicht zwischen Völkern statt hat (§. 168.), so kann man auch in öffentlichen und Privatkrieg (*bellum publicum et privatum*) theilen; der letztere aber gehört sodann nicht ins Völkerrecht. So ist auch der *bürgerliche* oder *innre* Krieg, (*bellum civile s. internum*) mehr nach dem allgemeinen Staatsrecht zu beurtheilen.

§. 731.

Jeder darf mit einem Volke Krieg (§. 730.) führen, zu dem er nicht gehört.

Doch ist es der Staatsklugheit gemäss, diese Gewalt nicht einzelnen Bürgern im Volke oder einzelnen Staatsbeamten zu lassen.

§. 732.

Das Volk darf gegen jeden Krieg (§. 730.) führen, der nicht zu demselben gehört, wenn

es Rechte gegen denselben zu vertheidigen hat.

§. 733.

Führt ein Volk gegen andre Menschen ausser denselben Krieg; so sind die Kräfte des Volks nur durch den allgemeinen Willen desselben bestimmt. Folglich ist das ganze Volk und nicht einzelne, als willkührliche Beleidiger anzusehen (§. 106.). Das Zwangsrecht gegen jeden einzelnen bestimmt sich daher nur nach dem gegen ihn zu schützenden vollkommnen Rechte.

Gegen Privatpersonen aus dem andern Volke ist daher nur wie gegen vernünftige Personen, die unwillkührlich beleidigen, mit Zwang zu verfahren, immer nur insoweit das vollkommne Recht nicht anders zu schützen ist, und durch die Rechte, welche die unwillkührlichen Beleidiger nicht verloren haben, nicht eingeschränkt wird. Allein dann dürfen sie auch keine Beleidigungen ohne Befehl des Staats vornehmen.

§. 734.

Nur die Ursachen zum Kriege sind rechtmäßig, welche entweder aus dem Recht der Erhaltung und des Ersatzes oder aus dem Recht der Sicherheit fliessen (§. 728.).

§. 735.

Nach dem Recht der Erhaltung und des Ersatzes sind alle Handlungen Ursachen zum Kriege, wodurch dem Volk oder andern Zwecke vereitelt, und Mittel zu denselben, Güter, wirklich genommen werden.

Wegnahme von Personen, Ländern, Schiffen, u. a. Gütern. Einnahme eines Landes, das einem andern zufallen sollte. Beraubung gültiger Ansprüche. Herabsetzung des Volks. Beleidigung der Gesandten.

§. 736.

Nach dem Recht der Sicherheit ist alles Ursache zum Kriege, wodurch die Erhaltung des Volks oder andrer in Gefahr kommt; doch darf es dabey eines andern Rechte nicht kränken als wenn er Rechte willkührlich verletzt hat.

1. Anstalten zum Kriege, die auf das Volk gehen können. Furcht vor der Uebermacht eines andern Volks. Gleichgewicht von Europa (recht verstanden ist es keine Chimäre). Blosse Rivalität kann keine gerechte Ursache zum Kriege werden.

2. Der so leicht mögliche Missbrauch hat es meistens bewirkt, dass man die *Kriege für andere* als unzulässig erklärt hat; allein auf welche Art sollen dann die Völker, deren Pflichten doch bloss auf dem Grun-

de

de der menschlichen Pflichten überhaupt beruhen, von diesen Pflichten der Menschen, andern beyzustehen befreyt worden seyn? Jener Missbrauch wird ohnehin sehr gut vermieden, wenn man die Regel, dass die Mittel dem Zweck proportionirt seyn müssen, und der Zwang nur gegen den Beleidiger, in seiner ganzen Ausdehnung aber nur gegen den *willkührlichen* Beleidiger, statt findet, nicht aus den Augen lässt; denn dass alle diese Regeln verletzt werden *können*, darauf kann hier gar nicht gesehen werden, weil dies der Fall bey jeder moralischen Vorschrift, ihrer eigensten Natur nach ist, und es also, wenn dieser Einwurf einige Bedeutung haben sollte, gar keine moralische Vorschrift geben würde.

§. 737.

Man ist verpflichtet nicht eher zum Kriege zu schreiten, bis friedliche Mittel, die Streitigkeiten zu beendigen, versucht sind, so lange nur von denselben Erfolg zu hoffen ist. Zu diesen gehören: Vorstellungen, Vergleiche, Schiedsrichter, Retorsion, Repressalien, und Selbsthülfe.

1. *Kriegsankündigung* ist nur dann erfoderlich, wenn man von ihr, als einem gelinderen Mittel, Verhütung des Krieges hoffen kann — Publication durch Herolde. Manifeste.

2. Hinwegnehmung von Gütern, Arretirung von Personen (*Androlepsia*). In ältern Zeiten Duel-

le

le u. dgl. Repressalien nur gegen den Staat, nie gegen Privatpersonen, die ja nicht beleidigt haben.

§. 738.

Der eigentliche Krieg ist entweder Land-, oder See-Krieg; ferner Offensiv-oder Defensiv-Krieg (*bellum offensivum et defensivum*).

1. Der wahre Begriff vom Offensiv-und Devensiv-Kriege hängt nicht von der frühern Zeit, in der einer oder der andere die Gewaltthätigkeiten anfängt, sondern von der Absicht des Kriegführenden ab.

2. *Bellum defensivum, reparativum, punitivum et vindicativum.* Die beiden letztern Arten sind gänzlich unerlaubt (§. 728.).

§. 739.

Ein Krieg ist gerecht, der 1) bloss zur Erhaltung zum Ersatz und zur Sicherheit geführt wird, 2) nicht unersetzliche Rechte solcher Personen, die das Volk nicht verletzt haben und nicht verletzen wollten, in Gefahr bringt.

Weil nur wilde und barbarische Völker bey ihren Kriegen auf völlige Ausrottung des feindlichen Volks bedacht sind, unter den europäischen Völkern aber die Kriege nie in dieser Absicht geführt werden; so kann man von dieser Seite wohl sagen, dass der Krieg, bey

bey dem immer das Leben vieler unschuldiger Menschen aufgeopfert wird, nur gegen barbarische und wilde Völker gerecht seyn könne, unter europäischen Völkern hingegen gänzlich vermieden werden müsse. Allein so gewiss es die Pflicht aller Völker und ihrer Regenten ist, Kriege auf alle Art zu vermeiden, oder auch wohl Anstalten zu treffen, wie man ihnen für immer zuvorkommen könne; so kann es doch nicht als geboten angesehen werden, jedem Kriege, durch was für Mittel oder Aufopferungen es immer sey, auszuweichen. Denn 1) dass man Befugniss zum Kriege gegen das willkührlich beleidigende Volk habe, leidet keinen Zweifel; nun könnte aber 2) die Ausübung des Zwangsrechts, wenigstens zur Erhaltung veräusserlicher Güter, durch eine Pflicht aufgehoben scheinen; allein wenn die Völker bey jedem Angriffe sogleich zurückweichen wollten; so würde nichts leichter seyn, als dass ein ehrgeitziger und herrschsüchtiger Despot sich diese friedlichen Stimmungen zu Nutze machen und nachher mit dem Leben und der Freyheit der Menschen, selbst der sittlichen, ganz willkührlich schalten könnte. Es ist vielleicht weit rathsamer, schont mehr Menschenleben und sichert die wichtigsten Güter der Völker weit besser, wenn man jedem Angriff, sobald gelindere Mittel nicht hinreichen, auf alle Weise sich entgegen setzt, indem dies für desto längere Zeit gegen Anfälle Ruhe schafft, weil man so eines tapfern Widerstandes gewiss ist.

§. 740.

§. 740.

Gegen einzelne Beleidiger hat ein Volk eben die Rechte im Kriege, wie der einzelne Mensch im Naturrecht bey der Ausübung des Zwangsrechts; gegen ein Volk, das in einem Staate lebt, nicht auf eben die Art; denn hier ist die *willkührliche* Beleidigung nur durch den allgemeinen Willen möglich, nicht also durch die Willkühr einzelner.

§. 741.

Folglich hat man gegen einzelne Mitglieder des beleidigenden Volks kein Zwangsrecht anders, als insofern man gegen sie vollkommne Rechte zu erhalten hat; aber dann auch nur diejenigen Rechte, welche man gegen unwillkührliche Beleidiger hat.

1. Also kann Gewalt überhaupt nur gegen die gebraucht werden, die selbst Gewalt brauchen, z. B. den bewaffneten Theil des Volks, das Heer etc.; gegen andre gar nicht.

2. Es versteht sich, dass hier von dem Fall, wo die einzelnen Menschen im Volk selbst durch eigne Willkühr beleidigten nicht die Rede ist.

3. Auch dann sind die einzelnen Menschen als willkührliche Beleidiger anzusehen, wenn sie Handlungen nach dem Befehle des Staats ausüben, zu deren;

ren Anbefehlung der Staat kein Recht hatte, oder gar nicht haben konnte, z. B. zu tumultuarischen Plünderungen, Ermordungen von gänzlich wehrlosen etc.

4. Alle übrigen Handlungen auf Befehl des Staats köunen ihnen nicht in Rücksicht anf Beleidigungen, sondern nur in Rücksicht auf die Erfüllung ihrer Pflicht gegen den Staat, zugerechnet werden.

§. 742.

Volles Zwangsrecht, wie gegen jeden willkührlichen Beleidiger, hat daher nur gegen den ganzen willkührlich beleidigenden Staat und die Staatsgewalt in demselben statt; eingeschränktes gegen Staatsbeamte, insofern ihre Willkühr Einfluss auf die Beleidigungen hat; Zwangsrecht, wie es gegen die unwillkührlichen Beleidiger gilt, nur gegen diejenigen, deren Kräfte der Staat zum Gebrauch der Gewalt verwendet; gar keins gegen die übrigen Unterthanen, ausser insofern der Staat Rechte auf sie hat, die man (ohne dabey die ihnen gebliebenen Rechte zu kränken) vereitelt.

1. Also gilt gegen Soldaten nur Zwangsrecht, wie gegen unwillkührliche Beleidiger; diese beurtheilen so wenig als andre Unterthanen das Recht des

Staats

Staats um darnach zu handeln; sondern sie müssen sämmtlich dem Staatsoberhaupt gehorchen.

2. Selbst gegen diejenigen Oberherren des Staats, die das andre Volk nicht als einzelne Personen, sondern durch den von ihnen bestimmten allgemeinen Willen im Staate beleidigten, hat nicht unumschränktes Zwangsrecht statt, sondern nur so weit als sie den allgemeinen Willen bestimmen können. Freylich wohl Gefangennehmung, aber nicht Beraubung des Lebens, nicht einmal im allgemeinen Beraubung ihrer Privatrechte.

§. 743.

Jedes Mittel im Kriege ist rechtmäſsig, das 1) wirklich zur Erhaltung und Sicherheit vollkommner Rechte oder zum Ersatz für dieselben gebraucht wird, das 2) nicht unveräuſserte Rechte kränkt, und 3) das gelindeste Zwangsmittel ist, das man anwenden und von dem man den erlaubten Erfolg hoffen kann.

1. Dem feindlichen Staat kann man alle Rechte nehmen. Betrug. Kriegslisten. (Spione?).

2. Gegen die Krieger des andern Volks ist daher erlaubt: die Tödtung derselben während wirklicher Widersetzlichkeiten, oder während der Anstalten dazu, die Lieferung von Schlachten, Zerstreuung, Schwächung des Heeres, Zwang zum Rückzug oder zur Ergebung, Gefangennehmung u. s. w.; nicht er-

laubt aber ſind Mittel, welche 1) nur Zwang gegen die Krieger, nicht gegen den Staat wirken. Art der Waffen. Gift. Vergiftung der Quellen und Waffen. Meuchelmörder. Eben ſo wenig ſind 2) ſolche Mittel erlaubt, welche nicht mehr zur Abwehrung der Beleidigungen nöthig ſind, z. B. Tödtung der Gefangenen. Aber die Krieger müſſen auch nur nach Vorſchrift des Staats, nicht nach eigner Willkühr, handeln. Marodeurs.

3. Gegen unbewaffnete Unterthanen iſt die Ausübung derſelben Rechte, die ihr Staat über ſie hätte, beſonders wenn dieſer ſie als Mittel zur fernern Widerſetzlichkeit brauchen könnte, erlaubt: z. B. Fouragirungen, Lieferungen, Contributionen etc.; höchſtens die Beraubung ſolcher Rechte, die ihr Staat ihnen erſetzen kann. So lieſsen ſich höchſtens Partheygänger und Caper vertheidigen. Unerlaubt aber iſt die Kränkung ihrer eignen unverlornen, am meiſten unerſetzlichen, Rechte; alſo Beraubung des Lebens unbewehrter, Quälen, Miſshandeln derſelben, Plünderungen, Brandſchatzungen. Die Unterthanen zum Aufruhr zu reizen, dazu hätte man wohl Befugniſs gegen den willkührlich beleidigenden Staat; aber kein Recht, weil man nicht unſittliche Handlungen andrer befördern darf.

4. Alle von einzelnen Unterthanen eines Staats gegen einen andern Staat, der ſie einzeln nicht beleidigt hat, willkührlich gewählten Zwangsmittel ſind unerlaubt. Seeräuber.

§. 744.

§. 744.

Auch Verträge mit dem Feinde ist das Volk zu halten schuldig, und der Feind hat ein Zwangsrecht dazu, da niemand Recht hat, dem andern mehr Pflicht gegen seine Rechte zu verweigern, als zur Erhaltung seines Rechts nothwendig sind. Eine Ausnahme ist es auch hier, wenn die Pflichten aus den Verträgen mit höheren Pflichten in Widerstreit kommen.

Die vornehmsten Verträge im Kriege sind: *Waffenstillstände (induciae, armistitia), Capitulationen, Cartelle, Freypässe, (Sauvegarden, Salvaeguardiae)* u. s. w. Wer kann Capitulationen abschliessen? Nähere Bestimmungen treten auch hier aus Gewohnheit ein.

§. 745.

Die Rechte im Kriege gegen ein drittes Volk werden bestimmt, nachdem das Volk entweder gar keinen, oder einigen, aber nicht ganz willkührlichen, Antheil am Kriege nimmt.

Ein Dritter heisst hier jeder, der nicht selbst Krieg führt.

§. 746.

Das kriegführende Volk hat gegen ein drittes Volk nur insofern ein Zwangsrecht, als sie

Handlungen vornehmen, die ihm seinen Krieg oder seine Erhaltung erschweren; und dies Zwangsrecht bestimmt sich darnach, ob diese Handlungen willkührlich oder unwillkührlich sind.

§. 747.

Das Volk, welches keinen Antheil am Kriege nimmt, heisst *neutral.* Unternimmt dies Volk nun gar keine Handlung, die mir die Ausübung und den guten Erfolg meines Zwangsrechts erschwert; so habe ich auch gar kein Zwangsrecht gegen dasselbe; sonst aber wohl.

1. Handlung neutraler Völker. Zufuhr von Kriegsbedürfnissen oder von andern Dingen. Wegnahme ihrer Schiffe.

2. Höchste Gleichheit im Betragen gegen die beiden kriegführenden Völker zu beobachten, ist das neutrale Volk nicht verbunden. Manches können hier wieder Gewohnheiten näher bestimmen.

§. 748.

Niemand kann ein neutrales Volk zwingen, die Neutralität zu verlassen und am Kriege Theil zu nehmen (wegen seiner Freyheit).

1. Auch nicht bey gerechten Kriegen; denn die Verbindlichkeit zur Vertheidigung andrer ist nur *erlasslich.*

lich, und folglich geht kein Zwangsrecht darauf, ohne ein Verſprechen der Hülfe in einem Bündniſſe.

2. Bewaffnete Neutralität.

§. 749.

Jedes Volk hat Recht, dem unſchuldig angegriffenen beyzuſtehen; alſo hat niemand Recht, daſſelbe zur Neutralität zu zwingen.

Eine Ausnahme findet ſtatt, wenn Neutralitätsverträge vorhanden ſind.

§. 750.

Völker, die einigen Antheil am Kriege nehmen, ſind entweder *Bundsgenoſſen* (*ſocii*), oder ſie ſenden *Hülfstruppen*, oder ſie zahlen *Subſidien.* Man hat kein Zwangsrecht gegen ſie, als um ſie von Handlungen abzuhalten, welche die Erhaltung der Güter erſchweren. Dies beſtimmt ſich genauer, je nachdem die zu verhütenden Handlungen willkührlich oder unwillkührlich ſind.

§. 751.

Rechte aus dem Kriege ſind gültig, inſofern ſie aus dem Recht der Erhaltung, der Sicherheit oder des Erſatzes flieſsen.

§. 752.

Gefangne werden bloſs durch die Gefangenſchaft weder Knechte (§. 387. Anm. 1.) noch Unterthanen (§. 516.). Man kann ſie in der Gefangenſchaft halten, ſo lange Erhaltung und Sicherheit es nöthig machen; und man kann auch darnach das Verfahren gegen ſie beſtimmen.

Auswechſelung der Gefangenen. *Poſtliminium.* Nur muſs auch der Gefangne ſein Verſprechen halten; ſonſt beleideigt er willkührlich.

§. 753.

An den eroberten Sachen erhält der Eroberer kein Eigenthumsrecht. Zurückhaltung zur Sicherheit und zum Erſatz aber iſt erlaubt.

Eroberungen und Wiedereroberungen der Länder. Beute (*praeda*) gehört eigentlich weder dem Volk, noch dem einzelnen Soldaten. Die Beſitznehmung im Kriege (*occupatio bellica*) iſt alſo keine rechtmäſsige Erwerbungsart.

§. 754.

An eroberten Ländern hat der Eroberer bloſs Zwangsrechte, inſofern er ſie als nothwendige Mittel zu ſeiner Erhaltung und Sicherheit oder zum Erſatz braucht.

§. 755.

Ueberwundene Völker werden nicht anders Unterthanen des Siegers als durch ihre Einwilligung (§ 516.). Ist die Unterwerfung desselben aber das einzige Mittel, sich vor demselben in Sicherheit zu setzen; so kann man es zur Huldigung zwingen (§. 310.) oder auch es versetzen, zerstreuen u. s. w.

§. 756.

Die Völkerstreitigkeiten werden geendigt durch einen *Friedenschluss (pax)*. Dies ist ein Vertrag und ganz nach den Regeln der Verträge zu beurtheilen.

1. *Friede* ist die Abwesenheit des Kriegs.

2. Jetzt hängt dabey sehr vieles von Gewohnheiten ab. Friedensvorschläge. Friedenstractaten. Friedenscongresse. Friedensvermittelungen Friedenspräliminarien. Friedensschlüsse. Ihre Abfassung, Ausfertigung und Ratification.

3. Auch die Folgen des Friedens sind meistens durch Gewohnheit bestimmt. Abstellung der Feindseligkeiten. Amnestie. Vollstreckung, des Friedens. Erklärung und Erläuterung desselben. Erfüllung und Uebertretung desselben. In wiefern hebt ein nachfolgender Krieg die vorhergehende Friedensschlüsse auf? (§. 320. u. a.)

4. Alle bisherigen Frieden waren, wenigstens dem Erfolge nach, bloss temporär. Ein ewiger Friede kann nicht anders als durch ein gesetzmässiges grosses Völkerverhältniss mehrerer (oder eigentlich aller) Völker erhalten werden. Ein solcher ist aber von Natur nicht da, sondern muss erst errichtet werden. *Kant* Ideen zu einer allg. Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. 7 Satz. — Berlin. Monatsschrift. 1784. November.

§. 757.

Erbrecht, Verjährung, Strafe, gehören nicht ins allgemeine Volkerrecht.

1. Sie können durch das positive Völkerrecht auf verschiedene Art eingeführt seyn (vergl. §. 725 Anm.).

2. Vieles hier vorgetragene muss zum bessern Gebrauch näher bestimmt werden. Das kann durch Verträge und Gewohnheit, welche auf stillschweigender Einwilligung beruht, geschehen; und so entsteht das *positive Völkerrecht.*

Verbesse-

Verbesserungen und Zusätze.

S. 18. Z. 4. v. o. statt §. 33. lies §. 35.
— 19. — 4. v. u. — §. 31. — §. 33.
— 20. — 11. v. o. — §. 34. — §. 35.
— 32. unten *adde*:

Karl Heinrich Heydenreich System des Naturrechts, nach kritischen Principien. Erster Theil. Leipz. 1794. 8. II Theil. 1795. 260 S. 8.

Wilhelm Gottlieb Tafinger Lehrsätze des Naturrechts. Tübing. 1794. 8.

Jo. Gebh. Ehrenreich Maass über Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt und die bürgerlichen insbesondere. Halle. 1794. 8.

Ludw. Hein. Jakob philosophische Rechtslehre oder Naturrecht. Hal. 1795. 8.

S. 38. Z. 6. v. u. statt *Naturrechts* lies *Völkerrechts*.
— 41. — 7. v. o. — §. 27. lies §. 23.
— — — 15. u. 18. — §. 23. — §. 25.
— 42. — 1. — — §. 21. — §. 23.
— — — 4. — — §. 23. — §. 25.
— 44. — 12. — — §. 170. Anm. lies §. 172. Anm. 1.
— 46. — 3. v. u. — §. 59. lies §. 6. u. 17.
— 48. — 2. v. u. — *müssen* — *sollen*.
— 65. nach §. 108. ist hinzuzusetzen:

§. 108 *b*.

Bey den vollkommnen Rechten sind unerlaſsliche Pflichten des andern, d. i. solche, deren Gegentheil als erlaubt gar nicht gedacht werden kann, vorausgesetzt; folglich macht die Gesetzwidrigkeit der Handlung selbst, (ohne daſs noch erst Rücksicht auf die Gesinnung zu nehmen wäre,) sie schon verwerflich: eine neue Ursache, warum nur auf die Legalität nicht auf die Moralität, bey Ausübung des Zwangsrechts zu sehen ist (vergl. §. 77.).

S. 77. Z. 15. 16. v. o. statt *meiner Vollkommenheit* lies *meinen Gütern.*

— 86. — 4. v. o. nach *Von diesen* lies *bedingt unveräuſserlichen Rechten.*

— 87. — 1. 2. v. o. statt *könnten g. u. G. u. R. g. werden* lies *sind also unbedingt unveräuſserliche Güter und Rechte.*

— 97. nach §. 172. *adde:*

§. 172 *b*.

Die Gränze des Zwangsrechts kann nicht über das Gebiet des vollkommnen Rechts hinaus gehen. *Erlaubt* aber ist der Zwang so weit, als der Einfluſs meiner Willkühr beym vollkommnen Recht erlaubt ist. Die *Befugniſs* hingegen hängt von dem Verhältniſs der Handlung

lung zum Sittengesetz, besonders den Rechten, des andern ab.

§. 172 *c.*

Die Befugniss ist aber 1) gegen vernunftlose Wesen ganz uneingeschränkt, und eben so 2) gegen vernünftige Wesen, die ihre Rechte aufgegeben haben (§. 106.); 3) aber vernünftige Wesen, welche ihre Rechte nicht aufgegeben haben (§. 106.), schränken durch dieselben meine Befugniss ein, insoweit sie solche Rechte wirklich haben.

§. 172 *d.*

Da nun das Recht aus Erlaubtseyn und Befugniss (§. 23.) zusammen besteht; so ist das vollkommne Recht und demnach auch das Zwangsrecht 1) gegen vernunftlose Wesen so weit auszudehnen, als das Sittengesetz die Handlung selbst erlaubt, 2) gegen vernünftige Wesen, die ihre Rechte aufgegeben haben, soweit, dass der Zwingende nicht ihre unveräusserlichen Rechte verletze, 3) gegen die andern nur so weit als man gar keine Rechte derselben verletzt.

S. 98. nach §. 174. *adde*:

Da bey dem Recht der Sicherheit Rechte des andern hindangesetzt werden sollen, so ist es nur gegen willkührliche Verletzer auszuüben.

S. 99. nach §. 176. Anm. 2. *adde:*

3. Gegen unwillkührliche Verletzungen hat kein Zwangsrecht zum Ersatz statt; denn der andere hat auf die Güter und Handlungen, durch die ich Ersatz erhalten könnte, ein Recht, wodurch mein Recht eingeschränkt wird. Der willkührliche Beleidiger hat dies Recht aufgegeben; und gegen diesen erhalte ich also meine vollkommnen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung (§. 1-2 *d.*). Zudem hat nur dieser (nicht jener) eine Verbindlichkeit, seine willkührliche Verletzung des Sittengesetzes wieder gut zu machen, die dann meine Befugniss begründet.

S. 100. zu §. 178 *adde:*

dies ist aber eigentlich im Recht der Sicherheit enthalten.

S. 101. §. 181. statt *dem, gegen welchen — berechtigt ist* lies *dem willkührlich Beleidigenden.*

— — nach §. 181. *adde:*

Ich kann in diesem Fall die Materie des Rechts eines andern (§. 24.) aufheben; aber auf diese ging alsdann keine Form des Rechts. Also hatte der Gezwungene wirklich kein Recht,

S. 102. §. 185. statt *ganz unveräusserliche* lies *unbedingt unv.*

— — §. 186. — *Die übrigen unveräusserlichen* lies *Die bedingt unv.*

— 106. nach §. 191. *adde:*

§. 191 *b.*

§. 191 *b.*

Kein Beleidiger kann ſich auf ſeine Rechte berufen, ſo lange er mein Recht nicht anerkennt (§. 181.). Allein wenn er das Geſetz gegen andere wieder anerkennen, ſein Unrecht oder ſeine Beleidigung gut machen will; ſo kann er auch fodern, daſs mein Zwangsrecht nicht weiter gehe, und keine gröſsern Zwangsmittel gegen ihn ausgeübt werden dürfen, als zur Erhaltung des Rechts gegen ihn nöthig ſind (§. 182 - 191.); alsdenn erhält er auch wieder das Recht, ſeine Rechte zu ſchützen und das Uebermaaſs im Zwange wieder mit Zwang zurück zu treiben.

S. 107. *deleatur* die ganze Anm. 3.
— 115. *deleatur* der ganze §. 210.
— 122. nach §. 220. *adde*:

1. Das Eigenthumsrecht hängt daher gar nicht vom Recht auf meine *Kräfte*, ſondern einzig und allein vom Recht auf *Zwecke* (§. 124.) und den Gebrauch der Mittel dazu ab.

S. 131. (ſtatt 231.) lies ſtatt des §. 239. folgendes:

§. 239.

Da im Naturſtande überhaupt keine beſtimmte Zeichen zur Begründung des Zwangsrechts nöthig ſind (§. 226.), ſo ſind zwar Zei-

chen

chen *nothwendig*, dafs jemand etwas im Befitz genommen habe, *um Zwangsrechte* daraus *zu begründen*; aber man kann keine beftimmten dafür angeben.

Die meiften Zeichen find ohnehin erft dureh Gewohnheit, Ueberlieferung und Uebereinkunft eingeführt: und es laffen fich auch ohne dieselbe nicht vial denken.

S. 152. Z. 5. v. u. ftatt §. 240. lies §. 241.

— 133. — 2. — — *meiner Vollkommenheit* lies *meinen Zwecken.*

— 142, zu §. 261. *adde:*

1. Das Sittengefetz kann die Feftfetzung folcher dauernder Maximen nicht verbieten; denn 1) feine Verbote hängen von der Befchaffenheit der Handlung, nicht aber von einer Zeitbeftimmung, ab, 2) die *moralifchen* Vorfchriften können ihrer Natur nach nicht an phyfifche Zeitbedingungen gebunden feyn, 3) der Natur der Willkühr ift es nicht entgegen, auch gegen veränderte Antriebe des Begehrungsvermögens (die noch nicht veränderte Willkühr nothwendig nach fich ziehen) feinen einmal gefafsten Entfchlüffen treu zu bleiben; 4) die Fälle, wo dies wegen veränderter Ueberzeugung von feinen Pflichten nicht mehr erlaubt ift, find Ausnahmen (vergl. §. 285. Anm. 2.), heben aber die Regel nicht auf, indem nur bey ihnen, aber nicht in der Regel, das Sittengefetz Veränderlichkeit der Willkühr gebietet.

S. 142. Z. 5. v. o. ftatt 1. lies 2.

— — — 14. — — 216. — 261.

S. 142.

S. 142. Z. 17. v. o. statt: *Aeusserung der Einwilligung durch Zeichen* lies: *Eine äusre Handlung, wobey der Handelnde die Absicht hat, andern die innre Handlung bekannt zu machen (Zeichen derselben zu geben).*

— 145. zu §. 271. *adde*:

Es hängt dies nicht vom Rechte auf meine Kräfte, sondern vom Rechte auf Zwecke und dem Gebrauch der Mittel dazu ab.

S. 146. gleich zu Anfange *adde*:

1. Es kommt dabey nicht darauf an, dass der andre die Producte meiner Kräfte als Mittel für sich braucht, sondern dass er meine Zwecke vereitelt, und die von ihm, da er durch seine Willkühr seinen Rechten entsagen konnte, und wirklich entsagt hat, gültig erworbenen Mittel zu meinen Zwecken mir wieder nimmt.

S. 146. Z. 1. v. o. statt 1. lies 2.

— — — 4. — — 2. — 3.

— — nach Anm. 3. lies:

4. Diejenigen, welche bey Verträgen das Recht, Ersatz zu fodern, annehmen, müssen zu diesem Recht eine willkührliche Beleidigung von Seiten des andern voraussetzen (§. 177. Anm. 3.). Eine solche Beleidigung aber nimmt dem Beleidiger alle Rechte; folglich bin ich befugt, ihn auch zu einer andern Handlung, und demnach eben so gut zur Haltuug seines Versprechens zu zwingen, und wenn die zur Erhaltung meiner Zwecke nothwendig ist, auch berechtigt.

S. 157.

S. 157. Z. 12. v. o. statt §. 264. lies §. 265.
— — nach §. 301. lies:

§. 301 *b*.

Die Wirklichkeit eines jeden Vertrags hängt von Bestimmung der Willkühr ab. Ist diese auf ungerechte Art geschehen; so ist der Vertrag selbst ungültig.

Verletzung unvollkommner Rechte ist nicht Ungerechtigkeit.

S. 158. §. 304. *del.* die ganze Anm. 1.
— 161. Z. 2. 3. sind die Worte wegzustreichen; *hat sich keines Guts begeben und*
— 176. §. 440. statt: *durch die Ges. entstandenen* lies: *der Ges. zustehenden.*
— 199. §. 383. *del.* die Anm.
— 203. Z. 12. v. o. statt: *Theile der ursp. Vollk.* lies: *Güter.*
— 249. §. 474. statt: *executiva* lies: *executoria.*
— 252. Z. 6. v. o. statt: *Sicherheit* lies *Sittlichkeit*
— 263. — 10. v. u. — *Justizgebung* lies *Justizgesetzgebung.*
— 264. — 1. v. o. — — — — —
— 268. — 7. — — *zur Abschreckung nicht erreichen* lies *zur Abschreckung nicht nöthig seyn oder doch diesen ihren Zweck nicht erreichen.*

Einige andre unbedeutendere Druckfehler werden die Leser leicht selbst verbessern.

Register
der merkwürdigsten Sachen.

Die erste Zahl zeigt die Seite, die zweyte den Paragraphen an, und die dritte, mit einem N. davor, eine Anmerkung. Falls aber nur eine Anmerkung mit dieser Ziffer bezeichnet, auf der angegebnen Seite befindlich ist; so ist die Zahl des §. als überflüssig weggelassen.

A,

Abgaben 260. N. 3.
Absicht 321. 605.
Amt, öffentliches 257. N. 1.
Aemter, öffentliche, anzuordnen, ein Recht der Staatsgewalt 257. 489.
— — — Eintheilung derselben 258. N. 7.
Anarchie 288. N. 1.
Angriff und Attentat. 90. 160.
Antrieb 3. N. 2.
Antriebe der Sinnlichkeit 7. 15.
Aufklärung und Cultur, widerspricht nicht der Idee des Naturstandes 17. 37.
— — und Religion ohne Handlungen schaden nie 304. N. 2.
Aufnahmevertrag 237. 449.
Aufsicht, Recht der, aufsehende Gewalt 248, 471. 274, 510.

Aufficht, Recht der, Grund deffelben 250. 475.
— — führt nicht nothwendig Zwang mit fich 250. 476.
— — deffen Gränzen 251. 477.
Auslegung der Verträge, natürliche Regeln derfelben 331. 623.
— — willkührliche Regeln derfelben 331. 624.

B.

Beamte 258. N. 7.
Bedingung überhaupt 153. 294. N. 1.
— — im engern Sinne
Befehlens, Recht des, 255. 485.
Befugnifs 10. 22.
Begehren, jedes, ift an fich unwillkührlich 4. 9.
— — willkührliches 4. 10.
Begehrungsvermögen 3. 7.
— — — ift beftimmbar und beftimmend 7. 15.
— — — oberes und unteres 7. 16.
Begehungshandlungen 4. N. 1.
Beleidiger, welche unveräufserlichen Rechte ich ihm nehmen darf. 102. 186.
Beleidigung 90, 160. 101, 180.
— — Rechte und Zwang dagegen 102. 183. und 184.
Berechtigte, der, beurtheilt feine Rechte felbft 94. 171.
— — — worauf er bey Beurtheilung der Pflichten andrer zu fehen hat ibid. N. 2.
Befitz 132. 240.
— — Arten deffelben 133. N. 2.
— — ift kein untrügliches Zeichen des Eigenthums 334. 629.
Befitzer, redlicher, unredlicher 136. N. 1.
Befitznehmung 130. 235. u. 237.
— — — fchon eigenthümlicher Sachen 135. 247.
— — — vermeynte 136. N. 2.
— — — im Kriege 390. 753.
Beftimmungen bey Verträgen 153. 294.

Betrogner, Recht desselben 158. 304.
Betrug 157. 302.
Betrüger, der, erwirbt kein Recht 158. 303.
Beurtheilung, Recht der, 249. 473.
Beute 390. 753.
Bevollmächtigung 340. 644.
Beweis seines Rechts 105. 190.
— — wie er geführt werden soll, kann der Staat vorschreiben. 314. 593.
Beystand darf ein Volk unaufgefodert leisten 359. N. 2.
Beywohner 237. 448.
Billigkeit, was sie ist. 59. 97.
Bosheit 324. 614.
Bürgschaft 343. 649.
Bundesgenossen, Zwangsrecht gegen sie 389. 750.

C.

Cameralgewalt 259. 491.
Cession 345. 656.
Civiljustizhoheit 264. 497.
Collision 45. 78.
— — wo sie nicht mehr statt hat 107, 194. N. 1. 109, 196. 110, 198. N. 1. u. 2.
Collisionen, wo sie vorkommen 45, 79. 107. 194. N. 1.
— — wie sie gehoben werden 45. 80.
— — wonach die Regeln zur Entscheidung derselben zu bestimmen 108. 195.
— — Regeln für dieselben 109. 196.
Collisionsfall 45. 78. 107. 194.
Contracte, ungenannte 341. 645.
Creditio und Vollmacht der Gesandten 370. 710.
Criminaljustiz, Criminaljustizhoheit 265, 499. 266. N. 2.

D.

Darlehn 359. 642.
— — verzinsliches, unverzinsliches 340. 643.
Despotie 290. N. 2.

Dritter, inwiefern er Rechte durch einen Vertrag erwerben kann, 164. 316.
Drohungen, Verhalten dabey 98. N. 2.
Dürfen, Begriff desselben 8. 18. N. 1.
Durchgang durchs Gebiet fremder Völker 364. 693.

E.

Ehe 183. 354.
— Arten derselben 186, 359. u. 360.
— Hindernisse derselben 188. 363.
— kann nur durch Vertrag eingegangen werden 184, 355.
— alle Zwangsrechte derselben hängen von Verabredung ab 184. 356.
— Rechte des Staats in Ansehung derselben 311. 588.
— was sie voraussetzt 186. 358.
— wodurch sie aufgehoben wird 191. 371.
— Zweck derselben ist verschieden 184. 357.
Ehebruch 190. 368.
— — Verhütung desselben 190. 369. u. 370.
Eheleute 186. N. 3.
Ehescheidung 191. 373.
Eheverlöbniss 187. 361. u. 362.
— — dessen Aufhebung 188. 364
Ehre erfodert mehrere Bestimmungen im Staate 334. 630.
— ursprüngl. oder natürl. 80. 138.
— Erwerbung 139. 256.
— Rechte des Staats in Ansehung derselben 310. 583.
Eid 162. 311.
— wann er erzwungen werden kann 91. 164.
— promissorischer, erhöhet die Verbindlichkeit 162. 312.
Eigenthümer 123. N. 3.
Eigenthum 122, 221.
— — Arten der Aufhebung desselben 136. 249.
— — Arten desselben 134. N. 2.
— — Einschränkung desselben im Staate 209. 582.
— — Eintheilung desselben 126. 227.
— — des Volks 362. N. 1.
— — sein, darf jeder durch Zwang erhalten 128. 230.

Eigenthum vermeynte 136. 248.
— — — — unter Völkern. 365. 694.
— — Verletzung desselben 137. 250.
— — was und wieviel man dazu machen darf. 127. 228 u. 229.
— — was es in sich schliesst 133. 243.
— — Rechte desselben 134. 244.
— — wer es sich erwerben darf 126. 227.
— — wovon dessen Beurtheilung abhängt 362. 686.
— — Zwangsrechte aus demselben gegen andere 135. 245.
— — sein, beurtheilt der Rechthabende 123. 223.
— — am Meer 363. N. 1.
Eigenthumsrecht, Grund desselben 125. 225.
— — — wovon es abhängt 397. 220. N. 1.
Einwilligung 140, 258.
— — bey Verträgen, wie sie beschaffen seyn muss 155. 296. u. 297.
— — gegenseitige 144. N. 1.
— — ausdrückliche, stillschweigende 155. 298.
— — kann nicht aus blossem Schweigen geschlossen werden 156. N. 2.
— — vermuthete, erdichtete 156. N. 3.
— — muss frey seyn. 160. 307.
— — einseitige Zurücknahme derselben hebt den Vertrag nicht auf. 165. 319.
Eltern, Zwangsrechte derselben gegen Kinder 312. N. 4.
Entsagungsvertrag. 341. 645.
Entschluss 320. 604.
Erbrecht aus Miteigenthum und Vertrag kann man im NR. annehmen 170. 330. u. 331.
Ergreifung 133. 242.
Erkenntniss und Vorstellung gehören zu meinen Gütern 77. 131.
Erlassung des Vertrags 344. 652.
Erlaubtseyn und Befugniss bestimmen eine doppelte Abhängigkeit des Rechts vom Sittengesetz. 41. 71.
— — darüber muss die Entwicklung des Rechts belehren 42. 74.

Eroberer, dessen Zwangsrecht an eroberten Ländern 390, 754.
Erwerb, Einschränkung und Erweiterung desselben im Staate 306. 576. u. 577.
— — welche Arten desselben ungültig sind 208. 578.
— — Rechte des Staats bey demselben 305. 572. u. s. w.
Erwerbung 128. 231.
— — was man dabey betrachtet 128. 232.
Erwerbungsarten 128, 232. 129, 234. 333, 627.
— — — bedürfen nähere Bestimmungen im Staate 334. N. 2.
Ersatz, Grund des Zwangsrechts dazu 98. 176.
— gegen welche Verletzungen hat er statt? 396. N. 2.
— und Strafe; dazu kann ich mich verbindlich machen 155. 295.
Erzieher haben kein Zwangsrecht zum Ersatz 200. 385.
Erziehung 194 376.
— — der Kinder giebt dem Erzieher Rechte 194. 377. u. 378.

F.

Familie 204. 391.
Familienerbrecht ist nicht im NR. 170. 329.
Finanzgesetze 259. N. 1.
Finanzgewalt, Finanzhoheit 259. 491.
— — Rechte derselben 259. N. 2.
Freyheit des Willens ist nothwendige Voraussetzung des Sittengesetzes. 56. 91.
— — Arten derselben 57. N. 3.
— — äussere, ohne diese leidet die innere 74. 125. N. 1.
— — — inwiefern sie aufgehoben werden kann 83. 146.
— — der Willkühr ist gesetzmäfsig 56. 93.
— — wer sie einschränkt 67. 112.
— — der Handlungen 74. 126.
— — in Ansehung alles intellectuellen ist unumschränkt 77. 130.

Frey

Freyheit ist im absoluten Naturr. unumschränkt 83. 146.
— — des andern, wie weit ich sie einschränken darf 103. 187.
— — deren gesetzmäſsigen Gebrauch zu hindern darf das Sittengesetz nicht erlauben 61. 100.
— — des Willens, wodurch ihr Gebrauch eingeschränkt wird 326. 617.
Freylassung 203. 390.
Freystaaten 290. N. 1.
Friede 391. N. 1.
— ewiger 392. N. 4.
Friedensschluſs 391. 756.
Fundamentalgesetze, Fundamentalobservanz. 288. N. 3.

G.

Gebrauch, ausschlieſsender 122. 219. N. 2.
— — — — dazu hat jeder ein Recht. 122. 220.
— — unschädlichen, darf der Eigenthümer nicht wehren 135. 246.
— — unschädlicher unter Völkern 364. 692. u. 693.
Gefangenschaft, bloſse, macht weder zum Knecht noch zum Unterthan. 390. 757.
Gegenversprechen 143. N. 2.
Geisseln, Rechte in Ansehung derselben 373. 721.
Geld 153. N. 2.
Gelübde geben keine Zwangsrechte. 156. 299. N. 2.
Gerechtigkeit 59. 97.
Gerichtsbarkeit und Gericht 263. N. 4. 264. N. 6.
— — willkührliche 265. 498.
Gesandter 368. 706.
— — wer es seyn kann. 370. 709.
— — dessen Rechte und Pflichten, wovon sie abhängen 371. 712. u. s. w.
Gesellschaft 172. 333.
— — Eintheilung derselben 172, 342—344. 183, 353.

Gesellschaft im Staate, ist vom Staate verschieden 233. 438—440.
— — wie ihre Abänderung geschieht. 180. 348.
— — ist eine moralische oder mystische Person. 181. 350.
— — zu suchen ist Pflicht. 222. 418.
— — wenn deren Eingehung gehindert werden kann 174 335.
— — wodurch sie aufhört 182. 351.
Gesellschaften im Staate, inwiefern sie eingegangen werden können 284. 528.
— — Eintheilung derselben 284. N. 3.
— — Rechte des Staats in Ansehung derselben 210. 585. u. s. w.
Gesellschaftsrecht, allgemeines 19. 40.
— — — einheimisches, u. s. w. 176. 339. u. 341.
Gesetz. 1. 3.
Gesetze, sittliche S. 11.
— — — ihre Kennzeichen 48. 85.
— — — das Recht sie zu beobachten kann nie aufgehoben werden 57. N. 2.
— — — inwiefern sie für alle Menschen gleich sind 81. 141.
— — — giebt es nur für willkührliche Handlungen 5 12.
— — Grund ihrer Verbindlichkeit 47. 83. u. 84.
Gesetzgebung, Grund des Rechts derselben 251. 478.
— — Recht derselben 248. 472.
— — Gränzen derselben 252. 482. u. 483.
Gesundheit und Wohlbefinden 73. 123.
Gewalt, elterliche 195. 379.
— — — Rechte des Staats in Ansehung derselben 372. 589.
— — — deren Zwangsrechte 197. 382.
— — — — — — wenn sie aufhören 199. 384.
— — höchste 242. 460.
— — gesellschaftliche 76. 340.

Gewalt und Furcht. 160, 307. 161, 310. N. 1.
Gewalten 247. 470.
Gewissensfreyheit kann nicht genommen werden. 304. N. 3.
Gleichheit der Menschen. 82. 142. u. 143.
Glückseligkeit 81. 140.
Grade verbotne 189. 365.
— der objectiven und subjectiven Moralität. 325. 616.
Grotius 27. 58.
Grundsatz aller Rechte 57. 94.
— — aller Zwangsrechte 61. 102.
Grundverträge des Staats 236. 445.
Grundeigenthümer 237. 448.
Gültigkeit des Vertrags 149. 282.
Güter wonach ihr Werth zu bestimmen 83. 281.
— unveräusserl. u. veräusserl. 84, 149. 85, 150. 149. 281.
— — — ist man zuweilen aufzugeben verbunden. 86. 151.
— ganz unveräusserliche. 86. 151.
— meine eignen sind der Maasstab andrer. 88. 156.
— anderer deren Beeinträchtigung darf ich durch Zwang abwehren 87. 152. u. 153.
— , neue, darf ich von andern nicht erzwingen. 115. 209.
— , meine, durch die Güter anderer zu mehren ist verboten 117. 214.
— , ursprüngliche, des Menschen 69. 116.
Gundling und Gerhardt. 29. 61.
Gut, was dahin gehört. 67. 111.
— und böse, allgemeine Begriffe davon haben alle Menschen 50. N. 4.
— sein, darf jeder mit Zwang erhalten 95. 172.
— genommenes, darf ich wieder nehmen 98. 175.
— das durch Vertrag erworbene, darf ich durch Zwang erhalten 145. 272.

H.

Handlung 1. 1.
— — Freyheit der, unter Völkern 366. 699.
— — mit einem bestimmten Volke, wovon sie abhängt 366. 700.
Handlungen, erlaubte, dürfen nie gehindert werden 42. 74.
— — andrer, in welchem Verhältniss sie im NR. in Betracht kommen 44. 77.
— — willkührliche, mehrere sind der blossen Willkühr überlassen 56. 92.
— — — —, innere, äussere, 3, 8. 4, 10. 5. N. 2.
— — nothwendige 2. N. 1.
— — sittliche, deren Beobachtung ist ein gebotner Zweck 74. 126.
— — unsittliche, in welchem Fall man sie abhalten darf. 89. 158.
— — erlaubte, unerlaubte 8. 18.
— — welche ich durch Zwang verhindern darf 61. 101.
— — zu welchen der Mensch nur berechtigt ist 64. 108.
— — die man versprechen darf 151. 287. u. s. w.
— — freye, sind nur zuzurechnen 321. 606.
— — ungern vorgenommene 321. N. 2.
— — wenn sie nicht imputabel sind 327. 620.
— — einzelner im Volke, wie sie zu betrachten sind. 356. 675.
Heeresfolge 259. 490.
Herr 202. 386.
Herrschaft, Recht der, 201. 386.
Hoheit, äussere, innere. 261, 492. u. 493. 262. 494.

I.

Irrthum 159, 305. u. 306. 322, 609.
— — vermeidlicher, unvermeidlicher 326. 618.
— — Eintheilung desselben 160. N. 1.
Jus naturae et gentium 25. N. 2.

Justizge-

Justizgewalt, Justizhoheit 262, 495. 263. N. 3. 264. 496.

K.

Kauf 338. 640.
— bricht nicht Miethe im NR. 339. N. 2.
Kinder dürfen von ihren Eltern nichts erzwingen 196. N. 2.
— , deren Rechte kann man für und gegen sie selbst schützen 196, 380. 197. 381.
Kirche 206, 393. 210, 400.
Kirchengewalt, Kirchenregierung, Gesellschaftsrechte 211. 401.
Knecht 201. 396.
Knechtschaft kann sich nur auf Vertrag gründen 202. 387.
— — Rechte des Staats bey derselben 313. 590.
Kräfte des Menschen, ihre Unterordnung nach Mittel und Zweck 70. 118.
— was deren Ausbildung befördert, dazu hat der Mensch ein Recht 76. 128.
Krieg. 93. 168.
— im engern Sinne 377. 380.
— rechtmäßige Ursache dazu 378. 734. etc.
— Arten desselben 381. 738.
— gerechter 381. 739.
— wer ihn mit einem Volke führen kann 377. 731.
— rechtmäßige Mittel in demselben 385. 743.
Kriegsankündigung 380. N. 1.

L.

Land 246. 448.
Leben, was es ist. 71. 119.
— Werth desselben 71. N. 1.
— des andern, inwieferne es ohne Unrecht verloren geht 104. 188.
— darf der Staat nicht nehmen 303. 566.
— Erhaltung desselben 110. 199. N. 1.
Legalität 45. 77.

Lehr-

Lehr- und Schreibefreyheit darf eingeschränkt werden 304. 570.
Lehren, festgesetzte, Dauer ihrer Gültigkeit 209. 398.
Leib 73. 122.
Leibeskräfte, inwiefern man sie ausbilden darf. 78. 133.
Lügen, Zwang dagegen 92. 167.
— — — zum Widerruf derselben 93. N. 1.

M.

Majestät 242. 460.
Majestätsrecht 243. 461.
— — über Religion 273. 507.
— — — inwiefern Zwang dabey erlaubt ist 273. 508.
— — — wesentliche wirksame Rechte desselben. 274. 510.
Majestätsrechte, in Ansehung ihrer muss Zwang statt haben 244. 463.
— — wovon sie abhängen 247. 469.
— — wesentliche und zufällige 272. 506.
Maximen, dauernde ohne Zeiteinschränkung gültige, darf man festsetzen 742. 261. u. 262
— — warum das Sittengesetz ihre Festsetzung nicht verbieten kann 398. 261. N. 1.
Miethe 339. 641.
Militärgewalt 259. 490.
Mittel, die der Staat unmittelbar anwendet 256. 486.
— nothwendige, zum Leben 72. 120.
— zum Zweck, ihr unmittelbarer und künftiger Gebrauch 79. 135. u. 136.
— angeborne, erworbene 79. 137. u. 138.
Moralität 45. 77.

N.

Nation 236. 446.
Naturgesetze 2. 4.
Naturrecht im engern Sinne 16, 33. 19, 41.
— — — weitern Verstande 21. 46.
— — Eigenschaften desselben 40. 69.

Naturrecht, Eintheilung desselben 18. 38. u. 39.
— — zu welchem Zweck es brauchbar 17. 35.
— — hängt von der Vernunft ab 39. 68.
— — Nutzen u. Geschichte desselben 23. 48. u. s. w.
— — dessen Gegenstand 14, 29. 40, 70. 43, 76. 95. N. 1.
— — absolutes, was darinn zu betrachten 68. 114.
— — erwerbliches, dessen Theile 117. 215. u. 216.
— — Unterschied von andern Wissenschaften 22. 47.
Naturstand. 15. 31. u. 32.
Niederlegung, gerichtliche 166. N. 2.
— — was sie ist. 337. 637.
Nöthigung 13. 26.
Nothfall u. Nothrecht. 108. N. 2.
Nothgebrauch darf der Eigenthümer nicht wehren. 135. 246.
— — unter Völkern, Beyspiel davon. 364. N. 2.
Nothrecht giebt es nicht 111. N. 2.
Nothwehr ist kein Nothrecht 109. 196.
Nothwendigkeit, widerstehliche, unwiderstehliche. 326. 619.
Novation 345. 654.

O.

Oberaufsicht, Recht der, 255. N. 1.
Obereigenthum des Staats. 260. N. 5. 261. N. 7.
Oberherr, eingeschränkter, uneingeschränkter. 292. 543.
— — inwiefern er gestraft, getödtet werden kann. 285. N. 2. u. 3.
Oberherren. 178, 344. 236, 446. 241, 459.
— — Rechte derselben 252. 480.
— — — — woraus sie fliessen 246. 468.
— — inwiefern sie sich der höchsten Gewalt begeben können 276. 513.
— — inwiefern sie Verträge im Namen des Volks schliessen können 368. 704.

Oberherrschaft, Eintheilung derselben 179. 347.
— — im engern Sinne. 179. 346.
— — die, muss besonders bestimmt seyn 178. 344.
— — abhängige, unabhängige 242. N. 3.
— — in der Ehe 189. 366.
— — ist im Staate durchaus nöthig 232. 436.
— — wenn sie niedergelegt werden darf. 181. 349.
Object, doppelte Art des Rechts darauf 68. 113.
Obrigkeit 258. N. 6.
Oligarchie, Ochlokratie. 290. N. 2.
Organe, die, erhalte ich durch Zwang 72. 121.

P.

Persönlichkeit und Person. 35. 90.
— — worauf sie beruht 70. 118.
Pflicht, die allgemeine, zu vertheidigen, kann ich verstärken 88. 154.
Pflichten 8. 19.
— — bedingte und unbedingte 10. 21.
— — andrer gegen mich, zu deren Beobachtung habe ich kein Zwangsrecht. 89. 159.
— — bedingte, können nie gegen ihre Bedingung ausgeübt werden. 110. 199.
— — der Moral und des NR. sind nicht unterschieden. 44. N. 1.
— — unbedingte, können nie aufgehoben werden. 109. 198.
— — unerlassliche, erlassliche 9, 20 86. N. 2.
— — welche bloss negativ sind. 65. N. 2.
Politik 22. 47.
Polizey, Recht der, 270. 505.
— — Arten derselben 270. N. 3. u. s. w.
Polizeyhoheit, was in ihr enthalten. 270. N. 2.
Polygamie ist nicht durchaus verboten 188. 362.
Preis. 153. N. 2.
Privatfürstenrecht 290. N. 4.
Privatmann 240. 458.
Process 348. 662.

Promissar, Rechte desselben 145, 270. u. 271. 163, 315.
— — dessen Zwangsrechte gegen Dritte. 164. 317.
— — ist nicht verbunden, Ersatz statt Erfüllung zu nehmen 163. N. 1.
Propolitik 221. 415.
Pufendorf, der wahre Vater des Naturrechts. 23. 59.

R.

Rache, zu dieser giebts kein Zwangsrecht 100, 170.
Rang giebt es nach ursprünglichen Naturr. nicht 83. 145.
— unter Völkern 365. N. 1.
Recht 11. 23.
— eine doppelte Bedeutung davon 58. N. 2.
— Eintheilung desselben 11. N. 4.
— allgemeines bürgerliches 20, 45. 295, 547.
— äusseres, inneres 95. N. 1.
— dessen Materie und Form. 12. 24.
— der Ausführung 255. N. 2.
— stärkeres, schwächeres 109. 197.
— verbindliches, freyes 58, 96. 86. N. 2.
— vollkommnes, unvollkommnes 12, 25. 42, 73. 44. N. 2. 68, 113.
— äusserstes 256. N. 4.
— *an* etwas, dessen Bedeutung 117. N. 2.
— der Justiz 262. 495.
— des Kriegs und Friedens 261. 493.
— der Gesandten 262. N. 1.
— der Verträge und Bündnisse 261. 493.
— Zwangsanstalten zu errichten 259. 490.
— positives, was es ändern kann 301. N. 2.
— sich sittlich auszubilden, ist unabänderlich 304. 568.
— des Menschen, erstes ursprüngliches 70. 117.
— — — auf sein Leben 71. 119.
— — — auf seinen Leib 73. 122. u. 123.
— — — in Ansehung seiner Handlungen und Kräfte 74. 125.
— — — zweytes ursprüngliches 73. 124.
— — — drittes — — 78. 134.

Recht und Unrecht, in den allgemeinen Begriffen davon kommen alle Menschen überein 50. N. 4.
— unveräusserliches, hängt nicht von meiner Willkühr ab. 86. 151.
— vollkommnes, dessen Einschränkung darf man mit Zwang hindern 61. 101.
— vollkommnes, hat jeder Mensch auf seine Güter 68. 113.
— unendliches, des Kriegs. 104. 187.
Rechte, verbindliche, worauf sie gehen 74, 126. 75, 127.
— — in Ansehung des guten Namens und böser Nachreden 80. 139.
— — gleiche, ursprüngl. vollkommne, haben alle Menschen 81. 141.
— — alle sind unverlierbar. 84. 148.
— — erworbene können erweitert und eingeschränkt werden 209. 580.
— — Arten, sie aufzuheben, können im Staate vermehrt werden. 210. 584.
— — alle gründen sich auf das Sittengesetz 62. 104.
— — wodurch ihr Aufgeben und Erwerben geschieht. 141. 260.
— — können aufgehoben werden 66. N. 2.
— — bedingte, können nie gegen ihre Bedingung erhalten werden 110. 199.
— — erworbene, ihre Erfodernisse. 116. 212.
— — durch Verträge erworbene, wie sie verletzt werden. 167. 324.
— — unvollkommne, hängen nicht gänzlich vom Sittengesetz ab. 63. 105.
— — unveräusserliche, dürfen nie bewiesen werden 314. N 2.
— — unbedingt unveräusserliche darf ich niemanden nehmen 102. 185.
— — unbedingt unveräusserliche können nie aufgehoben werden 109. 198.
— — wie ihr willkührliches Aufgeben geschieht 100. 180.
— — im Kriege gegen ein drittes Volk 387. 745.

Rechte

Rechte aus dem Kriege, Grund derselben 389. 751.
— — auf Personen, davon giebt es keine ursprüngliche Erwerbung 140. 257.
— — — kann ich nur durch Einwilligung erhalten 141. 259.
— — des Staats, Grund ihrer Entstehung 239. 453
— — — Grenze ihrer Gültigkeit 239. 454.
— — des Staatsoberhaupts, Grenze ihrer Gültigkeit 244. 464.
— — des Volks, wodurch sie verletzt werden 375. 726.
— — — ursprüngliche, erworbene 356. 676.
— — — welche unveräusserlich sind. 360. 682.
Rechtstitel 128, 232. u. 233. 332, 627.
Reciprocität der Rechte und Pflichten zweyer Menschen 43. 76.
Reden, wann man es erzwingen kann. 91. 164.
Regalien 272. N. 1.
Regeln der Auslegung muss der Gesetzgeber festsetzen 330. 622.
Regent. 243. N. 1.
Regierung des Staats 243. 462.
Regierungsform 286. 532.
— — — Arten derselben 289, 541. 291. 542.
— — — einfache, zusammengesetzte 289. 538.
— — — Hauptbestimmung derselben 289. 540.
— — — reine, vermischte, 291. N. 5.
Regierungsrechte 244. N. 1.
Religion, worinn sie besteht 77. 132.
— — innere, äussere. 205. N. 2.
— — auch meine falsche darf ich mit Zwang erhalten 78. N. 1.
Religionseid 209. 398.
Religionsgesellschaft, gleiche und ungleiche 211. 402.
— — — Rechte derselben 212. 404.
— — — wie lange man Mitglied derselben ist 209. 399.
Religionsübung 205. 392.
Repräsentationsrecht 256. 487.

Richter 93, 169. 263. N. 4.
— — sein eigner, ist jeder im Naturstande. 94. 170.
Ruf guter. 139, 256.
— dürfen sich Völker erhalten, erwerben. 365. 696.

S.

Sache 119, 218. 120. N. 1. u. 2.
— Arten derselben 132. N. 1.
— Eintheilung derselben 121. N. 3.
— Gebrauch derselben 121. 219.
— gemeiner Gebrauch derselben 123. 224.
— eigenthümliche, herrenlose. 127. N. 1.
Sachen, eroberte, Rechte daran 390. 753.
— deren Unterschied muss der Staat in Ansehung erworbner Rechte durch Zeichen angeben 347. 659.
Schenkung 336. 633.
Schimpfen und Zweydeutigkeiten 92, 165.
Schmerz 73. 123.
Schuld, Verschulden 325. 615.
— — Grade derselben ibid.
Sclav. 202. 386.
Sclaverey, inwiefern sie unerlaubt ist. 203. N. 2.
Seelenkräfte, bey deren Ausbildung werden niemals Rechte gekränkt 76. 129.
— — meine, kann ich ausbilden so sehr ich will 77. 130.
Selbsterhaltung, Trieb der, wozu er gut ist. 71. N 3.
Selbsthülfe im Staate 300, 561. 348, 663.
— — wie weit sie eingeschränkt werden darf. 313. 591.
Selbstmord 110. 199. N. 2.
— — darf der Staat nicht in die Willkühr der Menschen stellen 303. 566.
— — was bey dessen Verhinderung gilt. 72, N 4. 88. 156.
Sicherheit 228. 431.
— — innere, äussere 229. 432.
— — Recht der, 98. 174.
Sicherheitsbund 223. 419.

Sicher-

Sicherheitsleistung 342. 647.
— — — worinn sie besteht 342. 648.
Sinnlichkeit 6. 14.
Sittengesetz, das, muss allgemeingültig seyn 62. 105.
— — dessen genaueste Beobachtung ist geboten 75. 127.
— — wer es nicht gegen andere anerkennt, kann für sich keine Rechte in Anspruch nehmen. 61. 101.
Sittlichkeit, ihr Kennzeichen und oberster Grundsatz. 48. 86.
— — erläuternde Betrachtungen ihrer Gründung. 49. N. 1. u. s. w.
— — von deren Grundsatz muss man im NR. ausgehen. 46. 81.
— — ist ein unabänderlich Recht der Staatsgenossen. 303. 567.
Sollen, dessen Begriff 5. 11.
— — Grund der Möglichkeit dieses Begriffs 50. N. 2.
Staat 215. 408.
— im Staate 284. N. 1.
— Eintritt in denselben 298. 553.
— als Gesellschaft hat moralische Persönlichkeit 234. 441.
— ihn zu errichten ist Pflicht 223. 422.
— wie weit sein Recht zu ändern geht. 301, 562. 302, 563.
— dessen einziger Grund ist Vertrag 224. 424.
— Zweck desselben 227. 430. u. 431.
— — — kann nicht aus der Geschichte geschöpft werden 226. 426.
— was er voraussetzt. 225. N. 2.
— wann Errichtung desselben erzwungen werden kann 229. 433.
— ist nur Mittel zu einem höhern Zweck 230. 434.
— — eine ungleiche Gesellschaft 232. 436. u. 437.
— Verhältniss der Menschen in demselben 19. 42.
Staaten, verbundne, 294. 546.
Staatensystem ibid.
Staatsbedienter, Beamter 243. N. 1.
Staatsgebiet 236, 448. 238. N. 2.

Staatsgenossen, Staatsbürger 236. 446.
— — 3 Classen ihrer Rechte 297. 552.
— — deren unumschränkte, und eingeschränkte Rechte 299. 555. u. s. w.
Staatsgewalt 241. 460.
Staatsgrundgesetz 235. N. 1.
Staatsgrundverträge 246. 445.
Staatsoberhaupt 241. 459.
Staatsrecht, allgemeines 20, 43. 216. 409. u. 410.
— — dessen Nutzen und Geschichte 217. 412. u. s. w.
Staats- und Privatverbrechen 267. 500.
Staatsverfassung 286. 532.
— — wie sie aufgehoben werden kann. 292. 544.
Staatsvermögen 238. 451.
Staatswohl. 230. 434.
Staatszweck, Mittel dazu. 255. 485.
Stand der Wildheit und der ursprüngliche sind vom Naturstand verschieden 15. N. 1.
— dessen Begriff und Eintheilung 14. 30.
Stimmen, entscheidende u. s. w. 180. 348. N. 1.
Strafe, was sie ist, und Arten derselben 99. 177.
— — wann es ein Recht dazu giebt 100. 178.
— — worauf sie sich bezieht 100. 178.
Strafrecht 265. 499.
— — Grund desselben 267. 502.
Strandrecht ist ungerecht 169. 328.
Streitigkeiten unter Völkern; friedliche Mittel sie beyzulegen 380. 737.
— — deren Entscheidung und Richter darf der Staat festsetzen 314. 592.
Symbol, symbolisches Buch. 208. 396.

T.

Tausch 338. 639.
Testamente geben im NR. kein Recht 171. 332.
Thomasius 29. 60.
Todesstrafen sind in der Regel unerlaubt 268. 503.
Trieb. 3. N. 3.

Trieb eigennütziger, uneigenn. 7. 16.
Tyranney 245. N. 2.
— — Befreyung davon kann durch Zwang geschehen 361. N. 2.

U.

Uebergabe gehört nicht ins NR. 130. N. 2.
Ueberzeugung, eigne, freye, darf nicht eingeschränkt werden. 207. 395.
— — was bey Verschiedenheit derselben zu merken ist 75. N. 4.
Unterlassungshandlungen 4. N. 1.
Untersuchung der Verbrechen, inwiefern die Mittel dazu rechtmäsig sind 269. 504.
Unterthan 178, 344. 246, 446. 277, 514.
— — wer es nur seyn kann 277. 515. u. 516.
— — der, hat Rechte gegen den Oberherrn. 279, 519. u. 520. 281, 523.
— — darf seine Rechte gegen den Oberherrn nicht selbst ausüben 280. 521.
Unterthanen, inwiefern sie keine Zwangsrechte gegen den Oberherrn haben 278. 518.
— — — — die Ausübung ihrer Zwangsrechte verboten ist 282, 524.
— — — — sie einseitig den Vertrag aufheben können 285. 529.
— — — — den Staat verlassen können 286. 530.
Unterwerfungsvertrag 179. 345.
— — — bürgerlicher 235. 444.
Unwissenheit 322. 609
— — vermeidliche, unvermeidliche 326. 618.
Urtheilen und richten 94. 170.
Usurpator 239. 454.

V.

Verbindlichkeit, Eintheilung derselben 8, 19. N. 1.
— — erlassliche, unerlassliche 9, 20. 41, 72. 42, 73.

Verbindlichkeit, unerlaubte, und nicht ganz unerlaubte Uebertretung derselben 59. 98.
— — worauf sie bey vollkommnen und unvollk. Rechten geht. 41. 72.
Verbrechen 267, 500. 324, 614.
Verdienst 324. 614.
Vereinigungsvertrag 173. 334.
— — — bürgerlicher 234. 442.
Verfassung des Staats 232. N. 5.
Verfassungsvertrag 234. 443.
Vergehen 323, 612. 325, 615.
Vergleich 345, 654.
— — Unterarten desselben 345. 655. u. s. w.
Verjährung gilt nicht im Naturrecht. 169. 328.
— — weswegen sie im Staate eingeführt ist 348. N 2.
Verleihen 337. 636.
Verletzung, was sie ist und wodurch sie geschieht 90. 160. u. 161.
— — unwillkührliche, gegen diese hat kein Zwangsrecht statt 396 176. N. 1.
Vernunft, praktische, 5. 13.
— — erfoderlicher Gebrauch derselben bey Ausübung des Zwangsrechts 106. N. 1.
Verpfändung 343. 650.
Verpflichtungen, besondere, der Personen, durch die der Staat wirkt 256. 488.
Versehen 325. 615.
Versprechen 143. 265.
— — blosses, ist kein Vertrag 156. 299. N. 1.
— — Annahme desselben 144. 266.
— — dessen Gegenstand muss bestimmt seyn 150. 286.
— — inwiefern Uebertretung desselben schadet 165. 320.
Vertheidigung, Recht der, 97. 173.
Verträge, Arten derselben 335. 634.
— — einzelne Arten derselben werden nicht im NR. gelehrt. 153. 293.
— — widerrufliche, unwiderrufliche 165. N. 1.

Verträge, genauere Beſtimmung derſelben iſt im Staate nöthig 334. 631.
— — ihre Hauptverſchiedenheiten 335, 632. 342. 646.
— — ſind von Contracten verſchieden 163. 314.
— — ihr Unterſchied im Völkerrecht 365. 697. u. ſ. w.
— — wer ſich durch dieſelben Rechte erwerben kann 147. 274.
— — mit wem man ſie nicht ſchlieſsen kann 148. N. 2.
— — worüber man ſie ſchlieſsen kann. 148. 276.
— — wozu man ſich nicht durch ſie verbindlich machen kann 148. 277. u. ſ. w.
— — Anſtalten zu deren Erleichterung im Staate 308. 579.
— — mit dem Feinde muſs das Volk halten 387. 744.
— — werden auf dreyfache Art aufgehoben 164. 318.
— — wie ſie durch Einwilligung aufgehoben werden 166. 321.
— — Arten ihrer Aufhebung müſſen im Staate genauer beſtimmt werden. 344. 651.
Vertrag 144. 267.
— — gültiger, nichtiger 149. 282. u. 283.
— — zuſammengeſetzter, einfacher 157. 300.
— — einſeitiger, doppelſeitiger. 157. 301.
— — wenn er durchaus nichtig iſt. 150. 285.
— — kann ohne Annahme nicht gedacht werden 156. 299.
— — dazu ſind zwey Perſonen nöthig 144. 268.
— — wovon deſſen Wirklichkeit abhängt 400. 301.
— — Erfüllungen deſſelben, die ihn aufheben 346. 657.
Vindication 137. 251.
Völker, überwundne, inwiefern ſie Unterthanen werden können 391. 755.
— — ihre Rechte, gegen künftige Verletzung ſich zu ſichern 376. 729.
— — Zweck der Mittel zu ihrem Schutz 376. 728.

Völkerrecht. 351. 665.
— — allgemeines, positives 20, 44. 352, 666.
— — positive Eintheilung desselben 352. N. 2.
— — dessen allgemeinster Grundsatz 355. 674.
— — woraus seine Lehrsätze entstehen 355. 673.
— — Geschichte seiner Bearbeitung 352. 668.
— — Literatur desselben, 353. 669.
— — nimmt ein Volk als frey an 354. 670.
— — was nicht hineingehört 392. 757.
Völkerverträge, Grund ihrer Gültigkeit. 373. 719.
— — merkwürdigste Unterschiede derselben 374. 724.
— — Verstärkungen derselben 374. 721.
— — Mitwirkung eines dritten Volks bey denselben. 374. 722.
— — wie sie aufhören 375. 725.
Volk 246. 447. 350. 658.
— neutrales, 388. 747.
— — kann nicht zum Krieg gezwungen werden 388. 748.
— kriegführendes, inwiefern es gegen ein Drittes Zwangsrechte hat. 387. 746.
— kein, steht unter der Vormundschaft eines andern 358. 678.
— inwiefern es sich erhalten und vervollkommnen darf. 358. 679.
— was es zu seinem Eigenthum nicht rechnen darf 363. 688.
— inwiefern es Gesandte schicken kann 369. 708.
— ist nicht verbunden, Gesandte anzunehmen ohne besondern Vertrag darüber 370. 711.
Vollmacht, 341. 644.
Vollstreckung, Recht der, 249. 474.
Vormund 195. N. 2.
Vormundschaft, Recht der, 265. 498.
Vorsatz 323. 615.
Vorstellungsvermögen, dessen Gebrauch muss der einwilligende haben 147 N. 1.
Vortheile, welche dem Eigenthümer aus dem geraubten Gute gehören 138. 252. u. 253.

W.

W.

Wahrhaftigkeit des andern, Zwang darauf. 92. 166.
Wahrheit zu sagen darf niemand hindern. 75. N. 3.
Wahrscheinlichkeit, hohe, wo ich sie für Gewissheit nehmen darf. 106. 192.
Werth 153. N. 2.
— — der Dinge 67. N. 3.
— — einer Sache, inwiefern Verletzung dabey möglich ist. 338. 638.
Wesen, ein vernünftiges, woran ich es erkenne 62. N. 2.
— — — — wann ich es tödten darf. 103. 187.
— — jedes vernünftige, ist nicht Mittel zu Zwecken ausser ihm 53. 88.
— — — — ist Zweck an sich selbst. 54. N. 1.
— — — — Würde desselben 54. N. 2.
— — — — hat ein Recht zur Persönlichkeit. 57. N. 2.
Wiederruf, wen ich dazu zwingen kann. 80, 139. 91, 165.
Widersetzlichkeit, willkührliche, unwillkührl., gegen vollkommne Rechte 63. 106.
Wille im weitern und engern Sinne 2, 6. 7, 17.
— allgemeiner, dessen Einschränkungen 245. 466. u. 467.
— allgemeiner, ist im Staate nothwendig. 231. 435.
— dessen Bewusstseyn führt Bewusstseyn unverbrüchlicher Gesetze mit sich. 46. 82.
Willkühr 2. 6.
— — andrer darf man brauchen. 65. N. 1.
Willensbestimmung 142. 263.
Willensbestimmungen 3, 8. 230, 435.
Willenserklärung 142, 263.
— — — Zeichen derselben 1[illegible], 264.
— — — deren Wahrhaftigkeit kann der Promissar fodern 144. 269.
Willenshandlung 4. 10.
Wohl der Gesellschaft 175. 338.

Wohl des Staats 230. 434.
Wollen 4. 9.
Worte und Zeichen, wie sie bey Verletzung zu betrachten. 91. 162.

Z.

Zahlung 166. 322.
Zeichen, äussere, müssen die Willensbestimmung beym Eigenthum bekannt machen 125. 226.
— — beste, für die Erwerbungsarten 333. 628.
— — bestimmte, sind zu Begründung des Eigenthums freyer Völker nicht nöthig 362. 687.
Zeichen müssen im Staate da seyn 129. N. 2.
— — der Besitznehmung sind nicht nothwendig zur Begründung der Zwangsrechte 131. 239.
— — für Beurtheilung der Zwangsrechte muss der Staat festsetzen 315. 596.
— — in Rücksicht subjectiver Verbindlichkeit sind nothwendig 316. 598.
Zeugung und Geburt begründen keine Zwangsrechte 192. 375.
Zins 340. 643.
Zoll, wie er zu rechtfertigen ist. 364. 693, N. 1.
Zueignungsrecht 122. 221.
Zufall 327. 620.
Zufälle, äussere, welche die Gültigkeit des Vertrags aufheben 166, 323. 346, 658.
Zurechnung 317. 599.
— — des Rechts, 322. 607.
— — — wo sie nicht statt hat. 322. 608.
— — der That. 319. 602.
— — findet nur bey selbstthätigen Handlungen statt 320. 603.
— — hat Grade 325. 616.
— — bürgerliche, vornehmste Regel derselben 327. 621.
— — die bey Strafe nöthige, worauf sie geht 333. N. 2.

Zurechnung, wozu sie nothwendig und ohne Einfluss ist 318. 600.
Zusage, wiederholte, ist zum Vertrag nicht nothwendig 144. N. 2.
Zuvorkommen, Recht desselben. 97. 174.
Zuwachs 130. 235.
— — Arten desselben 132. N. 3.
— — was dazu nöthig ist. 131. 240.
Zwang 13, 24.
— — psychologischer und mechanischer 13. N. 1.
— — angreifender, ist unerlaubt 63. N. 2.
— — gegen wen er auszuüben 106, 193. 107. N. 2.
— — wer ihn ausüben soll 43. 76.
— — wovon er zu beweisen sey 43. 76.
— — wie weit er bey Widersetzlichkeit gegen vollkommne Rechte geht. 63. 106.
— — Ausübung desselben ist äusserstes Mittel des Staats 239. 454.
— — wer dessen Ausübung nicht hindern darf. 101. 181.
— — warum er nur mit vollkommnen Rechten verbunden ist 65. 109.
Zwangsmittel, gelinde 105, 190. u. 191.
Zwangs und Gewissenspflichten 14. N. 2.
Zwangsrecht 13. 28.
— — Ausdehnung desselben 395. 172 *d.*
— — Gränze desselben 394. 172 *b.*
— — Grund und Veranlassung dazu. 63. 107.
— — Veranlassung zur Ausübung desselben 64. 107.
— — bey Ausübung desselben ist nur auf Legalität zu sehen 394. 108.
— — wieweit die Befugniss desselben geht. 395. 172 *c.*
— — ist kein erworbenes neues Recht 64. N. 1.
— — in ihm ist Erlaubtseyn und Befugniss enthalten 64. N. 2.
— — setzt schon ein vollkommnes Recht voraus 62. N. 2.
— — worauf man dabey sehen hat 100. 178.

Zwangs

Zwangsrecht, wie lange es gegründet ist 98. 175.
— — zu den nothwendigen Mitteln des Lebens. 72. 120.
— — zur Strafe, darf gesetzlich festgesetzt werden 315. 595.
— — gegen Oberherren, wiefern es erlaubt ist 383. 525.
— — — wen es unter Völkern statt hat 384. 742.
— — inwiefern man es gegen einzelne Mitglieder des beleidigenden Volks hat. 383. 741.
Zwangsrechte, freye, verbindliche, 66. 110.
— — sind der wichtigste Gegenstand des NR. 14. 29.
— — können eingeschränkt werden 62. 103.
— — gegen Freunde. 87. 153.
— — für andere, deren Ausübung ist verschieden nach Verschiedenheit der Güter 88. 157.
— — von wem man sie durch Verträge erwirbt. 147. 275.
— — einzelner, deren Beweis darf der Staat fodern 314, 595.
— — Zweck der Ausübung derselben im Staate 314. 594.
— — der einzelnen für andere darf der Staat aufheben 305. 571.
— — gegen Einzelne bey Beleidigung des Volks. 378. 733.
Zweck. 3. N. 2.
— — der sittlichen Gesetze, wodurch er bestimmt wird 53. 87.
Zwecke, zwey Arten derselben 73. 124.
— — die sich die menschliche Willkühr setzen kann. 66. 111.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

SBB013401340744

Anmerkung zu S. 510. — Die Einheit des Staats u. der Kirche. Mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung. Ohne Druckort. 1797. 334 S. 8.

Der Vf. nimmt 3 mögliche Systeme über die Einheit des Staats und der Kirche an, sowohl nach der formalen als nach der materiellen Bedeutung: das System der Hierarchie, nach welchem der Staat der Gewalt der Kirche unterworfen, und der Zweck des Staats dem der Kirche untergeordnet ist; das Territorialsystem, nach welchem die Kirche der Gewalt des Staats unterworfen, u. der Zweck der Kirche dem Zwecke des Staats untergeordnet ist; das Collegialsystem, nach welchem keine von beiden Gesellschaften der andern unterworfen ist, beide hingegen als Mittel betrachtet werden können, ihre Zwecke gegenseitig zu befördern.

Hauptmaximen nach dem ersten Systeme sind folgende: alle Obrigkeit ist von Gott; Ungläubige müssen mit Gewalt in Gläubige verwandelt werden; mit Ketzern muß man keine Gemeinschaft haben; man braucht einem Ketzer nicht Treu u. Glauben zu halten; der Staat wird von der Kirche geehrt, wenn er die Geistlichen in Ehren hält; der Staat muß Got

geben, was Gottes ist; also für den Wohlstand der Kirche u. ihrer Diener sorgen; Aufklärung aller Art ist dem Staate höchst gefährlich.

Staatsmaximen nach dem 2ten: Alle Obrigkeit ist von Gott; man beuge dem Misbrauche der Aufklärung vor u. halte die Aufklärer in Zucht und Ordnung; Religionslehrer als solche dürfen nicht zu Regierungsgeschäften gebraucht werden; die absolute Monarchie ist die vollkommenste Staatsverfassung.

Das Collegialische System giebt dem Staate keine positive, sondern nur eine negative Gewalt über die Kirche; er darf nicht bestimmen, wie sie ihren Zweck erreichen solle, sondern nur die äußern Kräfte der Kirche in Beziehung auf die Sicherheit des Staats einschränken. Die Kirche hingegen hat weder im positiven, noch im negativen Sinn einige Gewalt über den Staat. Mit diesem System ist die christl. Religion völlig übereinstimmend sowohl nach ihrem ganzen Geist, als nach einzelnen Grundsätzen, die Jesus u. seine Apostel in den Schriften des neuen Testaments aufgestellt haben. Nach diesem System sind die Rechte eines Staatsbürgers völlig unabhängig von dem Glauben, zu dem er sich be-

kennt, sobald dieser Glaube nur mit der Sicherheit des Staats nicht in Widerspruch steht. Auch besteht die ganze Politik des Staats in Beziehung auf die Kirche bloß darin, daß er seinen Unterthanen vollkommene Religionsfreyheit gestatte.

Nach dem Systeme der Hierarchie muß die Religion das höchste Princip der Staatsgesetzgebung seyn; nach dem Territorialsysteme ist sie ein Mittel, dessen der Staat sich stets bedienen kann, seine Verfassung und die Rechte der Unterthanen zu heiligen; nach dem Collegialsystem ist sie es in keiner Rücksicht.

Hofbauer in seinem Naturrecht vertheidigt
den <u>Büchernachdruck</u> aus folgenden Gründen:
Jeder kann vermöge seiner natürl. Freyheit
machen, welche Sache er will, wofern die Materie,
welche er verarbeitet, niemand anderen ge-
hört, u. die Hervorbringung der Sache nicht
durch Handlung geschieht, welche an sich Rechts-
beleidigungen sind. Der Nachdrucker ver-
nehmlich hat nur ein Buch des Verlegers.
Er kann dies ohne irgend jemandes Eigenthum
zu verletzen; er kann es durch Handlung
durch welche niemandes Recht verletzt wird,
so gut, als der Verleger es kann. Er ist
daher so gut Eigenthümer der von ihm
gemachten Exemplare u. darf sie daher
sie als Eigenthümer verkaufen. — Allein
wenn es wahr ist, daß ein jeder <u>alles</u> aus
einer ihm gehörigen Materie machen darf,
was er will, so ist es allerdings richtig, daß
er seiner Materie die Zeichen der Ge-
danken eines Buchs aufdrucken kann. Dies
ist aber petitio principii. denn es ist eben
die Frage: ob denn gerade diese Art, einer
Materie eine andere Form zu geben, recht-
mäßig sey? Und daß dies verneint werden
müsse, ergiebt sich daraus, weil dies eine

Läsion seyn würde. Der Autor eines Buchs hat doch das unstreitige Recht, seine Gedanken unter jeder ihm beliebigen Bedingung mitzutheilen u. von jedem zu fordern, daß er sich dieser Bedingung unterziehe, wenn er seine Gedanken vernehmen will. Durch den Verlagsvertrag überträgt er dem Verleger das ausschließliche Recht seine Gedanken durch Vervielfältigung des Manuscripts zu verbreiten, u. macht es aber doch zur Bedingung, daß niemand als aus den von dem Verleger verfertigten Abdrücken die Gedanken des Autors vernehme. Der Nachdrucker u. die Leser seiner Nachdrücke sind daher gleichmäßig Beleidiger u. Diebe; der Nachdrucker, weil er das Recht des Verlegers kränkt, dem der Autor, wozu er vollkom berechtigt war, jenes ausschließliche Recht übertragen hat; der Leser des Nachdrucks, weil er die Bedingung nicht erfüllt, die der Autor festgesetzt hat, u. unter welcher er allein die Gedanken desselben vernehmen durfte.

zu dadurch daß wir dem Nachdrucker das Recht vorhielten, fremde Bücher nachzudrucken, würde er noch gar nicht berechtigt, sie zu die Nachdrucke zu verkaufen; Auch der Gebrauch meines Eigenthums ist auf die Bedingung beschränkt, daß er dem Rechte des Andern nicht widerstreite. Da nun der Verleger das ausschließl. R. zum Verkauf der Schrift erhalten hat, so enthält der Verkauf des Nachdrucks eine offenbaren Läsion gegen dieses. So ist ferner Sch. unbegreifl. wie man den Vf. Eigenthümer des Buchs nennen könne. In sofern als niemand anders der Vf. ist, bleibt er immer, bey allen Nachdrücken, Eigenthümer im eigentl. Sinne aber habe er kein Eigenthum, weil dieß ein ausschließendes Recht auf den Gebrauch desselben voraus setzt ein Recht, das nur denen ausschließend zuste- kömmt, in sofern der Gebrauch, den ein anderer von unserer Sache macht, unsern eigenen Gebrauch auf irgend eine Weise hindern könnte. Gedanken sind als Produkt unserer Kräfte eben so gut Objekte eines Rechts, wie wir selbst oder eine Sache außer

und. Wir dürfen daher so weit über ge[illegible] dispositionen, als es nach unserer [illegible] möglich ist. Wir dürfen sie verschweigen oder mittheilen, dürfen sie mündl. oder schriftl. äußern und darstellen. Niemand darf uns daher in hindern das Recht zur Verbreitung derselben jedem, welchem wir wollen, u. zwar ausschließl. zu übertragen. Da zu dieser Verbreitung haben wir ein Recht, welches wir, nach der Natur aller Rechte, jedem dem wir wollen, übertragen können. Da nun niemand ein uns zuständiges Recht besitzen kann, als wenn wir es ihm übertragen haben, so folgt, daß [illegible] das Recht unsere Gedanken d[illegible] Medium einer Druckschrift zu ver[illegible], als nur durch uns selbst bekom[illegible]. Mag also immer das Papier u. [illegible] andere Materialien zu dem Eigenthu[illegible] Nachdrucker gehören, so hat er [illegible] Recht, sich dieser Materialien, [illegible] Verbreitung solcher Gedanken zu bedienen, [illegible] Verbreitung d. Medium einer Druckschrif[illegible] einer bestimmten Person gültig übertra[illegible] ist, weil er sich nicht bar die Rechte [illegible] Person [illegible] und die Welt des [illegible] ursprüngl

zu dadurch daß wir dem Nachdrucker das
Recht verschaffen, fremde Bücher nachzudru-
cken würde er noch gar nicht berechtigt seyn
die Nachdrucke zu verkaufen; denn der
Gebrauch meines Eigenthums ist auf die
Bedingung beschränkt, daß er dem Recht
des andern nicht widerstreite. Da nun
der Verleger das ausschließliche R. zum
Verkauf der Schrift erhalten hat, so ent-
hält der Verkauf des Nachdrucks eine
offenbare Läsion seines Rechts. So ist schon(?)
Es(?) unbegreiflich, wie man den N. Eigenthü-
mer des Buchs nennen könne. In so fern
als niemand anders der Vf. ist, bleibt er
immer, bey allen Nachdrücken, Eigenthümer
im eigentl. Sinne aber habe er kein Eigen-
thum, weil dieß ein ausschließendes Recht
auf den Gebrauch derselben voraussetzt,
ein Recht, das nur denen ausschließend zuste-
hen könne, in so fern der Gebrauch, den ein
anderer von unserer Sache macht, unsern
eigenen Gebrauch auf irgend eine Weise hin-
dern könnte. Gedanken &c als Produkte un-
serer Kräfte eben so gut Objekte eines
Rechts, wie wir selbst oder eine Sache außer

und. Wir dürfen daher so weit über sie
disponiren, als es nur immer physisch
mögl. ist. Wir dürfen sie verschweigen
oder mittheilen, dürfen sie mündl. oder
schriftl. äußern und darstellen. Niemand
darf uns daher i. hindern, das Recht zu
Verbreitung derselben jedem, welchem wir
wollen, u. zwar ausschließl. zu übertragen.
Denn zu dieser Verbreitung haben wir ein
Recht, welches wir, nach der Natur aller R.
jedem, dem wir wollen, übertragen können.
Da nun niemand ein uns zuständiges Recht
besitzen kann, als wenn wir es ihm übertr.
haben, so folgt, daß i. niemand das Recht
unsere Gedanken durch das Medium einer
Druckschrift zu verbreiten, als nur
durch uns selbst haben könne. Mag also
immer das Papier u. das andere Mat-
erial zu dem Eigenthum des Nachdruck.
gehören, so hat er doch kein Recht, sich
dieser Materialien, zur Verbreitung solch.
Gedanken zu bedienen, deren Verbreitung durch
Medium einer Druckschrift, bloß einer bestimt.
Person gültig übertragen worden ist; weil er
hierdurch nicht nur die Rechte des Autors kränkt
sondern i. die Rechte des Verlegers usurpirt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hufeland, Gottlieb,

Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften zu Vorlesungen

Jena 1795

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.nat.o.24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706833-0
VD18 11420065-004